Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. (Wiesbaden) in Zusammenarbeit mit dem Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe (Bonn-Bad Godesberg) und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V. (Herford), finanziell unterstützt durch die Landesjustizverwaltungen.

Inhaltsverzeichnis

Thomas Feltes	Todesstrafe und Vollstreckungsaufschub in den USA	259
Renate Simmedinger	Was ist aus der Abschaffung der Jugendgefängnisse in Massachusetts (USA) geworden? – Eine Zwischenbilanz im Herbst 1986	263
Anne Wehnert	Das Prison Law Office bei der Strafanstalt St. Quentin in Kalifornien	269
Margrete Weine	„Menschliches Lernen durch Selbsterfahrung" im Strafvollzug	272
Dirk Nedden	Aufgaben des Lehrers im Justizvollzug	275
Eberhard Krott	Kognitive Therapie – eine Möglichkeit kurzfristiger psychotherapeutischer Intervention im Strafvollzug	279
Annette Voigt	Der Sprung ins kalte Wasser	281
Hannelore Sutter	Soziales Training im Strafvollzug: Bestandsaufnahme und künftige Zielsetzungen	284
Georg Steffens	Anstaltsinterne Fortbildung in Nordrhein-Westfalen	286
	Aktuelle Informationen	291
	Aus der Rechtsprechung	298
	Neu auf dem Büchermarkt	308
	Für Sie gelesen	308
	Leser schreiben uns	320

Unsere Mitarbeiter

Dr. Thomas Feltes	Institut für Kiminologie, Universität Heidelberg, Friedrich-Ebert-Anlage 6-10, 6900 Heidelberg
Renate Simmedinger	Dipl.-Soziologin, Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik, Am Stockborn 5-7, 6000 Frankfurt/Main 50
Anne Wehnert	Referendarin, Engelbertstraße 50, 5000 Köln 1
Margrete Weine	Sonderschullehrerin, ehrenamtliche Mitarbeiterin in der JVA Rockenberg, Frankenstraße 4, 6200 Wiesbaden
Nirk Nedden	Lehrer an der JVA Geldern, Im Paradies 15, 4150 Krefeld 29-Hüls
Eberhard Krott	Regierungsrat z.A., Dipl.-Psychologe bei der JVA Aachen, 5100 Aachen
Annette Voigt	Diplom-Pädagogin, Harffstraße 10, 4000 Düsseldorf 13
Hannelore Sutter	Arbeitsgruppe für empirische Bildungsforschung e.V., Werderstraße 38, 6900 Heidelberg
Georg Steffens	Oberregierungsrat bei der JVA Köln, Rochusstraße 350, 5000 Köln 30
Prof. Dr. Heinz Müller-Dietz	Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität des Saarlandes, Bau 31, 6600 Saarbrücken 11
Dr. Hans-Georg Mey	Ltd. Regierungsdirektor, Weißdornweg 3, 4700 Hamm
Lukas Pieplow	Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Kriminologischen Forschungsstelle der Universität Köln, Albertus-Magnus-Platz, 5000 Köln 41
Dr. med. Ute Romkopf	Medizinaldezernentin, Justizvollzugsamt Hamm, Postfach 1722, 4700 Hamm

*Todesstrafe und Vollstreckungsaufschub in den USA**

Thomas Feltes

> „Mr. Stephens erschien nervös, als er, umringt von sechs Wärtern, zum Exekutionsraum gebracht und dort auf dem aus Eichenholz gefertigten, lackierten elektrischen Stuhl festgeschnallt wurde. Er lehnte das Angebot ab, einen Pfarrer zu sehen, und gab auch keine letzte Erklärung ab.
>
> Wenige Sekunden, nachdem eine Maske über seinen Kopf gestülpt worden war, wurde um 12.18 Uhr der erste 2000-Volt-Stromstoß ausgelöst, der seinen Körper vorwärtsschnellen ließ. Seine Fäuste ballten sich zusammen. Sein Körper fiel zusammen, als der Strom zwei Minuten später abgestellt wurde, aber kurz darauf bemerkten die Zeugen der Hinrichtung, daß er um Atem rang. Während der sechs Minuten, die benötigt werden, damit der Körper abkühlen kann, bevor die Ärzte den Tod offiziell feststellen können, atmete Mr. Stephens ungefähr 23 Mal.
>
> Um 12.26 Uhr untersuchten ihn zwei Ärzte und stellten fest, daß er noch am Leben war. Ein zweiter 2-Minuten-Stromstoß wurde um 12.28 angeordnet. Außerhalb des Gefängnisses demonstrierten 28 Personen gegen die Hinrichtung. Um 12.36 Uhr wurde Mr. Stephens endgültig für tot erklärt."
>
> (The New York Times, 13.12.1984)

Die Todeszellen reichen nicht mehr:

In den USA warten bereits jetzt etwa 2000 Gefangene auf ihre Hinrichtung, bis Ende der 90er Jahre werden es über 5000 sein. Was kann und soll mit diesen Gefangenen geschehen?

Alpha Otis Stephens war der 31. Gefangene, der in den USA nach der Wiedereinführung der Todesstrafe Ende 1984 exekutiert wurde. Bis Ende 1986 hat sich die Zahl derjenigen, die nach 1976 auf dem elektrischen Stuhl landeten, auf 56 erhöht, weitere 1800 warten auf ihre Hinrichtung und stellen die Vereinigten Staaten vor ein nahezu unlösbares Problem: Wie und wann soll dieser Berg der Todeskandidaten, die in den Todeszellen sitzen, abgebaut weden? Jährlich kommen etwa 200-250 weitere Personen hinzu, deren Verurteilung zum Tode entweder nach Ausschöpfung aller Berufungsmöglichkeiten und Gnadengesuche rechtskräftig wird oder die freiwillig in die Todeszellen gehen, weil sie den meist jahre- bis jahrzehntelangen Instanzenweg psychisch nicht verkraften.

Bleiben Verurteilungs- und Vollstreckungsquoten wie bisher bestehen, so werden sich Ende dieses Jahrhunderts in den USA 5.000 Personen in Todeszellen befinden. Allmählich beginnt man, sich darüber Gedanken zu machen.

Wie kam es zu dieser Entwicklung? Ein von 1967 bis 1976 dauerndes Moratorium, begründet mit einer Entscheidung des Supreme Court von 1972, daß die Todesstrafe verfassungswidrig sei[1], führte zu einer teilweisen Leerung der Todeszellen (siehe Tabelle). Die Gefangenen wurden in der Regel begnadigt und ihre Strafen in lebenslänglich umgewandelt. Die ersten dieser Gefangenen sind inzwischen entlassen, da in den USA eine vorzeitige Entlassung bei Lebenslänglichen nicht nur möglich, sondern auch häufig praktiziert wird. 1976 hob dann der Supreme Court seine frühere Entscheidung, die auf die Beliebigkeit und Zufälligkeit der Verurteilungen zum Tode gegründet war (nur ein geringer Prozentsatz der verurteilten Mörder wurde zum Tode verurteilt; dabei nicht einmal die schwersten Fälle), wieder auf und erklärte die entsprechenden, Todesstrafe vorsehenden neuen Gesetze in drei Bundesstaaten für verfassungsmäßig, in zwei weiteren allerdings für verfassungswidrig[2]. Als Voraussetzung für die Verfassungsmäßigkeit wurden besondere Verfahrensweisen bei der Verurteilung zur Todesstrafe angesehen, die die Rechtssicherheit mehr gewährleisten als in allen anderen Strafverfahren. Die Folge dieser Entscheidung war die erste Hinrichtung nach ziemlich genau 10 Jahren am 17.01.1977 in Utah. Nach jeweils einer bzw. zwei Hinrichtungen in den Jahren 1979, 1981 und 1982 folgten fünf im Jahre 1983 und schließlich 21 im Jahre 1984, 18 im Jahr 1985 und 18 1986.

Sprachen sich Ende der 60er Jahre noch mehr als die Hälfte der amerikanischen Bürger bei Befragungen gegen die Todesstrafe aus, so sind inzwischen fast 80 % dafür, bei einzelnen Bevölkerungsgruppen sogar fast 100 %. Nach wie vor ist die Einstellung zur Todesstrafe im wesentlichen von allgemeinen politischen Einstellungen geprägt und weniger von sozialen, religiösen oder anderen Faktoren[3]. Immerhin 47 % glauben, daß die Todesstrafe das amerikanische Kriminalitätsproblem lösen würde[4], das sich gegenwärtig hauptsächlich in überfüllten Gefängnissen und steigender registrierter Kriminalität äußert, wogegen die reale Kriminalität, die in den USA durch regelmäßige landesweite Opferbefragungen seit längerem relativ zuverlässig festgestellt wurde, seit 1982 sinkt und zuletzt den niedrigsten Stand seit 17 Jahren erreicht hat[5]. Auch in Kanada steigt im übrigen die Anzahl derjenigen, die für die Wiedereinführung der Todesstrafe votieren. Dort wurde sie 1976 durch Gesetz abgeschafft. Eine Umfrage im Oktober 1986 in Montréal ergab 61 % Befürworter der Todesstrafe, wobei nur 27 % dagegen votierten. Meinungsumfragen der letzten Jahre hatten immer durchschnittlich 70 % Befürworter der Todesstrafe ergeben, und eine gerade vom „MacLean's Magazine" durchgeführte Befragung der Parlamentsmitglieder ergab dort 49 % Befürworter. Der konservative Ministerpräsident *Brian Mulroney* löste Anfang 1987 sein Wahlversprechen ein, eine Parlamentsdebatte und eine Volksabstimmung über die Wiedereinführung der Todesstrafe in Kanada durchzuführen. Im Juni 1987 soll diese Abstimmung erfolgen, und wenn die bisherigen Meinungsumfragen sich bestätigen, dann wird auch Kanada bald wieder die Todesstrafe einführen.

Von den 50 amerikanischen Bundesstaaten sehen inzwischen wieder 38 die Todesstrafe gesetzlich vor (1976 waren es nur 32), wobei zuletzt der Staat New York aus dieser Reihe ausscheiden mußte, weil der Court of Appeal am 01.07.1984 die Todesstrafe dort für verfassungswidrig erklärte[6]. Von den 38 Staaten verzichten allerdings neun auf eine Anwendung der Todesstrafe, so daß in insgesamt 29 Staaten die Todeszellen mit rd. 1800 Gefangenen gefüllt sind, davon in vier Staaten jeweils mit mehr als 100 Gefangenen[7].

Vollstreckt wird die Todesstrafe auf fünf verschiedene Arten, wobei die Gefangenen z.T. die Hinrichtungsmethode wählen können[8].

*) Dieser Beitrag entstand während eines Forschungsaufenthaltes von August 1986 bis Februar 1987 am Centre International de Criminologie Comparée der Universität Montréal, Kanada. Der Verfasser dankt der kanadischen Regierung, dem World University Service of Canada und der Deutschen Forschungsgemeinschaft, die diesen Aufenthalt unterstützt haben.

Unter den Hinrichtungen waren (seit 1642) auch insgesamt 281 Jugendliche unter 14 Jahren, wobei die letzte Hinrichtung dieser Art am 15.05.1986 stattfand. Die Tendenz der Gesetzgeber und der Gerichte ist eher zurückhaltend, noch hat aber kein Gericht die Todesstrafe für Jugendliche für verfassungswidrig erklärt, obwohl es dafür gute Gründe gäbe. Immerhin sind von Januar bis September 1986 sechs Jugendliche in den 16 Bundesstaaten, die die Todesstrafe für Jugendliche vorsehen, verurteilt worden. Insgesamt befinden sich zur Zeit 36 Jugendliche in der Todeszelle, d.h. sie sind in der Regel in den Erwachsenengefängnissen. Darunter befindet sich auch ein 15jähriges Mädchen, das sich für schuldig erklärt hatte und ohne Hauptverhandlung (trial) und ohne Jury von einem einzelnen Richter zum Tode verurteilt worden war[9].

Rassismus und Todesstrafe

Nach wie vor sind mehr als 40 % aller Gefangenen, die auf ihre Hinrichtung waren, Schwarze, obwohl ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung nur rd. 10 % ausmacht. In den 70er Jahren wurde diese Tatsache als eindeutiges Indiz für die Diskriminierung der schwarzen Minderheit gesehen und als solches auch vom Supreme Court gewürdigt. Inzwischen stellt sich das Problem etwas anders dar. Zuerst *Blumstein*[10] und inzwischen auch andere Autoren[11] haben anhand von Opferumfragen den Nachweis geführt, daß Schwarze sowohl unter den von Opfern berichteten Tätern als auch unter den von der Polizei registrierten Tätern, den Verurteilten und den Gefangenen jeweils etwa 45 % ausmachen. Die Diskriminierung zieht sich also durch das gesamte Strafrechtssystem hindurch. Schwarze zählen nach wie vor zu den sozial und ökonomisch stark Benachteiligten der amerikanischen Gesellschaft und damit zu der Gruppe von Personen, die sowohl als Täter als auch als Opfer überrepräsentiert sind. Die soziale Diskriminierung bleibt somit nach wie vor bestehen, ebenso wie die Tatsache, daß die Chance wesentlich größer ist, für den Mord an einem Weißen zum Tode verurteilt zu werden als für einen Mord an einem Farbigen[12]. Letzteres ist im übrigen gegenwärtig der Hintergrund eines vor dem Supreme Court anhängigen Verfahrens, in dem erneut über die Tatsache der Rassendiskriminierung im Zusammenhang mit der Todesstrafe entschieden werden soll. Die Hinrichtungspolitik der Bundesstaaten nach 1976 hat im übrigen versucht, die öffentliche Meinung zumindest hier zu beeinflussen. Es wurden zur Hinrichtung Täter ausgewählt, die besonders grausame Taten begangen hatten und deren Schuldfrage eindeutig geklärt war (meist durch Geständnis), damit eventuelle Sympathien oder Voten gegen die Todesstrafe gar nicht erst entstehen konnten. Ebenso waren unter den ersten 18 Hingerichteten nur 3 schwarze Gefangene; der Eindruck von Rassendiskriminierung sollte offensichtlich verwischt werden. Bis Mai 1986 wurden 19 Schwarze und 35 weiße Täter hingerichtet, wobei 63 von insgesamt 75 Opfern (84 %) Weiße waren.

Der Supreme Court wurde zwischenzeitlich vor ein weiteres Problem gestellt, das die besondere Bedeutung der Todesstrafe, aber auch die Schwierigkeit, in diesen Fällen überhaupt zu einer „gerechten" Entscheidung zu kommen, deutlich macht. Es ist verbreitete Übung, bestimmte „death qualifications" (Todesqualifikationen) von den Mitgliedern der Jury zu verlangen, die über die Verhängung der Todesstrafe in den jeweiligen Verfahren zu entscheiden hat. Dazu gehört im wesentlichen die Tatsache, daß die Personen, die in die Jury berufen werden, keine prinzipiellen Gegner der Todesstrafe sein dürfen. Diese Einstellung, so wird argumentiert, führt dazu, daß eher Zweifel an der Schuld des Angeklagten aufkommen und zum Urteil „nicht schuldig" führen können, da die Jury einstimmig entscheiden muß. Interessant ist hier, daß das oberste amerikanische Gericht zur Entscheidung dieser Frage nicht nur empirische Studien heranzog, sondern auch deren Glaubwürdigkeit bewertete. Es hatte zwar ernsthafte Bedenken, hielt aber die Glaubwürdigkeit dieser Studie zum Zwecke der Entscheidung für gegeben. Entsprechend war die Mehrheitsmeinung des Supreme Court der Auffassung, daß nach diesem Verfahren ausgewählte Jurys nicht die Verfassung verletzen, selbst wenn sie dadurch in gewisser Hinsicht „verurteilungsfreundlich" ausfallen. Der Supreme Court folgte damit einer bereits 1968 etablierten Linie, die es ermöglicht, Gegner der Todesstrafe von den Verurteilungsverfahren auszuschließen. Insgesamt verfolgt der Supreme Court einen Mittelweg in seinen Todesstrafenentscheidungen: Zwei Richter sprechen sich regelmäßig gegen jede Todesstrafe aus, zwei bis vier Richter befürworten die Todesstrafe in den meisten Fällen und weitere drei Richter wechseln die Seiten, je nach den Umständen des Einzelfalles.

Insgesamt gibt es wohl tatsächlich keine vernünftigen Kriterien, um aus der großen Anzahl derjenigen, die einen Mord begehen (jährlich ca. 21.000 in den USA), die dafür auch verurteilt werden oder die auf die Vollstreckung der Todesstrafe warten (zuletzt 1.800 Personen), einige für die Hinrichtung auszuwählen. So wurden zwischen 1975 und 1984 insgesamt 32 Personen hingerichtet, 2.384 zum Tode verurteilt, aber rund 198.000 von der Polizei wegen Mordes und Totschlags festgenommen (bei insgesamt 204.000 Opfern). Eine „Vollstreckungsrate" von weniger als 0,1 % muß unverhältnismäßig für die sein, die hingerichtet werden. Fälle der Ungleichbehandlung wurden selbst dort, wo Komplizen gemeinsam eine Tat begangen haben, registriert. Verurteilungen wie die von Roosevelt Green, der am 09.01.1985 hingerichtet wurde, nachdem er, ohne selbst das Opfer umzubringen, verurteilt worden war, weil er das Opfer „alleine auf einer dunklen Straße zusammen mit einem Mann gelassen hatte, von dem er wußte, daß er gefährlich ist" (und der das Opfer dann auch tötete) – so der Supreme Court von Georgia in seiner Entscheidung, in der er die Berufung Greens verwarf –, führte nicht gerade dazu, daß die Vollstreckung der Todesstrafe als gerecht angesehen werden kann[13]. Es gibt immer wieder Unschuldige, die nach jahrelangem Warten in den Todeszellen entlassen werden, weil ihre Unschuld endlich nachgewiesen werden konnte. Letztendlich grenzt eine Hinrichtung, die aufgrund eines Wunsches des Gefangenen erfolgt, an staatliche Euthanasie, die den Gefangenen von seinen subjektiven Qualen erleichtert[14].

Öffentliche Sicherheit und Todesstrafe

Studien, die nachweisen, daß die Todesstrafe keine abschreckende Wirkung hat, gehen bis zum Anfang dieses Jahrhunderts zurück (*Bye,* 1919[15]). Dennoch wird diese abschreckende Wirkung immer wieder unterstellt, besonders

natürlich von den Befürwortern der Todesstrafe. Neuere Studien, die methodisch exakter sind und alle nur denkbaren Einflußfaktoren berücksichtigen, bringen ausnahmslos Belege gegen diesen Abschreckungseffekt[16] und weisen sogar zum Teil einen Brutalisierungseffekt nach. Es werden mehr Morde direkt nach Hinrichtungen registriert, und Bundesstaaten, die die Todesstrafe vorsehen oder vollstrecken, haben häufig eine höhere Mordquote als andere Staaten[17]. Auch das Moratorium, das die Vollstreckung der Todesstrafe zwischen 1972 und 1976 aussetzte, hat nicht zu einem Anstieg der Kriminalität beigetragen[18].

Eine Auswertung von bundesweiten Daten für den Zeitraum zwischen 1961 und 1971 hatte gezeigt, daß es keinen Zusammenhang gibt zwischen der Anzahl getöteter Polizisten und der Tatsache, daß die Todesstrafe im Gesetz eines Bundesstaates vorgesehen ist und auch nicht zwischen Exekutionsraten und der Anzahl getöteter Polizisten[19]. Bereits 1950 hatte eine Studie von *Thorsten Sellin*[20] (266 Städte in 17 Bundesstaaten) gezeigt, daß die Staaten, die keine Todesstrafe vorsehen, weniger Morde an Polizisten aufweisen. Die bislang wohl einzige Studie, die einen abschreckenden Effekt glaubte nachweisen zu können[21], ist inzwischen methodologisch und theoretisch mehrfach widerlegt worden. Im übrigen wird den Tätern, die wegen Mordes oder Totschlags zu lebenslänglich verurteilt oder nach einer Todesstrafe entsprechend begnadigt werden, mit die beste Entlassungsprognose gestellt. Da die USA schon immer eine vorzeitige und z.T. sogar sehr frühe Entlassung von Lebenslänglichen praktizieren, liegen hierzu empirische Daten vor: Von 920 Mördern, die innerhalb eines Zeitraums von 15 Jahren vorzeitig entlassen wurden, wurde nur einer wieder wegen Mordes zum Tode verurteilt. Eine andere Studie zeigte, daß von 1.158 vorzeitig Entlassenen nur zwei wieder wegen Mordes verurteilt wurden[22].

Offensichtlich ist das Problem der Todesstrafe aber mit rationalen Argumenten nicht zu lösen. Dies zeigt die sog. öffentliche Meinung sowie die Tatsache, daß gerade in jüngster Zeit die Diskussion über das Pro und Kontra der Todesstrafe in den USA wieder verstärkt aufgenommen wird[23].

Vorläufig muß aber in den USA erst einmal die Frage beantwortet werden, was mit den fast 2.000 Gefangenen geschehen soll, die in den Todeszellen auf ihre Hinrichtung warten. Prinzipiell sind mehrere Möglichkeiten denkbar. Eine sofortige Freilassung dürfte ebenso wie eine sofortige Vollstreckung ausscheiden, da beides, wenn auch von unterschiedlicher Perspektive aus, einen Sturm der Entrüstung und des Protestes hervorrufen dürfte, der politisch nicht zu bewältigen ist. Dazu kommen moralische Implikationen, die eine solche Amnestie oder ein solcher „Massenmord" haben dürfte. Selbst wenn die Hinrichtungsquote von zuletzt rd. 20 Personen pro Jahr auf 365 pro Jahr und damit eine Hinrichtung pro Tag in den USA erhöht würde, würde der Abbau der Belegung der Todeszellen bis in das 21. Jahrhundert dauern, vorausgesetzt, die Anzahl der verhängten Todesstrafen bliebe in etwa gleich. Auch ein sofortiges Aussetzen dieser Verhängungen würde bedeuten, daß die USA noch bis mindestens 1992 beschäftigt wären, täglich einen Gefangenen hinzurichten für ein sich als Kernstück der Zivilisation und Demokratie haltendes Land eine ebenso unangenehme Hypothek wie die Tatsache, daß bei gleichbleibender Hinrichtungsquote am Ende dieses Jahrhunderts 5.000 Gefangene in den Todeszellen sitzen werden. Allein aus diesen Gründen dürften Lösungen, die sich an der Anzahl der Hinrichtungen oder der Schnelligkeit dieser Hinrichtungen orientieren, ausscheiden. Die unsägliche Hinterlassenschaft der Tatsache, daß eine demokratische Gesellschaft, die versucht, ein gerechtes Justizsystem aufrechtzuerhalten, nur schwer mit der Todesstrafe leben kann, muß auf eine humanere Art und Weise gelöst werden, als ein „Blutbad ohnegleichen" anzurichten (*T. Wicker* in der New York Times vom 11.01.1985).

Eine Übernahme der Todeskandidaten aus den Todeszellen in den Normalvollzug dürfte nur dann möglich sein, wenn dies vorsichtig geschieht und die Gefangenen entsprechend aufgeteilt bzw. verteilt werden. Diese Lösung hat bislang dort, wo sie praktiziert wird (z.B. in Kalifornien), auch keine größeren Probleme mit sich gebracht. Dementsprechend spricht sich die Mehrzahl der Fachleute in den USA wohl für dieses Modell und gegen ein Konzentrationsmodell aus[24], das isolierte Abteilungen für diese besonderen Lebenslänglichen ohne Entlassungsmöglichkeiten vorsieht. Dieses Modell, das auf jeden Fall zu Gefängnis(teil)neu- oder -umbauten führen müßte, dürfte vornehmlich aus finanziellen Gründen nicht umgesetzt werden. Darüber hinaus ist allein der Gedanke, daß Staaten wie Kalifornien, Texas, Georgia und Florida dann Gefängnisse mit z.Zt. über 200 Gefangenen haben würden, aus denen nie ein Gefangener entlassen werden könnte, in die aber ständig neue Gefangene eingeliefert werden würden, nur schwer nachzuvollziehen. Moralische wie politische Aspekte dürften ebenso gegen diese Lösung sprechen wie die Tatsache, daß Sicherheitsprobleme in diesen Anstalten nur mit brutaler direkter oder indirekter Gewalt gelöst werden könnten. Aufseher dürften für diese Anstalten schwerlich zu bekommen sein, und die Auswirkungen, die solche Hochsicherheitsanstalten auf das moralische Gefüge eines Staates haben, dürften beträchtlich sein. Insgesamt bleibt somit eigentlich nur der Weg weg von der Todesstrafe; ein Weg, der zum gegenwärtigen Zeitpunkt unter den gegenwärtigen politischen Bedingungen allerdings kaum begangen werden dürfte. Können ansonsten manche politischen Probleme ausgesessen werden, in der Hoffnung, daß die Zeit das Problem lösen werde, so kann in diesem Fall darauf nicht vertraut werden. Bleibt abzuwarten, welchen Weg die politische Administration der USA einschlägt.

Anmerkungen

1) Furman v. Georgia, 1972, 408 U.S. Supreme Court Case 238.Drei Gefangene hatten getrennt Berufung eingelegt, das Verfahren war aber vom Supreme Court zusammengefaßt worden. Zu diesem Zeitpunkt befanden sich rd. 600 Gefangene in Todeszellen.

2) Gregg v. Georgia, 1976, 428 U.S. Supreme Court Case 153.

3) Die letzten verfügbaren Daten zeigen durchschnittlich 75 % Befürworter der Todesstrafe, während es 1976 noch 69 % waren. Veränderungen haben sich dabei insbesondere bei den Protestanten (74 %) und den Juden (96 %) in den USA ergeben; vgl. *Miller/L. Loether* 1986. Die wenigsten Befürworter befinden sich unter den protestantischen Schwarzen (unter 50 %).

4) The New York Times Poll vom 14.01.1985.

5) Die jährliche Opferbefragung des Bureau of Justice Statistics (dabei werden mehr als 100.000 Personen in 49.000 Haushalten befragt) hat für 1985 1,9 % weniger Straftaten als 1984 registriert. Mit insgesamt 34,9 Mio. Taten wurde die Anzahl der Straftaten von 1973 (35,6 Mio.) fast wieder erreicht. Der Rückgang der Kriminalität seit 1981 um etwa 16 % zeigt sich in allen Deliktsbereichen etwa gleichmäßig. Der Unterschied zu der Entwicklung in der polizeilich registrierten Kriminalität (dort ist ein Anstieg zu verzeichnen),

ist dadurch zu erklären, daß Opfer heute eher Straftaten anzeigen als früher, wogegen die tatsächliche Anzahl der Straftaten weniger wird; vgl. New York Times vom 9. Oktober 1986: „Crime Rate Is Put At A 13-Year-Low"

6) Da jeder der amerikanischen Bundesstaaten seine eigene Verfassung hat, die für das jeweilige Bundesland gilt, kann ein Gesetz auch für nur ein Bundesland für verfassungswidrig erklärt werden.

7) Es sind dies: Kalifornien (182), Texas (210), Georgia (115) und Florida (219), jeweils zum 30.06.1985; vgl. *Cheatwood* 1985, 470.

8) Hinrichtungsmethoden (Stand 30.06.1985)

Methode	Anzahl der Bundesstaaten
Elektrischer Stuhl	14
!njektion	8
Gaskammer	5
Hängen	2
Erschießen oder Injektion	2
Elektrischer Stuhl oder Injektion	2
Hängen oder Injektion	2
Gaskammer oder Injektion	1

9) vgl. *Streib* 1986

10) *Blumstein*, Journal of Criminal Law and Criminology 1982, S. 1259.

11) *Langan* 1985.

12) *Bowers* 1983, S. 1067 ff.; *Gross* und *Mauro* 1984, S. 27 ff., die 379 Todesstrafen zwischen 1976 und 1980 in insgesamt 8 Staaten untersuchten und zu dem Ergebnis kamen, daß in sechs der acht Bundesstaaten die Chance wesentlich geringer war, zum Tode verurteilt zu werden, wenn das Opfer schwarz war. Gesetzliche Gründe für diese Ungleichbehandlung konnten nicht gefunden werden.

13) The New York Times vom 10.01.1985.

14) *Jolly/Sagarin* 1984

15) Weitere Nachweise bei *Bailey* 1982, S. 609 f.

16) vgl. *Lempert* 1983, S. 88 ff.

17) vgl. die Beiträge von einem Symposium „On Current Death Penalty Issues", hrsg. von *M. Meltsner* und *M. Wolfgang*, The Journal of Criminal Law and Criminology, vol. 74 no. 3, 1983

18) *Yunker*, 1982, S. 626 ff.

19) *Bailey*, a.a.O. In diesen Zusammenhang gehört auch die Feststellung, daß beispielsweise Kanadier eine fünfmal größere „Chance" haben, durch Selbstmord zu sterben, als ermordet zu werden (im Straßenverkehrsbereich ist diese Möglichkeit sogar neunmal so hoch), und daß auch das Berufsrisiko für Polizeibeamte niedriger ist als für viele andere Berufe: Berufsbezogene Todesfälle sind bei Fischern zehnmal so hoch wie bei Polizeibeamten, bei Bergarbeitern sechsmal und im Industriebereich immer noch mehr als doppelt so häufig.

20) *Sellin*, The death Penalty and Police Safety, 1950

21) *Ehrlich*, 1975

22) *Bedau*, 1982

23) vgl. *Von den Haag/Conrad*, 1983; *Bedau*, 1987

24) *Cheatwood*, 1985, S. 475

Literatur

Bailey, W.C., Capital Punishment and Lethal Assaults against Police, in: Criminology 19, no. 4, 1982, S. 608-625.

Bedau, H. (Hg.), The Death Penalty in America: An Anthology. Chicago, 1964, 3. Aufl. Oxford 1982.

Bedau, H., Death is Different. Studies in the Morality, Law and Politics of Capital Punishment. Boston, 1987.

Blumstein, A., On the Racial Disproportionality of United States' Prison Populations. In: Journal of Criminal Law and Criminology, 1982, S. 1259-1281.

Bowers, W., The Pervasiveness of Arbitrariness and Discrimination under post-FURMAN Capital Statutes, in: Journal of Criminal Law and Criminology, vol. 74, no. 3, 1983, S. 1067 ff.

Bye, R., Capital Punishment in the U.S. Philadelphia, 1919.

Cheatwood, D., Capital Punishment and Corrections: Is There an Impending Crisis? in: Crime and Delinquency, vol. 31, no. 4, 1985, S. 461-479.

Ehrlich, I., The Deterrent Effect of Capital Punishment: A Question of Life or Death, in: American Economic Revue, vol. 65, 1975, S. 397-417.

Jolly, R.; Sagarin, E., The First Eight after Furman: Who was executed with the Return of the Death Penalty? in: Crime and Delinquency, vol. 30, no. 4, 1984, S. 610-632.

Gross, S.; Mauro, R., Patterns of Death: An Analysis of Racial Disparities in Capital Sentencing and Homicide Victimization, in: Stanford Law Revue, vol. 37, no. 1, 1984, S. 27-153.

van den Haag, E.; Conrad, J.P., The Death Penalty: A Debate. New York, 1983.

Langan, P.A., Racism on Trial: New Evidence to Explain the Racial Composition of Prisons in the United States, in: Journal of Criminal Law and Criminology vol. 76, no. 3, 1985, S. 666 ff.

Hinrichtungen in den Vereinigten Staaten von Amerika, 1930 bis 1986

(Quelle: U.S. Department of Justice, Sourcebook; eigene Recherchen)

Lempert, R., The Effect of Executions on Homicides: A New Look in an Old Light, in: Crime and Delinquency, January 1983, S. 88 ff.

Miller, A.H.; Loether, L., Religion and Attitudes toward Legitimate violence. Paper presented at Annual Meeting of the American Society of Criminology, Atlanta, Georgia, USA, October 1986.

Streib, V.L., Death Penalty for Juveniles: Last Guests of a 344-Year-Old American Practice? Paper presented at Annual Meeting of the American Society of Criminology, Atlanta, Georgia, USA, October 1986.

Yunker, J.A., Testing the Deterrent Effect of Capital Punishment, in: Criminology, vol. 19, no. 4, 1982, S. 626-649.

Gefangene in Todeszellen (USA)

Jahr	Anzahl der Gefangenen in Todeszellen	dav.schwarz (Absolutzahl)	in Prozent	Anzahl der Bundesstaaten, die die Todesstrafe vorsehen
1968	517			
1969	575			
1970	631			
1971	642			
1972	334			
1973	134			
1974	242			
1975	484			
1976	463			
1977	443			
1978	470	215	45,7 %	32
1979	565	225	39,8 %	33
1980	684	261	38,2 %	37
1981	821	334	40,7 %	38
1982	999	413	41,3 %	37
1983	1173	502	42,8 %	38
1984	1388	582	41,9 %	38
1985	1597	646	40,5 %	38
1986	1790	741	41,4 %	38

Was ist aus der Abschaffung der Jugendgefängnisse in Massachusetts (USA) geworden? – Eine Zwischenbilanz im Herbst 1986 –

Renate Simmedinger

Einleitung

Die Abschaffung der Jugendgefängnisse in Massachusetts Anfang der 70er Jahre stellte die bisher international bekannteste und radikalste Reform im Bereich der Jugendkriminalität und des Jugendkriminalrechts dar. Die vollständige Zielsetzung dieser Reform konnte jedoch – zum Teil aufgrund eines entschiedenen Widerstands aus der Bevölkerung und der Justiz – nicht realisiert werden. Im Laufe der Jahre kam es zu Kompromissen – wie z.B. geschlossenen Einrichtungen für sogenannte gefährliche jugendliche Straftäter –, die den vollen Erfolg der Reform stark eingrenzten.

Allerdings ist das in mehr als 15 Jahren entwickelte und nun etablierte System in Massachusetts für den Umgang mit Jugendkriminalität nach wie vor auch für die bundesrepublikanische Kriminalpolitik interessant und enthält eine Fülle von Anregungen, wenn auch das Gesamtsystem nicht übertragbar ist. (Zur Geschichte der Reform vgl. *Schumann, Voß,* 1980, 1981; *Schulz,* 1980; *Schweppe,* 1983.)

In Erweiterung der vorliegenden Fachliteratur wird im folgenden nicht das Gesamtsystem des Jugendkriminalrechts in Massachusetts dargestellt, sondern schwerpunktmäßig der andere Umgang mit denjenigen Jugendlichen dargestellt, die vergleichsweise in der Bundesrepublik Deutschland zu unbedingter Jugendstrafe verurteilt werden.

1. Department of Youth Services und seine Stellung im Jugendkriminalrecht in Massachusetts

Das Department of Youth Services (DYS) wurde 1960 eingerichtet. In Massachusetts besteht im Strafverfahren eine Trennung zwischen Schuldspruch, der vom Jugendrichter ausgesprochen wird, und der Festlegung und Durchführung der Strafmaßnahme. Der Jugendrichter entscheidet über

- Schuldspruch, Freispruch bzw. Einstellung des Verfahrens,
- ob Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht anzuwenden ist (bind-over),
- ob der Jugendliche dem DYS oder der Bewährungsaufsicht unterstellt wird.

Das DYS ist nach dem Schuldspruch für die Kinder und die Jugendlichen im Alter von 7 bis 17 Jahren zuständig, die ihm durch Richterspruch unterstellt werden. Seine Aufgabe besteht darin, die betreffenden Kinder und Jugendlichen in geeignete Maßnahmen zu placieren und die Dauer der Maßnahme festzulegen. Das DYS ist selbst Träger von Maßnahmen und Programmen, überwiegend werden jedoch Ange-

bote freier Träger genutzt, die – vertraglich festgelegt – die Maßnahmenpalette des DYS wesentlich ergänzen.

Hauptsächlich ist das DYS zuständig für Kinder und Jugendliche, die mehrfach straffällig geworden sind oder die schwere Delikte begangen haben. In der Regel kommt es bei Ersttätern, straffälligen Kindern etc. im Rahmen der Diversion nicht zu einer Gerichtsverhandlung bzw. das DYS wird nicht eingeschaltet. (Nach Einschätzung von Praktikern wird etwa nach dem fünften Delikt das Jugendkriminalrecht angewendet bzw. wenn das Delikt mit Waffenbesitz und Körperverletzung verbunden war.) Die vorgelagerten Diversionsprogramme werden durch das Department of Social Services (DSS) und die Bewährungshilfe durchgeführt.

Bei geringerer Deliktschwere wird in der Regel eine Bewährungsaufsicht angeordnet. Obwohl in Massachusetts die Bewährungsaufsicht primär Kontrollorgan ist und keine direkte Hilfe anbietet, gilt die Bewährungsaufsicht als weniger repressive Maßnahme, da damit keine Behandlungsmaßnahmen verbunden sind.

1.1 Die Aufgaben des DYS

Die folgende Übersicht stellt die Arbeit des DYS im Jugendstrafverfahren dar:

1. Vorverfahren

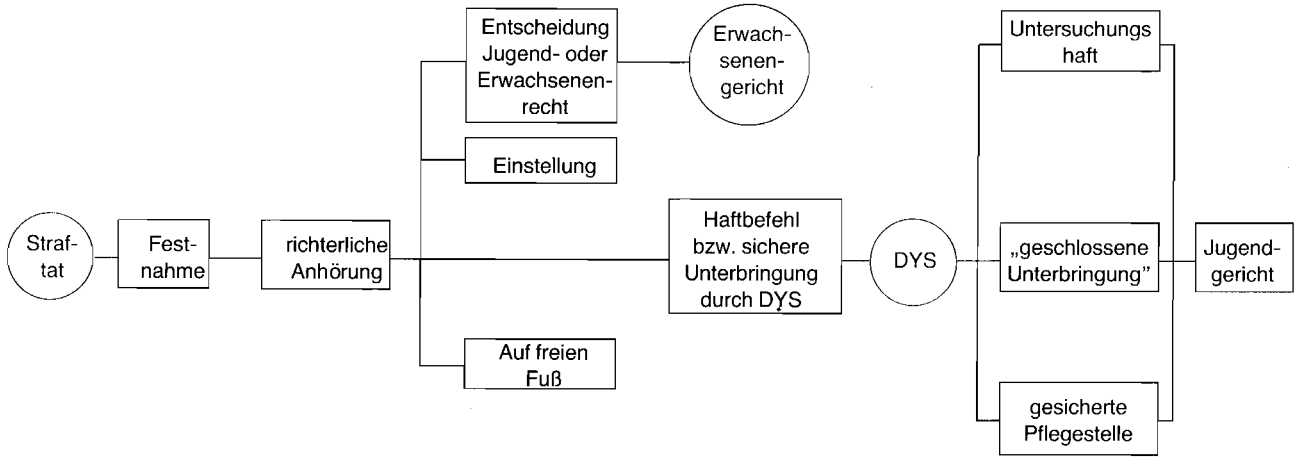

2. Hauptverfahren

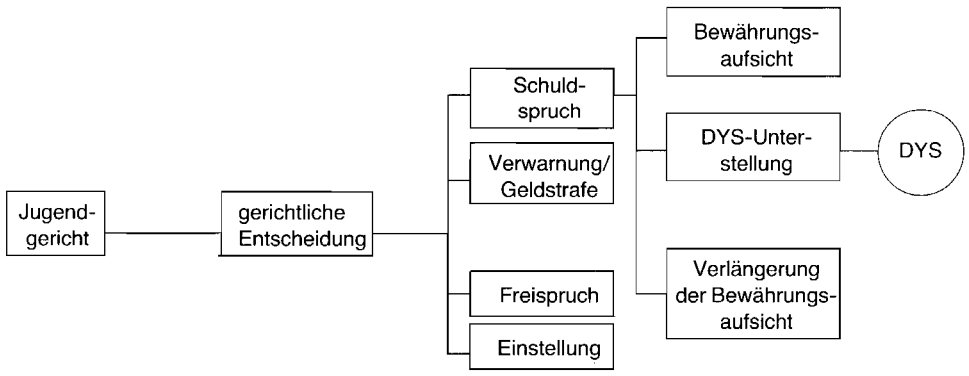

3. Behandlungsmaßnahmen

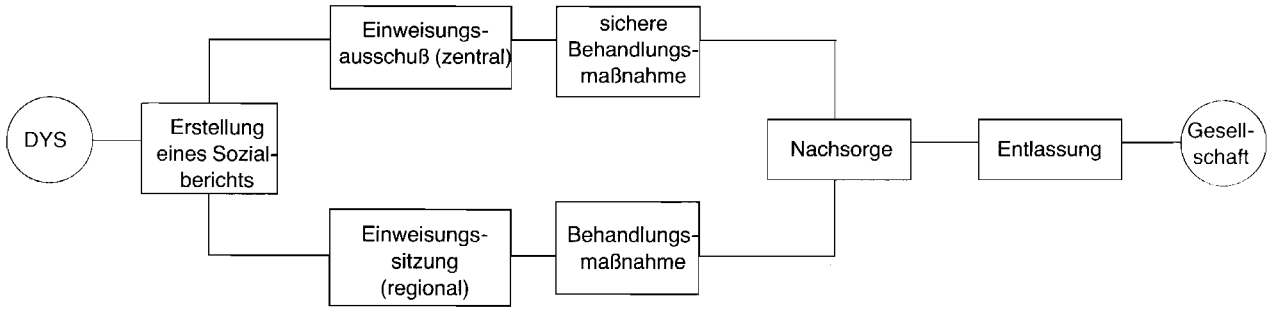

vgl.: DYS Annual Report 1984

1.1.1 Vorverfahren

Das DYS kann sowohl vor als auch nach der Hauptverhandlung eingeschaltet werden. Bei der richterlichen Anhörung kann das DYS beauftragt werden, Jugendliche, bei denen Fluchtgefahr besteht, sicher unterzubringen. Das DYS hat für diese Fälle drei Maßnahmenformen entwickelt:

1. Untersuchungshaft (secure detention)
   Bis zu 90 Tagen werden Jugendliche in geschlossenen Einrichtungen untergebracht, die wegen eines schweren Delikts auf ihre Gerichtsverhandlung warten. In der Regel werden in diesen Einrichtungen Beschulungen, Gruppenarbeit, Freizeitaktivitäten im Sinne eines minimalen Behandlungsprogramms angeboten.
   (8 Einrichtungen mit 124 Plätzen)
2. „Geschlossene" Unterbringung (shelter care)
   Stationäre Unterbringung in Jugendheimen, die zwar nicht abgeschlossen sind, die aber durch personelle Ausstattung und Aufsicht eine Entweichung der Jugendlichen verhindern sollen. Hier wird ebenfalls ein minimales Behandlungsprogramm angeboten.
   (7 Einrichtungen mit 136 Plätzen)
3. Pflegestellen mit besonderer Aufsicht (detention foster care)
   Daneben gibt es eine Reihe von Pflegestellen, in denen Jugendliche, die auf ihre Gerichtsverhandlung warten, unter besonderer Aufsicht und Kontrolle stehen.

1.1.2 Hauptverfahren

Bei der Hauptverhandlung kann der Jugendrichter nach Verhängung eines Schuldspruchs den verurteilten Jugendlichen dem DYS unterstellen. Das DYS entscheidet, in welche Maßnahme der Jugendliche eingewiesen wird. Die Art der Maßnahme bestimmt in der Regel auch den Zeitraum, in dem der Jugendliche dem DYS unterstellt ist. Das jeweils zuständige regionale Büro des DYS entscheidet, ob der Jugendliche in einer offenen Maßnahme untergebracht wird oder ob er geschlossen bzw. sicher untergebracht werden soll. Seit Juli 1985 gibt es Kriterien, für welche Jugendliche eine geschlossene bzw. sichere Unterbringung indiziert ist. Diese Fälle müssen einem zentralen Einweisungsausschuß, der aus drei Mitgliedern besteht, vorgelegt werden. Dieser Ausschuß entscheidet aufgrund der strafrechtlichen, persönlichen und sozialen Vorgeschichte, ob und in welcher geschlossenen Maßnahme ein Jugendlicher untergebracht wird (vgl. Kapitel „Indikationen für die sichere Unterbringung").

Der Ausschuß ist ebenfalls zuständig für diejenigen Jugendlichen, die den offenen Maßnahmen zugeordnet waren, die jedoch gegen Auflagen verstoßen bzw. am Behandlungsprogramm nicht teilgenommen haben.

2. Maßnahmen und Programme des DYS

Als Regelmaßnahmen verfügt das DYS über folgende Einrichtungen:

a) Stationäre Unterbringungen
   - geschlossene Behandlungsmaßnahmen (secure treatment)
     Im Regelfall dauern diese Maßnahmen zwischen vier und sechs Monaten. Sie beinhalten schulische, therapeutische Angebote und medizinische Versorgung.
     (9 Einrichtungen mit 134 Plätzen)
   - „Überlebenstraining" (forestry camp)
     Diese Einrichtung orientiert sich an der Erlebnispädagogik und führt ein 28 Tage dauerndes Training durch. Diese Einrichtung wird als „sichere" Behandlungsmaßnahme angesehen.
     (1 Einrichtung mit 43 Plätzen)
   - Regionale Wohngruppen (group homes)
     Zwischen 10 bis 15 Jugendliche leben in diesen Wohngruppen zusammen. Sie gehen entweder in öffentliche Schulen oder die Beschulung findet im Haus statt. Das therapeutische Programm variiert von Einrichtung zu Einrichtung.
     (11 Einrichtungen mit 133 Plätzen)
   - Pflegestellen (foster care)
     Die Pflegestellen nehmen einen bis höchstens drei Jugendliche auf. Die Pflegeeltern werden in der Regel von einer besonderen Einrichtung beraten.
     (8 Einrichtungen mit 89 Plätzen)

b) Ambulante Maßnahmen
   Neben den regionalen Beratungsstellen des DYS gibt es eine Reihe von ambulanten Maßnahmen, die Beratung, Intensivbetreuung, Ausbildung etc. anbieten.
   (19 Einrichtungen mit ca. 800 Plätzen)

c) Nachsorge
   Nach der Entlassung aus einer Einrichtung bzw. Maßnahme stehen neben der Unterstützung durch die regionalen Beratungsstellen des DYS Nachsorgeeinrichtungen, die im wesentlichen eine Unterbringung sicherstellen, zur Verfügung.
   (7 Einrichtungen mit 136 Plätzen)

d) Andere Einrichtungen
   Daneben gibt es noch drei Maßnahmen zur Erstaufnahme und zwei Arresteinrichtungen mit sieben Plätzen.

Fast alle Wohngruppen, Pflegestellen, ambulante Maßnahmen und Nachsorgeeinrichtungen werden von privaten Trägern angeboten.

3. Indikationen für die sichere Unterbringung

Die jungen Straffälligen, für die die geschlossene und sichere Unterbringung vorgesehen ist, werden wie folgt beschrieben:

Gruppe	Delikt*) bzw. Tatbestand	Altersgruppe Jahre	Unterbringungsdauer
1	Mord, Körperverletzung mit Todesfolge, Verkehrsdelikt m. Todesfolge	13 – 16	Minimum 12 Monate Maximum: unbestimmt
Entlassung in der Regel bei Volljährigkeit (18 Jahre). Über dieses Alter hinaus bedarf es einer erneuten Entscheidung des Gerichts.			
2	Bewaffneter Raubüberfall, tätlicher Angriff	13 – 16	Minimum 6 Monate

	mit einer gefährlichen Waffe, Brandstiftung, Entführung, Schußwaffenbesitz, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung		Maximum: 14 Monate
3	Jugendliche, deren straffälliges Verhalten ein Risiko und eine Gefahr für die Allgemeinheit und/oder für sich selbst darstellt oder die wiederholt und mit zunehmender Deliktschwere straffällig geworden sind	14 – 16	Minimum: 4 Monate Maximum: 12 Monate
4	Jugendliche, die in einer anderen Maßnahme des DYS gegen die Regeln verstoßen haben	14 – 17	Minimum: 4 Monate Maximum: 12 Monate

*) Die Delikte entsprechen nur ungefähr den Straftatsbeständen des StGB
(vgl. Massachusetts Department of Youth Services, Classification Policy. Guidelines Governing Entrance into Secure Treatment Facilities, 1985).

Die Fachkonferenz der Mitarbeiter der jeweiligen Einrichtung entscheidet über den Entlassungszeitpunkt. Eine Entlassung vor der Mindestdauer und über die maximale Unterbringungszeit hinaus bedarf der Zustimmung des Abteilungsleiters des Bureau of Facility Operations und des Leiters des zuständigen regionalen Büros (s. Kapitel Organisation).

Die Fälle von Jugendlichen, die der Gruppe 1 und 2 zuzurechnen sind, müssen dem Ausschuß zur Entscheidung vorgelegt werden.
Für Fälle der Gruppe 3 liegt es in der Entscheidung des Leiters des regionalen Büros, sie an den Ausschuß weiterzuleiten.
Fälle der Gruppe 4 müssen zuerst von einem anderen Mitarbeiter des regionalen Büros überprüft werden, bzw. es findet eine Anhörung mit Beteiligung des Jugendlichen statt, ehe sie an den Ausschuß überwiesen werden können.

Gegen eine Entscheidung des Ausschusses kann Einspruch eingelegt werden. Einspruchsberechtigt sind der Jugendliche oder sein Anwalt, der Leiter des zuständigen regionalen Büros und der verantwortliche Abteilungsleiter für die Einrichtung in der Geschäftsstelle (vgl. auch Kapitel Organisation).

4. Organisation

Das DYS stellt im Staat Massachusetts eine eigenständige Behörde dar, dem ein Commissioner vorsteht. Die Organisation des DYS ist an folgenden inhaltlichen Prinzipien orientiert:

- Regionalisierung, Gemeinwesenorientierung
- Privatisierung und Bereitstellung differenzierter Angebote (vgl. *Schumann, Voß,* 1980, S. 26 ff.)

4.1 Die Regionalbüros

Es gibt fünf regionale Büros, die jeweils über einen eigenen Haushalt verfügen. Die Höhe des Haushalts bestimmt sich nach der Anzahl der unterstellten Jugendlichen. Aufgabe der regionalen Büros ist die Betreuung des Jugendlichen, die Erstellung eines Sozialberichts zur Entscheidung, welcher Maßnahme er zugeteilt werden soll, die Placierung des Jugendlichen in eine Maßnahme und die Beendigung der Maßnahme bzw. der Unterstellung unter das DYS. Die Zuteilung in eine Maßnahme wird auf einer Einweisungssitzung beschlossen, an der der Jugendliche, seine Eltern, ein Sozialarbeiter und der Leiter des regionalen Büros sowie evtl. der ehemalige Bewährungshelfer und ein Mitarbeiter der in Frage kommenden Maßnahme teilnehmen. Es besteht eine beschränkte Wahlmöglichkeit des Jugendlichen. Während der gesamten Unterstellungszeit nimmt ein Sozialarbeiter des regionalen Büros die Aufsicht über den Jugendlichen wahr, auch dann, wenn dieser an einer Maßnahme eines privaten Trägers teilnimmt. Die durchschnittliche Fallbelastung dieses Sozialarbeiters beträgt 21 Klienten.

Neben dieser sozialarbeiterischen, einzelfallbezogenen Aufgabenstellung stellen die regionalen Büros Kontakte zu anderen regionalen Diensten und Einrichtungen, insbesondere zu den Angeboten privater Träger her, die vertraglich ihr Angebot dem DYS zur Verfügung stellen. Dem Büro obliegt es auch, die regionale Versorgung mit ambulanten und stationären Maßnahmen zu steuern und mit Hilfe der privaten Träger neue Maßnahmen zu entwickeln. Zur Zeit findet eine Umorientierung weg von den größeren Einrichtungen, insbesondere Jugendheimen, hin zu kleineren Wohngemeinschaften mit maximal fünf Bewohnern statt. Die derzeitige Hauptaufgabe ist, ein breiteres Nachsorgeangebot zu entwickeln, um den Jugendlichen auch über die Volljährigkeit hinaus – mit 18 Jahren erhalten sie keine Hilfe mehr – ein eigenständiges Leben zu ermöglichen.

4.2 Zentrale des DYS

Neben den fünf regionalen Büros gibt es die Zentrale des DYS in Boston, die übergreifende und verwaltungsmäßige Aufgaben wahrnimmt.

Erst in jüngerer Zeit wurde eine Umorganisation vorgenommen, die der Zentrale insbesondere im Bereich Entwicklung und Überwachung der regional angebotenen Maßnahmen mehr Entscheidungskompetenz einräumt.

Es gibt vier Abteilungen in der Zentrale, die für folgende Bereiche zuständig sind:

Bureau of Community Services

Diese Abteilung ist Aufsichtsorgan der regionalen Büros

und der dort angebotenen Maßnahmen der privaten Träger, die beim DYS unter Vertrag stehen.

Bureau of Facility Operations

Diese Abteilung übt direkt die Aufsicht über die sicheren Einrichtungen aus, die nicht regional eingebunden sind. Sie ist sowohl für die DYS-eigenen sicheren Einrichtungen als auch für die privater Träger zuständig. In dieser Abteilung ist auch der Einweisungsausschuß angesiedelt.

Bureau of Support Services

Diese Abteilung beaufsichtigt und koordiniert die Bereiche Erziehung, Ausbildung, Arbeit, Gesundheitsfürsorge und Verpflegung für alle Einrichtungen und Maßnahmen. Sie ist außerdem zuständig für die Überprüfung der Maßnahmen, die von den privaten Trägern durchgeführt werden. Ebenfalls in dieser Abteilung sind die Bereiche Planung und Forschung angesiedelt.

Bureau of Administrative Services

Diese Abteilung besteht aus der Finanz- und Personalverwaltung.

Der Haushalt des DYS betrug 1985 etwa 37 Mio US-Dollar. Mehr als 50 % dieser Mittel flossen den privaten Trägern zu, mehr als 20 % wurden für die sicheren Einrichtungen aufgewandt.

Zusammenarbeit mit anderen Diensten

Koordinierungsbedarf, Kooperation und Kooperationsprobleme gibt es im wesentlichen mit dem Department of Social Services (DSS), das 1980 eingerichtet wurde, dem Department of School Services, dem Department of Mental Health und der Bewährungshilfe.

Das *DSS* entspricht in etwa dem bundesdeutschen Jugendamt, allerdings mit weit geringeren Kompetenzen und Ressourcen. Das DSS ist im wesentlichen für Kinder und Jugendliche zuständig, die unter die chins-laws fallen, d.h. die durch Weglaufen, Schulschwänzen und delinquentes Verhalten auffällig geworden sind. Im Zusammenhang mit der Jugendkriminalität liegen die Arbeitsfelder des DSS in den Bereichen Prävention, Diversion und Fremdplacierung. In der Regel waren die dem DYS unterstellten Jugendlichen vorher Klienten des DSS, teilweise benutzen DSS und DYS dieselben Einrichtungen privater Träger.

Das Department of School Services ist zuständig für die Realisierung des Rechts auf Bildung für jedermann (Bundesgesetz). Dieses Recht kann jeder bis zum Alter von 22 Jahren in Anspruch nehmen. Die Aufgabe des Departments ist, bildungswillige Jugendliche, die von öffentlichen oder privaten Schulen wegen auffälligem oder delinquentem Verhalten verwiesen wurden, in andere Schulen zu vermitteln. Da die gesamte Jugendarbeit in Massachusetts nach dem Prinzip der Gemeindenähe und der Integration im sozialen Umfeld orientiert ist, ist eine der Aufgaben des Departments, für delinquente oder dem DYS unterstellte Jugendliche, die zu Hause wohnen oder in Pflegestellen sind, möglichst heimatnah eine Schule zu finden. Zusätzliche Aufgaben für das Department entstehen dadurch, daß es die einzige Stelle ist, die zu einem Unterstützungsangebot – hier: Beschulung – für Personen von 18 bis 22 Jahren gesetzlich verpflichtet ist.

Das *Department of Mental Health* ist für die Versorgung und Unterbringung von Kindern und Jugendlichen zuständig, die erhebliche psychische Störungen und Krankheiten aufweisen.

Die *Bewährungshilfe,* die direkt bei den Gerichten angesiedelt ist, ist für die Erstellung der Gerichtshilfeberichte und der Durchführung der angeordneten Bewährungsaufsicht zuständig. Da sie selbst keine Sozialarbeit durchführt, ist sie im wesentlichen auf die Einrichtungen und Dienste des DSS angewiesen.

Diese verschiedenen Dienste sind nach unterschiedlichen regionalen Zuständigkeiten organisiert und arbeiten aufgrund verschiedener gesetzlicher Grundlagen, ihr Angebot ist zum Teil ein freiwilliges – von daher begrenztes –, zum Teil handelt es sich um Pflichtaufgaben.

Probleme der Zusammenarbeit entstehen aufgrund verschiedener inhaltlicher Konzepte und Einschätzungen. So kann es z.B. vorkommen, daß das DSS einen delinquenten Jugendlichen an das DYS oder das Department of Mental Health „abschiebt", weil es mit ihm nicht mehr fertig wird und ihn geschlossen unterbringen möchte.

Ein wesentliches Problem stellen auch die Kosten dar. Da jedes Department anstrebt, seine Ausgaben nicht zu steigern und damit keine politische Angriffsfläche zu bieten, geraten Jugendliche leicht auf einen Verschiebebahnhof. In manchen Fällen sind es die Jugendrichter, die keine finanziellen Rücksichten nehmen müssen, die die Dienste dazu zwingen, einen Jugendlichen zu übernehmen.

Diese strukturellen und inhaltlichen Probleme der Zusammenarbeit versucht man durch Koordinations-Treffen zu reduzieren. Auf regionaler Ebene gibt es monatliche sogenannte Inter-Agency-Meetings, in denen aktuelle Probleme untereinander besprochen werden. In manchen Fällen z.B. wurde das Kostenproblem insofern gelöst, daß die Kosten für die Heimunterbringung eines Jugendlichen zwischen DSS und DYS geteilt werden. Auf zentraler Ebene existiert ein Inter-Departmental-Team, das von Fall zu Fall zur Bearbeitung von Konfliktfällen zusammentritt.

5. Übertragbarkeit

Für die Diskussion, welche Anteile der Jugendstrafrechtspflege in Massachusetts auf die BRD übertragbar sind bzw. innovative Aspekte beinhalten, ist es notwendig, einige wesentliche Unterschiede des Systems in Massachusetts zu dem in der Bundesrepublik Deutschland zu benennen.

Als erstes ist anzumerken, daß eine Trennung zwischen Jugendhilfe und Jugendgerichtsbarkeit in Massachusetts nicht in vergleichbarer Weise vorhanden ist. Des weiteren erschwert eine Vergleichbarkeit, daß die Strafmündigkeit in Massachusetts im Alter von sieben Jahren gegenüber 14 Jahren in der Bundesrepublik Deutschland beginnt. Aus der Altersstruktur der DYS-Klientel wird ersichtlich, daß in Massachusetts ein erheblich jüngeres Klientel als in der Bundesrepublik Deutschland unter Justizkontrolle steht:

Tabelle 1:

Altersstruktur der DYS-Klienten 1985 (Neuzugänge)

N = 879
in %

9	– 12,5 Jahre:	1,6
12,6	– 13,5 Jahre:	4,8
13,6	– 14,5 Jahre:	11,5
14,6	– 15,5 Jahre:	29,6
15,6	– 16,5 Jahre:	32,8
16,6	– und älter:	19,8

(Analysis of Commitments, 1986)

Die Delikte der 1985 unterstellten Jugendlichen zeigen, daß fast ein Drittel wegen Gewaltdelikten verurteilt worden sind:

Tabelle 2:

Delikt	*Anteil an den Unterstellten*
Gewaltdelikte (z.B. Mord, Totschlag, Raub)	31 %
Eigentumsdelikte	52 %
anderes	17 %

(Analysis of Commitments, 1986)

Die seit 1982 erfolgte Zunahme der Zahl der unterstellten Kinder und Jugendlichen ist im wesentlichen auf die Zunahme der richterlichen Anhörungen, auf die schärfere Reaktion auf delinquentes Verhalten der jüngeren bzw. der älteren Altersgruppe und auf die Erhöhung der Deliktschwere zurückzuführen. So ist der Anteil der unterstellten Jugendlichen, die wegen eines Gewaltdelikts verurteilt wurden, von 1982 bis 1985 von 24 % auf 31 % gestiegen.

Die Deliktstruktur der dem DYS unterstellten Jugendlichen entspricht in etwa der der im Jahr 1984 zu Jugendstrafe verurteilten Jugendlichen und Heranwachsenden in der Bundesrepublik Deutschland:

Tabelle 3:

Delikt	Anteil der zu Jugendstrafe Verurteilten	
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	2,9 %	
Straftaten gegen die Person	9,4 %	
Raub und Erpressung	12,4 %	24,7 %
Diebstahl, Unterschlagung und andere Vermögensdelikte	57,8 %	
andere	17,5 %	

(Statistisches Bundesamt, Strafverfolgung 1984)

Bei den in der Bundesrepublik Deutschland in den Jugendstrafanstalten einsitzenden 14-15jährigen zeigt sich, daß etwa 70 % wegen Eigentumsdelikten (einfacher und schwerer Diebstahl) inhaftiert sind (vgl. *Albrecht,* 1983).

Ein von Schumann und Voß durchgeführter Vergleich zwischen Massachusetts und Hessen (das in Größe und Einwohnerzahl Massachusetts in etwa entspricht) aufgrund von Daten aus den Jahren 1976/77 ergab, daß der Umfang der staatlichen Jugendkontrolle in Massachusetts erheblich den in Hessen überschreitet. Die Wahrscheinlichkeit eines Gefängnisaufenthalts war in Hessen jedoch für verurteilte Jugendliche zehnmal höher als in Massachusetts. Der Vollzug von Untersuchungshaft lag in Massachusetts demgegenüber sehr viel höher (vgl. *Schumann, Voß,* 1980, S. 71 ff.).

Der seit 1977 in Massachusetts stattgefundene Ausbau der sicheren Einrichtung incl. U-Haft auf 260 Plätze, die Benutzung der U-Haft als Einstiegsarrest und sharp-short-shock-Therapie lassen diesen Vergleich heute nicht mehr so günstig für Massachusetts ausfallen. Immerhin befinden sich zwischen 10 % und 15 % der dem DYS unterstellten Kinder und Jugendlichen in sicheren Einrichtungen. Als Besonderheit des Systems in Massachusetts bleibt jedoch bestehen, daß verglichen mit der Bundesrepublik Deutschland die Inhaftierungszeiten sehr viel kürzer, die Einrichtungen sehr viel kleiner (maximal 18 Plätze je Maßnahme) und die Sicherheitsstandards der DYS-Einrichtungen verglichen mit den bundesdeutschen Jugendgefängnissen und Untersuchungshaftanstalten sehr viel niedriger sind.

Die Geschichte der Reform der Abschaffung der Jugendgefängnisse in Massachusetts zeigt, daß prinzipiell ein anderer Umgang mit Jugendkriminalität möglich ist. Dieser andere Umgang mit Jugendkriminalität ist nicht nur eine Frage der Existenz neuer Modelle, Methoden oder Behandlungsprogramme, sondern setzt primär eine politische Entscheidung voraus. Trotz der Reduzierung ursprünglicher Reformziele, wie sie am deutlichsten bei der teilweisen Wiedereinführung der gesicherten Unterbringung abzulesen ist, liegt in Massachusetts weiterhin die Einsperrquote weit unter der in den Zeiten vor Beginn der Reform.

Literaturverzeichnis

Albrecht, P.A., Schüler-Springorum, H., 1983, Jugendstrafe an Vierzehn- und Fünfzehnjährigen, München

Massachusetts Department of Social Services, Annual DSS Report 1984

Massachusetts Department of Youth Services, Annual Report 1980, 1982, 1985

Massachusetts Department of Youth Services, 1985, Classification Policy. Guidelines Governing Entrance into Secure Treatment Facilities

Massachusetts Department of Youth Services, 1986, Analysis of Commitments 1985

Schulz, W., 1980, Behandlung jugendlicher Straftäter in Massachusetts/USA – Ein kritischer Erfahrungsbericht, in: *Pomper, G., Walter, M.* (Hrsg.), Ambulante Behandlung junger Straffälliger, Vechta, S. 127-173

Schumann, K.F., Voß, M., 1980, Jugend ohne Kerker. Über die Abschaffung der Jugendgefängnisse im Staat Massachusetts im Januar 1972 und die Entwicklung seither, Bremen

Schumann, K.F., Voß, M., 1981, Versuchte Gefangenenbefreiung, in: Zeitschrift für Rechtssoziologie, 2, S. 168-224

Schweppe, C., 1983, Geht es auch ohne Jugendgefängnisse? Zur Entinstitutionalisierung jugendlicher Straftäter in den USA, in: Neue Praxis, 2, S. 184-199

Scull, A., 1980, Die Anstalten öffnen? Decarceration der Irren und Häftlinge, Frankfurt/New York

Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Strafverfolgung 1984

*Das Prison Law Office bei der Strafanstalt St. Quentin in Kalifornien**

Anne Wehnert

I.

In Kalifornien existieren zur Zeit dreizehn Staatsgefängnisse, davon eine Frauenanstalt. Die Häftlingspopulation von ca. 100.000 verteilt sich zur Hälfte auf diese Anstalten, während die anderen 50.000 überwiegend in *County Jails* einsitzen. Dabei handelt es sich um Untersuchungshaftanstalten, in denen aber auch kurze Freiheitsstrafen verbüßt werden.

San Quentin *State Prison,* nahe San Francisco, wurde 1853 in Benutzung genommen. Es ist damit eine der ältesten Vollzugsanstalten und mit einer Insassenzahl von ca. 3.800 auch eine der größten in Kalifornien. Eine Sonderstellung kommt San Quentin aber vor allem deshalb zu, weil sich hier die einzige Einrichtung zur Vollstreckung von Todesstrafen in Kalifornien befindet und weil San Quentin als *„level IV"*-Anstalt mit der höchsten Sicherheitsstufe ausgestattet ist. Das bedeutet, daß hier die als notorisch gefährlich eingestuften Häftlinge zusammengefaßt werden. Zum Vergleich: Während in kalifornischen Gefängnissen insgesamt die Anzahl der auf Grund von Gewaltverbrechen (Mord, Totschlag, Raub, Kidnapping etc.) Verurteilten mit 46 % niedriger ist als die der sonstigen (wegen Drogenhandels, Diebstahls, Betruges etc. Verurteilte), überwiegt in San Quentin der Vollzug von Strafen auf Grund schwerer Gewaltverbrechen mit 63 % ganz erheblich.

Es ist jedoch beabsichtigt, San Quentin auf eine niedrigere Sicherheitsstufe zu reduzieren, da die Institution wegen Überalterung und Baufälligkeit den Anforderungen eines „Hochsicherheitsgefängnisses" nicht mehr gewachsen ist. Eine solche Veränderung wird wohl auf den Charakter der Anstalt einen entscheidenden Einfluß haben und erheblich zur Entspannung beitragen. Nicht geholfen sein wird jedoch den *„condemned prisoners"*, das heißt denjenigen, deren Todesurteil noch nicht rechtskräftig ist. Diese Häftlinge werden in jedem Falle nicht in eine andere Institution verlegt werden. Die Situation der Todeskandidaten ist dadurch erschwert, daß es an Zellen mangelt. San Quentin bietet mit der speziellen Hauseinheit *„death row"* Platz für 65 Insassen. Die Besonderheit dieses Traktes liegt darin, daß hier gewisse Hafterleichterungen bezüglich Familienbesuch, Freizeitgestaltung, Hofgang usw. bestehen. Die ständig wachsende Zahl von Todesurteilen – seit Wiedereinführung der *„death penalty"* im Jahre 1978 in Kalifornien wurden 191 Todesurteile ausgesprochen, die Zahl der Todeskandidaten bundesweit belief sich zum Jahresende 1986 auf 1838 – hat dazu geführt, daß weitere 127 zum Tode verurteilte Gefangene in Hauseinheiten untergebracht sind, die als *„segregation units"* (Isolierhafteinheiten) extrem hohen Restriktionen und damit erschwerten Haftbedingungen unterliegen. Wegen dieser Ungleichbehandlung ist von den Benachteiligten kürzlich ein Gerichtsverfahren gegen die Gefängnisadministration angestrengt worden.

Dem Ruf, eine besonders abschreckende und brutale Vollzugsanstalt zu sein, wird San Quentin noch immer – mehr denn je – gerecht. Dafür spielen neben der hohen Anzahl der auf Grund von Gewaltdelikten Verurteilten verschiedene weitere Faktoren eine Rolle. Vor allem der exorbitant hohe Anteil von Minderheiten bildet einen ständigen Konfliktherd innerhalb der Institution und hat nicht selten weitere Gewaltdelikte zur Folge. Beinahe drei Viertel der Gefängnispopulation in San Quentin setzt sich aus Schwarzen, Mexikanern, Asiaten und wenigen Indianern zusammen (26 % Weiße, 39 % Schwarze, 30 % Mexikaner, 5 % andere ethnische Minderheiten). Damit ist der Boden für eine verstärkte rassistisch orientierte Bandenbildung geschaffen. Neonazistische *„gangs"* wie z.B. die *„Aryan Brotherhood"* liefern sich regelmäßig mit anderen, z.B. der *„Nuestra Familia"* (Mafia) oder schwarzen Organisationen nahestehenden Gruppen Messerstechereien, die teilweise tödlich enden. Unter den jährlich etwa zehn bis fünfzehn Todesopfern befinden sich auch immer wieder Vollzugsbedienstete.

Ohne Frage wird die auffallend hohe Gewaltaktivität in San Quentin auch beeinflußt dadurch, daß etwa 1.800, also fast die Hälfte aller Häftlinge, in *„maximum security units"* (Hochsicherheitstrakten) untergebracht, d.h. nahezu totaler Isolation ausgesetzt ist. Winzige Zellen, 23 Stunden Einzelhaft, nur eine Stunde Hofausgang, zweimalige Duscherlaubnis pro Woche, Essen auf der Zelle, eingeschränkte Besuchserlaubnis mit Trennscheibenkontakt und Arbeitsverbot sind nur einige der hervorstechenden Merkmale.

Vornehmlich drei Umstände führen zu einer Verlegung in diesen Hochsicherheitskomplex:

- In erster Linie die Verletzung der Anstaltsordnung (*segregation,* d.h. Isolation als Bestrafung),
- verschuldungsunabhängige Gefährdung der Anstaltssicherheit (z.B. bei interner Ermittlungstätigkeit nach Revolten),
- Schutz des Häftlings selbst (z.B. vor rivalisierenden Banden).

Der Aufenthalt in *segregation* kann sich unter Umständen über Jahre hinziehen. Die Entscheidung, ob und wie lange Isolierhaft verhängt wird, unterliegt weitgehendem Ermessen. Zwar sehen der *Penal Code* und eine diesen modifizierende Anstaltsordnung nähere Bestimmungen für dieses Verfahren vor, so z.B. eine Anhörung, bei der der Gefangene berechtigt ist, die Hinzuziehung von Zeugen zu verlangen. Auch ist eine in regelmäßigen Zeitabständen erfolgende Überprüfung des Erfordernisses der weiteren Isolierhaft gesetzlich vorgeschrieben, jedoch werden diese ohnehin schon dürftigen Rechte der Gefangenen seitens der Gefängnisverwaltung häufig nicht beachtet.

In der Anstaltsverwaltung findet man – soweit ersichtlich – kaum Juristen. Insbesondere der Anstaltsleiter *(warden)* hat keine juristische Vorbildung. Um so bemerkenswerter ist der weite Zuständigkeitsbereich der Anstaltsverwaltung. Um nur das Wichtigste hervorzuheben: Der gerichtliche Strafaus-

* Ein Erfahrungsbericht über eine dreimonatige Mitarbeit als *„legal intern" im* Winter 1986/1987.

spruch enthält (jedenfalls bisher) häufig einen *„indeterminate sentence"*, d.h. Haft von unbestimmter Dauer, z.B. 15 Jahre bis lebenslänglich oder lebenslänglich mit Bewährungsmöglichkeit, und wird von dem anstaltszugehörigen *„board of prison terms"* dann erst in einen fixen Strafspruch umgewandelt. Dabei kann sich die Strafzeit theoretisch um die Hälfte verkürzen durch den Erwerb von Arbeitszeitkrediten. Ein Häftling hat also grundsätzlich die Möglichkeit, für jeden Tag, an dem er arbeitet, einen Tag früher aus der Haft entlassen zu werden. Dies bleibt aber Theorie angesichts eines feinrastrigen Kreditsystems, das die gewinnbare Zeit vom Niveau der geleisteten Arbeit und der tatsächlichen Anzahl der Arbeitsstunden abhängig macht. Auch können die bereits erworbenen Zeitkredite wieder verlorengehen. Jedes Fehlverhalten des Gefangenen wird mit dem rückwirkenden Entzug von Zeitkrediten sowie einer zeitweiligen Sperre für den Erwerb von zukünftigen Krediten sanktioniert.

Gegen alle Entscheidungen der Verwaltung steht den Häftlingen ein dreistufiger Beschwerdeweg auf administrativer Ebene offen. Erst nach Erschöpfung dieser Vorschaltbeschwerden kann das Gericht angerufen werden durch Einreichung einer *„Writ of Habeas Corpus"* beim *Superior Court*. Anwaltszwang besteht nicht. Eine der Strafvollstrekkungskammer vergleichbare Gerichtsart gibt es nicht.

II.

Wie David gegen Goliath steht das *Prison Law Office* gleich an den Toren von San Quentin dem gewaltigen Anstaltskomplex gegenüber. Träger des *Prison Law Office (PLO)* ist ein von Rechtsanwälten geleiteter gemeinnütziger Verein, der aus einem sozial orientierten privaten Fond *„Buck fond"* finanziert wird. Vier vollzeitbeschäftigte Anwälte und ein Team von etwa zehn weiteren juristisch geschulten Kräften arbeiten seit 1976 für verbesserte Haftbedingungen und die Durchsetzung von Rechten der einzelnen Gefangenen. In erster Linie hat sich das *Office* die Sicherung und Garantie angemessener Haftbedingungen zum Ziel gesetzt. Mittel, dies zu erreichen, sind zunächst Verhandlungen mit dem Gefängnispersonal auf informeller Ebene. Wenn diese nicht zum Ziele führen und auch formale Beschwerden erfolglos bleiben, stellt das *PLO* juristische Unterstützung bei der Ausarbeitung der *„Writ of Habeas Corpus"* im gerichtlichen Verfahren bereit. Die Vertretung ist für die Gefangenen kostenlos. Neben der direkten Gefangenenbetreuung liegt ein weiterer Schwerpunkt der Aktivitäten des *PLO* in der Öffentlichkeitsarbeit, das heißt Beiträgen im Rundfunk (diese Sendungen können auch von den Gefangenen empfangen werden), regelmäßigen Fernsehpodiumsdiskussionen zum Thema des Strafvollzuges, aber auch Vorträgen in Gottesdiensten und ähnlichen Veranstaltungen.

Angesichts der überwältigenden Nachfrage (jährlich ca. 2.000 Klienten, davon viele mit mehreren Anliegen) sah sich das *Office* gezwungen, seinen Arbeitsbereich auf bestimmte Themenkreise einzuschränken.

Um nur einige der wichtigsten Bereiche aufzuzählen, in denen das *PLO* Rechtsbeistand gewährt, seien erwähnt:

- Administrative Haftbeschwerden,
- Klassifikation (Erstplazierung, Überführung in andere Institutionen etc.),
- Disziplinarverfahren,
- Gewährleistung und Überprüfung von Zeitkrediten,
- medizinische Versorgung,
- Besuchsrechte,
- Ehescheidungsverfahren,
- Wiederaufnahmeverfahren,
- Durchsetzung der Bewährung.

In den zehn Jahren seines Bestehens hat das *PLO* durch Verhandlungen mit der Administration entscheidende Erfolge errungen und so oft kostspielige Gerichtsverfahren vermieden. Es hat aber auch wesentliche Verbesserungen durch die Herbeiführung von Gerichtsentscheidungen erreicht. In einer Zeit, in der Kalifornien mit einer unerträglichen Überfüllung der Vollzugsanstalten kämpft, hat das *PLO* erstmalig ein gerichtliches Erkenntnis errungen, das die Anstaltsleitung verpflichtet, die Belegung auf ein vertretbares Maß zu senken und vor allem doppelt belegte Zellen abzuschaffen. Daneben sind gerichtliche Vergleiche mit der Anstaltsleitung erzielt worden über die Einrichtung eines den Anforderungen der Gesundheitsbehörden entsprechenden Anstaltshospitals (die Durchsetzung kann jedoch noch Jahre in Anspruch nehmen; z.Zt. assistieren unausgebildete Häftlinge bei Operationen) und über die Verbesserung der Haftbedingungen auf der *„death row"*.

Durch die Anwesenheit des *PLO* ist der Strafvollzug in San Quentin transparenter geworden. Auch die vierteljährlich erscheinende *Office*-Zeitung bietet Hilfe zur Selbsthilfe, Anleitung zur Errechnung des eigenen Entlassungstages und zur selbstgefertigten Haftbeschwerde. Bedauerlich ist nur, daß die Kapazität des *PLO* erschöpft ist und die meisten der in den zwölf weiteren kalifornischen Staatsgefängnissen einsitzenden Häftlinge ohne die Hilfe eines gemeinnützigen Vereins oder einer ähnlichen Einrichtung und damit größtenteils ohne jegliche anwaltliche Unterstützung für ihre schmal bemessenen Rechte kämpfen müssen.

III.

Unter der Aufsicht einer mir als *„supervisor"* zugeordneten Rechtsanwältin habe ich drei Monate lang 35 Häftlinge betreut. Die erste Kontaktaufnahme fand meistens dadurch statt, daß die Gefangenen sich mit ihren Problemen brieflich an das *PLO* wandten, oder aber daß Angehörige im *Office* anriefen bzw. persönlich vorbeikamen, um erste Schritte einzuleiten. Für Angehörige ist dies häufig die einzige Möglichkeit, wenigstens mittelbar Kontakt zu den Inhaftierten aufzunehmen, wenn diesen Besuchssperren auferlegt worden sind.

Es gilt im *PLO* der Grundsatz, so häufig wie möglich die Klienten persönlich aufzusuchen, um ihnen die Möglichkeit zu geben, den schriftlich oder von Angehörigen dargestellten Sachverhalt zu ergänzen und zu erläutern. Dies ist angesichts der oft großen Sprach- und Schreibschwierigkeiten von besonderer Bedeutung. Vor allem aber erfüllt der persönliche Besuch auch den Zweck, die Gefangenen aus ihrer vielfach als hoffnungslos empfundenen Isolation ein wenig herauszuholen. Die Erfahrung, daß „Leute von draußen" freiwillig und ernsthaft sich ihren Problemen widmen, ist für manche Anlaß, aus einer langjährigen Lethargie herauszu-

finden und mit größerer Energie die eigenen Belange selbständig voranzutreiben. Oft hatte ich den Eindruck, daß diese Gespräche auch deshalb für die Gefangenen so wichtig waren, weil sie offen und angstfrei über alle Vorkommnisse in der Anstalt, über ihr Verhältnis zu Personal und Mitinhaftierten, die von ihnen begangenen Taten und ihre Zukunftsperspektiven sprechen konnten in der Sicherheit, daß diese Informationen nicht später gegen sie verwendet werden könnten. Die so stark gespannte Anstaltsatmosphäre hat dazu geführt, daß die Gefangenen untereinander und gegenüber ihren *„counsellors"* ein solches Mißtrauen hegen, daß sie persönliche Anliegen, Sorgen und Einstellungen vor dem befürchteten Zugriff einer feindlichen Umgebung hüten.

Ein Besuch in San Quentin gestaltet sich nicht einfach. Obwohl ich als *„legal visitor"* allerlei Vergünstigungen gegenüber Privaten genoß, dauerte die Einlaß- und Kontrollprozedur manchmal bis zu einer Stunde. Aus diesem Grunde habe ich es immer so eingerichtet, daß ich mehrere Häftlinge an einem Tag aufsuchte, um nicht zu viel Zeit für Förmlichkeiten zu verlieren. Die Besuche mußten jeweils am Vortage bei der Verwaltung angemeldet und genehmigt worden sein. In den meisten Fällen schrieb ich den betreffenden Häftlingen zuvor eine Notiz, damit sie sich vorbereiten und vor allem etwa noch fehlende Unterlagen zu dem Gespräch mitbringen konnten.

Die Einlaßkontrollen waren äußerst penibel. Auch nachdem mich das Personal längst kannte, mußte ich Leibesvisitationen über mich ergehen lassen. Aus Sicherheitsgründen ist das Mitführen von Geld, Zigaretten, Nahrungsmitteln untersagt. Es herrscht auch zu Erkennungszwecken eine strenge Kleidervorschrift. Besucher dürfen keine blaue, schwarze, braune und grüne Kleidung tragen, da blau (Jeans) die zwingende Anstaltskleidung der Häftlinge darstellt, die übrigen Farben die der Personaluniformen sind.

Von der jeweiligen Sicherheitsstufe der derzeitigen Inhaftierung des Klienten hing es dann ab, wie die äußeren Besuchsbedingungen sich gestalteten. Drei Formen des Besuchskontakts sind vorgesehen. Mit den nicht isolierten Gefangenen sprach ich in kantinenähnlichen Räumen mit etwa 20 Tischen, die von einem verglasten Podest aus überwacht wurden. Mit den Gefangenen in Isolierhaft gab es Trennscheibenkontakt in telefonzellenartigen Kammern, in denen häufig nicht einmal ein Stuhl bereitstand und zudem das Licht flackerte und manchmal ganz aussetzte, so daß ich den Häftling nicht mehr sehen konnte. Bei einer dritten Form der Besuchsabwicklung wurde ich in 1,50 m x 1,50 m großen Käfigen, deren Gitterstäbe bis zur Decke reichten und die sich nur durch Knopfdruck von einem Personalhäuschen aus öffnen ließen, mit den Gefangenen eingeschlossen. Diese kamen, von drei bewaffneten Bediensteten begleitet, an Händen und Füßen gefesselt zu den Besuchen. Erst in dem Käfig angekommen, wurden ihnen von draußen durch eine Klappe die Handschellen abgenommen. Diese Prozedur empfand ich zunächst als besonders schockierend und unwürdig. Zudem vermittelte sie mir den – wie sich bald herausstellte falschen – Eindruck, durch einen besonders gefährlichen Häftling persönlich bedroht zu sein ohne die Möglichkeit, auf eigenen Wunsch jederzeit den Käfig verlassen zu können. Die Häftlinge waren aber durchweg höflich, zurückhaltend und bemüht, einen guten Eindruck zu machen, wohl schon deshalb, um das Office für ihre Probleme und Beschwerden einzunehmen. Auch in Fällen, in denen sich im Laufe des Gesprächs herausstellte, daß ich nichts im Sinne des Gefangenen veranlassen konnte – sei es, daß sich die Vorwürfe in tatsächlicher Hinsicht nicht nachweisen ließen, sei es, daß ein Antrag von vornherein aus Rechtsgründen aussichtslos erschien – entwickelte sich oft ein intensives Gespräch, das dem Gefangenen einfach guttat. Diese reine Gesprächsfunktion als soziale Aufgabe schien mir besonders wichtig, da die Häftlinge in San Quentin extrem lange Freiheitsstrafen verbüßen und großenteils nach einigen Jahren, wenn die sozialen Bindungen abgerissen sind, überhaupt keine Besuche mehr erhalten. Sie sind deshalb besonders stark abgeschnitten von jedem Gedankenaustausch, der beinahe lebensnotwendig ist, um die ohnehin schwierigen Bedingungen zu meistern. Daß dies für die Todeskandidaten in erhöhtem Maße gilt, versteht sich von selbst. Leider konnte ich diese Gespräche nicht weiter fortsetzen, wenn das juristische Problem gelöst bzw. nicht zu lösen war, weil das *PLO* seine Aufgabe allein in der rechtlichen Hilfestellung sieht.

Wie diese im Einzelfall aussehen kann, sei zum Abschluß an einem Beispiel aus meinem Arbeitsbereich verdeutlicht: Wie schon erwähnt, erhalten die Häftlinge Zeitkredite für geleistete Arbeitsstunden, die auf ihre Haftzeit angerechnet werden. Im Falle unverschuldeter Arbeitsunterbrechung bis zu 15 Tagen werden diese Kredite grundsätzlich weiterberechnet. Danach – so ist es in der Anstaltsordnung bestimmt – entfallen alle Kredite. Einer meiner Klienten, der seit längerer Zeit einer Arbeit in San Quentin ohne jegliche Disziplinarunterbrechung nachgegangen war, hatte sich bereits Hoffnungen auf seine Entlassung im Jahre 1987 gemacht. Dann wurde er jedoch für 15 Monate in ein *County Jail* verlegt, um als Zeuge in einem fremden Verfahren auszusagen. Die Zeit zog sich deshalb so lange hin, weil das Verfahren z.B. auf Grund von Befangenheitsanträgen mehrmals unterbrochen oder ausgesetzt wurde. Nach San Quentin zurückgekehrt, mußte der Häftling erfahren, daß ihm für 14 1/2 Monate seines auswärtigen Aufenthaltes die Anrechnung von Zeitkrediten versagt wurde und damit sein bereits errechneter Entlassungstermin in weite Ferne gerückt war.

Meine Beschwerde gegen diese Entscheidung hatte auf der dritten administrativen Ebene *(Director in Sacramento)* zwar keinen unmittelbaren Erfolg. Sie wurde mit Hinweis auf die eindeutige Regelung in der Anstaltsordnung abschlägig beschieden. Jedoch enthielt der Bescheid gleichzeitig eine Art Ermunterung, diese Frage gerichtlich klären zu lassen, da „eine gewisse Ungerechtigkeit der Anstaltsnorm nicht von der Hand zu weisen" sei. Wie das Gericht auf die von mir eingereichte *„Writ of Habeas Corpus"* entschieden hat, konnte ich leider nicht mehr verfolgen, da mein dreimonatiger Aufenthalt beendet war. Jedoch habe ich jetzt in der neuesten Ausgabe der *Office*-Zeitung, die mir nach Deutschland geschickt wird, gelesen, daß inzwischen in einem gleichgelagerten Fall diese Anstaltsnorm vom Gericht für unwirksam erklärt worden ist und der Direktor zu einer nachträglichen Anrechnung von Zeitkrediten verpflichtet wurde.

„Menschliches Lernen durch Selbsterfahrung" im Strafvollzug

Ein Erfahrungsbericht

Margrete Weine

Seit fünf Jahren bin ich als Kursleiterin der Kreisvolkshochschule Friedberg im Strafvollzug tätig. Meiner Ausbildung nach bin ich Heil- und Sonderpädagogin.

Mein Kursangebot in der JVA basiert auf den Kenntnissen, die ich während meiner Ausbildung in klientenzentrierter Gesprächsführung sowie Motopädagogik gewonnen habe. Meine Erfahrung durch Unterrichtstätigkeit an Sonderschulen mit Kindern und Jugendlichen liefert mir zusätzliche Grundlagen. Hinzu kommt Selbsterfahrung in Körperarbeit (Bioenergetik, Feldenkrais), Pantomime, Tanz und autogenem Training.

Nachdem ich zunächst fortlaufende wöchentliche Gruppen (während der Freizeit) angeleitet habe, bin ich im letzten Jahr dazu übergegangen, Kompaktseminare am Wochenende anzubieten. Diese Veränderung in der äußeren Form ging mit einer inhaltlichen einher, nämlich weg von gesprächszentrierter Gruppenarbeit hin zu körperorientierter Selbsterfahrung.

Diese Veränderung war u.a. durch folgende Beobachtungen während der Gruppensitzungen ausgelöst:

- die Grenzen des sprachlichen Ausdrucksvermögens,
- die Benachteiligung ausdrucksstarker, aber sprachlich nicht gewandter Teilnehmer,
- die wachsende motorische Unruhe bei längeren Sitzungen,
- die Überforderung durch langes Zuhören,
- das Bedürfnis nach spielerischer Selbstdarstellung, Körperkontakt, Bewegung und Aktivität.

Diese Beobachtungen ließen Bedürfnisse, Kräfte und Fähigkeiten vermuten, die mich neugierig machten. Eine Möglichkeit, diesen vitalen Energien zum Ausdruck zu verhelfen, schien mir ein gelenktes, bedürfnisorientiertes Angebot an körperbezogenen, therapeutischen Verfahrensweisen – menschliches Lernen mit der Chance, wachstumsfördernd resp. heilend auf die Gesamtpersönlichkeit zu wirken.

Aufgrund meiner Voraussetzungen und der Überlegung, daß Empfindungen und Wahrnehmungen ausgedrückt werden sollen, wählte ich folgende Schwerpunkte:

- *Entspannungsübungen* zur Sensibilisierung der Körperwahrnehmung. Dabei wird über Atmung und Muskelentspannung die vegetative Aufmerksamkeit erreicht. Die Vertiefung in den meditativen Zustand kann über Fantasiereisen (Trancen) versucht werden.
- *Bewegungssequenzen,* die der Lockerung dienen und eine bewußte Wahrnehmung des Körpers ermöglichen.
- *Darstellendes Spiel* im Sinne des themenzentrierten Theaters. Dabei wird eine Einheit von Denken, Fühlen und Handeln spielerisch möglich.
- Das *klientenzentrierte Gespräch,* das die Reflexion fördert.

Wichtig im methodischen Vorgehen ist mir ein angemessener Wechsel der Phasen von Ruhe und Aktivität sowie die Möglichkeit, Einzel- und Gruppenarbeit durchzuführen.

Zur Intensivierung der Selbstbeobachtung setzte ich das Videogerät ein, d.h. nach Absprache mit den Teilnehmern werden Rollenspiele auf Video aufgezeichnet.
Die Videoaufnahmen dürfen als Hilfsmedium zur Erarbeitung eines realistischeren Selbstbildes betrachtet werden. In mehrfacher Weise liegt hier ein Beitrag zur Stärkung der Ich-Identität:

- Die Auswirkung des eigenen Handelns wird spielerisch erfahrbar und rekonstruierbar dadurch, daß der Prozeß aufgezeichnet und jederzeit abrufbar ist.
- Das Erleben der eigenen Person vermittelt sich
  a) über den direkten Handlungszusammenhang im Prozeß der Erstellung des Videos,
  b) über das fertige Produkt.
- Die Einschätzung der eigenen Fähigkeiten und Fertigkeiten ist für das Subjekt direkt überprüfbar.
- Video ermöglicht die Selbstdistanzierung über die mediale Vermittlung der eigenen Person.

Ich möchte im folgenden einige Sequenzen aus verschiedenen Wochenenden beschreiben.

Es ist Freitag, als ich in die JVA komme. Meine Beklommenheit beim Betreten der Anstalt löst sich etwas, als ich in die Gruppe komme. Die Teilnehmer warten bereits. Gemeinsam gehen wir in die Mediothek – einen fensterlosen Raum, dunkel, mit Teppich ausgelegt –, ein Raum mit schützendem Höhlencharakter. Alle ziehen sich, wie vereinbart, die Schuhe aus, wir versammeln uns am Tisch. Als ich die Kerze anzünde, das Zeichen zum Beginn der Sitzung, kehrt Ruhe ein, auch in mir. Die Gespräche verstummen. Der Beginn der Sitzung markiert einen Einschnitt in den bisherigen Tagesablauf. Für Fragen bezüglich des Knastalltags bin ich als Externe nicht zuständig, was die Teilnehmer veranlaßt, diese Probleme zunächst wegzulegen. Ich unterstütze dies, indem ich z.B. auffordere, sich mit geschlossenen Augen (zur Förderung der inneren Achtsamkeit) den eigenen Tagesablauf zu vergegenwärtigen und im Raum anzukommen. Anschließendes Räkeln und Strecken lockert die Muskulatur, kräftiges Gähnen bringt Energie durch mehr Sauerstoff.

Sensibilisierung für die eigene Körperwahrnehmung ist der Schwerpunkt des Abends. Der Entspannungsphase geht eine Bewegungsphase voraus, die immer das gymnastische Durcharbeiten des Körpers enthält.
Die Art von Bewegung führt bei den Teilnehmern häufig zur Verblüffung. Sie müssen erkennen, daß mit Kraft allein oft nichts zu machen ist, sondern daß es auf Beweglichkeit, Dehnung und Konzentration ankommt. Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten werden mit viel Experimentierfreudigkeit und gegenseitiger Hilfe erfahren.
Die folgende Entspannung leite ich durch ein Muskelentspannungstraining ein. Dabei werden Muskelgruppen gezielt angespannt und entspannt. Dabei wird die Aufmerksamkeit auf den Körper gelenkt.

Zur Vertiefung der Entspannung wähle ich zwischen verschiedenen Möglichkeiten, z.B.

- die Umrisse des Körpers in Gedanken nachfahren,
- die Aufmerksamkeit auf die Atmung lenken und dabei die Atemräume, die Ausdehnung des Körpers beim Atemvorgang erforschen,
- dem Wärme- resp. Kältegefühl und dem Schwereempfinden im Körper nachgehen.

Da die Teilnehmer kaum Erfahrung mit Entspannungstechniken haben, ist es sinnvoll, diese Phasen nicht zu lang auszudehnen. Nach einiger Übung vertiefe ich die Entspannung durch gelenkte Fantasiereisen. Dabei wird unbewußtes Material in Form von Symbolen, Bildern zutage gebracht. Meine bisherige Erfahrung zeigt mir, daß die Teilnehmer auch bei dieser Technik nur soviel zulassen, wie sie verkraften. Im Anschluß an die Übungen werden die Erahrungen mitgeteilt. Dabei entsteht eine warme, ruhige Atmosphäre, die das Zuhören leicht macht.

Die Wahrnehmungen werden visualisiert, indem jeder z.B. in einer Körperumrißzeichnung Wärme- und Kälteempfindungen einzeichnet. Dies erhöht die Selbstreflexion. Mit den Bildern kann weitergearbeitet werden. Sie werden mit späteren verglichen, die Teilnehmer betrachten ihre Bilder gegenseitig, jeder stellt sich mit seinem Bild vor usw.

Zur Wirkungsweise dieser Übungen möchte ich das Erlebnis von R. wiedergeben.
Er klagt über Schlafstörungen, wirkt ruhelos, nervös, ist leicht aufgebracht. Auseinandersetzungen weicht er aus durch „Herumalbern". In den ersten Sitzungen fällt es ihm sehr schwer, ruhig zu liegen. Erträglich wird ihm die Übung nur, indem er sich auf den Bauch legt oder zusammenrollt. Seine Freude ist echt, als er mir nach der vierten Wochenendsitzung erzählt, daß er endlich auf dem Rücken liegen konnte und „eingeschlafen" ist, genau wie die anderen.

Die Probleme, die in den ersten Sitzungen auftreten, sind Schwierigkeiten, sich zu konzentrieren, die nervöse Spannung im Körper zu spüren und aufzuhalten, Verspannungen und Enge wahrzunehmen usw. Mit zunehmender Übung und Vertrautheit in der Gruppe nehmen diese Erscheinungen ab.

Am ersten Abend erteile ich die „Hausaufgabe", auf die Träume der folgenden Nacht zu achten. Diese werden am nächsten Tag zuerst erzählt. Dabei kommt es auffallend häufig vor, daß Jugendliche erzählen, sie hätten sehr ruhig geschlafen, im Gegensatz zu sonst; andere träumen plötzlich, obwohl sie sonst nie träumen. Nicht selten tauchen dann in den Träumen bekannte heftige Gefühle auf. Das Sprechen darüber resp. das Durchspielen (im gestalttherapeutischen Sinn) eröffnet den Zugang zu Schlüsselerlebnissen. In jedem Fall bedeutet diese Möglichkeit eine Erleichterung, ein „Los-werden".

Der zweite Tag ist mehr der spielerischen Betätigung gewidmet. Diese umfaßt Übungen z.B. zur Differenzierung der Wahrnehmungsleistung, Bewegung und darstellendes Spiel. Dazu zwei Beispiele:
„Der grinst immer so blöd", „was lachst denn du – etwa über mich?", „der zieht immer so ein Gesicht, wenn der mich sieht" oder „Dem seine Fresse stört mich einfach"...
Diese und andere häufige Bemerkungen bringen mich auf den Gedanken, Mimik als Ausdruck von Gestimmtheit zum Thema zu machen.

In die Bewegungssequenz zu Beginn baue ich Anwärmspiele ein, die das Augenmerk bereits auf den non-verbalen mimischen Ausdruck lenken. Es fällt auf, daß bei einigen die Mimik erstarrt, gespannt ist, während andere mit heftiger mimischer Begleitung ihre Beiträge unterstützen, um verstanden zu werden.
Der mimische Ausdruck als Quelle für Mißverständnisse; Selbsterfahrung in dem Sinne, ob denn „Innen" und „Außen" übereinstimmten und die Frage: „Wie wirke ich?" wekken die Neugier und produzieren lebhafte Beteiligung.

Wir beginnen damit, im Brainstorming alle möglichen Stimmungslagen zu sammeln und an die Tafel zu schreiben. Dann werden mit mimischen Zeichen (Augenbrauenform, Mund etc.) verschiedene Gesichter produziert.
Jeder Teilnehmer kann dann auf kopierten Gesichtsumrissen ein oder mehrere Gesichter malen, denen eine möglichst eindeutige Stimmung zuzuordnen ist.
Danach wird mit dem eigenen Ausdruck experimentiert. Vor dem Video werden die Gesichter „nachgemacht". Dabei wird die Anordnung bei den Aufnahmen so getroffen, daß beim Ansehen hinterher die Gruppe die Möglichkeit hat, dem jeweiligen Akteur feed-back zu geben darüber, inwieweit sein Ausdruck übereinstimmt mit der beabsichtigten Wirkung.
Die Lust und das Interesse an der Arbeit gipfeln in einer Modenschau, zu der sich die Teilnehmer schminken, zwar zögernd zunächst, aber mit wachsender Begeisterung.
Dabei taucht ein neues Thema auf, nämlich die weiblichen Anteile der Persönlichkeit; wie werden sie wahrgenommen, welchen Ausdruck finden sie? Es bietet sich eine Chance, mit diesem heiklen Thema spielerisch umzugehen, es zu betrachten, wirken zu lassen.

Wie sich ein Thema aus der Gruppe entwickelt, zeigt das zweite Beispiel.
Für das Wochenende stehen Besuche an – es gibt Unsicherheiten im Umgang miteinander, ungeklärte Erwartungen – das „Thema" brodelt in den Köpfen, eifrige Gespräche, Berichte, Mitteilungen aus dieser anderen Welt.
Ich bitte alle, sich mit geschlossenen Augen das Bild der Eltern ins Gedächtnis zu rufen und sich an einen typischen, oft gehörten Satz zu erinnern. Die Sätze werden gesammelt, und alle überlegen sich eine passende Situation.
Am nächsten Tag wird mit der Bühnenarbeit begonnen. Dabei sind Akteur und Zuschauer gleichermaßen gefragt. Nach anfänglichem Zaudern erwacht die Spiellust, und es entstehen bleibende Eindrücke.
Da wird einerseits wortreich argumentiert, um die abendliche verspätete Heimkehr zu vertuschen, Ohnmacht und Resignation als Antwort gespielt. Andererseits gibt es Prügelszenen, die ausgespielt (glücklicherweise) in großem Gelächter enden usw. Und am Ende die Möglichkeit, über Video sich selbst zu sehen... „Mein Gott, Junge, was soll ich bloß mit dir machen?" ... Selbsterfahrung!

Meine Ausführungen möchte ich mit der Abschrift eines Erfahrungsberichtes ergänzen. Dieser Bericht wurde von ei-

nem Jugendlichen, der suizidgefährdet war, in einer Pause angefertigt. Er wird mit dessen Einverständnis an dieser Stelle veröffentlicht, um dem Leser einen tiefen Einblick in die Bedeutung von derartiger Selbsterfahrung im Knast zu geben.

„Als am Freitagnachmittag Herr M. zu mir kam und mich fragte, ob ich nicht an einer Gruppe teilnehmen wolle, habe ich mir gedacht, das wird wohl irgend so ein Mist sein und nein gesagt. Herr M. hat mich dann aber doch überredet, mitzumachen. Als am Abend die Gruppe anfing, habe ich mich zuerst recht passiv verhalten, um mir erst einmal ein Bild davon zu machen, ob es mir gefällt und ob es mir etwas bringen könnte, wenn ich da so richtig mitmachen könnte. Als wir dann mit den ersten Übungen angefangen hatten, hat es mir eigentlich doch Spaß gemacht.
Die erste Übung war ja, glaube ich, daß wir zu Musik im Kreis gelaufen sind. Dabei sind mir Gedanken im Kopf rumgegangen wie: Ich bin jetzt im Knast, das ist ein ewiger Kreislauf, aus dem man so schnell nicht mehr rauskommt. Ich bin für immer kaputt. Wer gibt mir noch Arbeit, wenn ich rauskomme? Werde ich es schaffen, wieder ein normales Leben anzufangen, oder komme ich immer wieder auf die schiefe Bahn? Eine Antwort auf die Fragen, die mir da im Kopf rumgegangen sind, habe ich aber nicht gefunden. Eigentlich habe ich auch keine Antwort darauf gesucht. Weil mir die Gedanken Angst gemacht haben.
Als wir alle durcheinander gelaufen sind, habe ich nicht die Gesichter der Gruppenteilnehmer gesehen, sondern mir ganz fremde Gesichter. Ich war richtig erleichtert, als wir damit aufgehört haben. Bei den Atemübungen mußte ich andauernd lachen, weil das sah echt zu komisch aus, wie da alle im Kreis standen, die Schultern hochgezogen und die Luft angehalten hatten. Ich muß heute noch lachen, wenn ich daran denke. Am besten fand ich die Entspannungsübung. Das war schon wirklich super, wie ich da auf dem Boden lag und auf einmal das Gefühl hatte zu fallen. Ich weiß eigentlich gar nicht, wie ich das beschreiben soll. Ich hatte das Gefühl, ganz tief zu fallen, ohne irgendwo anzustoßen oder anzukommen. In meinem Kopf hat sich auch alles gedreht, was das Gefühl noch verstärkt hat.
Ich hatte auch das Gefühl, als ob ich eine Schlinge um den Hals hätte. Dadurch konnte ich nicht richtig atmen. Es war, als ob mir irgendwas den Hals zuschnürt. Ich empfand das Gefühl zu fallen zwar als schön, aber es hat mir auch Angst gemacht.
Jetzt weiß ich gar nicht, wie ich mich ausdrücken soll. So etwas kann man gar nicht beschreiben.
In der Nacht von Freitag auf Samstag hatte ich ganz komische Träume. In dem ersten Traum war ich mit ein paar Freunden in Urlaub in Italien am Meer. Da sind wir dann mit dem Schlauchboot rumgefahren. Auf einmal ging die Luft aus dem Boot, wir sind alle im Meer geschwommen. Bis zum Ufer war es ziemlich weit, aber wir haben es dann doch alle geschafft, hinauszuschwimmen. Sonst kann ich mich an diesen Traum eigentlich nicht erinnern.
Der zweite Traum war ein ganz schrecklicher Alptraum. Da war ich mit meinen Eltern und meiner Schwester irgendwo in den Bergen. Ich weiß jetzt nicht mehr, ob wir da gewohnt haben oder nur da in Urlaub waren. Meine Eltern und meine Schwester sind auf einen Berg gegangen oder sie wollten es auf jeden Fall. Ich bin dann mit einer anderen Gruppe nachgegangen, und als wir so auf halbem Weg waren, kam uns eine Gruppe Leute entgegen, die sieben Särge trugen. Warum es sieben Särge waren, weiß ich nicht. Als sie bei uns waren, machten sie die Särge auf, und da lagen dann meine Eltern und meine Schwester drin. Die restlichen vier Särge waren leer. Dann bin ich wach geworden und konnte nicht mehr einschlafen. Am Samstag hatte ich den ganzen Tag über Kopfschmerzen und konnte mich gar nicht richtig konzentrieren. Das war auch in der Gruppe so. Deswegen war am Samstag die Zeit in der Gruppe auch richtig anstrengend. Es war eigentlich ganz normal, so wie immer,... vielleicht, daß ich mich da in der Gemeinschaft ein bißchen besser gefühlt habe, aber so war es ganz normal. Das war auch bei den Übungen nicht anders. Bei der Entspannungsübung konnte ich die Augen nicht zulassen. Ich habe dabei andauernd die Lampe, die über mir war, angeschaut. Außerdem hatte ich ganz kalte Füße.
In der Nacht von Samstag auf Sonntag hatte ich wieder einen Alptraum, obwohl ich ganz gut geschlafen habe. Diesen Traum hatte ich früher ziemlich oft. In den letzten drei bis vier Jahren hatte ich ihn aber nicht mehr. Diesen Traum kann man eigentlich nur ziemlich schwer beschreiben, aber ich werde es versuchen.
In diesem Traum bin ich ganz allein. Um mich herum ist alles dunkel, man kann gar nichts sehen. Es ist alles still, man hört überhaupt nichts. Diese Stille ist so erdrückend, daß man sie schon fast gar nicht mehr als Stille bezeichnen kann.
Man könnte sie genausogut ein ständiges Brummen nennen. Aber ich glaube, daß Stille passender ist. Auf einmal ist etwas da, ich weiß nicht, was es ist, und ich will es auch gar nicht wissen. Dieses Etwas, von dem ich nie weiß, wer oder was es ist, löst in mir immer eine panische Angst aus, daß ich am liebsten weglaufen möchte. Aber weil alles dunkel ist und ich nicht weiß, wo ich hinlaufen könnte, bleibe ich einfach sitzen und fange ganz laut an zu schreien. Aber da ist niemand, der mich hören könnte. Auf einmal ist dieses Etwas verschwunden. Ich merke das dann immer, indem ich mich etwas erleichtert fühle. Aber die Dunkelheit und Stille sind noch da.
Plötzlich sehe ich dann immer ein Auto. Es ist ziemlich alt, und es scheint direkt vor mir zu stehen. Aber jedesmal, wenn ich darauf zugehe, ist es genauso weit weg wie am Anfang. Dann ist der Traum meist zu Ende. Früher bin ich von diesem Traum immer schweißgebadet wach geworden, aber diesmal nicht."

Aufgaben des Lehrers im Justizvollzug

Dirk Nedden

I Einfluß der pädagogischen Methoden und Erkenntnisse auf den Behandlungsvollzug

Auch im Justizvollzug hat der Lehrer primär die Aufgabe, den Schülern, ob Jugendlichen oder Erwachsenen, bei der Aufarbeitung der Wissenslücken Hilfestellung zu leisten. Lernen muß der Gefangene. Während bei den jugendlichen Inhaftierten die Motivationsarbeit für das Lernen im Vordergrund steht, muß der Lehrer beim erwachsenen Gefangenen nach einer intensiven Beratung ein klares Bekenntnis für oder gegen die Weiterbildung verlangen. Der Inhaftierte bestätigt nicht nur seine Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen jeglicher Art, sondern der Lehrer überprüft die Bereitschaft zu lernen an dem Mitarbeitswillen und an der Leistung des erwachsenen Schülers. Die Unterrichtssituation bietet dem Lehrer eine Vielzahl von Kriterien zur Beurteilung des Sozialverhaltens eines Gefangenen. Er sammelt die konkreten Hinweise in diesem sozialen Trainingsfeld. Diese Erkenntnisse machen den Pädagogischen Dienst in den Justizvollzugsanstalten fähig, entscheidenden Einfluß auf die Gesamtbeurteilung des Strafgefangenen auszuüben. Es reicht nicht aus, daß die Lehrer auf diesem Gebiet nur mitwirken, Alibibeiträge liefern, die meist nicht beachtet werden, sondern sie müssen mitbestimmen.

Der Pädagogische Dienst darf sich nicht mit der Eigenverantwortung im Bereich der Methodik und Didaktik der Unterrichtsmaßnahmen zufriedengeben, er muß z.B. auch um den entscheidenden Einfluß auf die verwaltungstechnische Arbeit in seinem Bereich kämpfen.

Die folgenden Ausführungen sollen Zustandskritik, Anregungen und Möglichkeiten für aktives pädagogisches Management im Justizvollzug aufzeigen. Nach 13 Jahren Beobachtung und Arbeit als Lehrer in „Männeranstalten" des geschlossenen Vollzuges teile ich meine Erfahrungen mit. Da ich seit 1979 zum Lehrerkollegium der JVA Geldern gehöre – vorher habe ich in der JVA Willich (Männerhaus) „gekämpft" –, beziehe ich mich auf die Situation in dieser Anstalt. Die JVA Geldern hat ca. 220 berufliche Ausbildungsplätze. Der theoretische und praktische Unterricht im Berufsbildungszentrum wird von entsprechenden Fachkräften erteilt. Die Hauptaufgabe des Pädagogischen Dienstes besteht darin, die eingewiesenen und dorthin verlegten „Ausbildungswilligen" zu beraten und zu beurteilen. Nach den gewonnenen Erkenntnissen über den aktuellen Wissensstand des erwachsenen Gefangenen, bieten die Lehrer ihm den entsprechenden berufsvorbereitenden Liftkurs an.

II Berufsvorbereitende Liftkurse in der JVA Geldern – Lernen für Erwachsene im Strafvollzug –

a) Mitwirkung der Untersuchungshaft- und Einweisungsanstalten

Die erwachsenen Männer werden durch die Einweisungsanstalten der JVA Geldern zugeführt, nachdem sie oft lange Zeit in den Untersuchungshaftanstalten zugebracht haben. Für viele Gefangene wird die verbleibende Haftzeit zu kurz, um an einer schulischen und beruflichen Weiterbildungsmaßnahme teilnehmen zu können. Sie können zumindest keinen qualifizierten Beruf mehr erlernen, sondern nur noch, falls gerade Kurse angeboten werden, sich einen engen Bereich beruflicher Tätigkeit aneignen, wie z.B. Schweißer. Aber nicht nur bei den Gefangenen mit relativ kurzen Haftstrafen wirkt sich das zu lange Verbleiben in den Voranstalten negativ aus, sondern auch bei den Auszubildenden, die mehr Zeit zur Verfügung haben. Auch muß bedauert werden, daß in anderen Anstalten die ausbildungswilligen Gefangenen nicht ausreichend und verständlich über die Möglichkeiten informiert und beraten werden können und deshalb erst – meist auf Anforderung der Ausbildungsstätten – sehr spät für Maßnahmen vorgeschlagen werden können. Eine Gesamtdokumentation über alle Bildungsmaßnahmen mit Terminplan und selbsterstelltem Anschauungsmaterial (z.B. Videofilme) würden dem Lehrer bei der zügigen Beratung sehr hilfreich sein.

Obwohl der Pädagogische Dienst in der JVA Geldern ein sehr flexibles Liftkurssystem hat – so werden z.B. monatlich Schüler aufgenommen –, reicht die Zeit nicht, alle Interessenten für eine berufliche Ausbildung hinreichend vorzubereiten. Wissensdefizite können nicht vollständig aufgearbeitet werden, Lerntechniken nicht individuell abgestimmt eingeführt, Notwendigkeiten im Verhalten und Lernen in der Gruppe und Gemeinschaft nicht genügend einsichtig gemacht werden.

Die Folge ist, daß hochmotivierte Gefangene schon während der schulischen Vorbereitungsphase scheitern. Es verbleibt für die Lehrer nicht genügend Zeit, auf die Schwierigkeiten des einzelnen Schülers einzugehen. Vielfach wird auch die berufliche Ausbildungsmaßnahme nicht durchgehalten, weil eine ausreichende Einwirkung in der Vorbereitungsphase nicht möglich war. Dem größten Teil der Ausbildungswilligen verbleiben 2-4 Monate für den berufsvorbereitenden Liftkurs, um dann in eine qualifizierte Maßnahme einzusteigen. In dieser Zeit können nur im Schnelldurchgang Wissensdefizite aufgearbeitet, meistens Themen nur angerissen werden. Das reicht oft für diese Klientel nicht aus. Es ist also von erheblicher Bedeutung für diesen Bereich der Resozialisierungsbemühungen, daß die Verlegung von den Untersuchungshaftanstalten so früh wie möglich veranlaßt wird. Die Lehrer in diesen Anstalten können durch gezielte Information schon wertvolle Vorarbeit für die Einweisungsanstalten leisten, wenn ihnen das notwendige Material zur Verfügung steht. Die Spruchkammern in den Einweisungsanstalten hätten Zeit gewonnen und können bei den empfohlenen Vollzugsmaßnahmen im Ausbildungsbereich den Zeitfaktor mehr berücksichtigen. Es reicht nicht aus, einen wunderschönen Katalog von Empfehlungen aufzustellen, die von den Kollegen in der verbleibenden Haftzeit nicht zu verwirklichen sind, wenn man nicht nur „Papierresozialisierung" betreiben will. Auch in den anderen, zuführenden Anstalten müssen die Lehrer darauf achten, daß interessierte Gefangene rechtzeitig den vorbereitenden und abschlußbezogenen Kursen zugeführt werden. Alle beteiligten Stellen und Dienste im Vollzug müssen aktiv darauf achten, nicht nur aktenmäßig, daß die Gefangenen den geplanten Maßnahmen sehr schnell zugewiesen werden. Je eher

der Pädagogische Dienst die Schüler im Vollzug unterrichten kann, je intensiver kann der Gefangene auf die berufliche Ausbildung vorbereitet werden. Auch wird es so möglich sein, mehr Gefangene qualifizierten Berufen zuzuführen, weil dann ausreichend Zeit zur Verfügung steht.

b) Die äußeren Bedingungen für den Schulunterricht – Mittel und Wege –

Mittlerweile stehen fast genügend Räume für den Schulunterricht zur Verfügung. Sie sind auch mit Schulmöbeln eingerichtet. Allerdings bringt die Doppelbenutzung als Unterrichtsraum während der Arbeitszeit und als Freizeit- bzw. Fernsehraum nicht zumutbare Belastungen für Lehrer und Schüler mit sich. Beispielsweise sind die Räume verdreckt durch die Vorabendbenutzer hinterlassen worden, die Tische und Stühle müssen morgens erst wieder für den Unterricht zurechtgestellt werden usw. Solche Situationen verstärken die Lernmotivation nicht gerade. Jeder Insider weiß auch, daß Beschwerden zwar für kurze Zeit Abhilfe schaffen, aber auch immer Ärger, unergiebige Diskussionen und Querelen verursachen, was sich wiederum nicht förderlich auf die Unterrichtssituation auswirkt. Ebenfalls ist es durch die Doppelnutzung nicht möglich, einen Klassenraum für die jeweilige Gruppe einzurichten. Dadurch wird dem sozialen Lernen ein wesentliches Übungsfeld entzogen. Außerdem müssen alle Lehrmittel zu jeder Unterrichtsstunde herangeschafft werden, weil sich herausgestellt hat, daß auch verschlossene Schränke kein ausreichender Schutz vor dem gestörten Eigentumsbegriff der einsitzenden Klientel sind. Wie hier an einigen Beispielen aufgezeigt, ist es von nicht unerheblicher Bedeutung, daß „Klassenzimmer" nur für den eigentlichen Zweck zur Verfügung stehen. Der Pädagogische Dienst muß sich also immer wieder für die Bereitstellung von Unterrichtsräumen einsetzen, um mit größter Effizienz arbeiten zu können.

Als grundlegende Voraussetzung muß ebenfalls gelten, daß Lehr- und Lernmittel ausreichend vorhanden sind und sowohl ihre Qualität als auch ihre Aktualität den Anforderungen entsprechen. Um das zu erreichen, muß der Pädagogische Dienst in Zusammenarbeit mit den Verwaltungssachbearbeitern die entsprechenden Mittel nachdrücklich beantragen. Wie die Lehrer der JVA Geldern feststellen konnten, erhält man bei überzeugender Begründung, intensiver Kontaktaufnahme mit den Verwaltungsstellen und „lästigem" Durchhaltevermögen die notwendige Ausstattung auch von einer Justizverwaltung. Der Leiter der Wirtschaftsverwaltung tut sich beispielsweise in der Anerkennung der Mittel viel leichter, wenn ihm die verwaltungstechnischen Vorgaben für die Aufstellung des Haushalts gegeben, gemeinsame Interessen aufgezeigt, Kostenvoranschläge eingereicht und notwendige Anschaffungen verständlich gemacht werden. Gegenseitiges Verstehen für die zu leistende Arbeit, das Miteinander von Verwaltungs- und Pädagogischem Dienst ist von Lehrern zu suchen und aktiv zu fördern. Nur dann können die äußeren Bedingungen für den Unterricht auf Dauer unproblematisch geschaffen und verbessert werden.

c) Das Handeln der Lehrer bestimmt die pädagogische Situation in einer Vollzugsanstalt

Gerade im Strafvollzug muß der Pädagogische Dienst die äußere Ausstattung und natürlich die Inhalte des Unterrichts gestalten. Durch permanente Überprüfung der Effektivität ihrer Arbeit haben die Lehrer der JVA Geldern eine flexible Form der Liftkurse entwickelt, die möglichst allen interessierten Gefangenen eine Chance für den Einstieg in Weiterbildungsmaßnahmen geben soll. Bewährt hat sich, daß zu jedem Monatsersten neue Schüler aufgenommen werden. Lerngruppen werden nach Bedarf gebildet. Das Gespräch mit jedem Zugang, Erkenntnisse aus der Akte und die Wissensstandüberprüfung bestimmen den Beitrag zum Vollzugsplan und die Zuweisung des Gefangenen zu der ihm entsprechenden Lerngruppe. Das erfordert die Bildung von abgestuften Liftkursen von 1-4. Ebenso sind mehrere Parallelklassen möglich, z.B. Liftkurse 4a-4e. Jeden Monat erstellt ein Kollege einen neuen Stundenplan und die neuen Klassenlisten nach den ermittelten Erfordernissen. Die Fächer und die Inhalte stimmen die Lehrer immer wieder neu in Konferenzen ab. Natürlich halten sie sich dabei an die objektiven Anforderungen, die den Richtlinien für die öffentlichen Schulen entsprechen und die für die berufliche Ausbildung vorausgesetzt werden. Der Pädagogische Dienst gewichtet den Lehrstoff entsprechend den sich verändernden Berufsbildern. Jede neue und neu zusammengesetzte Gruppe fordert von den Lehrern Variabilität in der Lehrmethode und inneren Differenzierung. Da die Lernwilligen meist wenig Zeit für die berufsvorbereitenden Liftkurse (BVK) übrig haben, wird der Unterricht sehr intensiv gestaltet. Es werden alle bekannten Medien eingesetzt, z.B. Videotext. Ebenfalls stehen Lernprogramme als Unterrichtsmaterial zur Verfügung. Nach Möglichkeit wird ein Unterrichtsblock „Lerntechnik für Erwachsene" im Stundenplan berücksichtigt.

Auffälligkeiten im Sozialverhalten der einzelnen Gruppenmitglieder werden im Unterricht aufgearbeitet. Gesellschaftsnormen werden vermittelt und eingeübt. Besonders im Sportunterricht ergeben sich einprägsame Situationen und streitige Anlässe, die den Lernanstoß auslösen, die meist emotionale Phase kognitiv zu meistern. Den Schülern wird nicht bestimmtes Verhalten befohlen, ihnen werden aber die Konsequenzen von Fehlverhalten eindeutig vorgehalten. So haben die Fortentwicklung und der Lernerfolg der Gruppe Priorität. Die Bedürfnisse des Einzelnen müssen den Interessen der Gemeinschaft untergeordnet werden. Der Lehrer achtet darauf, daß er sich nicht überproportional von einem Schüler in der Klasse in Anspruch nehmen läßt. Die grundlegenden Rechte und Pflichten für die Bediensteten und Gefangenen werden für den Bereich Schule zu Beginn des Unterrichts erörtert und festgelegt. Zu gleichen Teilen fließen auch die Benotung in den einzelnen Fächern und das Verhalten des Schülers in die monatliche Beurteilung ein und finden ihren Niederschlag in der Beschäftigungsliste. Als Bewertungshilfe für Motivation, Leistungsbereitschaft und Durchhaltevermögen der Schüler haben sich die freiwilligen Arbeitsgemeinschaften erwiesen. Die Teilnahme bedeutet für die meisten Interessenten schon eine erhebliche Selbstüberwindung, weil das „Muß" nicht dahintersteht. Kommt dann noch rege und konstante Mitarbeit hinzu, sind das schon Fakten, die eine günstige Prognose für den weiteren Verlauf von Bildungsmaßnahmen bei diesem Gefangenen zulassen.

Bei besonders positivem oder negativem Auftreten von Schülern werden Zwischengutachten von der Lehrerkonferenz beschlossen, die auch Empfehlungen für den weiteren

Vollzugsverlauf enthalten, z.B. eine qualifiziertere Berufsausbildung anzuraten und vorzusehen. Ein Zeugnis wird bei Abschluß der schulischen Maßnahme erstellt, das als wesentlichen Bestandteil die Benotung des Leistungsstandes beinhaltet.

Möglichst frühzeitig vor dem Beginn der beruflichen Umschulungsmaßnahme wird dem Ausbildungsleiter des Berufsbildungszentrums (BBZ) der JVA Geldern eine Gesamtbeurteilung aus den Erkenntnissen während der Liftkurszeit übermittelt. Die Lehrer schlagen auch besondere Behandlungsempfehlungen im Rahmen dieser Begutachtung für die weitere Ausbildungszeit im BBZ vor, wenn sie in bestimmten Fällen schon damit Erfolg hatten.

Vorgesehen ist, die Gefangenen möglichst früh über die schulischen oder beruflichen Anschlußmaßnahmen zu informieren, um die Motivation zu stärken und zu festigen. Zur Zeit geschieht das noch gegen Ende der vorbereitenden Unterrichtsmaßnahmen, aber leider nicht umfassend genug. Abhilfe ist in Aussicht gestellt. Der Pädagogische Dienst hat bereits auf die Wichtigkeit dieser Information hingewiesen und einen Vorschlag unterbreitet. Eine möglichst große Effizienz des Unterrichts kann nur in Absprache der Lehrer mit den anderen beteiligten Diensten im Haus erreicht werden. Der Einsatz der Lehrer bestimmt nicht nur die Rahmenbedingungen für seine Arbeit, er ist auch ausschlaggebend für den Einfluß der Pädagogik für die Gesamtsituation der Anstalt.

III Elementarunterricht beim Fernstudium – Wertigkeit für die Resozialisierung

a) Alphabetisierungsmaßnahmen im Erwachsenenvollzug

Das Vermitteln von Elementarkenntnissen in der Schriftsprache und Mathematik gehört ohne Zweifel zum Resozialisierungsauftrag des Pädagogischen Dienstes, weil das „Nullwissen" in diesem Bereich nicht unerheblichen Einfluß auf den Einstieg in die Kriminalität dieser Menschen hat. Energie wird von dieser Klientel darauf verwandt, vor den Mitmenschen dieses Manko zu vertuschen. Diese Kräfte fehlen dann für die Lebensbewältigung, weil sie für die Lebenstäuschung mißbraucht werden.

Aus den gewonnenen Erfahrungen ergibt sich die Notwendigkeit, mit diesen Gefangenen in Kleinstgruppen von maximal 3-5 Personen zu arbeiten. Erfolge können relativ schnell in Einzelmaßnahmen erzielt werden. Dem erwachsenen „Analphabeten" sollte ein großer Raum eigenständigen Übens ohne Beaufsichtigung des Lehrers überlassen werden. Damit der Schüler zu Beginn, in der Phase der vermeintlichen „Mißerfolge, nutzlosen Anstrengung und Selbstachtungskrise", Kompensationsmöglichkeiten in anderen Bereichen erfährt, muß der Pädagoge Einfluß auf die Freizeitgestaltung und bei Teilzeitmaßnahmen auf den verbleibenden Arbeitseinsatz nehmen. Obwohl gerade diese Schüler eine intensive Beratung und Betreuung benötigen, wird ihnen von den Lehrern und anderen Fachdiensten oft nicht genügend Beachtung geschenkt, so daß nicht alle „Interessenten" in die Maßnahme einsteigen oder sie erfolgreich abschließen.

Gerade der Pädagogische Dienst muß immer wieder überprüfen, ob er andere Bildungsangebote und deren Durchführung unberechtigterweise höherwertig einstuft bzw. den Elementarunterricht als einen Beitrag zum Resozialisierungsbemühen unterbewertet.

b) Deutschunterricht für Ausländer

Für die erwachsenen ausländischen Inhaftierten sind im Hinblick auf ihr zukünftiges Leben in Freiheit andere Maßnahmen von Wichtigkeit, als Deutschunterricht zu erhalten. Interessenten können Deutsch durch Sprachkurse über Medien lernen. Lehreinheiten auf Tonträgern sind auch für Gefangene erschwinglich.

Die meisten straffällig gewordenen Ausländer werden nach der Haftverbüßung in ihr Heimatland entlassen, so daß der Nutzen des Deutschunterrichts für diese Klientel so gewichtig nicht sein kann.

Dieser Hinweis darf bei der Abwägung der Prioritäten nicht unbeachtet bleiben, da im Erwachsenenvollzug der Bedarf an Fachdienstpersonal hauptsächlich danach bemessen wird, in welchem Maß er für die Erfüllung von Erlassen und Verfügungen, aktenmäßiger Absicherung von „Behandlungsentscheidungen" etc. notwendig ist, d.h. die Durchführung aller möglichen, fachspezifischen Aufgaben kann man wegen der sehr engen Personallage nicht leisten.

Der Pädagogische Dienst muß also die Maßnahmen nach Wertigkeit für die Resozialisierung und nach der Personallage auswählen. Deshalb bietet er in diesem Fall, Deutsch für Ausländer, Fortbildungsmöglichkeiten an, die wenig oder kein Lehrpersonal erfordern. Als eine sehr wertvolle Maßnahme wird der italienische Hauptschulabschlußkurs, Scuola Media, in der JVA Remscheid eingeschätzt. Ähnliche, sinnvolle Maßnahmen für Ausländer sollen angeregt und die volle Unterstützung im schulischen wie vollzugstechnischen Bereich von den Justizvollzugsbehörden erhalten.

c) Vorbereitung auf schulabschlußbezogene Maßnahmen

Der Pädagogische Dienst der JVA Geldern hat in seiner Unterrichtskonzeption auch die Vermittlung des Lehrstoffes eingeplant, den Interessenten vor Einstieg in die Haupt- und Realschulabschlußkurse in der JVA Münster und Remscheid präsent haben müssen. Wie auch für andere Maßnahmen reicht es nicht aus, nur die Empfehlungen der Einweisungsanstalten zu berücksichtigen, sondern jeder Lehrer muß darüber hinaus geeignete Gefangene suchen und werben. Damit ist verbunden, daß der zuständige Kollege mit jedem „Eingelieferten" in Kontakt tritt, in direktem Gespräch und durch Akteneinsicht.

Auch andere Dienste müssen angehalten werden, auf mögliche Kandidaten hinzuweisen. Ebenso sind für alle Schritte bis zur Verlegung, z.B. in das PZ-Münster, alle beteiligten Stellen in der Anstalt durch Aktenvermerke zu unterrichten, damit das geplante und anvisierte Ziel vom Gefangenen erreicht werden kann. Die Pädagogen müssen auch veranlassen und überwachen, daß alle Vorbedingungen vollzugstechnischer Art, deren Durchführung nicht in ihrer Kompetenz liegt, z.B. Streichung des Fluchtvermerks, rechtzeitig erfüllt sind oder werden. Dies soll in einer Art ge-

schehen, die kollegiale Zusammenarbeit signalisiert und nicht den Eindruck von Kontrolle oder hierarchischer Autorität bei den betreffenden Bediensteten bewirkt.

Die „Ausbeute" für schulische und berufliche Maßnahmen könnte wesentlich größer sein, wenn die Lehrerkollegien der verschiedenen Anstalten durch verstärkte Kontaktaufnahme zu mehr Verständnis für die Probleme der anderen kämen und die Möglichkeiten zur gegenseitigen Unterstützung ausloten und ausnutzen würden.

d) Lernen und Studieren durch Fern- oder Medienunterricht

Um eine möglichst breite Palette von Weiterbildungsmöglichkeiten im Vollzug anbieten zu können, müssen bestimmte Maßnahmen in einzelnen Anstalten konzentriert werden. Nicht in jeder Anstalt kann die ganze Breite schulischer Förderung angeboten werden. Die Lehrer wären damit überfordert.

In der JVA Geldern ist ein Studienzentrum für die Fernuniversität Hagen eingerichtet, das allen Vollzeitstudenten im geschlossenen Vollzug von NRW offen steht. Diese Zentralisierung hat für die Anstalten des gleichen Typs erhebliche Arbeitserleichterung mit sich gebracht. Da die Mentoren die inhaftierten Studenten in der Anstalt betreuen können, entfällt z.B. eine große Anzahl von Ausführungen, die vorher notwendig war. Eine ähnliche Einrichtung sollte auch für Fernkursschüler geschaffen werden, die sich auf die Nichtschülerreifeprüfung vorbereiten. Nach den Erkenntnissen des Pädagogischen Dienstes der JVA Geldern bringen immer mehr Gefangene die Voraussetzungen für diese „Abiturkurse" mit. Die Konzentration dieser Maßnahme in einer Anstalt hat für den geschlossenen Vollzug erhebliche Vorteile.

Ein Lehrer kann dann die Betreuung der Schüler übernehmen, Klausuren und Prüfungen organisieren, ist Ansprechpartner für die Institute und Mentoren. Nicht in jeder Anstalt muß ein Kollege für die dort einsitzenden Einzelkandidaten den notwendigen Aufwand und die Abstimmungen mit den anderen Diensten betreiben.

Auch wäre für die Gefangenen der Nachteil des isolierten Lernens durch entsprechende Umschlußmöglichkeiten erheblich gemindert. Die Leistungskontrolle wird dem Lehrer leicht gemacht, da er über die Briefzensur die Benotung des bearbeiteten Lehrmaterials bzw. der Klausuren erfährt.

Um zu vermeiden, daß die Teilnahme am Telekolleg als „Urlaubsbeschaffung" ausgenutzt wird, hat der Anstaltsleiter auf Anregung des Pädagogischen Dienstes verfügt, daß nur solche Gefangene den Direktunterricht bei der Volkshochschule besuchen können, die gewillt sind, die Fachschul- bzw. Fachhochschulreife zu erhalten, d.h. alle Fächer belegt haben und alle vorgeschriebenen Prüfungen ablegen wollen. Um eine Teilnahmegenehmigung seitens des Vollzugs zu erhalten, muß bei dem Gefangenen die Urlaubs- bzw. Ausgangseignung vorliegen. Ähnliche Bedingungen sind Voraussetzung für die Teilnahme am Funkkolleg.

Die Lehrer müssen darauf achten, daß Weiterbildungsmöglichkeiten jeglicher Art bei den Gefangenen nicht in der Wertigkeit zu reinen Statussymbolen degradiert werden.

IV Soziales Lernen in den Freizeitgruppen

Wie schon vorher ausgeführt, bietet der Sport durch die Begegnung von Menschen in einer Wettkampfsituation oder durch den „Mannschaftszwang" ein ausgezeichnetes Trainingsfeld für soziales Lernen und Verhalten.

Da Lehrer mit dem Fach Sport prädestiniert sind, die Organisation zu übernehmen, die Möglichkeiten auszuschöpfen und entsprechende Verbindungen zu Sportvereinen und anderen wichtigen Institutionen zu knüpfen, muß der Pädagogische Dienst die Koordination übernehmen.

Weiterhin hat er auch die Aufgabe, den Kontakt zu Volkshochschulen und ähnlichen Einrichtungen aufzunehmen und zu halten, um dadurch das Freizeitangebot mit deren Hilfe aufzubauen und zu erweitern. Er darf sich auch nicht entmutigen lassen, wenn Kurse „einschlafen", sondern muß sich immer wieder um geeignete Angebote bemühen. Nur dann kann dem Gefangenen vermittelt werden, daß Freizeit sinnvoll genutzt werden kann, z.B. als „Horizonterweiterung". Der Pädagoge trägt für die Qualität und auch die Quantität dieser Veranstaltungen im Rahmen seines fachspezifischen Resozialisierungsauftrages die Verantwortung.

V Pädagogischer Einsatz – Garantie für dauerhafte Resozialisierung?

Mit einer absolut zuverlässigen Prognose, ob der Gefangene das gewonnene Wissen und die erlangten Erkenntnisse nutzt, um in Zukunft ein straffreies Leben zu führen, ist der Pädagogische Dienst überfordert.

Er kann Angebote machen und Maßnahmen durchführen, die nach den bisher gesammelten Erfahrungen der Verwirklichung dieses Zieles dienlich sind. Sich für die Erfüllung dieser Aufgabe mit aller Kraft und allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln einzusetzen, ist der Anspruch, der an ihn gestellt ist und dem er gerecht werden muß.

Dazu gehört, daß er Verbesserungen anstrebt und verwirklicht. Gute Arbeit kann nur im Verbund mit dem ganzen „Vollzugsteam" erreicht werden. Deshalb ist es auch die Pflicht der Lehrer, bei allen Beteiligten nicht nur um Verständnis für ihre Arbeit zu werben, sondern auch darum zu ringen.

Der Pädagogische Dienst darf sich im Bewußtsein seiner Verantwortung im Strafvollzug nicht scheuen, mit allem Nachdruck immer wieder auch von allen Beteiligten der Mittel- und Oberbehörde, die entscheidenden Einfluß auf die Gestaltung der Arbeitsbedingungen ausüben, optimale – nicht übertriebene – Voraussetzungen zu verlangen und diese mit der oft nötigen Ausdauer durchzusetzen. Auch das Ministerium läßt sich durch stichhaltige Argumente überzeugen und zur Zustimmung veranlassen.

Die Lehrer im Justizvollzug haben eine große Verantwortung im Resozialisierungsbemühen von Straftätern übernommen. Sie müssen durch ein effizientes Schulmanagement und persönliches Engagement in den anderen aufgezeigten Bereichen das pädagogische Gewicht im Justizvollzug deutlich machen.

Kognitive Therapie – eine Möglichkeit kurzfristiger psychotherapeutischer Intervention im Strafvollzug

Eberhard Krott

1 Einführung

Seit dem Ende der 60er Jahre in den USA und verstärkt seit den 70er Jahren in der Bundesrepublik, vollzieht sich innerhalb der verhaltenstherapeutischen Schulen die sogenannte „kognitive Wende", d.h. die stärkere Fokussierung innerhalb des therapeutischen Reagierens auf Prozesse subjektiver bzw. individueller Bedeutungsverleihung, die sich in der Analyse individueller Bewertungen, Deutungen und Interpretationen niederschlägt. (*Quekelberghe* 1979) Ohne hier auf die verschiedenen Vorläufer dieser Entwicklung näher einzugehen – erwähnt seien nur die Experimente von *Schachter* (1964) zur Bedeutung kognitiver Faktoren bei der Emotionsentstehung – oder die aus dieser Entwicklung resultierenden unterschiedlichen Therapietechniken und deren Anwendungsgebiete zu diskutieren, soll hier für das spezielle Setting Strafvollzug ein Behandlungsansatz erörtert werden, dessen Basis verschiedene Richtungen kognitiver Therapien bilden.

Dabei handelt es sich zum einen um selbstinstruktive Verfahren, die als gruppentherapeutische Behandlungsmöglichkeiten für den Bereich des Strafvollzuges schon erprobt wurden (*Krott* 1984 und 1985), zum anderen um Behandlungsansätze der rational-emotiven Therapie (*RET*) nach *Ellis* (1982[3]), zu deren Anwendungsmöglichkeiten und Effektivität eine Vielzahl an Studien vorliegen (*Quekelberghe* 1977, *Meichenbaum* u. *Goodman* 1971, *Novaco* 1977 etc.).

Jeder Praktiker des Strafvollzuges – und speziell der in Untersuchungshaftanstalten therapeutisch tätig sein wollende – kennt das strukturelle Problem der hohen Gefangenenfluktuation und die damit verbundenen Schwierigkeiten bezüglich einer sinnvollen therapeutischen Betreuung.

Konkret steht dabei das Behandlungsbedürfnis respektive die Behandlungsnotwendigkeit im Widerspruch zum nicht überschaubaren, oftmals nur kurzen Zeitintervall des Verbleibens des jeweiligen Untersuchungsgefangenen in der Anstalt, wobei erschwerend hinzukommt, daß eine Vielzahl problematischer Verhaltensweisen oder Persönlichkeitsdefizite durch die situationale Bedingung der Inhaftierung ausgelöst, verstärkt oder zugespitzt werden.

Um hier über eine primär external orientierte Bedürfnisbefriedigung hinaus – wie z.B. Kontakte zu Angehörigen oder Anwälten herstellen, materielle Versorgung sichern, etc. – sinnvoll psychologisch tätig sein zu können, sollte eine Methode u.a. folgenden Ansprüchen genügen: (1) Anwendbarkeit bei unterschiedlichen Störungen; (2) Überschaubarkeit des benötigten Zeitaufwandes und (3) praktische Überprüfbarkeit des therapeutischen Fortschrittes bzw. des Therapieerfolges. Unter diesen Gesichtspunkten wurde ein kognitiv orientierter Behandlungsansatz zusammengestellt, der im nachfolgenden kurz skizziert und anhand eines Fallbeispieles näher erläutert wird.

2 Ein kognitiver Behandlungsansatz

Wie oben erwähnt, bilden sowohl selbstinstruktive Methoden als auch Grundsätze der RET die Basiseinheiten des Behandlungskonzeptes. Vorrangiges Ziel des Ansatzes ist es, über die Identifikation des das problematische Verhalten auslösenden, begleitenden und verstärkenden inneren Dialoges, diesen i.S. der RET durch rationale Ideen zu ersetzen, um letztlich so eine Veränderung des Verhaltens zu bewirken. Klassische verhaltenstherapeutische Techniken wie z.B. Selbstbeobachtung, Hausaufgaben, Modellieren etc. bilden weitere Versatzstücke des kognitiven Ansatzes, dessen Ablauf sich zusammenfassend wie folgt schematisieren läßt:

(1) 1.-3. Stunde *Strukturierungsphase*

Hier steht die Analyse des problematischen Verhaltens und der das problematische Verhalten begleitenden Denkvorgänge, d.h. die Identifizierung des inneren Dialoges, im Vordergrund. Dabei werden Hausaufgaben, z.B. Führen von Selbstbeobachtungslisten zwischen den einzelnen Sitzungen, als verhaltenstherapeutische Methoden eingesetzt. Ziel dieser Phase ist es, das Ausmaß respektive die Generalität des mit dem problematischen Verhalten in Zusammenhang stehenden inneren Dialoges zu erkunden und seine verhaltensbeeinflussenden Aspekte aufzudecken. Modellierendes Lernen in den Sitzungen erleichtert dabei dem Klienten den Zugang zu seinem inneren Dialog.

(2) 4.-5. Stunde *Erprobungsphase*

In diesem Therapieabschnitt geht es im wesentlichen darum, das Verständnis um die Zusammenhänge zwischen innerem Dialog und Verhalten zu konsolidieren. Über die Diskussion der Hausaufgabe wird der Klient in seinem Bemühen verstärkt, die gefühls- und verhaltensmäßigen Korrelate der Selbstverbalisationen zu entdecken.

(3) 6.-9. Stunde *Modifikationsphase*

Die Veränderung des Verhaltens wird in dieser Phase gezielt durch die Veränderung respektive den Einsatz und die Anwendung neuer Selbstverbalisationen angestrebt. Ständiges Üben neuer, positiver verhaltensfördernder Aussagen ist hier angezeigt. Methodisch kommen sowohl Komponenten der RET als auch Methoden wie z.B. Gedanken-Stop oder Modellieren zum Tragen.

Eine den Therapieprozeß begleitende Diagnostik ist dabei nach den Erfordernissen des Einzelfalles zu konzipieren, z.B. rating-Skalen zur Veränderungsmessung des jeweiligen problematischen Verhaltens, Persönlichkeitstests, klinische Interviews etc.

3 Ein Fallbeispiel

Das im vorangegangenen beschriebene Therapieverlaufsschema wurde in einer Vielzahl von Einzelfällen unterschiedlicher Störungsbilder respektive Problematiken durchgeführt und erprobt. Anhand einer Fallschilderung wird der Ablauf des Verfahrens näher verdeutlicht:

Ein 28jähriger Untersuchungsgefangener, der sich wegen unerlaubter Einfuhr von Haschisch seit einigen Monaten in unserer Anstalt befand, suchte unsere Sprechstunde auf, da er unter starken Depressionen litt. Im Laufe der Exploration stellte sich heraus, daß der Klient vor seiner Inhaftierung wegen einer depressiven Neurose behandelt worden war, und wie er selbst sagte, sei diese Therapie eher erfolglos geblieben. Zur Zeit fühle er sich völlig zukunftslos, er breche jedes Mal in Tränen aus, wenn ihn jemand rüge oder auch nur unwirsch mit ihm spreche, er wisse dann nicht mehr, was er tun könne ...

Wie im Therapieverlaufsmodell beschrieben, wurde der das problematische Verhalten begleitende innere Dialog des Klienten identifiziert, wobei als erster Schritt die Bewußtmachung des inneren Dialoges angegangen wurde. „Da habe ich nichts zu mir gesagt" war eine typische Klientenäußerung dieser Phase, die erst durch gezieltes Hinterfragen und Modellieren modifiziert werden konnte. Es stellte sich heraus, daß bei dem Klienten ein äußerst differenzierter innerer Dialog vorlag, der die generelle Richtung der Selbstbeschuldigung und Selbstbestrafung aufwies. Sätze wie: „Ich bin ein totaler Versager; ich bin völlig wertlos; auf mich muß jemand aufpassen; eigentlich kann ich nur normal leben, wenn mich jemand kontrolliert ..." wurden vom Klienten aufgedeckt und als auslösende Faktoren für seine depressiven Reaktionen erkannt. Hierbei wurde das ABC-Modell der RET (*Ellis* 1982[3]) als Erklärungsmodell eingesetzt, d.h., nicht eine Situation oder ein Ereignis (A) löst die depressiven Reaktionen (C) aus, sondern das, was man über die Situation oder das Ereignis denkt (B). Die Generalität des selbstbehindernden Dialoges wurde durch Selbstbeobachtungen in Form von Hausaufgaben bestätigt und dem Klienten immer bewußter.

Damit begann die Erprobungsphase, in der aufgedeckt wurde, in welch einem komplexen Rahmenwerk der innere Dialog verbunden ist. So endeten z.B. die selbstbeschuldigenden Aussagen dieses Klienten, die mit Sätzen wie: „Ich bin ein Versager, ich müßte dieses oder jenes doch können" begannen, mit Sätzen wie: „Dies hat ja so kommen müssen, das haben mein Vater und meine Mutter immer schon vorhergesagt ..."

Die Modifikationsphase bestand in der systematischen Veränderung des inneren Dialoges nach der Methode der RET. Die irrationalen Selbstaussagen wie z.B.: „Ich bin wertlos und inkompetent, wenn ich diese Aufgabe nicht sofort korrekt ausführen kann", wurden in ihrem selbstschädigenden Charakter aufgedeckt und durch rationale, das Verhalten positiv fördernde Selbstinstruktionen ersetzt. Kl.: „Ich sollte den Flur fegen, der Abteilungsbeamte sah sich meine Arbeit an und schimpfte, weil ich eine Ecke vergessen hatte ..., da war ich wieder völlig fertig." Th.: „Was haben Sie in diesem Augenblick zu sich selbst gesagt?" Kl.: „Na ja, daß das wohl typisch für mich ist, daß ich noch nicht einmal die einfachsten Sachen machen kann." Th.: „Und weiter?" Kl.: „Daß man doch so was können muß." Th.: „Sehen Sie, Sie haben genau das gemacht, was wir im ABC-Modell besprochen haben. Nicht die Rüge des Beamten hat Sie deprimiert, sondern das, was Sie über diese Rüge gedacht haben, nämlich, daß Sie jede Aufgabe hundertprozentig lösen müssen und ein Versager und ein Nichts sind, wenn es Ihnen nicht gelingt. Anstatt sich zu sagen, daß es entscheidender ist, eine Aufgabe zu lösen, anstatt sie gut oder optimal zu lösen und daß man aus Fehlern lernen kann, haben Sie wieder aus einem Fehler eine Katastrophe gemacht." Kl.: „Sie meinen also, daß ich mein Versagen überspitzt habe?" Th.: „Genau! Sie sollten erkennen, daß Sie als Mensch ein beschränktes Wesen sind und das Recht haben, Fehler zu machen." Kl.: „Ich verstehe, den Flur nicht optimal kehren zu können, hat ja eigentlich nichts mit meinem Selbstwert zu tun." Th.: „Richtig, Sie kommen auf den Punkt ..."

In ähnlicher Form wurden die verschiedenen irrationalen Selbstaussagen des Klienten identifiziert, attackiert und durch andere, das Verhalten positiv beeinflussende, ersetzt. Beispielhaft sei hier nur die irrationale Vorstellung erwähnt, daß das aktuelle Befinden durch Erfahrungen in der eigenen Entwicklung absolut determiniert ist, oder daß man um jeden Preis die Akzeptanz seiner Mitmenschen anstreben muß.

Schon nach wenigen Sitzungen zeigte sich eine deutliche Verbesserung im subjektiven Befinden des Klienten, die ihre Entsprechung im EWL-Profil (*Janke* u. *Debus* 1978) – einem Meßinstrument zur Bestimmung augenblicklicher Befindlichkeiten – fand. Ein Anwachsen der Selbstsicherheit und eine Verminderung der Introversionswerte waren über den Therapieverlauf hinweg nachweisbar. Der Untersuchungsgefangene arbeitete schließlich als Hausarbeiter und verstand es zunehmend, berechtigte Interessen gegenüber Mitgefangenen und Bediensteten angemessen durchzusetzen. Ein Rückfall in die depressive Symptomatik konnte auch nach Monaten nicht mehr festgestellt werden.

Neben diesem kurz skizzierten Fall der Behandlung einer depressiven Symptomatik mit dem kognitiven Therapieansatz liegen auch positive Erfahrungen bei verschiedenen anderen Störungen vor. So konnte der Therapieansatz u.a. erfolgreich bei Problemen der Selbstsicherheit, bei Angstzuständen und bei erhöhter Aggressivität angewandt werden. Die Übertragung auf sogenannte borderline-Problematiken ist z.Zt. in einer Erprobungsphase.

Zusammenfassend läßt sich aber jetzt schon sagen, daß dieser kognitive Therapieansatz aufgrund seines strukturierten Aufbaus, seines überschaubaren Zeitaufwandes und der nachweislichen Wirksamkeit ein erfolgversprechendes therapeutisches Interventionsinstrument für den speziellen Rahmen des Strafvollzuges sein kann, das im Verbund mit anderen Methoden dem therapeutisch Tätigen ein praktikables Mittel zur Behandlung der schwierigen Klientel bietet.

4 *Zusammenfassung*

Ein kognitiver therapeutischer Ansatz, basierend auf den Methoden der Selbstinstruktion (*Meichenbaum*) und der RET (*Ellis*), wurde als Einzelfallmethode in einer Untersuchungshaftanstalt erprobt. Der geringe Zeitaufwand, das strukturierte Vorgehen und die Wirksamkeit des Verfahrens sprechen für diese Methode. Im Verbund mit anderen therapeutischen Verfahren kann der kognitive Therapieansatz als eine erfolgversprechende Behandlungsmöglichkeit im speziellen Setting Strafvollzug gewertet werden.

Literatur

Ellis, A. 1982[3]. Die rational-emotive Therapie. München: Pfeiffer.

Janke, W. u. *Debus, G.* 1978. Die Eigenschaftswörterliste EWL. Göttingen: Hogrefe.

Krott, E. 1984. Selbstinstruktionstraining zur Kontrolle von Ärger und Wut bei jugendlichen Gewalttätern. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 4, 221-223.

Krott, E. 1985. Ein Selbstinstruktionstraining zur Verbesserung der Problemlösungsfähigkeit bei jugendlichen Strafgefangenen. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 3, 138-140.

Meichenbaum, D.W. u. *Goodman, J.* 1971. Training impulsive children to talk to themselves: a means to developing self control. Journal of abnormal Psychology 77, 125-126.

Novaco, R.W. 1977. Stressinoculation: A cognitive therapy for anger and its application to a case of depression. Journal of Consulting and Clinical Psychology 45, 600-608.

Schachter, S. 1964. The interaction of cognitive and psychological determinants of emotional state. In: *Berkowitz, L.* (Ed.). Advances in experimental social psychology. Vol. 1. New York Academic Press.

Van Quekelberghe, R. 1977. Beeinflussung des Leistungsverhaltens durch Selbstverbalisierung. Sonderheft II der Mitteilungen der DGVT, 129-137.

Van Quekelberghe, R. 1979. Grundlegung und Entwicklung von kognitiven Therapien. In: *Van Quekelberghe, R.* (Ed.). Modelle kognitiver Therapien. München: Urban und Schwarzenberg.

Der Sprung in das kalte Wasser

Ergebnisse kreativer Gruppenarbeit mit Inhaftierten

Annette Voigt

Erlebnisaktivierung, Sensibilisierung, Erweiterung der Wahrnehmungsfähigkeit und der Ausdrucksformen einzelner und Gruppen –
das sind zwar anspruchsvolle Ziele, aber relativ unproblematisch zu realisieren, wenn man

1. Erfahrungen aus der Sozialpädagogik berücksichtigt,
2. als Spielleiter Spaß und Interesse am spielerischen Umgang mit Geist und Körper besitzt und
3. dazu bereit ist, gemeinsam mit den Inhaftierten zu spielen. Unter Sozialpädagogik ist hier der Einsatz von Interaktionsübungen und sogenannten erlebnisaktivierenden Übungen zu verstehen.

Diese kreative Gruppenarbeit ist aufzufassen als ein Prozeß des Experimentierens, des Improvisierens. Ein Miteinander, in dem Denken, Fühlen, Körperempfindung und Handeln miteinander verbunden sind.

Das Spiel anstelle von Worten

Das Gespräch mit den Inhaftierten ist sekundär. Es dient lediglich der anschließenden Auswertung der Übungen und der Erlebnisschilderungen der Teilnehmer. Die (deutsche) Sprache reicht ohnehin nicht aus, Gefühle anderen verständlich mitzuteilen. Gefühle lassen sich nur schwer und unvollständig in Worte kleiden. Die Mehrdeutigkeit von Begriffen der Umgangssprache, die Assoziation eines Individuums und seine Wahrnehmungen führen in der menschlichen Verständigung oftmals zu Mißverständnissen. Diese Mißverständnisse erschweren eine Kommunikation oder blockieren diese. Es werden zudem nur die Gedanken formuliert, die bereits kognitiv verarbeitet wurden. Daher ist es verständlich, daß die Teilnehmer unmittelbar nach dem Ende einer Übung nicht sofort in der Lage waren, ihre Erlebnisse oder Erkenntnisse (sog. Aha-Erlebnisse) mitzuteilen. Es ist auch die Frage, ob dies unbedingt notwendig sein muß. Es obliegt hier dem Einfühlungsvermögen des Gruppenleiters, einzuschätzen, inwieweit sich ein Auswertungsgespräch unmittelbar anschließen sollte. Eine weitere Erfahrung kräftigt die Bedeutung des sekundären Gesprächs. Teilnehmer zeigten häufig Ängste und Widerstände bei für sie nicht einzuschätzenden neuen Übungen. Sie versuchten, ihre inneren Spannungen und Konflikte mit Hilfe gezielter Erklärungen zu verdrängen, d.h. regelrecht wegzureden. Sie waren unfähig, ihre Ängste direkt zu verbalisieren. Hier dient die Methode, die Übung zunächst einmal ohne vorherige Erklärung mitzumachen, dazu, die eben beschriebenen Gefühle zuzulassen. Indem sie sich in ihre Widerstände hineinbegaben, wurden ihnen ihre Gefühle erst deutlich bzw. bewußt. Auf diesem Hintergrund ist zu verstehen, wieso eine der wenigen Gruppenregeln wie folgt lautete: „Jeder verpflichtet sich, vorgeschlagene Übungen mitzumachen. Der Satz ‚Ich kann nicht' wird ersetzt durch den Satz ‚Ich versuche es'." Die eigene Skepsis gegenüber allem Neuen und damit Ungewissen kann durch die Formulierung ‚Das kann ich nicht' geradezu ritualisiert werden.

Jahrelange Erfahrungen in Gesprächskreisen mit Inhaftierten lehrten mich, ihre Aussagen und Erzählungen nicht unbedingt für bare Münze zu nehmen. Ich sage damit nicht, daß die Gesprächsteilnehmer bewußt logen, nein, sie glaubten selbst, in ihren Erzählungen ehrlich zu sein. Ihre Gestik und Mimik verriet allerdings, wie es wirklich in ihnen aussah. Bestimmte Übungen helfen dem Gruppenleiter dabei, sich diesen Einblick in die Seele der Teilnehmer zu verschaffen:

1. Aufgabe

Jeder malt seine Wünsche auf Papier und erklärt im Anschluß an diese Tätigkeit den anderen das Bild. Es können auch anstelle der Wünsche momentane Situationen oder Stimmungen gemalt werden.

2. Aufgabe

Die Teilnehmer hören eine Musik, die positive Stimmungen auslöst. Ruhige, entspannende, leise Musik ist geeignet. Man bittet sie, im Anschluß an die Musik die Stimmung, die die Musik in ihnen auslöste, aufzuschreiben. Ihrer Stimmung sollen sie in einem Text Ausdruck verleihen.

3. Aufgabe

Aus Alltagsgegenständen, die in der Mitte der Gruppe liegen, sollen sich die Teilnehmer einen Gegenstand auswählen, der zu dem Bild paßt, das sie von der eigenen Person besitzen. Die Wahl soll anschließend begründet werden. Eine gewisse Identifikation mit den Gegenständen und den damit assoziierten Eigenschaften erfolgt. Wer nur als stiller Beobachter am Rande der Gruppe stehen bleiben wollte, merkte spätestens zu diesem Zeitpunkt, daß diese Art einer Gruppenaktivität nicht unbedingt ein bloßer Zeitvertreib ist. Die Haltung, ‚mal nur so zu gucken', reicht als Motivation zur weiteren Teilnahme nicht aus. Diese Beobachter verließen daher bereits in den ersten Treffen die Gruppe. Sie wurden nicht dazu aufgefordert, die Gruppe zu verlassen. Auslöser für ihre Entscheidung war vielmehr die Aufforderung, sich an den Übungen zu beteiligen. Es fehlte die Offenheit, die Bereitschaft, sich auf neue Prozesse einzulassen.

Kreativ ist, wer....

Der Begriff Kreativität hat seinen Ursprung im lateinischen *creare,* was zeugen, gebären, schaffen bzw. erschaffen heißt. Ins Deutsche übersetzt bedeutet dies: schöpferische Fähigkeit, schöpferisches Denken oder allgemein schöpfen. *Paul J. Guilford,* ein amerikanischer Kreativitätsforscher, versteht unter Kreativität ein Verhaltensmuster, das Faktoren enthält wie Sensibilität für Probleme, Einfühlungsvermögen, Flüssigkeit des Denkens, Fähigkeit zur Produktion neuartiger Ideen, geistige Flexibilität usw.[1)] Nach dieser allgemeinen Begriffsdefinition ist also der Mensch kreativ, der versucht, Ideen durchzuführen und umzusetzen. Die Energie, die dazu notwendig ist, stellt den ersten kreativen Schritt dar auf der Suche nach der individuellen Ausdrucksmöglichkeit. Die Inhaftierten entdecken, sofern sie sich auf die Suche begeben, wieviele Möglichkeiten es für sie gibt, Möglichkeiten, die über die sprachliche Ausdrucksform hinausgehen. Auf der Suche nach eigenen Ausdrucksmitteln steht der Prozeß des Suchens und Experimentierens im Vordergrund. Es ist weniger bedeutend, sich mit anderen wegen eines fertigen Kunstproduktes zu vergleichen. Allein die Freude und das Interesse an der Gestaltung zählen.

Kreativ ist ferner der Mensch, der bereit ist, sich auf ungewisse, neue Situationen einzulassen. Gegenstand der Übungen der Spielpädagogik sind besonders diese ungewissen Situationen. Kreativ ist also der Mensch, der den Raum als Spielraum nutzt und schöpferische Kräfte auf diese Art und Weise entfaltet: kreative Potentiale, die in einem jeden Menschen vorhanden sind. Auch ein Mensch, der sich bildnerisch nur in Form von Strichmännchen äußern kann, ist kreativ, weil er es versucht. Das Bild kann kein schlechtes Ergebnis sein, sondern eher zum Ausdruck bringen, daß das Malen nicht die adäquate Ausdrucksform desjenigen ist.

Kreativ ist aber auch der, der nicht unmittelbar in der ersten Gruppensitzung nach einem konkreten Programm oder einem detaillierten Ablauf verlangt. Wer Freude und Spontaneität wiederfindet, ist ebenfalls als kreativ anzusehen – eine Freude und Spontaneität, die wir Erwachsenen seit der Kindheit im Laufe der Entwicklung zunehmend verlernen. In besonderem Maße können die Inhaftierten als kreativ bezeichnet werden, die in Eigenregie ihre Ideen außerhalb einer Gruppe mit Leitung umsetzen. Die Realität zeigt allerdings, daß Inhaftierte des öfteren Opfer ihrer momentanen Stimmungen und Frustrationen werden, die diese schöpferische Tätigkeit hemmt. Ein Grund dafür ist die extreme Lebenssituation der Inhaftierten.

Die folgenden Beispiele zeigen, wie sich die latent vorhandene Kreativität der Gruppenteilnehmer entfaltete:

Erstes Beispiel:

Ein arrogant wirkender, alles besser wissender Inhaftierter erschien in der Gruppe. Er gab sich den Anschein, als beherrsche er sämtliche Situationen. Nach der Vollendung seiner Gipsmaske gestand er den anderen, daß er nicht daran geglaubt habe, diese Maske wirklich modellieren zu können. Er begeisterte sich zunehmend über seine Maske, spielte mit ihr. In seiner Begeisterung lag keine Arroganz mehr, sondern Ehrlichkeit. Er hatte es plötzlich leichter, sich in die Gruppe zu integrieren.

Zweites Beispiel:

Ein Gruppenteilnehmer wirkte zu Beginn der Gruppenarbeit desinteressiert. Er verhielt sich zunächst zurückhaltend. Als das Maskenspiel mit Video aufgezeichnet wurde, entwickelte er eine Lebendigkeit, die ihm keiner zugetraut hatte. Er war über sich selbst erstaunt. Er erzählte in der Auswertung, daß er sich immer sicherer gefühlt habe. Vor der Aufzeichnung habe er die ganze Nacht über nicht schlafen können. Die Aufregung habe ihn zwar angespannt. Gleichzeitig sei seine Aufregung aber auch ein Gefühl, das er seit seiner Inhaftierung nicht mehr gespürt habe.

Drittes Beispiel:

Die Gruppenteilnehmer tanzten nach einigen Sitzungen nach ihrer Lieblingsmusik. Die acht Inhaftierten hatten dabei die Möglichkeit, einen relativ großen Raum auszufüllen. Nach und nach steigerten sie sich in ihre Musik so hinein, daß sie den Raum ausfüllten und nicht mehr dicht gedrängt tanzten. Es dauerte eine geraume Weile, bis sie sich nicht mehr beobachtet fühlten und in ihren Bewegungen freier wurden. Es ist zudem ungewöhnlich, nur unter Männern zu

tanzen. Begeistert berichteten diese Männer am Schluß der Tänze, schon mehrere Jahre nicht mehr so getanzt zu haben. Überhaupt habe es bisher an solchen Bewegungen gemangelt. Sie gaben an, Bewegungen wie das Tanzen zu vermissen.

Eine runde Sache

Die bisherigen Gedanken werden abgerundet durch Auszüge des Interviews mit dem brasilianischen Tänzer *Ismael Ivo* und durch das Interview mit zwei Teilnehmern der kreativen Gruppe.

Ismael Ivo sagt:
„Ich bin kein Künstler, der Kunst machen will. Ich bin Künstler aus der notwendigen Haltung heraus, das Menschliche auszudrücken. Viele Menschen agieren wie Maschinen. Aber ich lebe, ich sehe und atme. Ich schreie und weine, ich lache und hasse. In meinem Körper tobt eine Revolution."[2)]

Die beiden Gruppenmitglieder drücken ähnliches folgendermaßen aus:

Für R. bedeutet Kreativität in der Haft, die Mauern zu überspringen. Seine Gedanken sind frei. Er lebt von der Erinnerung. Er besitzt Zukunftsvorstellungen. Beide Gedankenströme baut er in seine Kreativität ein. Kreativität ist für ihn eine Übung, die seinen Lebensstil verändert, einen Lebensstil, den er nach der Haft fortsetzen wolle. Er werde das fortsetzen, was er innerhalb der Haft bereits mache, z.B. seine Therapiearbeit, sein Texten oder das Einsetzen seines Körpers. Schreiben bedeutet für ihn, Frustrationen herauszubringen. Er kann mit Hilfe seiner Texte aber auch Distanz zu seinen Frustrationen herstellen.

M. dagegen meint, daß kreatives Arbeiten für ihn bedeutet, an und mit seinem Körper zu arbeiten. Er stelle etwas her, das ihm ein Gefühl der Zufriedenheit verschaffe, ein Gefühl, mit dem er gerne einschlafe.

Auf die Frage, was für ihn Kunst bedeute, meinte R.: Kunst ist, in den Knast zu kommen, Filterzigaretten gewöhnt zu sein, zu lernen, selbst zu drehen und dies gekonnt zu machen. Kunst sei aber auch das Einbringen eines Traumes in die Realität. Kunst besitze Symbolkraft, sei ein Symbol.

M. sieht die Kunst als etwas an, das er betrachte, über das er erstaunt sei und vor dem er Ehrfurcht empfinde.

Auf die Frage, was für sie Phantasie bedeute, antworten beide, daß Phantasie etwas sei, bei dem man sich etwas vorstelle, das nicht da sei. Mit Hilfe der Phantasie könne man in der Haft überleben. Für R. ist die Phantasie, seine Phantasie, eine Art Freifahrkarte, mit der er reisen könne, über Grenzen hinaus.

Ihre Teilnahme an der kreativen Gruppe sahen beide wie folgt:

M. bezeichnet sich als teilweise aktives Gruppenmitglied, aber auch passiv, oft aufgeregt. Die Arbeit habe ihm großen Spaß bereitet.

R. empfand sich als aktiv. Er war bemüht, nicht nur für sich selbst etwas aus der Gruppe mitzunehmen, sondern auch auf die anderen zu achten, z.B. diese zu aktivieren.

Auszüge der Konzeption

Aus bestimmten Gründen gebe ich die Konzeption, die der kreativen Gruppenarbeit zugrundeliegt, nur auszugsweise preis. (Die Konzeption bezieht sich auf maximal 15 Teilnehmer bei 10 Treffen.)

Die Kennenlernphase, auch Warming-up-Phase

Am Anfang einer Gruppe besitzen die Teilnehmer nur diffuse Vorstellungen über die eigene Kreativität. Ihnen ist das Ausmaß, was Kreativität ausmacht oder bewirken kann, noch nicht deutlich. Die direkte Vorgabe der Übungen in den ersten Treffen kann ihnen den Einstieg in ein unbekanntes Gebiet kreativer Arbeiten erleichtern. Es verhilft ihnen zu einer gewissen Sicherheit. Die Teilnehmer müssen sich erst daran gewöhnen, spielen zu können, locker zu werden, sich nicht gegenseitig zu beobachten usw.. Der Gruppenleiter hat gerade am Anfang der kontinuierlichen Gruppenarbeit die Aufgabe, die Struktur der Gruppe und deren Dynamik zu beobachten, um weitere Sitzungen darauf abzustimmen. Um das Vertrauen unter den Teilnehmern zu vergrößern, ist es dabei unerläßlich, die gewonnenen Beobachtungen und Interpretationen mitzuteilen. Es soll Ziel sein, die Teilnehmer allmählich aus ihrer Konsumhaltung herauszulocken. Dies geht nur, wenn der Gruppenleiter nach und nach die Position des Leiters verläßt. Die Teilnehmer sollen dann die Kontrolle über ihre Spiele selbst übernehmen. Es gibt Spiele und Übungen, die dahin führen.

Um die anfänglichen Ängste und Widerstände der Teilnehmer abzubauen, ist der Gruppenleiter eher Animator als Übungs- oder Gesprächsleiter. Um die Scheu vor sich und anderen abzubauen, sind Kennenlernübungen hilfreich. Der Teilnehmer sollte mehr über seine Spielpartner erfahren, als „nur" deren Namen, deren Straftat oder deren Familienstand.

Geeignete Übungen zum Kennenlernen:

1. Die Teilnehmer ordnen sich Gegenstände des Alltags zu, gemäß dem Bilde, gemäß der Vorstellung, das sie von sich und der eigenen Person haben. Alltägliche Gegenstände sind Radiergummis, Büroklammern, Stifte, Wattebäusche, Steifftiere usw.. Es sollten auf jeden Fall Gegenstände sein, die Assoziationen wie weich und hart zulassen. Die Wahl seines Gegenstandes begründet anschließend jeder der Inhaftierten. Es erleichtert dem Inhaftierten, Persönliches über sich zu berichten.

2. Die Spielpartner kennen sich nun ein wenig. Sie sind sich vertraut. Der eine Spielpartner in einer Paarübung legt sich auf eine Tapetenrolle. Sein Spielpartner zeichnet seine Körperumrisse nach. Jeder plaziert eigene Schwächen und Stärken in diesem Körperumriß. Hält sich jemand beispielsweise für zu verkopft, so malt er mit einem blauen Stift, das ist die Farbe der Schwäche, diese in den Kopf. Hält sich jemand für guherzig und bewertet dies positiv, so malt er mit rot diese Stärke in die Herzgegend.

Die fortgeschrittene Phase

Beginnend etwa mit dem fünften Gruppentreffen werden die Spielbedingungen mehr und mehr von den Inhaftierten selbst geschaffen. Sie überlegen und diskutieren über

Übungen, schlagen Variationen vor. Je vertrauter und bekannter ihnen Übungen sind, desto leichter fällt es ihnen, sich für die Spiele verantwortlich zu fühlen. So können bereits bekannte Übungen von der Aufgabenstellung her erschwert und erweitert werden. In dieser Phase dominieren die Übungen, die ein unmittelbares Erleben mit dem eigenen Körper und nahen Kontakt zum anderen ermöglichen. Für Männer ist es zum Beispiel mit großen Widerständen verbunden, sich zu schminken. In Paarübungen oder auf Wunsch in Einzelübungen sollen sich die Inhaftierten ihre momentane Stimmung ins Gesicht schminken. Sie gehen anschließend durch das Haus und lassen sich fotografieren. Oder aber es wird das Gesicht des anderen mit Gips belegt, damit sich der Partner als Maskenbildner versuchen kann. Für jede Maske wird ein Titel gefunden. Im anschließenden Spiel wird versucht, die Masken zu beleben. Zur Kontrolle und Transparenz der eigenen Bewegungen kann das Maskenspiel oder das Maskenspektakel auf Video aufgezeichnet werden. Dabei ist Voraussetzung, daß die Inhaftierten zuvor ihre Einwilligung gaben, gefilmt und damit erkennbar zu sein.

Fazit

Um die Auswahl von Spielen aus der inzwischen vorhandenen Fülle an erlebnisaktivierenden Übungen und Interaktionsspielen zu erleichtern, empfehle ich folgende Merkmale der Inhaftierten zu berücksichtigen:

Die Inhaftierten besitzen einen starken Bewegungsdrang.
Sie sind mit Hilfe des Mediums Musik zu inspirieren.
Sie lieben es, bei einigen Übungen ein sichtbares Arbeitsergebnis vorzeigen zu können, etwas auf ihre Zelle mitnehmen zu können wie die Masken.
Sie erleben die Aufzeichnungen mit Video als spannend, da es im Knast ein relativ ungewohntes Medium bzw. Arbeitsmittel ist.

Übungen dieser Art tragen nach meinen Erfahrungen dazu bei, daß der Inhaftierte seine Kreativität wiederfindet oder erst sucht. Ein Gespräch allein klärt nur unzureichend innere Vorgänge. Es dringt zu bestimmten Erlebnistiefen nicht vor. Über Angst zu reden oder diese zu erleben, ist ein großer Unterschied. Diese Spiele sollen Phantasie und Körper anstrengen, denn „um in die Welt der Vorstellung einzutreten, müssen wir schon etwas mehr tun, als einfach zu behaupten, wir wären etwas, was wir nicht sind". Entfaltung der Phantasie, der Kreativität, der Selbstvergessenheit, des Vertrauens in sich und andere, Spaß und Freude an der Gemeinsamkeit – dies zu erleben, ist kein Privileg der Kinder.[3)]

Anmerkungen

Diesem Artikel liegt folgende Literatur zugrunde:
„Die neuen Spiele" Bd. 2 *A. Flueglmann*, Ahorn Verlag 1982
„Interaktionsexperimente" Armin Krenz Verlag/Gruppenpädagogische Literatur, Wehrheim 1980
„Maskenspiele", *N. Rothmann, M. Hannes*, Ahorn Verlag 1984

1) *Helmut Stockhammer* „Sozialisation und Kreativität" Reihe Gruppendynamik und Organisationsentwicklung 2, Wien 1983, Verlag des Verbandes der wissenschaftlichen Gesellschaften Österreichs insbes. S. 6 ff Begriff und Theorien der Kreativität.

2) *Ismael Ivo* in „Der Wiener" (Zeitschrift), Juli 1986, Nr. 7 S. 66-73, Artikel „Tanz".

3) *Andrew Flueglmann* „Die neuen Spiele" Nr. 2) S. 39.

Soziales Training im Strafvollzug: Bestandsaufnahme und künftige Zielsetzungen

Hannelore Sutter

Anfang April 1987 fand in der Evangelischen Akademie Bad Boll eine Tagung statt mit dem Thema „Soziales Training im Strafvollzug: Bestandsaufnahme und künftige Zielsetzungen". Die Tagung wurde durchgeführt von der Arbeitsgruppe für empirische Bildungsforschung e.V. (AfeB) und gefördert vom Bundesminister für Bildung und Wissenschaft im Rahmen eines Forschungsprojektes, das sich den sozialpraktischen, alltagsbezogenen Bildungsangeboten in Strafanstalten der Bundesrepublik widmet.

Dieses Forschungsprojekt ist die Fortsetzung bzw. Weiterentwicklung eines Weiterbildungsansatzes, der in den Jahren 1977 bis 1980 von der Arbeitsgruppe für empirische Bildungsforschung, ebenfalls als Förderungsvorhaben des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft, konzipiert wurde. Das damalige Forschungsvorhaben mit dem Titel „Weiterbildung in Strafanstalten – Sozialpraktische Trainingskurse in der Erprobung"* stand in Zusammenhang mit der Verabschiedung des Strafvollzugsgesetzes vom Januar 1977, das die Resozialisierung von Strafgefangenen als Ziel des Strafvollzugs in den Vordergrund gerückt hatte. Es sollte geprüft werden, ob und in welcher Form alltagsbezogene Weiterbildung imstande sein könnte, einen Beitrag für die gesellschaftliche Wiedereingliederung von Strafgefangenen zu leisten. Dazu war ein Bildungskonzept unter der Bezeichnung „Soziales Training" entworfen und in verschiedenen Haftanstalten erprobt worden, worin versucht wurde, sich derjenigen Lebens- und Alltagsprobleme straffällig gewordener Erwachsener anzunehmen, die diesen immer wieder Schwierigkeiten bereiten. Es waren zu sechs Themenbereichen – Arbeit, Geld, Recht, soziale Beziehungen, Freizeit und Sucht – Traningseinheiten vorgelegt worden, die geeignet erschienen, soziale Fähigkeiten zu vermitteln, wie sie jedermann zur Bewältigung von Alltagssituationen und -konflikten immer wieder braucht.

In den nun seit Abschluß dieses Vorhabens vergangenen Jahren sind vielerorts Erfahrungen damit gesammelt worden, Veränderungen wurden vorgenommen, Weiterentwicklungen fanden statt, neue Anforderungen aufgrund geänderter gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Bedingungen stellten sich und neue Ansätze einer themen- und problemorientierten Bildungsarbeit mit Gefangenen wurden und werden erprobt. Dies hatte zur Folge, daß die derzeitige Situation durch eine große Differenziertheit dessen gekennzeichnet ist, was in der Praxis des Anstaltsalltags als Soziales Training angeboten wird und gleichzeitig aber auch Möglichkeiten zum Problem- und Erfahrungsaustausch, zur Informations- und Materialbeschaffung fehlen.

* Die Ergebnisse dieses Projektes sind in einem dreibändigen Forschungsbericht niedergelegt: Braun-Heintz, M./Schradin, W./Wehle, E.-U.: Weiterbildung im Strafvollzug. Band 1: Grundlagen des Sozialen Trainings; Band 2: Praktische Erfahrungen mit dem Sozialen Training; Band 3: Curriculum für das Soziale Training, Heidelberg 1980 (AfeB-Taschenbücher Weiterbildung).

Dies stellte die Ausgangslage für das laufende Forschungsvorhaben dar und war mit ein Anlaß für die Tagung, die am 2. und 3. April 1987 in Bad Boll stattfand. Ziel dieser Tagung war es, Gelegenheit zu bieten, über bestehende Ansätze und Konzeptionen von Sozialem Training zu informieren, Erfahrungen auszutauschen und sich über Weiterentwicklungen und Schwerpunktsetzungen zu verständigen. Der Teilnehmerkreis setzte sich zusammen aus Mitarbeitern des Justizvollzugs, wobei sämtliche Länder der Bundesrepublik vertreten waren, aus Mitarbeitern der Justizverwaltung und Angehörigen wissenschaftlicher Forschungseinrichtungen.

Nach einführenden Begrüßungen von *Dr. Michael Hirsch* – Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft – und *Dr. Ekkehard Nuissl* – AfeB – wurden zwei in das Thema einleitende Referate vorgetragen. *Hannelore Sutter* – AfeB – gab auf der Basis einer empirischen Erhebung einen Überblick über die derzeitige Situation von Sozialem Training im Strafvollzug, Professor *Dr. Heinz Müller-Dietz* – Universität Saarbrücken – referierte zu Grundfragen des Sozialen Trainings im Strafvollzug. Anhand von vier Erfahrungsberichten aus der vollzuglichen Praxis wurden verschiedene Aspekte von Sozialem Training aus unterschiedlichen Anstaltstypen mit unterschiedlichen Schwerpunkten vorgestellt. Dabei handelte es sich um folgende Anstalten: Sozialtherapeutische Anstalt Altengamme (Referent: *Dr. Gerhard Rehn*), Vollzugsanstalt Schwäbisch Hall (Referent: *Johannes Eul*), Jugendanstalt Hameln (Referent: *Manfred Otto*) sowie Justizvollzugsanstalt Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt – (Referenten: *Heinz Burkhard, Rolf Brückle, Wilhelm Meister*). Eine Dokumentation der Tagung erscheint demnächst als Band 5 in der Reihe „Tagungsberichte" der Arbeitsgruppe für empirische Bildungsforschung.

In den Referaten und den anschließenden Diskussionen wurde deutlich gemacht, daß die unterschiedlichen Bedingungen, wie sie im Regelvollzug, in Sozialtherapeutischen Anstalten, im Wohngruppenvollzug gegeben sind, auch unterschiedliche Konzeptionen von Sozialem Training bedingen. Auch eine Abstimmung von Sozialem Training auf die unterschiedlichen Bedürfnisse verschiedener Personengruppen wurde für erforderlich erachtet. So müßten für verschiedene Personen – wie für Jugendliche, für Frauen, für Gefangene in Untersuchungshaft, für Gefangene im Kurzstrafenvollzug, zur Vorbereitung auf den Freigang – Differenzierungen erfolgen. Insbesondere für junge Gefangene und für Gefangene mit noch nicht allzulanger Haftzeit wird in Sozialem Training eine hilfreiche, erfolgversprechende Behandlungsmaßnahme gesehen. Und vor allem im Hinblick auf die Entlassungsvorbereitung komme dem Sozialen Training eine wichtige Funktion zu. Hier dürfe sich das Soziale Training aber nicht auf Probleme und Fragen der Arbeitsaufnahme beschränken, sondern müsse auch auf die derzeitigen Arbeitsmarktbedingungen eingehen. Das heißt, der Bereich „Arbeit" müßte sich auch der Bewältigung von Arbeitslosigkeit widmen und Möglichkeiten der Selbstbeschäftigung und Selbstbetätigung aufgreifen. Dagegen solle das Thema „Sucht", wenn es sich als Angebot für Süchtige verstehe, wie es zum Teil als Trainingsbereich angeboten wird, aus dem Sozialen Training ausgenommen werden, da der Süchtige Einzelgespräche und Therapie benötige. Das Thema Suchtgefahren solle integriert werden in andere Themenbereiche, z.B. in einen Bereich, der sich mit Gesundheitsfragen, mit Fragen gesunder Lebensführung befasse.

Einen zentralen Stellenwert in der Diskussion nahm die Frage ein, wie die Strafgefangenen für eine Teilnahme an Sozialem Training gewonnen werden könnten. Es wurde auf die große Konkurrenz hingewiesen, der sich Soziales Training durch viele andere attraktivere Angebote der Strafanstalten gegenübersehe. Zusätzlich bestünden hohe psychische Barrieren bei Erwachsenen gegenüber derartigen Maßnahmen, die ein Problembewußtsein, das sich Eingestehen von persönlichen Defiziten voraussetzen, so daß die Weckung von Teilnahmebereitschaft größte Anstrenungen erfordere. Das heißt, es genüge keinesfalls, Soziales Training als Angebot unter anderen in der Anstalt bereitzustellen, vielmehr sei eine ausgiebige Information und Aufklärung über das Angebot, seine Inhalte und Methoden unabdingbar. Eine solche intensive Aufklärung, die sich nicht nur an die Insassen, sondern gerade auch an die Bediensteten der Anstalt richten müsse, schaffe dann auch das nötige Einstiegsinteresse für eine Teilnahme.

Es wurden die Vor- und Nachteile einer völlig freiwilligen Teilnahme gegenüber einer Verpflichtung zur Teilnahme bzw. gegenüber der Schaffung von Anreizen zur Teilnahme problematisiert. In dieser Frage stehe man vor dem Dilemma, daß eine völlige Freiwilligkeit zwar eine intensivere Mitarbeit bringe, aber auch eine größere Abbruchgefahr berge und so zudem nur eine geringe Zahl von Gefangenen erreicht werde. Demgegenüber bringe ein gewisser Zwang, eine Verpflichtung zur Teilnahme durch Aufnahme von Sozialem Training in den Behandlungsplan oder das Inaussichtstellen von Vollzugslockerungen zwar eine größere Kontinuität in der Teilnahme, gefährde aber auch die Mitarbeit und sei auch speziell, was das eigentliche Lernziel von Sozialem Training, die Veränderung von Verhalten angehe, eher skeptisch zu beurteilen.

Generell sei festzustellen: Je besser Soziales Training als fester Bestandteil des Anstaltsangebotes etabliert sei, d.h. entsprechende, das Soziale Training begünstigende strukturelle Rahmenbedingungen geschaffen seien, Soziales Training von der Anstaltsleitung getragen, von den Bediensteten akzeptiert sei, desto eher sei auch eine wichtige Voraussetzung zur Motivation der Teilnehmer geschaffen.

Ein nicht zu unterschätzendes Problem für die Einrichtung von Sozialem Training wurde darin gesehen, daß die Möglichkeiten, die in diesem Angebot liegen, häufig überbewertet werden. Es bestehe die Gefahr, daß zu hohe Erwartungen an das Soziale Training gerichtet werden, denen es in keiner Weise gerecht werden könne. Dies führe zu Frustration, zu Resignation und letztlich zur Ablehnung von Sozialem Training ingesamt. Es wurde betont, daß Soziales Training nur als *ein* Bestandteil eines Katalogs von Behandlungsmaßnahmen gesehen werden dürfe, als Ergänzung und Unterstützung von schulischen, beruflichen und therapeutischen Maßnahmen, daß es aber keinesfalls an deren Stelle treten könne oder gar mit „Resozialisierung" gleichgesetzt werden dürfe. Eine wichtige Funktion habe Soziales Training bereits erfüllt, wenn es dazu beitrage, daß Gefangene sich nach der Entlassung im Alltag – im Umgang mit Freunden, Kollegen und Partnern – besser zurechtfinden, sich am Arbeitsplatz

länger bewähren. Und auch schon, wenn es nur gelänge, durch Soziales Training den schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges entgegenzuwirken, wenn dadurch beigetragen werde, daß Bedienstete und Gefangene sich im Haftalltag besser verständigen können, habe Soziales Training bereits eine nicht zu unterschätzende Aufgabe erfüllt.

Wegen dieser Gefahr der Überforderung, aber auch wegen der Gefahr der Verwässerung, der sich Soziales Training vielerorts ausgesetzt sehe, wurde eine möglichst genaue Ziel- und Themenbeschreibung gefordert. Des weiteren wurde für eine Dokumentation und Analyse der verschiedenen bestehenden Ansätze an Sozialem Training plädiert, da bisher noch sehr wenig über die spezifischen Auswirkungen bekannt sei.

Insgesamt wurde im Verlaufe der Diskussion immer wieder der Stellenwert des Sozialen Trainings in den Strafanstalten erörtert. Übereinstimmend wurde festgestellt, daß im Vergleich mit den auf der Tagung vorgestellten Ansätzen des Sozialen Trainings der Alltag im Justizvollzug, was das Soziale Training angehe, wesentlich bescheidener aussehe. Das Soziale Training führe, so wurde betont, nach wie vor eher ein Schattendasein in den Strafanstalten neben anderen Bildungsmaßnahmen und Freizeitangeboten. Begrüßt wurden in diesem Zusammenhang das Engagement des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft in diesem Bereich sowie die Arbeiten der AfeB, mit denen der Gedanke des Sozialen Trainings verbreitet, Hilfestellungen gegeben und Materialien bereitgestellt würden. Es sei eine wichtige justiz- und bildungspolitische Aufgabe, den Gedanken und die Praxis des Sozialen Trainings stärker zu betonen und gegenüber anderen Maßnahmen höher zu gewichten. Dabei komme es nicht nur darauf an, an den am weitesten entwickelten Ansätzen weiterzuarbeiten, sondern auch unter ungünstigeren Bedingungen des Strafvollzugs das Soziale Training einzuführen und zu unterstützen.

Anstaltsinterne Fortbildung in Nordrhein-Westfalen

– Das Konzept des Kommunikations- und Kooperationstrainings –

Georg Steffens

1. Ausgangslage

Im Jahre 1979 erteilte der Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen einer Arbeitsgruppe den Auftrag, ein Fortbildungskonzept zur Einrichtung und Unterstützung von Konferenzsystemen und erster Ansätze der Dezentralisierung (Einführung von Abteilungsleitersystemen) zu erarbeiten. 1980 legte die Arbeitsgruppe ein mehrstufiges, aufeinander aufbauendes Fortbildungskonzept unter der Bezeichnung „Anstaltsinterne Fortbildung – Kommunikations- und Kooperationstraining –" vor.

Dieses Fortbildungskonzept zielt ab auf die Überprüfung und Verbesserung der Kooperation, d.h. der Beziehungen und den Umgang der Mitarbeiter innerhalb und zwischen Gruppen einer Vollzugsanstalt und die Überprüfung und Verbesserung der Kommunikation, d.h. die Förderung und Verbesserung der individuellen Fähigkeiten und Fertigkeiten der Mitarbeiter, die der Kooperation dienen.

2. Allgemeine Ziele

Die Zielerreichung wird auf drei sich ergänzenden Ebenen, a) der Motivationsebene, b) der Kognitionsebene und c) der Handlungsebene angestrebt.

a) Auf der *Motivationsebene* ist es wichtig, ein allgemeines Interesse für Fortbildung zu wecken und zu fördern. Das kann nur erreicht werden, wenn

- die Fortbildung praxisnah gestaltet ist und an täglichen Abläufen anknüpft,
- die Ergebnisse gemeinsamer Erörterung entspringen und umsetzbar sind, so daß Veränderungen unmittelbar erlebt werden und
- individuelle Bedürfnisse Berücksichtigung finden und die Teilnehmer durch die unmittelbare Einbeziehung in die Planung und Gestaltung der Fortbildung einen Nutzen für ihr berufliches Handeln erkennen.

b) Auf der *Kognitionsebene* ist von Bedeutung, daß die Teilnehmer die Zielvorstellungen für die Fortbildung erkennen und mittragen, ihr Handeln gemeinsam mit anderen Mitarbeitern überdenken und angestrebte Veränderungen aktiv unterstützen.

Das kann nur erreicht werden, wenn

- die Teilnehmer in die Planung und Vorbereitung der Fortbildung einbezogen sind und Inhalte gemeinsam abgesprochen und konkretisiert werden,
- die dem Verhalten zugrundeliegenden Haltungen und Einstellungen in die Erörterungen einbezogen und hinterfragt werden und

- die Teilnehmer erkennen, welche Veränderungen auf institutioneller und individueller Ebene erforderlich sind, um die erarbeiteten Zielvorstellungen umsetzen zu können, und sie an dem konkreten Veränderungsprozeß beteiligt sind.

c) Auf der *Handlungsebene* wird angestrebt, daß die Teilnehmer ihre Handlungskompetenz erweitern und neue Fähigkeiten erwerben. Das kann nur erreicht werden, wenn

- in der Fortbildung individuelles und gruppenspezifisches Verhalten differenziert erlebt und hinterfragt werden kann,
- Methoden zur Anwendung kommen, die es ermöglichen, Verhaltensweisen, zugrundeliegende Haltungen und Einstellungen und das jeweilige Handlungsumfeld (den Kontext) zu verdeutlichen und einer Bearbeitung zugänglich zu machen und
- in den Veranstaltungen ein möglichst angstfreier Raum geschaffen wird, der die Teilnehmer ermutigt, Verhalten zu hinterfragen und neue Verhaltensweisen zu erproben.

Die allgemeinen Zielsetzungen des Fortbildungskonzepts sind darauf gerichtet,

- den Behandlungsauftrag des Strafvollzugsgesetzes besser zu erfüllen,
- die Einrichtung von Konferenzsystemen und Überlegungen zur Dezentralisierung zu unterstützen,
- Entscheidungsprozesse transparenter und effektiver zu gestalten,
- Einblicke in die formalen und informellen Strukturen und Abläufe einer Institution zu ermöglichen und
- Hilfestellungen bei der Entwicklung von Handlungsalternativen zu bieten.

3. Das Konzept

Die obengenannten Ziele sollen in drei unterschiedlichen „Blöcken", d.h. Fortbildungsphasen mit unterschiedlichen Schwerpunkten, angegangen und umgesetzt werden.

3.1. Block I

Grobziele:

„Block I" ist vornehmlich auf die Erörterung und Verdeutlichung von Kooperationsgrundlagen und Rollenbedingungen gerichtet. Effektive Zusammenarbeit in einer Arbeitsgruppe setzt die Kenntnis der eigenen Rollenbedingungen, Kompetenzen, Fähigkeiten und Fertigkeiten und Informationen über die Rollen anderer Mitarbeiter voraus. Dabei ist es wichtig, Gemeinsamkeiten, Rollenüberschneidungen, Unterschiede und Grenzen zu erkennen. Darüber hinaus ist es hilfreich, institutionsbedingte Konfliktschnittstellen, die sich aus den Aufgaben, Anforderungen und Rollenbeschreibungen einzelner Mitarbeiter und Mitarbeitergruppen ergeben, zu verdeutlichen und mögliche Lösungswege zu entwickeln.

Die Rolle wird in diesem Konzept verstanden als Schnittpunkt zwischen Individuum und Institution. Ein besonderes Augenmerk liegt auf dem Aspekt des Rollensendens, d.h. darauf, wie ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeitergruppe die beruflichen Anforderungen und Aufgaben auffaßt, darstellt und ausfüllt. In diesem Zusammenhang werden auch persönliche Haltungen, Einstellungen und Bewertungen neben institutionellen Bedingungen erkennbar und zur Diskussion gestellt.

Feinziele:

Als spezielle Lernziele beschreibt das Programm, daß die Teilnehmer

- die eigene Rolle analysieren, ihre Kompetenzen und Fähigkeiten beschreiben und abgrenzen lernen und ihre Interessen wahrnehmen und durchsetzen können,
- Gemeinsamkeiten und Abweichungen in den Rollen anderer Mitarbeitergruppen erkennen und integrieren können und
- Entscheidungsprozesse analysieren und die das Ergebnis bestimmenden Faktoren erkennen und für das eigene Verhalten zu berücksichtigen lernen sollen.

Methoden:

In *„Block I"* werden z.B. neben der Meta-Planmethode zur inhaltlichen Orientierung und Darstellung des Selbst- und Fremdbildes das Konfrontationsgespräch zur Abklärung wechselseitiger Rollenerwartungen und Werthaltungen, themenzentrierte Kleingruppenarbeit zur Vorbereitung von Konferenzgesprächen, Delegiertensitzungen und Auswertungsgespräche im Plenum eingesetzt.

3.2 Block II

Grobziele:

„Block II" zielt im Schwerpunkt auf eine Verbesserung der Fähigkeiten zur Gesprächsführung ab.

Feinziele:

Als spezielle Lernziele beschreibt das Programm, daß die Teilnehmer

- befähigt werden, die Auswirkungen unterschiedlichen Gesprächsverhaltens zu erkennen,
- erfahren und lernen sollen, die sich daraus ergebenden Konsequenzen einzuschätzen und
- ermutigt werden sollen, unterschiedliche alternative Gesprächsweisen zu erproben und anzuwenden.

Methoden:

In *„Block II"* steht zunächst die Erörterung der inhaltlichen Schwerpunkte für diese Veranstaltung im Vordergrund. Diese wird in wechselnder Folge von Kleingruppenarbeit, Delegiertenkonferenzen und Auswertungsphasen unter Zuhilfenahme von Beobachtungsberichten und/oder Videoaufzeichnungen durchgeführt. In den verschiedenen Auswertungsphasen analysieren die Teilnehmer die Kommunikationsbedingungen, die Rahmenbedingungen (den Kontext) der Gesprächssituationen und die zugrundeliegenden Haltungen und Motivationen. Dabei werden verschiedene Formen der Rückmeldung eingeführt. Einzelne Gesprächsphasen werden auf ihre konfliktverursachenden, -verstärkenden bzw. -vermindernden Verläufe hin beleuchtet und die zugrundeliegenden Motive und Zielsetzungen herausgearbeitet. In einzelnen Situationen werden Kommunikationsregeln vorgegeben (z.B. aktives Zuhören, Spiegeln) und in kurzen Dialogen oder Kleingruppengesprächen angewandt und trainiert.

3.3 Block III

Grobziele:

In *„Block III"* sollen der Erfolg der bisherigen Trainingsabschnitte überprüft, Einzelaspekte noch einmal aufgegriffen, alternative Verhaltens- und Verhandlungsstrategien erprobt und ihre Auswirkungen auf die Kooperation und die Gesamtorganisation erörtert werden.

Feinziele:

Als spezielle Lernziele beschreibt das Programm, daß die Teilnehmer

- komplexe Zusammenhänge erfassen und Handlungsstrategien erarbeiten,
- alternative Kooperationsformen erproben und
- die eigene Position überprüfen sollen, um zu einem besseren beruflichen Selbstverständnis und zu einer höheren Handlungskompetenz in der Zusammenarbeit mit anderen zu finden.

Methoden:

In *„Block III"* kommen in der Regel die gleichen Methoden wie in „Block II" zur Anwendung. Es kann jedoch auch ein Planspiel als zentrales Lernfeld eingesetzt werden.

Um die in den vorangegangenen Blöcken begonnenen Arbeitsprozesse zu vertiefen, können auch kreative Methoden wie z.B. bildnerisches Gestalten und gemeinsames Werken zur Anwendung kommen, um durch die Anregung der Phantasie zu weiteren gedanklichen Ansätzen, neuen Ideen und Problemlösungen zu finden.

4. Zielgruppe

Das Fortbildungskonzept richtet sich an Teilnehmergruppen, die mit dem Begriff der „Funktionsgruppe" zu umschreiben sind. D.h. es sollen die Mitarbeiter einer Vollzugsanstalt an dieser Fortbildungsreihe teilnehmen, die in einem Teilbereich einer Vollzugsanstalt (z.B. Abteilung) unmittelbar zusammenarbeiten. Günstig ist, wenn Vollzugseinheiten überschaubarer Größe geschaffen sind, bzw. die Einrichtung solcher Vollzugseinheiten angestrebt wird. In dem Zusammenhang ist es wichtig, daß eine feste Zuweisung von Funktionen und Aufgaben erfolgt und die Mitarbeiter der Fachgruppen einzelnen Vollzugseinheiten zugeordnet werden. Darüber hinaus ist es wünschenswert, daß den Vollzugseinheiten oder -bereichen auch Kompetenzen, wie z.B. eigene Dienstplangestaltung, übertragen werden.

Neben dem Teilnehmerkreis einer Vollzugseinheit können weitere Mitarbeiter aus solchen Bereichen an der Veranstaltungsreihe teilnehmen, deren Aufgaben für die Abläufe in dem jeweiligen Teilbereich von besonderer Bedeutung sind, wie z.B. Mitarbeiter der Kammer und Küche, um im Einzelfall Fragen der Koordination und besondere Problemstellungen zu erörtern, denn sie wirken oft, auch wenn sie nicht unmittelbar in Erscheinung treten, in starkem Maße auf Vollzugsabläufe ein. Durch ihre Beteiligung kann weiter erreicht werden, daß die Mitarbeiter der besonderen Funktionsbereiche wieder einen unmittelbareren Kontakt zu dem allgemeinen Vollzugsgeschehen erhalten.

5. Vorbedingungen für die Durchführung

Die Zusammensetzung der Teilnehmergruppe durch Mitarbeiter einer Vollzugseinheit und die Vereinbarung, daß die Teilnehmergruppe alle drei Fortbildungsphasen in möglichst unveränderter Zusammensetzung durchläuft, sind zentrale Voraussetzungen des Fortbildungskonzepts.

Um die eingangs genannten Ziele erreichen zu können, sollte die Teilnehmerauswahl unter dem Prinzip der Freiwilligkeit erfolgen. Der Veranstalter des Kommunikations- und Kooperationstrainings ist der Leiter der jeweiligen Vollzugsanstalt. Er ist für die organisatorische Abwicklung (Beantragung der Mittel, Beschaffung einer Tagungsstätte usw.) verantwortlich.

Fortbildung nach dem vorliegenden Konzept bedarf eines Freiraumes und einer Abgrenzung gegenüber dienst- und fachaufsichtlichen Eingriffen.

Für das Trainerteam und die Anstalt besteht daher keine Berichtspflicht gegenüber den Aufsichtsbehörden. Das Team erstellt eine Dokumentation über wesentliche Abläufe und Ergebnisse der Veranstaltung, um hierdurch Zusammenhänge zwischen den einzelnen Veranstaltungsphasen herzustellen und eine nachträgliche Auswertung zu ermöglichen. Die Dokumentation steht nur den Mitarbeitern der jeweiligen Anstalt zur Verfügung. Die Aufsichtsbehörde kann Informationen über Ergebnisse und andere Aspekte der Fortbildung bei der Anstalt erfragen.

6. Team

Das Team umfaßt zwei bis vier Mitglieder und ist interdisziplinär zusammengesetzt. Die interdisziplinäre Zusammensetzung verdeutlicht u.a. auch, daß Fortbildung keine Domäne einzelner Berufsgruppen ist. Die interdisziplinäre Zusammensetzung des Trainerteams bietet den Teilnehmern darüber hinaus ein Modell für die Zusammenarbeit und Rollenverteilung von Mitarbeitern unterschiedlicher Berufsgruppen.

7. Ablauf des Fortbildungsprozesses

Wenn eine Anstalt oder eine Mitarbeitergruppe einer Anstalt die Absicht hat, das Kommunikations- und Kooperationstraining durchzuführen, findet zunächst zwischen einem Mitglied des Teams und Verantwortlichen der Anstalt eine Vorbesprechung statt. (Der Kontakt wird über den Fachdezernenten des psychologischen Dienstes bei der Aufsichtsbehörde hergestellt.)

An diesem Gespräch sollen auch Vertreter des örtlichen Personalrats teilnehmen. In dieser Vorbesprechung wird neben allgemeinen Informationen über das Fortbildungskonzept im wesentlichen geklärt,

- für welchen Teilnehmerkreis die Fortbildungsmaßnahme eingesetzt werden soll und daß der gleiche Teilnehmerkreis die drei Fortbildungsphasen in möglichst unveränderter Zusammensetzung besuchen kann,
- in welchem Zeitraum die Veranstaltungen durchgeführt werden sollen bzw. können und

– ob beabsichtigt ist und gegebenenfalls welche Schritte gemacht werden sollen, um sogenannte Vollzugseinheiten einzurichten.

Nach diesem ersten Informationsgespräch und der Entscheidung zur Durchführung des Konzepts wird kurze Zeit später ein weiteres vorbereitendes Gespräch zwischen dem Team und den Mitarbeitern der jeweiligen Vollzugseinheit bzw. Abteilung stattfinden, um einen ersten Kontakt mit der Teilnehmergruppe herzustellen und eine allgemeine Information über die Situation in der Gesamtanstalt sowie in der Abteilung zu gewinnen.

Zum Abschluß dieser informatorischen Begegnung findet ein Planungsgespräch über die erste Veranstaltung statt. Nach der Durchführung der ersten Fortbildungsphase (Block I) findet nach Ablauf von etwa 2-3 Monaten eine Nachbesprechung mit der Teilnehmergruppe in der Anstalt statt, in der die allgemeine Situation und mögliche Veränderungen erörtert werden. Des weiteren dient dieses Gespräch dazu, die 2. Fortbildungsphase (Block II) zu planen und erste inhaltliche Vorstellungen zu entwickeln. An die 2. Fortbildungsmaßnahme schließt sich eine weitere Nach- und Planungsbesprechung an.

Im Anschluß an die 3. Fortbildungsphase (Block III) folgt wiederum eine Nachbesprechung mit dem Ziel, nunmehr zu erörtern, ob eine Weiterführung notwendig erscheint, auf welche Schwerpunkte sie gerichtet sein soll oder ob es anderer Fortbildungsbemühungen bedarf.

8. Ablaufschema

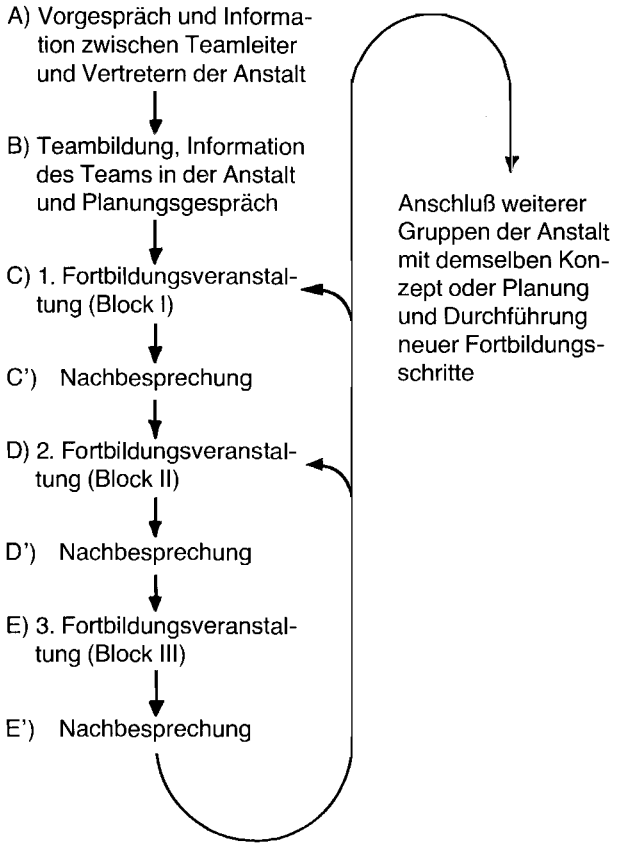

9. Vorbereitung und Fortbildung der Trainer

In der Trainergruppe sind nahezu alle Berufsgruppen des Vollzugs vertreten. Sie wurde unter den Gesichtspunkten der Freiwilligkeit, des Engagements und der Qualifikation zusammengestellt.

Zur Vorbereitung der Trainer auf die Durchführung des Fortbildungskonzepts wurden zunächst drei einwöchige Fortbildungsveranstaltungen durchgeführt. Diese Veranstaltungen hatten zum Ziel, die Teammitglieder mit den Zielen und Inhalten sowie dem methodischen Inventar des Konzepts vertraut zu machen. Die vorbereitenden Veranstaltungen wurden unter Mitwirkung und Leitung von *H.J. Trapp,* Bildungsreferent beim Paritätischen Bildungswerk Saarbrücken, entwickelt und durchgeführt. In der folgenden Zeit war die Möglichkeit gegeben, jährlich in einwöchigen Veranstaltungen die Erfahrungen gemeinsam auszuwerten und neue Aspekte in das Konzept zu integrieren.

10. Erfahrungen

Seit 1980 wurden insgesamt etwa 110 anstaltsinterne Fortbildungsveranstaltungen nach dem Konzept des „Kommunikations- und Kooperationstrainings" durchgeführt. Zunächst waren überwiegend Anstalten des offenen Vollzugs beteiligt. In den letzten drei Jahren nahm die Zahl der großen Anstalten des geschlossenen Vollzuges deutlich zu.

Als zentrale Erfahrung kristallisierte sich heraus, daß der Erfolg anstaltsinterner Fortbildungsprozesse unmittelbar von der Einstellung und Einschätzung des Anstaltsleiters bzw. seiner verantwortlichen Mitarbeiter gegenüber dem Konzept und gegenüber Fortbildungsbemühungen allgemein abhängig ist. Anzeichen einer indifferenten Haltung haben deutlich negative Auswirkungen auf den Gesamtprozeß.

Für die positive Einschätzung derartiger Fortbildungsprozesse durch die Teilnehmer ist es weiter wichtig, Verhandlungs- und Entscheidungsspielräume, die sich z.B. aus organisatorischen Veränderungen ergeben, zu erkennen und konkret vereinbaren zu können. Diese Ergebnisse verstärken die positive motivationale Grundhaltung der Betroffenen.

Sind konkrete Veränderungen nicht möglich, reduziert sich das Konzept auf die Bekundung wechselseitiger Anerkennung, verschiedene Rückmeldungsprozesse und wechselseitige Rollendifferenzierungen, die im Laufe der Zeit schnell ihre Wirkung auf die tägliche Zusammenarbeit verlieren. Dieser Effekt verstärkt sich durch zu lange Zeiträume zwischen den einzelnen Veranstaltungen. Es entstehen „Motivationslöcher", d.h. die Zielsetzungen und Orientierungen gehen verloren. Es bedarf dann erheblich größerer Energie, den Fortbildungsprozeß erneut in Gang zu setzen. Sehr bald entsteht dann bei den Teilnehmern der Eindruck, die Veranstaltungen würden nur durchgeführt, um einem allgmeinen Interesse zu genügen bzw. die Mitarbeiter zu beruhigen. Eine derartige Entwicklung entsteht primär dadurch, daß die Teilnehmer keinen unmittelbaren Nutzen aus der Teilnahme an diesen Veranstaltungen erkennen bzw. ziehen können.

Ein schwer lösbares Problem stellt die Frage der Übertragung der Lerneffekte auf die Arbeitssituation dar. Von den

Teilnehmern wurden sehr oft die Erfahrungen mitgeteilt, daß die Veranstaltungen zu einem kurzzeitigen Motivationsschub in Richtung auf eine verbesserte Kommunikation und Kooperation führten, der jedoch nach mehr oder weniger langer Zeit wieder „im alten Trott" versinke. Dieses für die Effizienz von Fortbildungsveranstaltungen wichtige Problem kann nur dadurch gelöst werden, daß die einzelnen Veranstaltungen zeitlich nicht zu weit auseinanderliegen und zwischenzeitlich gemeinsame Besprechungen stattfinden, die bei der Bewältigung aktueller Probleme helfen und die Anwendung und Verfestigung des Erlernten ermöglichen. Die Effizienz dieser Fortbildungskonzeption erhöht sich insbesondere dann, wenn zum Abschluß einer Veranstaltung aus dem Teilnehmerkreis eine kleine Arbeits- oder Planungsgruppe mit einem fest umrissenen Arbeitsauftrag gebildet wird. Der Arbeitsauftrag kann umfassen:

- die erarbeiteten Ergebnisse den übrigen betroffenen Mitarbeitern bzw. dem Anstaltsleiter mitzuteilen,
- konkrete Schritte der Umsetzung der Ergebnisse zu erarbeiten und mit den verantwortlichen Mitarbeitern abzustimmen,
- den Umsetzungsprozeß zu begleiten und schließlich den Erfolg zu kontrollieren.

Über die einzelnen Schritte und Absprachen informiert die Arbeitsgruppe die übrigen Tagungsteilnehmer fortlaufend in den Konferenzen.

Anstaltsinterne Fortbildungsmaßnahmen nach dem Konzept des Kommunikations- und Kooperationstrainings sind auf sogenannte „Vollzugseinheiten" gerichtet. Die Zusammensetzung der Teilnehmergruppen aus solchen Mitarbeitern, die auch unmittelbar im dienstlichen Ablauf zusammenarbeiten und zwischen denen informelle Beziehungen und Abhängigkeiten wie z.B. aus der Vorgesetzten–Untergebenen–Position bestehen, erhöht bei vielen Teilnehmern Ängste und Widerstände. In diesem Zusammenhang spielen z.B. Fragen der Machtverteilung und -ausübung, reale bzw. vermutete Konkurrenzen und Beurteilungsängste eine wesentliche Rolle. Aufgrund dieser Konstellation erscheinen die Abläufe, d.h. die inhaltlichen Auseinandersetzungen in den einzelnen Veranstaltungen zunächst oft verlangsamt und zäh. Sie weisen jedoch, wenn die Gruppe zu ersten Aus- und Absprachen gefunden hat, eine höhere Verbindlichkeit auf, als dies bei Veranstaltungen möglich ist, bei denen die Teilnehmer aus verschiedenen Anstalten oder Abteilungen kommen.

Konkurrenzsituationen entstehen auch zu Mitarbeitern anderer Bereiche einer Anstalt, die nicht an der Fortbildungsmaßnahme teilnehmen. Es ergeben sich Einschätzungen, daß eine Gruppe privilegiert sei und ähnliches mehr. Diesen Einschätzungen und den sich daraus ergebenden negativen Entwicklungen kann nur mit Informationen und der Erarbeitung eines übergreifenden Fortbildungsplans für eine Anstalt begegnet werden. Dabei ist es wichtig zu beachten, daß die Ergebnisse einzelner Veranstaltungen den übrigen Mitarbeitern bzw. Mitarbeitergruppen zugänglich gemacht werden und eine allgemeine Auseinandersetzung ermöglicht wird.

In diesem Punkt muß noch einmal kurz das Freiwilligkeitsprinzip der Teilnahme (Kap. 5) herausgehoben werden.

Die kritische Betrachtung bestehender Abläufe und Infragestellung eigener Positionen und Haltungen gelingt besser und ist erfolgreicher, wenn sich die Mitarbeiter aus eigenem Antrieb (freiwillig) zur Teilnahme an einer solchen Fortbildungsveranstaltung entscheiden. Sie erkennen dann eher die Veranstaltung als ihre eigene Sache an. Über konkrete Veränderungen im Umgang miteinander und umsetzbare Ergebnisse entwickelte sich nach kurzer Zeit in einigen Projekten eine Sogwirkung, die solche Mitarbeiter erfaßte, die dieser Fortbildung zunächst skeptisch bzw. ablehnend gegenüberstanden. Neben den allgemeinen Themen der Zusammenarbeit und der Gesprächsführung stehen sehr häufig aber darüber hinausgehende Fragen wie z.B. Dienstplangestaltung, Informationsfluß, Entscheidungskompetenzen und Konferenzordnung, Fragen der Behandlungs- und Vollzugsgestaltung, Lockerungs- und Disziplinarpraxis und allgemeine Organisationsfragen im Mittelpunkt der Auseinandersetzung.

Durchgängig wurde von den Teilnehmern die Einschätzung vermittelt, daß die Teilnahme an den Fortbildungsmaßnahmen in hohem Maße dazu beigetragen habe, Konflikte untereinander direkter ansprechen und besser ertragen zu können, mehr Verständnis für die Rollen und Sichtweisen anderer Berufsgruppen zu gewinnen, Vorurteile abzubauen und dadurch „Reibungsverluste" in der Zusammenarbeit zu verringern.

Derartige Fortbildungsprozesse stellen hohe Anforderungen an die Trainer. Die Vorbereitungsphase und die begleitenden Auswertungsveranstaltungen waren für viele Trainer nicht ausreichend, um sich diesen Anforderungen gewachsen zu fühlen.

Ein weiterer kritischer Aspekt zeigte sich darin, daß verschiedene Trainerteams immer wieder davon berichteten, daß die Möglichkeiten der vorhergehenden Information über die Gegebenheiten und besonderen Problemstellungen der jeweiligen Anstalt bzw. Abteilung nicht ausreichend waren. Eine möglichst umfassende Information ist jedoch für die Vorbereitung und Gestaltung einer derartigen Fortbildungsmaßnahme von hoher Bedeutung.

Differenzierte Informationen über die Situation der Teilnehmer, eine gründliche nachgehende Auswertung und daran anknüpfende Gespräche können verhindern, daß die Fortbildungsprozesse ausschließlich zur Beruhigung des Personals eingesetzt und konkrete Veränderungswünsche nicht berücksichtigt und erörtert werden.

Aktuelle Informationen

Albert Krebs 90 Jahre alt

Am 7. Oktober 1987 wurde Ministerialrat a.D. Professor Dr. Albert Krebs 90 Jahre alt. Aus diesem Anlaß hat der Jubilar so manche Ehrung erfahren. So ist ihm ein Sonderheft der „Blätter für Wohlfahrtspflege„ gewidmet. Das im September 1987 erschienene Heft, das vorrangig Fragen des Strafvollzugs behandelt, enthält eine Reihe von Beiträgen aus der Feder jener, die Albert Krebs in besonderem Maße persönlich verbunden sind. Am 9. und 10. Oktober 1987 fand im Wilhelm-Polligkeit-Institut des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes zu Ehren des Jubilars ein Symposium zum Thema „Strafrechtspflege und Sozialpädagogik im 20. Jahrhundert" statt, an dem gleichfalls zahlreiche Sachkenner und Praktiker des Strafvollzuges und der Straffälligenhilfe teilnahmen. In Referaten und Diskussionsbeiträgen nahmen sie zu Grundfragen der Strafrechtspflege und der Sozialpädagogik, namentlich des Strafvollzuges Stellung – zu Fragen also, die seit jeher im Mittelpunkt des Wirkens von Albert Krebs gestanden haben.

Zu seinem 90. Geburtstag seien Albert Krebs auch an dieser Stelle herzliche Glückwünsche ausgesprochen. Leben und Werk des Jubilars wurden anläßlich des 80. Geburtstages in dieser Zeitschrift ausführlich gewürdigt (ZfStrVo 1977, S. 238-240). Auf sie ist hier daher im einzelnen nicht einzugehen. Auch an anderer Stelle sind Würdigungen erschienen (so z.B. in: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge 57/1977, S. 323; in: Freiheitsentzug. Entwicklung von Praxis und Theorie seit der Aufklärung. Hrsg. von Müller-Dietz, Berlin 1978, S. 5-7; Anneliese Baumann, Albert Krebs 85 Jahre, in: DPWV-Nachrichten 32/1982, S. 161). Welche Verdienste sich Albert Krebs um Praxis und Theorie des Strafvollzuges und der Straffälligenhilfe erworben hat, ist den Fachleuten geläufig und vielen Mitarbeitern dieser großen Arbeitsfelder mehr oder minder bekannt. Freilich versteht sich solches Wissen in unserer schnellebigen Zeit nicht mehr von selbst; gerade Jüngeren fehlt es zuweilen an hinreichender Kenntnis der neueren Entwicklungsgeschichte des Strafvollzuges und der einschlägigen Reformbemühungen, an denen Albert Krebs gewichtigen Anteil hat.

Zu erinnern ist nicht nur daran, daß Albert Krebs in vielfältiger Weise – als Praktiker und als „Mann der Feder" – die Bemühungen um den Erziehungsstrafvollzug der Weimarer Zeit nachhaltig gefördert hat, daß er nach 1945 lange Jahre als Leiter der Abteilung Strafvollzug im hessischen Justizministerium sowie durch seine Mitwirkung im Strafvollzugsausschuß der Länder wesentliche neue Impulse hinsichtlich der Weiterentwicklung des Strafvollzuges gesetzt hat. Hervorzuheben sind nicht zuletzt seine Verdienste um diese Zeitschrift, die er 20 Jahre lang, von 1950 bis 1970, als Schriftleiter entscheidend geprägt und als Verfasser vieler Beiträge mitgestaltet hat. Von diesem Wirken legt auch der obengenannte Band, der auf über 600 Seiten etliche der bis 1977 erschienenen praxisbezogenen und wissenschaftlichen Arbeiten von Albert Krebs versammelt, beredtes Zeugnis ab. Nicht zufällig handelt es sich bei dem letzten Beitrag des Bandes (S. 595-609) um jene Arbeit, mit der er die ersten 25 Jahre dieser Zeitschrift gewürdigt hat (ZfStrVo 1977, S. 1-7). Der Band gibt im übrigen eine (repräsentative) Titelauswahl der bis 1977 erschienenen Schriften von Albert Krebs wieder (S. 610-615).

Indessen hat er auch danach – aktiv und engagiert wie eh und je – mit Veröffentlichungen und Stellungnahmen die Weiterentwicklung des Strafvollzuges und der Straffälligenhilfe begleitet. Namentlich hat er sich verstärkt seinen geschichtlichen Interessen widmen können. Im Zuge dieser Tätigkeit, die von einer ungebrochenen Lebens- und Schaffenskraft zeugt, sind zahlreiche Arbeiten entstanden, welche die verschiedensten Tätigkeitsbereiche des Strafvollzuges und der Straffälligenhilfe betreffen. Sie verweisen einmal mehr auf die Breite und Vielfalt der Fragestellungen, die Albert Krebs – ungeachtet einer gewissen Schwerpunktbildung – beschäftigen. Das mag an der folgenden Auswahl deutlich werden:

- John Howards Einfluß auf das Gefängniswesen Europas – vor allem Deutschlands. In: ZfStrVo 27 (1978), S. 41-51;
- Gustav Radbruch ist „an einer zweckmäßigen Behandlung des Rechtsbrechers alles gelegen". Zum hundertsten Geburtstag am 21. November 1978. In: ZfStrVo 28 (1979), S. 35-45;
- „Gefängnisgesellschaften" und „Anstaltsbeiräte". Eine geschichtliche Betrachtung. In: Freiwillige Mitarbeit in der Straffälligenhilfe und Professionelle Sozialarbeit. Hrsg. von der Niedersächsischen Gesellschaft für Straffälligenbetreuung und Bewährungshilfe e.V. Hannover 1980, S. 105-120;
- Der Anstaltsbeirat (§§ 162-165 StVollzG). – Eine sozialgeschichtliche Studie über das Mitwirken gesellschaftlicher Kräfte bei dem staatlichen Vollzug der Freiheitsstrafe. In: Festschrift für Hanns Dünnebier zum 75. Geburtstag am 12. Juni 1982, Berlin/New York 1982, S. 707-727;
- Die „Verhandlungen der ersten internationalen Versammlung für Gefängnisreform", zusammengetreten September 1846 in Frankfurt am Main. In: Festschrift für Günter Blau am 18. Dezember 1985, Berlin/New York 1985, S. 629-650;
- Denkweisen von „Poenologen" über die „Einzelhaft" um die Mitte des XIX. Jahrhunderts. In: Gedächtnisschrift für Hilde Kaufmann, Berlin/New York 1986, S. 475-492;
- Von den Anfängen der Sozialarbeit im Erwachsenenstrafvollzug in Deutschland während der zwanziger Jahre. Bericht über das Werden in der Thüringischen Landesstrafanstalt Untermaßfeld bei Meiningen in den Jahren 1923-1933. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 69 (1986), S. 69-84.

Indessen sind seit Veröffentlichung des Sammelbandes (1978), der in eindrucksvoller Weise das Wirken von Albert Krebs bezeugt, nicht nur zahlreiche Beiträge aus seiner Feder zu Fragen des Strafvollzuges und der Straffälligenhilfe erschienen. Vielmehr wird das Bild seiner Persönlichkeit abgerundet und vervollständigt durch Arbeiten, in denen Albert Krebs sein Leben und seine Erfahrungen, die er im Laufe einer langen, wechselvollen Berufspraxis hat machen können und müssen, im einzelnen schildert:

- Persönliche Erinnerungen aus der Frühzeit der „Gesellschaft für die gesamte Kriminologie". In: Wirtschaftskriminalität. Beurteilung der Schuldfähigkeit (Kriminologische Gegenwartsfragen Heft 13), Stuttgart 1978, S. 193-197);
- Albert Krebs. In: Pädagogik in Selbstdarstellungen. Hrsg. von Ludwig J. Pongratz, Bd. IV, Hamburg 1980, S. 154-206;
- Von der Tugend „Vertrauen" als Triebkraft in der Sozialarbeit – Erfahrungen aus einem sechzigjährigen Berufsleben. In: ZfStrVo 31 (1982), S. 348-351.

Es sind dies wiederum Zeugnisse mit einer eigenen, unverwechselbaren Handschrift, die zugleich den Stempel der Zeit tragen. Hier treten in besonders eindringlicher Weise jene Eigenschaften zutage, welche die Persönlichkeit des Jubilars kennzeichnen und seinem Leben Maß und Ziel geben: Menschenliebe, Verantwortungsbewußtsein, Pflichttreue, Bescheidenheit.

Heinz Müller-Dietz

Thomas Würtenberger 80 Jahre alt

Am 7. Oktober 1987 wurde Professor Dr. jur. Thomas Würtenberger, emeritierter ordentlicher Professor der Rechte an der Universität Freiburg i.Br., 80 Jahre alt. Leben und Werk dieses international bekannten Strafrechtlers und Kriminologen wurden in ZfStrVo 1977, S. 240 f., anläßlich des 70. Geburtstages ausführlich gewürdigt. Deshalb kann es hier nur darum gehen, einmal mehr den Dank für eine langjährige Tätigkeit für die Straffälligenhilfe und enge Verbundenheit mit ihr abzustatten. Daran zu erinnern ist, daß Thomas Würtenberger über ein Jahrzehnt lang (1962-1973) den Fachausschuß I „Strafrecht und Strafvollzug" des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe geleitet und damit erheblichen Anteil an dessen Arbeit und öffentlichem Wirken hat. Er hat darüber hinaus in vielfältiger Weise – namentlich durch Veröffentlichungen, Vorträge, Diskussionsbeiträge und sonstige Stellungnahmen – die Bemühungen der Straffälligenhilfe um die soziale (Wieder-) Eingliederung des Straffälligen nachhaltig gefördert. Seine wissenschaftlichen Arbeiten und seine Tätigkeit in der Strafvollzugskommission (1967-1971) haben wesentlich zur Reform und Weiterentwicklung des Strafvollzuges beigetragen. Schon früh hat er seine mahnende Stimme erhoben, über der unerläßlichen Neugestaltung des Strafrechts die Notwendigkeit einer Reform des Strafvollzuges nicht zu übersehen. So hat er bereits Ende der 40er und Anfang der 50er Jahre – übrigens zusammen mit Professor Dr. Albert Krebs – in der Arbeitsgemeinschaft zur Reform des Strafvollzugs mitgewirkt.

Seit seiner Entpflichtung im Jahre 1973 ist es um ihn stiller geworden. Gesundheitliche Gründe zwangen ihn – der sich buchstäblich im Dienste von Wissenschaft und Praxis verzehrt hat – allmählich zunehmend dazu, kürzer zu treten und mit seiner Arbeitskraft stärker hauszuhalten. Deshalb mußte er in letzter Zeit so manchen schmerzlichen Verzicht, was Forschungsvorhaben anlangt, leisten. Gleichwohl konnte Thomas Würtenberger auch noch in den späten 70er und in den 80er Jahren eine ganze Reihe von Beiträgen abschließen. Unter ihnen finden sich nicht zuletzt Arbeiten zum Strafvollzug und zur Straffälligenhilfe. Beispiele dafür bilden etwa:

- Erziehung, Kommunikation, Begegnung im Strafvollzug. In: Kriminologie – Psychiatrie – Strafrecht. Festschrift für Heinz Leferenz zum 70. Geburtstag, Heidelberg 1983, S. 193-209;
- Der schuldige Mensch vor dem Forum der Rechtsgemeinschaft. In: Festschrift für Hans-Heinrich Jescheck zum 70. Geburtstag, Berlin 1985, S. 37-51.

In dieser Zeitschrift hat sich Thomas Würtenberger zum letztenmal in dem Heft zu Wort gemeldet, in dem auch die Würdigung anläßlich des 70. Geburtstages erschienen ist (ZfStrVo 1977, S. 246 f.). Ihn begleiten nunmehr die besten Wünsche der Praktiker und Theoretiker des Strafvollzugs und der Straffälligenhilfe, die ihm in so vielfacher Weise verpflichtet sind.

Heinz Müller-Dietz

Strafe und Sühne. Bericht über eine Tagung

Die Evangelische Akademie Hofgeismar, bekannt als Ausrichter anspruchsvoller Veranstaltungen, hatte vom 6.-8.4.1987 zu einem Symposion über Gegenwart und Zukunft des Strafvollzuges unter dem Titel „Strafe: Tor zur Versöhnung?" eingeladen, das in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe „Kirche und Strafvollzug" der Evangelischen Kirche in Deutschland ausgerichtet wurde. Mit 19 Referenten und über 100 Teilnehmern war die Veranstaltung, die unter der Leitung von Landgerichtspräsident Freiherr von Campenhausen und Prof. Dr. Schöch stand, nicht nur quantitativ gut besucht. Wissenschaft und Forschung, Kirche, Strafvollzugsbehörden bis hinauf zum Bundesjustizministerium, Praktiker des Vollzuges und vor allem Geistliche mit vollzuglicher Erfahrung waren in vielseitiger Zusammensetzung so gut vertreten, daß über den eigentlichen thematischen Tagungsrahmen hinaus wertvolle, ergiebige Begegnungen stattfinden konnten.

Worum ging es? Um den Sinn kriminalrechtlichen Strafens kreisten Referate und Diskussionen. Warum und zu welchem Ende strafen wir, war die Frage, die nach der Einführung durch die beiden Tagungsleiter die Gemüter bewegte. Schöch gab bereits hier einen praktisch-konkreten Bericht über die Entwicklung des Strafvollzugsgesetzes seit 1977 mit Hinweisen auf problematische Weiterentwicklungstendenzen in Form von beabsichtigter Änderung des im Gesetz festgelegten Strafvollzugsziels durch ausdrückliche Berücksichtigung der im Strafrecht liegenden Strafzwecke, hier insbesondere der Tatschuld. Dazu wurde das Thema Kriminalität, Schuld und Strafe aus moraltheologischer (katholischer wie evangelischer) Sicht in großen Entwürfen behandelt. – Ist es denkbar und möglich, daß Strafe zur Versöhnung gerät? Dies war die zweite Frage, die in einem Rundgespräch unter der Moderation von Hill und Track angegangen wurde. Zuvor hatte sich jedoch die Diskussion bereits in bestimmten Fronten festgefahren, wobei auf der einen Seite die Verteidiger des Urteils des Bundesverfassungsgerichts und der gleichsinnigen Rechtsprechung verschiedener Oberlandesgerichte standen, die zugleich die Berücksichtigung des Maßes der Tatschuld auch bei Entscheidungen über die Zulassung des Gefangenen zu Vollzugslockerungen, Urlaub bzw. zur Verlegung in den offenen Vollzug forderten und dementsprechend die §§ 2 und 3 StVollzG zu ändern wünschten. Auf der anderen Seite standen diejenigen, die keinen Handlungsbedarf zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes sahen, die vielmehr die Bewährung des StVollzG bejahten und eine Verbesserung der Rahmenbedingungen für die im Strafvollzug Tätigen wünschten mit dem Ziel, die positiven Absichten des Gesetzes, insbesondere seine ausdrückliche Forderung nach Vermeidung schädlicher Folgen des Freiheitsentzuges für den Gefangenen, durch Verbesserung der Handlungskompetenz der im Strafvollzug Tätigen zu unterstützen und zu fördern. – Angesichts eines solchen Beratungsstandes war es sehr sinnvoll, daß am zweiten Tage fünf Arbeitgruppen das Gesamtthema diskutierten, wobei differenzierte Gesichtspunkte von allen Teilnehmern durch Berichterstattung über ihre Einzelerfahrungen mit dem Gesetz ins Spiel gebracht werden konnten. Dabei war es dann auch möglich, daß die Anhänger normativer Änderungen des StVollzG ihre Absicht genauer begründen konnten. Nach der Gruppenarbeit wurden die auf diese Weise stärker präzisierten Einstellungen und Ansichten in einer zwischen Baumann und Staiger mit scharfer Klinge, brillantem Witz und Geist geführten Disputation differenziert herausgestellt.

Der Rezensent fühlte sich in die Zeit seiner strafvollzuglichen Lehrjahre versetzt, als schließlich Karl Peters „Einige Gedanken zur Strafe" vortrug. Ihm, der mit seiner „Kriminalpädagogik" erstmals die Verschmelzung von kriminalrechtlichen Sanktionen mit modernen pädagogischen Intentionen versucht hat, blieb es auch hier vorbehalten, den Hinweis auf den Gehalt des Menschlichen in Beziehung zwischen Schuld und Strafe deutlich zu formulieren und die daraus zu fordernde Zieleinheitlichkeit kriminalrechtlicher Korrekturen zu betonen. Ihm kam es nicht nur auf die Frage an, ob das Strafrecht oder der Strafvollzug zur Erfüllung der Absichten strafenden Handelns geeignet seien, sondern ob Juristen diesem Ziel wirklich genügen könnten.

Der letzte Tag begann mit einem Übersichtsreferat von Kerner, das die Ergebnisse bisheriger Evaluationsforschung zur Wirkungsweise strafrechtlichen Handelns zusammenstellte. Diese Zusammenfassung war ernüchternd, wenngleich auch vermutet werden konnte, daß methodischer Standard und Design der referierten Untersuchungen keineswegs auf einem einheitlichen, vergleichbaren Niveau standen und somit einer sehr unterschiedlichen Interpretation bedurft hätten. Zum Abschluß der Tagung hatte wiederum der Vollzug mit einer Podiumsdiskussion das Wort, in der Mitarbeiter aus Justizvollzugsanstalten und Vertreter der Aufsichtsbehörden gleichermaßen anzutreffen waren. Am Ende klang alles wieder versöhnlich, wenn man den Gefangenen als Menschen und Mitmenschen zu sehen versuchte, wenn theologisch die Schwere der Schuld nicht differenziert gesehen werden konnte und wenn schließlich Altenhain ausgleichend darauf hinwies, daß Handlungsbedarf zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes nicht bestehe, daß man mit ihm leben könne und daß letztlich alle Kraft darauf verwendet werden sollte, die im Rahmen des gesetzlichen Auftrags Tätigen in ihrer Kompetenz und ihrer Fähigkeit zur Kooperation zu stärken.

Läßt man den Verlauf des Symposions in der Erinnerung vorüberziehen, so tut sich mit dem Thema ein gewaltiger Spannungsbogen auf. Gefühl und Ratio streiten hier gegeneinander. Liegt dies daran, daß Strafen rational nicht erlebt werden kann und der emotionalen wie auch der philosophischen Untermauerung bedarf? Welche Rolle spielt in der Versachlichung des Strafens die Normierung des Strafvollzugs durch ein Gesetz, das sich als Strafvollzugsgesetz wenigstens für Zielklarheit in der Zweckbestimmung strafenden Handelns als Resozialisierung entschieden hat und das nun nach dem Willen „wendiger" Kriminalpolitiker doch wieder allen sogenannten Strafzwecken unterworfen werden soll, als ob niemand die Aussage sozialer Organisationsforschung kennen würde, daß Zielvielfalt innerhalb einer Organisation Zieldivergenzen bedingen, die schließlich eine Verwirklichung der Ziele der Organisation unmöglich machen können?! Was wollen wir eigentlich wirklich mit der Kriminalstrafe, Rache, Sühne, Schuldausgleich, Befähigung zu sozialverständigem Handeln?

Wie nicht anders zu erwarten, beherrschten auch auf der Tagung in Hofgeismar starke Emotionen die Diskussion. Bezeichnenderweise wurde dabei nach präsenten Fakten zum Problem gar nicht oder nur nebenbei gefragt. Statt dessen betonte man einerseits die strukturelle Einheit von Strafrecht und Strafvollzug und die normative Funktion des Strafvollzugsgesetzes, andererseits wurde die Resozialisierungs- und Behandlungsaufgabe des Strafvollzuges zum Teil irreal überspitzt. Wohltuend dann Beiträge wie der von Kerner in ihrer nüchternen Zusammenfassung bisheriger Forschung, deren Ergebnisse unmittelbar zwar wenig Mut machen, die andererseits aber in der Verbindungslinie zwischen Institution, Sanktion und Erfolg beim Zielobjekt (hier: der bestrafte Mensch) nach übergreifenden Zusammenhängen fragen lassen. Die meisten der Evaluationsstudien zum Strafvollzug untersuchen zwar stets den Zusammenhang z.B. zwischen einzelnen Sanktionsformen und Legalbewäh-

rung, zwischen offiziellen bzw. informellen Reaktionen strafender Institutionen und Legalbewährung. Die Untersuchungen richten sich jedoch selten explizit auf die Menschen, die den Sanktionsauftrag entscheiden und auf diejenigen, die ihn auszuführen haben. Die Wirksamkeit ihres dynamischen Handelns wird stillschweigend als einheitlich unterstellt. Es bleibt daher die Hypothese unbeantwortet, ob die unterschiedliche Professionalität der mit strafendem Handeln befaßten Personen auf der Grundlage eines abstrakten Untersuchungsdesigns eine Nivellierung in den Erfolgsergebnissen verursacht, die schließlich mit dem Ergebnis „nothing-works" enden muß.

Parallel zu diesem Gedanken stimmt es in einem anderen Sinne versöhnlich, wenn in der Abschlußdiskussion an das Verbindende appelliert wurde unter der Voraussetzung, daß nicht die Normierung einer Aufgabe ihren Sinn erfüllen kann, sondern daß erst das Leben, mit dem die Norm ausgefüllt und damit sinnhaft erfüllt wird, den Erfolg zu begründen vermag. Schlußfolgerung: Man kann mit dem StVollzG ohne Änderung arbeiten. Im Ergebnis kommt es nur darauf an, wie die an der Aufgabe Beteiligten sich der Normierung verpflichtet fühlen. So bleibt beim Teilnehmer erneut die Erfahrung zurück, daß Strafe dem zeitgenössischen Bürger noch längst kein Tor zur Versöhnung sein kann und daß es mit dem versöhnenden Rechtsausgleich nicht weit her ist.

Reformforderungen zum Strafvollzug in Nordrhein-Westfalen

Im Düsseldorfer Landtag haben die Oppositionsfraktionen CDU und F.D.P. einen Antrag eingebracht (Dis. 10/1961), der im Kern die Forderung nach einer besseren Betreuung von Inhaftierten enthält. Die rechtspolitischen Sprecher der Landtagsfraktionen Klose (CDU) und Ruppert (F.D.P.) kritisierten für Nordrhein-Westfalen und mit Blick auf das vor 10 Jahren in Kraft getretene Strafvollzugsgesetz insbesondere, daß

„– im wesentlichen immer noch ein „ humaner Verwahrvollzug" statt des gesetzlich vorgegebenen Behandlungsvollzuges stattfindet,

– die Belegungsziffern im Bereich des offenen Vollzugs stagnieren,

– die Aus- und Fortbildung insbesondere im Bereich der straffälligen Frauen nach wie vor im argen liegt,

– jugendliche Untersuchungshäftlinge nach wie vor im Erwachsenenstrafvollzug untergebracht sind."

Die in dem Antrag vertretenen Forderungen für eine künftig bessere Entwicklung des Strafvollzuges gelten dabei nicht nur für Nordrhein-Westfalen: „Unsere Forderung nach einem besseren Strafvollzug gilt in Gänze für die ganze Bundesrepublik" erklärte Klose auf einer Pressekonferenz am 22.4. in Düsseldorf. Während der Landtagsdebatte (s. Landtag intern – 19.5.87, S. 4 ff.) zeigten sich keine grundsätzlichen Unterschiede in den politischen Auffassungen der drei Fraktionen. Justizminister Dr. Krumsiek machte auf die Probleme aufmerksam, die sich dem Strafvollzug durch die schwieriger gewordene Klientel stellten, so durch die erheblich gestiegene Zahl von Gefangenen, die sich für Behandlungsmaßnahmen nicht ausreichend motivieren ließen.

(Aus: Rundbrief Soziale Arbeit und Strafrecht, 4. Jg., Nr. 8, Juni 1987, S. 8)

Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.

Vom 6. bis 10. Oktober 1986 hat die Deutsche Jugendgerichtsvereinigung (DVII) in Köln den 20. Deutschen Jugendgerichtstag durchgeführt. Der Kongreß stand unter dem Thema:

Und wenn es künftig weniger werden
– Die Herausforderung der geburtenschwachen Jahrgänge –

Nunmehr kann der Tagungsband über die Geschäftsstelle der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V., Veterinärstr. 1, 8000 München 2, zum Preise von DM 15,– zuzüglich Porto bezogen werden.

Kein Kurswechsel im baden-württembergischen Strafvollzug

„Im baden-württembergischen Strafvollzug gibt es keinen Kurswechsel. Resozialisierung und Wiedereingliederung der Strafgefangenen in die Gesellschaft sind die Ecksteine, die für den baden-württembergischen Strafvollzug seit jeher gelten und auch weiterhin gelten werden."

Dies erklärte der Minister für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten Dr. Heinz Eyrich in der Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der FDP zum Strafvollzug.

Eyrich wies in diesem Zusammenhang den in der Presse von der FDP erhobenen Vorwurf unmißverständlich zurück, die CDU-regierten Bundesländer, darunter auch Baden-Württemberg, seien bestrebt, das Strafvollzugsgesetz zu ändern und dadurch wieder stärker das Prinzip von Schuld und Sühne in den Vordergrund zu stellen. Der Minister warf der FDP vor, mit solchen Äußerungen eine „Scheindebatte" zum Strafvollzug vom Zaun zu brechen. Diese kurzatmige Vorgehensweise werde der im baden-württembergischen Strafvollzug geleisteten Arbeit nicht gerecht, erklärte Eyrich.

Soweit Änderungen des Strafvollzugsgesetzes in der Diskussion seien, so Eyrich weiter, ginge es lediglich darum, die bisherigen praktischen Erfahrungen im Strafvollzug, so z.B. in Fragen der Vollzugslockerung, der Urlaubsgewährung und der Einweisung in den offenen Vollzug, umzusetzen.

Auch dürfe nicht von vornherein ausgeschlossen sein, so Eyrich weiter, daß bei Lockerungen und Urlaubsgewährungen die Umstände der Tat und die Schuld, die der Täter auf sich geladen habe, im Interesse der Sicherheit der Bürger mit in die Überlegungen einbezogen würden. Das sei man den Bürgern schuldig.

Nachdrücklich begrüßte Eyrich die auch von der diesjährigen 58. Konferenz der Justizminister und -senatoren in Timmendorfer Strand einhellig beschlossenen Bestrebungen, den Gedanken des Täter-Opfer-Ausgleichs im Strafvollzugsgesetz abzusichern. Bei der Novellierung des Strafvollzugsgesetzes 1977 sei in der damaligen Euphorie für den Behandlungsvollzug der Opferbezug weitgehend in den Hintergrund gedrängt worden. Eyrich wies darauf hin, daß Baden-Württemberg eines der ersten Bundesländer gewesen sei, das – auch ohne ausdrückliche gesetzliche Vorgabe – seit langem die Notwendigkeit des Täter-Opfer-Ausgleichs im Strafvollzug erkannt und in der täglichen Vollzugspraxis stärkeres Gewicht auf die Verantwortlichkeit des Gefangenen gegenüber seinem Tatopfer gelegt habe.

Eyrich abschließend: „Das Strafvollzugsgesetz hat sich in seiner 10jährigen Praxis bewährt. Es stellt einen bedeutsamen Schritt für die Resozialisierung und Wiedereingliederung Straffälliger dar und gewährleistet gleichzeitig den notwendigen Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten."

(Pressemitteilung des Ministeriums für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten vom 8.7.1987)

Forschungsstelle für Delinquenzpädagogik

Zentralstelle für Strafvollzugs- und Straffälligenhilfeforschung

Im Rahmen des „Instituts für Sonderpädagogik" der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz wurde im Frühjahr 1986 eine Forschungsstelle für Delinquenzpädagogik eingerichtet.

Anschrift:

Forschungsstelle für Delinquenzpädagogik
Große Bleiche 60/62
6500 Mainz

Begründung und Bedarf:

In der Bundesrepublik Deutschland besteht eine Vielzahl von Instituten und Einrichtungen, die sich mit abweichendem Verhalten, insbesondere mit Kriminalität beschäftigen. In einer Reihe von Juristischen Fakultäten sind Kriminologische Institute oder Forschungsstellen eingerichtet. Auch in Verbindung mit medizinisch-psychiatrischen Universitätsinstituten wird das Problem der Kriminalität bearbeitet. Neben diesen Universitätsinstituten existieren andere

Einrichtungen, die sich mit ähnlichen Problemkreisen befassen, z.B. die neu eingerichtete „Kriminologische Zentralstelle" des Bundes und der Länder in Wiesbaden.

Im Bundesgebiet besteht jedoch kein Institut, das sich spezifisch mit der konstruktiven Förderung von Rechtsbrechern befaßt. Im Rahmen einer sinnvollen Ausgestaltung des Freiheitsentzugs sind in den vergangenen zwei Jahrhunderten verschiedenartige und differenzierte Ansätze zu einer Behandlung (Erziehung, Resozialisierung, Qualifizierung) der Insassen von Anstalten unternommen worden. Hierzu existiert umfangreiche Literatur. Es fehlt jedoch an einer Einrichtung, die die Versuche in Wissenschaft und Praxis zu einer „Straffälligenpädagogik" zusammenfaßt, dokumentiert und systematisch bearbeitet. Neben dem Freiheitsentzug hat sich eine Vielzahl „ambulanter" Behandlungsformen und Sanktionen durchgesetzt, so daß sich die Bemühung um eine angemessene Behandlung von Delinquenten nicht mehr auf den Strafvollzug beschränkt. Dokumentation und wissenschaftliche Behandlungsforschung sind jedoch nach wie vor jeweils dem Interesse einzelner Hochschullehrer anheimgestellt, ohne daß eine zentrale Stelle derartige Bemühungen koordiniert und für die Praxis effektiv machen würde. Es fehlt auch an einer Bibliothek mit einem entsprechenden Schwerpunkt.

Angesichts dieser Lage füllt die Forschungsstelle für Delinquenzpädagogik eine eindeutig erkennbare Lücke aus. Nachdem viele Jahrzehnte Forschung fast ausschließlich oder zumindest mit dem Schwerpunkt der Deskription, Analyse und Erklärung von Straffälligkeit betrieben wurde, erscheint es geboten, wissenschaftlich qualifizierte, aber praxisnahe Handlungsforschung auf dem Gebiet der Straffälligenpädagogik zu fördern. Hierin liegt die unter Kosten-Nutzen-Aspekten folgerichtige Weiterführung eines konstruktiv-humanen Konzepts des Umgangs mit Delinquenz. Die Forschungsstelle geht davon aus, daß abweichendes Verhalten ein menschliches Phänomen ist, das mit spezifischen pädagogischen Strategien angegangen werden kann und werden sollte.

Initiativen:

Angesichts der oben geschilderten Gegebenheiten hat sich ein „Förderkreis für Strafvollzugsforschung und Straffälligenhilfe e.V." konstituiert. Er ist als Verein eingetragen und vom Finanzamt Frankfurt a.M. als gemeinnützig anerkannt. Der Verein will „durch Einrichtung einer Bibliothek und Dokumentation sowie durch Betreuung, Anregung und Durchführung entsprechender wissenschaftlicher Untersuchungen den Strafvollzug und die Straffälligenhilfe sowohl im Bereich der Wissenschaft als auch in der Praxis fördern". Er unterstützt hierzu das gegründete Institut und bemüht sich um die Beschaffung von Literatur und Material. Dem Förderkreis gehört Professor Dr. Albert Krebs an, der eine umfassende Bibliothek zum Gefängniswesen seit der Aufklärung in die Forschungsstelle einbringen will. Vorsitzender des Förderkreises ist Professor Dr. Max Busch/Universität Wuppertal (Lehrstuhl für Sozialpädagogik/Straffälligenpädagogik). Die Forschungsstelle wird von den Professoren des Instituts für Sonderpädagogik getragen (Prof. Dr. H. Bach, Prof. Dr. W. Seitz, Prof. Dr. Sofsky). Diese können auf eine langjährige Zusammenarbeit mit Fachkräften aus dem pädagogischen Schwerpunkt der Delinquenzbehandlung verweisen. Die Juristische Fakultät der Universität Mainz ist mit einem Lehrstuhl für Strafrecht und Strafvollzugskunde (Prof. Dr. Alexander Böhm) ausgestattet. Zusage zur Zusammenarbeit besteht bereits. Die Forschungsstelle arbeitet eng mit dem Verband der Anstaltsleiter der Bundesrepublik, dem Verband der Sozialarbeiter im Strafvollzug, dem Verband der Lehrer im Strafvollzug und mit dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband zusammen. Verein und Forschungsstelle bilden ein Kuratorium.

Die neue Forschungseinrichtung könnte ohne übermäßigen Aufwand zu einer zentralen Informationsstelle für Pädagogen, Sonderpädagogen und andere Fachkräfte (insbesondere Mitarbeiter des Strafvollzugs) werden.

Die weitere Entwicklung hängt weithin von den finanziellen Möglichkeiten des Förderkreises ab.

Resozialisierung hinter Gittern?

Vom 1. bis 7. November 1987 findet im Haus Sonnenberg bei St. Andreasberg/Oberharz eine Informationsveranstaltung über Fragen der Strafvollzugspraxis zum Rahmenthema:

Resozialisierung hinter Gittern? – Anspruch und Wirklichkeit der Behandlung Straffälliger

statt. Auskunft erteilt: Internationaler Arbeitskreis Sonnenberg, Geschäftsstelle, Postfach 2940, 3300 Braunschweig, Telefon: 0531/49242.

Prison Information Bulletin No. 8 Dezember 1986

Das vom Europarat herausgegebene „Prison Information Bulletin" gewinnt an inhaltlicher und drucktechnischer Qualität. Auf seinen 36 Seiten hält No. 8, das im Dezember 1986 erschienene Heft, wiederum eine Fülle von Informationen über den Strafvollzug für den Leser bereit. Das Heft gliedert sich in drei Teile. Im ersten Teil finden sich – nach dem Vorwort, das vom schwedischen Justizminister stammt – fachliche Beiträge zum Strafvollzug in Schweden und in Großbritannien. Norman Bishop berichtet über eine Untersuchung zur (psychischen und physischen) Belastung schwedischer Vollzugsbediensteter (S. 4-9). Barry J. McGurk und Neil L. Fludger informieren über die Auswahl von Vollzugsbediensteten in Großbritannien (S. 10-11). Der erste Teil schließt mit einem Bericht von C.G. Cartledge über die Ständige Europäische Konferenz über Bewährungs- und Entlassenenhilfe (S. 12-13). Im zweiten Teil berichtet Vincent Theis über ein vom griechischen Justizminister (Strafvollzugsabteilung) und dem Europarat vom 22. bis 24. Oktober 1986 in Athen veranstaltetes Seminar; Gegenstand war der offene Vollzug (prison farms) (S. 14-15).

Schließlich folgen Nachrichten aus den Mitgliedsstaaten des Europarates. An erster Stelle steht hier die – stets mit Aufmerksamkeit verfolgte, aber keineswegs leicht zu interpretierende – Statistik über die Entwicklung der Gefangenenzahlen in den Mitgliedsstaaten bis zum 1.9.1986. Sie ist diesmal im einzelnen stärker aufgeschlüsselt (S. 16-24). Dann berichtet J. Balder über Aktivitäten von Insassen im dänischen Strafvollzug (S. 25-26). Ferner werden neue Strafvollzugsvorschriften (Belgien, Dänemark, Frankreich, Niederlande, Norwegen, Schweiz, Türkei, Finnland) mitgeteilt (S. 26-28). Eine Bibliographie informiert über neuere Veröffentlichungen im Strafvollzug (S. 29-35). Mit Kurznachrichten aus den Mitgliedsstaaten (S. 35) und der Liste der Leiter der Strafvollzugsverwaltungen der Mitgliedsstaaten (S. 36) schließt das Heft.

Fachtagung der Deutschen Kriminologischen Gesellschaft (DKG): 10 Jahre Strafvollzugsgesetz

Die Deutsche Kriminologische Gesellschaft veranstaltet am Donnerstag, dem 5. November 1987, in der Alten Oper (Hindemith-Saal) in Frankfurt am Main eine Fachtagung für Polizei, Justiz, Rechtsanwaltschaft und Wissenschaft zum Thema:

10 Jahre Strafvollzugsgesetz
– Resozialisierung als alleiniges Vollzugsziel? –

Vorgesehen ist folgendes Programm:

13.00 Uhr	Grußwort	Karl Heinz Koch, Rechtsanwalt, Justizminister des Landes Hessen, Wiesbaden
13.10 Uhr	Eröffnung und Einführung in das Tagungsthema	Prof. Dr. Hans-Dieter Schwind, Präsident der DKG, Bochum
13.30 Uhr	Hat sich das Strafvollzugsgesetz bewährt? Diskussion	Dr. Heinz Eyrich, Justizminister des Landes Baden-Württemberg, Stuttgart
14.15 Uhr	Der Behandlungsgedanke in der Strafvollzugspraxis – eine Bestandsaufnahme Diskussion	Dieter Bandell, Ltd. Regierungsdirektor, Dietz

15.00 Uhr	Ist eine Reform des Strafvollzugsgesetzes gegenwärtig notwendig? Diskussion	Dr. Hans de With, Parlamentarischer Staatssekretär a.D. (MdB), Bonn
15.45 Uhr	Pause	
16.00 Uhr	Sollen Strafzwecke wie Schuldausgleich, Sühne, Verteidigung der Rechtsordnung in den Strafvollzug hineinwirken? Diskussion	Dr. Hubert Dietl, Ministerialdirigent, München
16.45 Uhr	Vollzugsgestaltung unter Schuldgesichtspunkten? Diskussion	Prof. Dr. Jürgen Baumann, Justizsenator a.D., Tübingen
17.30 Uhr	Der Strafvollzug und das Vollzugsziel aus der Sicht des Rechtsanwalts Diskussion	Rüdiger Deckers, Rechtsanwalt, Mitglied des Strafrechtsausschusses des DAV, Bochum

Richtfest für drei Unterkunftsgebäude in der JVA Wiesbaden

„Der Jugendstrafvollzug soll den jungen Gefangenen helfen, künftig ein verantwortungsbewußtes Leben ohne Straftaten zu führen. Der Vollzug hat daher die Aufgabe, die Mängel der schulischen und beruflichen Bildung der jungen Gefangenen zu beseitigen sowie sie zu bewegen, an ihrer Persönlichkeitsentwicklung weiter zu arbeiten. Dieser sozialpädagogisch ausgerichtete Behandlungsvollzug ist somit eine ganz wesentliche Voraussetzung, um Rückfälle zu verhindern und die Gesellschaft vor weiterer Kriminalität zu schützen. Die Landespolitik hat die Verpflichtung, baulich die Vollzugsanstalten so zu gestalten, daß ein Behandlungsvollzug optimal möglich ist."

Mit diesen Worten beschrieb der Staatssekretär im hessischen Justizministerium Volker Bouffier die Aufgabe des Jugendstrafvollzugs anläßlich des Richtfestes von drei Unterkunftsgebäuden in der JVA Wiesbaden.

In seiner Rede wies der Staatssekretär darauf hin, daß es durch die neuen Unterkunftshäuser für insgesamt 180 Gefangene möglich sei, auch in der JVA Wiesbaden Wohngruppenvollzug durchzuführen. Die Unterbringung der Gefangenen in kleinen überschaubaren Wohngruppen sei eine wesentliche Voraussetzung für einen sozialpädagogisch ausgerichteten Behandlungsvollzug.

So könnten den Gefangenen die Übungsfelder angeboten werden, die den Lebensverhältnissen draußen am meisten angepaßt seien und in denen sie soziales Verhalten erlernen und verstärken könnten. Dies geschehe vor allem durch die vorgesehene enge Zuordnung von Wohnräumen sowie Gruppen-, Freizeit- und Diensträumen.

Mit der Errichtung der neuen Unterkunftshäuser ist jedoch die Umgestaltung der JVA Wiesbaden noch nicht abgeschlossen. Nach Abschluß der laufenden Baumaßnahmen werden – unter Wegfall von Haftplätzen – in den derzeitigen Unterkunftsgebäuden Umbau- und Erweiterungsbaumaßnahmen durchgeführt werden, mit denen Räume für

- Ausbildung
- Arbeit
- Freizeit

der Gefangenen eingerichtet werden sollen. Anschließend sind folgende Baumaßnahmen vorgesehen:

- Umbau und Erweiterung des Wirtschaftsgebäudes,
- Umbau von zwei Unterkunftsgebäuden (der jetzigen Altbausubstanz) für Unterricht und Wohngruppenvollzug,
- Umbau der Verwaltung.

Auch in personeller Hinsicht ist dem künftigen Konzept bereits Rechnung getragen. Ab August diesen Jahres wird der Anstalt die erste Rate der notwendigen zusätzlichen Planstellen zur Verfügung stehen. Der restliche Personalmehrbedarf soll im Haushalt 1988 ausgebracht werden.

Abschließend dankte der Staatssekretär den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der JVA Wiesbaden, die durch die Baumaßnahme eine große Anzahl von Überstunden erbringen mußten. Seinen besonderen Dank stattete er dem Staatsbauamt Wiesbaden und den am Bau beteiligten Firmen in der Hoffnung ab, daß die weiteren Arbeiten so zügig wie bisher durchgeführt werden können.

(Informationen des Hessischen Ministers der Justiz vom 11.6. 1987)

60 Jahre evangelische Gefängnisseelsorge

Im Selbstverlag der Konferenz der evangelischen Pfarrer an den Justizvollzugsanstalten in der Bundesrepublik Deutschland und in Berlin (West), Hannover, ist 1987 eine 90 Seiten umfassende Schrift erschienen, die einen Rückblick auf 60 Jahre evangelische Gefängnisseelsorge gibt. Die Schrift stellt die Dokumentation einer Ausstellung dar, die zur Jahrestagung 1987 der Konferenz vom 18. bis 22. Mai im Haus der Kirche in Berlin stattgefunden hat. Sie wurde von Pastor Peter Rassow (Herrenhäuser Str. 12, 3000 Hannover 21) im Auftrag der Konferenz zusammengestellt und herausgegeben. Die Schrift trägt den Titel:

60 Jahre.
Blätter aus der Geschichte des Zusammenschlusses
und der Tätigkeit der evangelischen
Gefängnisseelsorger
1927 – 1986.

Im einzelnen enthält die Schrift ein Vorwort von Peter Rassow sowie eine Zusammenstellung ausgewählter Ereignisse und Quellen aus der Geschichte der evangelischen Gefängnisseelsorge der letzten 60 Jahre. Besonders anschaulich wirkt sie durch den Abdruck einschlägiger Dokumente. Im Vorwort heißt es dazu unter anderem:

„Die hier gesammelten Blätter aus der 60jährigen Geschichte des Zusammenschlusses und der Tätigkeit der evangelischen Seelsorger und Seelsorgerinnen in deutschen Gefängnissen und Gefangenenlagern – für jedes der Jahre seit 1927 eines – zeigen zeitgeschichtliche Zusammenhänge auf und belegen nachdrücklich, in der Rückschau manchmal auch bedrückend, die zeitgeschichtliche Abhängigkeit des kirchlichen Dienstes in einer staatlichen Strafvollzugsinstitution.

Die ausgewählten Dokumente sind keine Ruhmesblätter. Sie beleuchten den Alltag der Gefängnisseelsorger und ihres Zusammenschlusses mit den jeweils gerade hier und jetzt anstehenden Fragen und der Suche nach Antworten. ‚Normale' Vorgänge heben mitunter mehr ins Bewußtsein als eine Herausstellung besonders bedeutsamer oder so eingestufter Ereignisse (sie werden hier bewußt vernachlässigt)."

Ausbildung des Strafvollzugspersonals in der Schweiz

Aus Anlaß des zehnjährigen Jubiläums des Schweizerischen Ausbildungszentrums für das Strafvollzugspersonal ist Heft 4/1986 der Zeitschrift

„Der Strafvollzug in der Schweiz"
(Vierteljahresschrift. Hrsg. vom Schweizerischen Verein
für Straf-, Gefängniswesen und Schutzaufsicht)

schwerpunktmäßig Ausbildungsfragen gewidmet. Im einzelnen enthält dieses Heft folgende Beiträge zum Thema:

- Ziele der Ausbildung des Straf- und Maßnahmenvollzugspersonals im Lichte der Praxis (H. Geissbühler, Direktor des Ausbildungszentrums);
- Warum ich gerne im Ausbildungszentrum mitarbeite (Frederik Briner, Dozent am Ausbildungszentrum);
- Der diplomierte Mitarbeiter im Betrieb. Gedanken aus der Sicht eines Anstaltsleiters (F. Werren, Direktor der Strafanstalt Thorberg);
- Gedanken aus der Sicht eines Absolventen (Fritz Riniker, Küchenchef in der Strafanstalt Bostadel).

Richtfest für den Neubau des Werkstättengebäudes Schreinerei – Schlosserei in der Justizvollzugsanstalt Butzbach

„Der Neubau des Werkstättengebäudes Schreinerei–Schlosserei in der JVA Butzbach stellt einen bedeutsamen Schritt auf dem Weg zur Modernisierung und Sanierung des gesamten Werkhofs der Vollzugsanstalt Butzbach dar", erklärte der Staatssekretär im Hessischen Justizministerium, Volker Bouffier, anläßlich des heutigen Richtfestes.

In seiner Rede unterstrich der Staatssekretär die Bedeutung der Arbeit sowie der beruflichen Aus- und Weiterbildung der Gefangenen. In unserer Gesellschaftsordnung sichere die berufliche Tätigkeit die wirtschaftliche Existenz und bestimme auch die soziale Integration des Menschen. Einen wesentlichen Faktor aller Bemühungen zur wirkungsvollen Sozialisierung straffällig gewordener Bürger stelle daher ihre angemessene Eingliederung in das Arbeits- und Berufsleben dar. Mängel im Arbeits- und Bildungsbereich, wie sie vielfach bei Gefangenen anzutreffen seien, erhöhten aus kriminologischer Sicht die Gefahr der Rückfälligkeit und behinderten die soziale Eingliederung. Den Faktoren Arbeit und Beruf werde daher vom Strafvollzugsgesetz eine entscheidende Stellung im Behandlungsvollzug eingeräumt: Das Strafvollzugsgesetz besage, daß Arbeit, arbeitstherapeutische Beschäftigung, Ausbildung und Weiterbildung insbesondere dem Ziel dienten, Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern. Für alle Gefangenen, mit Ausnahme der erwachsenen Untersuchungsgefangenen, bestehe daher nach dem Strafvollzugsgesetz Arbeitspflicht.

Die Arbeitsbedingungen im alten Werkhof der Justizvollzugsanstalt in Butzbach könnten bei allgemeiner Betrachtung nicht befriedigen. Dies sei der Grund für die derzeitige große Baumaßnahme „Sanierung und Erweiterung des Werkhofs". Nachdem in der Vergangenheit bereits der Neubau der Werkhofpforte sowie des Zentralgebäudes (mit den Diensträumen der Arbeitsverwaltung sowie den Speisesälen mit Essensausgabe sowie Dusch- und Umkleideräumen für die Gefangenen) in Betrieb genommen werden konnten, sei nunmehr der Rohbau des neuen Werkstattgebäudes für Schreinerei und Schlosserei fertiggestellt.

In der Planung befinde sich noch ein weiteres Werkstattgebäude für die Unterbringung der restlichen Werkbetriebe (Hauswerkstätten und Unternehmerbetriebe) und der arbeitstherapeutischen Werkstatt sowie der Neubau eines Ausbildungs- und Umschulungszentrums.

Die Gesamtkosten der Renovierung des Werkhofes belaufen sich auf 50 Millionen DM. Wie Herr Staatssekretär Volker Bouffier erklärte, werde damit ein wichtiger Beitrag zur Ankurbelung der Baukonjunktur und zur Stärkung des heimischen Wirtschaftslebens geleistet.

Staatssekretär Volker Bouffier dankte dem Staatsbauamt Friedberg für die zügige und gelungene Bauausführung und würdigte zugleich auch die – durch die Baumaßnahme bedingten – zusätzlichen erheblichen Belastungen der Bediensteten der JVA Butzbach.

(Informationen des Hessischen Ministers der Justiz vom 2. Juli 1987).

Die Kriminalitätsrate in der Bundesrepublik ist besorgniserregend, aber nicht dramatisch

Bundesjustizminister Hans A. Engelhard hat sich besorgt über die hohe Kriminalitätsrate in der Bundesrepublik Deutschland geäußert. Zugleich warnte der Minister allerdings davor, angesichts der jüngst veröffentlichten statistischen Zahlen in Panik zu geraten.

Die Gesamtkriminalitäts-Zahlen rechtfertigten keineswegs die Pauschalbewertung, daß die Sicherheit der Bürger in unserem Lande auf Schritt und Tritt durch Kriminelle bedroht sei.

Die hohe Gesamtzahl aller statistisch erfaßten Straftaten dürfe nicht den Blick darauf versperren, daß der überwiegende Teil aller Delikte dem Bagatellbereich zuzuordnen sei.

Dies lasse einerseits zwar den Gesamtumfang der Kriminalitätsrate in der Bundesrepublik als weniger bedrohlich erscheinen. Andererseits aber deute der hohe Anteil gerade der Eigentumsdelikte z.B. im Bereich des Massendelikts Ladendiebstahl oder im Bereich der Straftaten rund um das Kraftfahrzeug etwa bei Versicherungsbetrügereien auf einen bedenklichen Verfall des Rechtsbewußtseins mancher hin.

Gegenüber dieser nicht zuletzt auch durch unsere Konsumgesellschaft begünstigten Einstellung müsse unzweideutig klargestellt werden, daß Eigentumsdelikte wie Ladendiebstahl oder Versicherungsbetrug keineswegs Kavaliersdelikte, sondern kriminelles Unrecht seien.

Positiv vermerkte der Bundesjustizminister, daß die Gewaltkriminalität im Jahr 1986 nicht weiter zugenommen habe. Die Bundesregierung nehme dieses Problem allerdings nach wie vor sehr ernst. Sie sei entschlossen, der Gewalt in all ihren Erscheinungsformen wirkungsvoll entgegenzutreten. Einem liberalen Anliegen entsprechend werde sich eine unabhängige Regierungskommission intensiv mit der Erforschung der Ursachen der Gewalt befassen und effektive Konzepte zu ihrer Bekämpfung entwickeln. Unabhängig davon seien speziell zur Bekämpfung der terroristischen Gewalt konkrete Maßnahmen in Angriff genommen worden. So sollten über die in der letzten Legislaturperiode bereits verabschiedeten Anti-Terror-Gesetze hinaus u.a. die Strafvorschriften über Geiselnahme, erpresserischen Menschenraub sowie über den Diebstahl von Waffen und Munition verschärft werden. Auch sei die Bundesregierung entschlossen, der Gewalt im Zusammenhang mit Demonstrationen Einhalt zu gebieten.

Positive Tendenzen vermerkte der Bundesjustizminister auch im Bereich der Jugendkriminalität. Hier habe sich auch im Jahre 1986 der bereits in den letzten Jahren verzeichnete rückläufige Trend bei der Zahl jugendlicher Straftäter bestätigt. Engelhard betonte, es sei eines seiner Hauptanliegen, in dieser Legislaturperiode durch Verbesserungen im Bereich des Jugendstrafrechts und des Jugendstrafvollzugsrechts die erzieherischen Einwirkungsmöglichkeiten auf straffällig gewordene Jugendliche weiter zu optimieren und die Rückfallquote bei jugendlichen Straftätern weiter zu vermindern.

(Aus: recht. Informationen des Bundesministers der Justiz Nr. 3/1987, S. 30)

Entwurf für ein Jugendstrafvollzugsgesetz

Im Vorfeld einer gesetzlichen Regelung des Jugendstrafvollzuges hat nun eine Arbeitsgruppe von Jugendstrafvollzugspraktikern in der DVJJ e.V. einen eigenen Entwurf für ein Jugendstrafvollzugsgesetz erarbeitet. Vorgelegt wurde dieser Entwurf im Auftrag der Konferenz der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Jugendstrafanstalten Deutschlands sowie der Besonderen Vollstreckungsleiter. Der umfangreiche Text mit 128 Paragraphen schlägt unter anderem folgende Regelungen vor:

- Errichtung selbständiger Anstalten bzw. Vollzugseinheiten für weibliche Jugendgefangene;
- „Erziehungsvollzug" (§ 3) als ausschließliche Zielsetzung und Aufgabe des Jugendstrafvollzuges;
- neue Formen der Vollzugslockerungen wie beispielsweise längere Phasen der Entlassungsvorbereitung in Wohngruppen außerhalb der Anstalt;
- Wohngruppenvollzug;
- Bemessung des Arbeitsentgelts (auch bei Schulbesuch, Ausbildung oder Therapie) an der Ausbildungsbeihilfe bzw. der Ausbildungsvergütung;
- Genehmigung von Schußwaffengebrauch nur zur Abwehr gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben.

Gesetzentwurf und Begründung können ab Herbst 1987 bei der Geschäftsstelle der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V., Veterinärstr. 1, 8000 München 22, angefordert werden.

(Aus: Rundbrief Soziale Arbeit und Strafrecht, 4. Jg., Nr. 8, Juni 1987, S. 9)

Zur Situation der Untersuchungshaft

Die Zahl der in der Bundesrepublik Deutschland in Untersuchungshaft genommenen Personen ist in den letzten Jahren deutlich zurückgegangen.

Bundesjustizminister Hans A. Engelhard wies darauf hin, daß noch im Jahre 1982 gegen rund 42 000 Personen Untersuchungshaft verhängt worden sei, während 1985 rund 31 000 Fälle von Untersuchungshaft zu verzeichnen waren. Damit habe die Zahl der Untersuchungshaftfälle in vier Jahren um rund 27 % abgenommen. Besonders positiv sei anzumerken, daß die Zahl der Fälle, in denen später nur eine Verurteilung zu einer Geldstrafe oder zu einer Freiheitsstrafe auf Bewährung erfolgt sei, noch stärker zurückgegangen sei: Von 18 500 im Jahre 1982 auf 12 300 im Jahre 1985. Die Zahl der Fälle, in denen das Verfahren mit einem Freispruch geendet habe, sei sogar um die Hälfte, von 1 000 auf 500, gesunken.

Der Bundesjustizminister wertete das deutliche Absinken der Untersuchungshaftfälle als eine erfreuliche Entwicklung.

Sie sei seiner Meinung nach nicht zuletzt darauf zurückzuführen, daß die lebhafte Diskussion über die Problematik der Untersuchungshaft zu einer Intensivierung der Bemühungen beigetragen habe, den Richtern zuverlässige Grundlagen für ihre oft sehr schwierigen und unter erheblichem Zeitdruck stehenden Haftentscheidungen an die Hand zu geben.

Engelhard wies in diesem Zusammenhang darauf hin, daß er die seinerzeit noch besorgniserregende Situation im Bereich der Untersuchungshaft stets sehr ernst genommen habe und unverzüglich zur Klärung der Rechtswirklichkeit der Untersuchungshaft ein umfassendes wissenschaftliches Gutachten in Auftrag gegeben habe, das verläßliche wissenschaftlich gesicherte Fakten und Erkenntnisse für die weitere Behandlung der Untersuchungshaftproblematik schaffen solle.

Der fast 500 Seiten starke Forschungsbericht sei in diesen Tagen im Bundesjustizministerium eingegangen und werde hier in den nächsten Wochen unter anschließender Beteiligung der Länder und der zuständigen Fachverbände daraufhin überprüft, ob und wie die Bemühungen um eine weitere Verbesserung im Bereich der Untersuchungshaft noch verstärkt werden könnten.

Der Minister betonte, es gehe einmal um organisatorische Maßnahmen, bei denen die für die Strafverfolgung zuständigen Länder in besonderem Maße gefordert seien. Es könne zum Beispiel daran gedacht werden, das Institut der „Haftentscheidungshilfen", das in einigen Ländern bereits praktiziert werde, weiter auszubauen, durch den Einsatz von Gerichtshelfern das Umfeld des Beschuldigten aufzuhellen und dadurch dem Richter eine bessere Grundlage für seine oft schwierigen und eilbedürftigen Entscheidungen über die Verhängung von Untersuchungshaft zu verschaffen.

Darüber hinaus müsse eingehend untersucht werden, ob Gesetzesänderungen im Bereich des Untersuchungshaftrechts erforderlich seien.

Die seit einiger Zeit geführte Diskussion, ob in der Bundesrepublik zu schnell und zu viel verhaftet werde, habe Wirkung gezeigt. Während des Laufs einer von ihm in Auftrag gegebenen wissenschaftlichen Untersuchung der Rechtswirklichkeit der Untersuchungshaft sei die Zahl der Untersuchungshaftfälle deutlich zurückgegangen. Er werde jetzt weiter alles daransetzen, daß Untersuchungshaft nur angeordnet werden könne, dann aber auch angeordnet werde, wenn die Haft erforderlich sei, um die zügige und rechtsstaatliche Durchführung des Strafverfahrens zu sichern und damit den Bürger zu schützen. Dabei sei an organisatorische und gesetzliche Maßnahmen zu denken.

(„Die seit einiger Zeit geführte Diskussion, ob in der Bundesrepublik zu schnell und zu viel verhaftet wird, hat Wirkung gezeigt". In: rechtl. Informationen des Bundesministers der Justiz Nr. 2/1987, S. 18-19)

Ausländeranteil im hessischen Strafvollzug

„Am 31.3.1987 waren 27 % der 4.718 hessischen Gefangenen Ausländer. Bei der letzten Erhebung vor zwei Jahren betrug der Ausländeranteil noch 25,4 %. Bei dieser steigenden Tendenz dürfen wir in unseren Bemühungen um eine gute Betreuung der Ausländer nicht nachlassen, sondern müssen diese noch intensivieren. Die hierfür bereitgestellten Haushaltsmittel geben uns die Möglichkeit, Ausländern im Strafvollzug zusätzliche Angebote zu machen."

Mit diesen Worten kommentierte der Staatssekretär im hessischen Justizministerium, Volker Bouffier, die alle zwei Jahre erhobene Statistik zum Ausländeranteil in den hessischen Justizvollzugsanstalten.

Wie Staatssekretär Bouffier weiter ausführte, würden mit den Betreuungsmaßnahmen insbesondere freie Wohlfahrtsverbände beauftragt, die in der Ausländerbetreuung umfangreiche Erfahrungen aufwiesen. Hier sei in erster Linie der Arbeiterwohlfahrt, der Caritas und dem Diakonischen Werk zu danken. Zu den Angeboten zählen:

- Sprechstunden für Ausländer – möglichst in ihren Heimatsprachen;
- Hilfe bei der Erledigung von Schriftverkehr und Umgang mit Behörden;
- Zusammenarbeit mit Institutionen, die mit Ausländerarbeit befaßt sind;
- Integrationshilfen, wie z.B. Kursangebot „Deutsch für Ausländer";
- Beratung und Betreuung bei der Zusammenführung und Aufrechterhaltung der Beziehungen mit Angehörigen der ausländischen Gefangenen.

Zur Statistik legte der Staatssekretär folgende Einzelangaben vor:

Nach wie vor gering, aber doch leicht gestiegen ist die Anzahl ausländischer Jugendlicher. In der JVA Rockenberg hatten am Stichtag 22,3 %, in der JVA Wiesbaden 14,9 % der jungen Inhaftierten eine ausländische Staatsangehörigkeit.

Hoch ist der Ausländeranteil im geschlossenen Strafvollzug für Männer, so z.B. in der JVA Schwalmstadt mit 37,3 %, in der JVA Butzbach mit 32,6 % und vor allem in der JVA Frankfurt I mit 62,2 % (U-Haft für Männer). Auch in der Frauenhaftanstalt in Frankfurt waren 88 Gefangene (= 43,1 %) Ausländerinnen.

Unter den ausländischen Gefangenen sind am häufigsten türkische Staatsangehörige vertreten, was auch den Gegebenheiten außerhalb des Vollzuges entspricht. Mit 18,3 % stellen sie noch immer die absolute Spitze aller ausländischen Gefangenen dar, gefolgt von den Jugoslawen sowie den Angehörigen der mittel- und südamerikanischen Staaten mit je 9,5 % aller im Justizvollzug inhaftierten Ausländer. Der Anteil der Italiener – bisher die zweitstärkste Gruppe der ausländischen Inhaftierten – ist zurückgegangen.

Trotzdem ist der Anteil der türkischen Staatsangehörigen, gemessen an der Gesamtbelegung (deutsche und ausländische Gefangene) im hessischen Justizvollzug, um über 50 % deutlich zurückgegangen. Vor 5 Jahren waren noch ca. 10 % aller hessischen Gefangenen Türken. 1987 betrug die entsprechende Quote 4,9 % (= 233 Gefangene). Staatssekretär Bouffier abschließend:

„Die Mitarbeiter haben bereits in der Vergangenheit eine sehr konstruktive und positive Betreuungsarbeit für ausländische Gefangene geleistet. Dennoch müssen wir immer wieder die alten Programme überprüfen und auch weitere zusätzliche Hilfen anbieten."

(Informationen des Hessischen Ministers der Justiz vom 10. Juli 1987)

Keine Privatgefängnisse in Frankreich

Die französischen Gefängnisse sind überwiegend veraltet und aktuell ebenso überbelegt wie in den vergangenen Jahren. Dennoch soll nun eine umstrittene Gefängnisreform, die auch eine weitgehende Privatisierung des Gefängniswesens vorsah (Paris will Privatgefängnisse erlauben, ZfStrVo 1987, S. 102 f.), nicht mehr verwirklicht werden. Nach Presseberichten hat Justizminister Chalandou in dieser Frage eine Kehrtwendung um 180 Grad gemacht und kann nun mit umgerechnet einer Milliarde Mark neue staatliche Haftanstalten mit insgesamt 15.000 Plätzen bauen. Lediglich einzelne Dienste der Anstalten, wie beispielsweise die Küchenverwaltung, sollen noch an private Unternehmer vergeben werden.

(Nach Rundbrief Soziale Arbeit und Strafrecht, 4. Jahrgang, Juni 1987, Nr. 8, S. 3)

Aus der Rechtsprechung

Opferschutzgesetz

Am 7. November 1986 hat der Deutsche Bundestag nahezu einstimmig mit den Stimmen auch der SPD das Opferschutzgesetz beschlossen, welches am 1. April 1987 in Kraft getreten ist. Aus diesem Anlaß wies Bundesjustizminister Engelhard noch einmal darauf hin, daß er sich für den Schutz des Opfers einer Straftat in den vergangenen Jahren besonders engagiert habe. Er empfinde daher Befriedigung, Freude, ja auch ein wenig Stolz, daß dieses Gesetz noch in der vergangenen Legislaturperiode verabschiedet werden konnte. Es sei ein – viel zu lange vernachlässigtes – Gebot des Rechtsstaates, die seit der Reichsstrafprozeßordnung von 1877 verkümmerte Stellung des Verletzten endlich tiefgreifend zu verbessern. Dabei sei es für ihn als Liberalen selbstverständlich, daß nichts von dem, was unser Recht dem Beschuldigten an rechtsstaatlichen Garantien und Verteidigungsmöglichkeiten gewähre, verkürzt werde. Aber es sei an der Zeit, sich stärker um das Opfer einer Straftat zu kümmern, seine Rechte zu erweitern. Es müsse z.B. verhindert werden, daß Frauen, die Opfer einer Vergewaltigung geworden seien, im Gerichtssaal vor einer begierig lauschenden Öffentlichkeit und einer millionenfach multiplizierenden Boulevardpresse auch nahezu schutzlos gleichsam noch einmal psychisch vergewaltigt würden.

Das neue Opferschutzgesetz sieht im einzelnen folgendes vor:

1. Die Informationsmöglichkeiten aller Verletzten – ungeachtet, welcher Straftat sie zum Opfer gefallen sind – über den Stand des Verfahrens gegen den Täter werden verbessert. Allen Verletzten wird ein gesetzliches Recht auf Akteneinsicht und auf Mitteilung über Verlauf und Ausgang des Strafverfahrens eingeräumt.
2. In der Strafprozeßordnung wird gesetzlich bestimmt, daß sich alle Verletzten des Beistandes eines Rechtsanwaltes bedienen können, der ihnen auch zur Seite steht, wenn sie vor Gericht als Zeugen vernommen werden.
3. Opfer schwerer Straftaten, etwa von Vergewaltigungen, schwerwiegenden Körperverletzungen, schwerwiegenden Freiheitsberaubungen und versuchten Tötungsdelikten erhalten weitergehende Rechte:
   - Sie können sich unmittelbar als Nebenkläger aktiv am Verfahren gegen den Täter beteiligen, im Prozeß eigene Anträge stellen sowie sich gegen ehrverletzende Befragungen und Schuldzuweisungen verteidigen;
   - ihnen kann ein Rechtsanwalt auf Kosten der Staatskasse als Beistand zugeordnet werden, und zwar auch schon im Ermittlungsverfahren.
4. Der Schutz der Persönlichkeitssphäre der Verletzten vor Gericht wird verbessert: Den Opfern wird das Recht eingeräumt, generell Fragen aus dem persönlichen Lebensbereich zu beanstanden. Bei der Erörterung höchstpersönlicher Angelegenheiten kann im weiteren Umfange als bisher die Öffentlichkeit in der Hauptverhandlung ausgeschlossen werden.
5. Die Wiedergutmachung des durch die Straftat erlittenen Schadens zugunsten des Opfes wird verbessert durch
   - eine erleichterte Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen des Verletzten gegen den Täter schon im Strafprozeß;
   - Vorrang der Ersatzansprüche des Opfers vor staatlichen Ansprüchen auf Geldstrafe und Gerichtskosten. Der Täter soll zunächst den Schaden des Verletzten wiedergutmachen.

Bundesjustizminister Engelhard erklärte, daß ein wirksamer Opferschutz ein Gebot der Gerechtigkeit unter Achtung der Menschenwürde sei.

(„Opferschutz ist ein Gebot der Gerechtigkeit und der Achtung der Menschenwürde". In: rechtl. Informationen des Bundesministers der Justiz Nr. 2/1987, S. 19 f.)

§ 42 StVollzG (Freistellung von der Arbeitspflicht)

Die Sache wird gemäß § 121 Abs. 2 GVG dem Bundesgerichtshof zur Entscheidung folgender Rechtsfrage vorgelegt:

Ist einem Gefangenen, der während des Jahres aus anderen als Krankheitsgründen nicht an allen Werktagen zugewiesene Arbeit erbracht hat und über 30 Fehltage aufweist, ein seiner tatsächlichen Arbeitszeit entsprechender Anteil der 18tägigen jährlichen Freistellung von der Arbeitspflicht zu gewähren?

Beschluß des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 28. Juli 1987 – 4 Ws 173/87 –

Gründe:

I.

Der Gefangene ist seit 4. April 1983 ununterbrochen in Haft. Er verbüßt zur Zeit eine vierjährige Freiheitsstrafe bis voraussichtlich 3. Dezember 1988. Nach Aufenthalten in den Vollzugsanstalten Stuttgart und Ludwigsburg befindet sich der Gefangene seit 28. Mai 1985 in der Vollzugsanstalt Heilbronn.

1. Am 21. September 1985 beantragte er Freistellung von der Arbeitspflicht für die Zeit vom 1. bis 22. November 1985. Die Arbeitsverwaltung der Vollzugsanstalt Heilbronn lehnte diesen Antrag am 2. Oktober 1985 ab. Die gegen diesen Bescheid rechtzeitig eingelegte Beschwerde wies das Justizministerium durch Bescheid vom 4. März 1986 als unbegründet zurück.

In der Zeit ab 21. September 1984 hatte der Gefangene an mehr als 30 Tagen nicht gearbeitet, zum Teil an diesen Fehltagen auch die Arbeit verweigert. Außerdem konnte er in der Zeit vom 18. Januar bis 12. März 1985 nicht arbeiten, weil in dieser Zeit (37 Tage) gegen ihn eine Disziplinarmaßnahme vollzogen wurde.

2. Am 6. Mai 1986 beantragte der Gefangene bei der Vollzugsanstalt erneut Freistellung von der Arbeitspflicht vom 9. bis 13. Juni 1986. Die Arbeitsverwaltung der Vollzugsanstalt lehnte diesen Antrag am 23. Mai 1986 ab. Die rechtzeitig erhobene Gefangenenbeschwerde wies das Justizministerium am 7. Juli 1986 als unbegründet zurück. In der Zeit ab 6. Mai 1985 hatte der Gefangene 33 Arbeitstage Fehlzeiten gehabt:

vom 28. bis 31. Mai 1985 wegen Wechsels des Arbeitsbetriebs (4 Tage),

vom 9. Juni bis 2. Juli 1985 wegen Verschubung nach Stuttgart (10 Tage). Der Gefangene war als Zeuge vor das Landgericht Stuttgart geladen und hatte beantragt, zum Termin durch Einzeltransport befördert zu werden, was abgelehnt worden war,

vom 17. bis 30. September 1985 wegen Arbeitsmangel (10 Tage),

vom 24. Dezember 1985 bis 3. Januar 1986 wegen Weihnachtsferien des Arbeitsbetriebes (6 Tage),

am 15. Januar 1986 wegen Ausgang (1 Tag),

vom 28. bis 29. Januar 1986 wegen eines Gerichtstermins (2 Tage).

Am 10. März und 17. Juni 1986 beantragte der Gefangene rechtzeitig gerichtliche Entscheidung gegen die ablehnenden Bescheide der Vollzugsanstalt und der Aufsichtsbehörde mit dem Antrag, die Rechtswidrigkeit der angefochtenen Bescheide festzustellen und die Vollzugsanstalt zu verpflichten, ihm die beantragte Freistellung zu bewilligen, wobei es ihm auf die ursprünglich kalendermäßig genannten Freistellungstage nicht ankam.

Durch den mit der Rechtsbeschwerde form- und fristgerecht angefochtenen Beschluß vom 26. Mai 1987 hat die Strafvollstrekkungskammer die Anträge als unbegründet zurückgewiesen.

Gegen diesen Beschluß hat der Gefangene rechtzeitig zu Protokoll der Geschäftsstelle des Landgerichts Heilbronn Rechtsbeschwerde eingelegt. Er rügt die Verletzung materiellen Rechts. Seine Verfahrensrüge ist nicht in der Form des § 345 Abs. 2 StPO erhoben (§ 120 Abs. 1 StVollzG) und daher unzulässig.

Der Senat legt die Sache zur Entscheidung der eingangs wiedergegebenen Frage dem Bundesgerichtshof vor.

II.

Die Strafvollstreckungskammer ist der Ansicht, dem Antragsteller stehe für keines der beiden in den Anträgen gewählten Jahre ein Freistellungsanspruch zu. In beiden Fällen sei eine Anrechnung der über 67 bzw. der 33 Fehltage auf den Jahreszeitraum des § 42 Abs. 1 StVollzG ausgeschlossen mit der Folge, daß die zunächst entstandenen Anwartschaften auf Freistellung infolge Unterbrechung der Jahresfrist verfallen seien.

Den vom OLG Koblenz (NStZ 1985, 573; so auch Pécic in AK StVollzG, 2. Aufl. § 42 Rnr. 23) gewählten Weg einer analogen Anwendung des § 5 BUrlG hält die Strafvollstreckungskammer nicht für gangbar und verneint demgemäß eine entsprechende anteilige Freistellung des Gefangenen von der Arbeitspflicht.

Der Senat beabsichtigt, sich der Auffassung der Strafvollstrekkungskammer und der überwiegenden Meinung (KG JR 1979, 217; OLG Frankfurt, Beschluß vom 18. April 1980 – 3 Ws 372/80; OLG Karlsruhe ZfStrVo 1982, 52; OLG Hamm ZfStrVo 1982, 53 und NStZ 1986, 527; Großkelwing in: Schwind/Böhm, StVollzG § 42 Rnr. 7) anzuschließen und die Rechtsbeschwerde als unbegründet zu verwerfen. Er sieht sich hieran jedoch durch die Entscheidung des Oberlandesgerichts Koblenz gehindert.

Nach Ansicht des Senats kommt eine anteilige Freistellung nach Maßgabe der innerhalb eines Jahres tatsächlich geleisteten Arbeit nicht in Betracht. Dem stehen Wortlaut und Entstehungsgeschichte des § 42 StVollzG entgegen. Nach dessen Absatz 1 setzt ein Freistellungsanspruch voraus, daß der Gefangene „ein Jahr lang" zugewiesene Tätigkeit nach § 37 StVollzG oder Hilfstätigkeit nach § 41 Abs. 1 Satz 2 StVollzG ausgeübt hat. Der Gefangene muß also grundsätzlich während der Dauer eines Jahres im Arbeitsprozeß gestanden haben. Unschädlich für das Entstehen des Freistellungsanspruchs ist es kraft Gesetzes (§ 42 Abs. 1 Satz 2 StVollzG), wenn der Gefangene während des Jahres krank wird. Der Gesetzgeber hat sich bei der Lösung dieser Frage für die Anrechnung der durch Krankheit ausgefallenen Arbeitstage auf das Jahr entschlossen, allerdings nicht zeitlich unbegrenzt, sondern beschränkt auf sechs Wochen = 30 Arbeitstage. Eine anteilige Freistellung sieht die Vorschrift nicht vor.

Aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (NStZ 1984, 572) haben die Länder mit Wirkung vom 1. Januar 1985 die Verwaltungsvorschrift zu § 42 StVollzG in Fällen von Fehlzeiten, die nicht durch Krankheit bedingt waren, in Anlehnung an die Anrechnungsregelung des § 42 Abs. 1 Satz 2 StVollzG auch für diese Fälle ohne Rücksicht auf ein Verschulden des Gefangenen als Leitlinie für die Verwaltung geschaffen und sich ebenfalls für die Anrechnung von bis zu drei Wochen Fehlzeiten = 15 Arbeitstagen auf das Jahr ausgesprochen.

Der Senat ist mit der überwiegenden Meinung der Oberlandesgerichte der Ansicht, daß mit dieser Regelung, die eine Selbstbindung für die Vollzugsbehörden enthält, den Forderungen, die das Bundesverfassungsgericht aufgestellt hat, genügt wird. Bei der zeitlichen Obergrenze handelt es sich nach allgemeiner Meinung nicht um eine absolute Grenze. In besonderen Fällen kann von ihr nach oben abgewichen werden. Hierbei werden z.B. von Bedeutung sein: die Dauer der Arbeitsleistung ohne Unterbrechung, der Grund der Arbeitssäumnis, der Erholungswert der Fehltage, der bei über das Jahr verstreuten Tagen nicht hoch anzusetzen sein wird. Die in den Verwaltungsvorschriften angegebene Obergrenze unterliegt daher im Zusammenhang mit den besonderen Umständen des Einzelfalls der gerichtlichen Nachprüfung auf fehlerfreie Ermessensausübung. Ihre Obergrenze ist allerdings mit der im Gesetz für krankheitsbedingte Ausfalltage festgelegten Obergrenze von 30 Arbeitstagen ebenfalls erreicht (Senatsbeschluß vom 9. Mai 1986 – 4 VAs 6/86; OLG Karlsruhe, ZfStrVo 1982, 52/53). Wenn der Gesetzgeber schon bei mehr als 30 krankheitsbedingten Ausfalltagen eine Anrechnung verbietet, in Fällen also, in denen die Fehltage unter Umständen zu keiner oder nur geringer Erholung führen konnten – mit der Folge, daß das Jahr im Sinne des § 42 StVollzG dann unterbrochen wird und wieder neu zu laufen beginnt –, so muß diese zeitliche Obergrenze um vieles mehr für nicht krankheitsbedingte Ausfalltage gelten. Insoweit besteht nach Auffassung des Senats eine gesetzliche Bindung.

Die Anrechnungslösung in der VV zu § 42 StVollzG wird bei der dargelegten Handhabung durch die Vollzugsbehörden und die Gerichte dem mit § 42 StVollzG angestrebten Ziel gerecht. Durch die Frist soll das Arbeitsleben in der Anstalt an das normale Arbeitsverhältnis angeglichen werden. Der Gefangene, der längere Zeit gearbeitet hat, bedarf wie der im freien Arbeitsverhältnis stehende Arbeitnehmer der körperlichen und seelischen Erholung, um seine Arbeitskraft zu erhalten und um seine Fähigkeiten für die Eingliederung in das normale Leben nach der Entlassung zu stärken (BT-Drucks. 7/918, S. 71). Durch den Freistellungsanspruch soll zudem im Gefangenen eine positive Einstellung zur Arbeit erzeugt werden (BVerfG a.a.O.).

Mit einer an einer dreiwöchigen Fehlzeit orientierten Anrechnungslösung für nicht krankheitsbedingte Fehltage, die je nach den Umständen des Einzelfalles bis zu einer Obergrenze von sechs Wochen ausgedehnt werden kann, ist dem Erholungsbedürfnis und dem Prinzip des Behandlungsvollzugs in angemessener Weise genügt.

Die vom Oberlandesgericht Koblenz praktizierte Anteilslösung hat der Gesetzgeber in § 42 StVollzG gerade nicht eingeführt. Nachdem in der amtlichen Begründung zum Strafvollzugsgesetz (BT-Drucks. 7/918, S. 63) ausgeführt ist, der Gefangene solle einen dem Bundesurlaubsgesetz weitgehend *angeglichenen* Anspruch auf Freistellung von der Arbeit haben, ist davon auszugehen, daß der Strafgefangene dem in Freiheit arbeitenden Menschen insoweit *nicht gleichgestellt* wird. Der Gesetzgeber hatte das Bundesurlaubsgesetz im Blick, als er § 42 StVollzG schuf. Er hat die 18 Arbeitstage des § 42 StVollzG aus § 3 BUrlG entnommen. Die Angleichung bezog sich ausschließlich auf den zeitlichen Rahmen (v. Meissner, NStZ 1985, 574/575). Es ist schlechterdings undenkbar, daß sich der Gesetzgeber über die Einführung eines teilweisen Freistellungsanspruchs entsprechend § 5 BUrlG keine Gedanken gemacht hat. Hätte er einen solchen Anspruch zulassen wollen, hätte er § 42 Abs. 1 StVollzG dahin gefaßt, daß der Gefangene beanspruchen kann, *bis* zu 18 Werktage von der Arbeitspflicht freigestellt zu werden. Der Gesetzeswortlaut spricht gegen die Anteilslösung.

Verfassungsrechtliche Gründe gebieten diese Lösung ebenfalls nicht. Die Anrechnungslösung ist für den Gefangenen günstiger, denn er kommt in Fällen der Anrechnung in den vollen Genuß der 18 Werktage-Freistellung. Die Anteilslösung ohne Anrechnung, wie sie offensichtlich vom Oberlandesgericht Koblenz praktiziert wird, würde den Freistellungsanspruch mindern. Die Anteilslösung führt zudem zur Gleichbehandlung von unterschiedlichen Fallgestaltungen. So wäre es für die Höhe des Freistellungsanspruchs unerheblich, ob ein Gefangener an nur einem Tag oder an 20 Tagen im Jahr nicht gearbeitet hat. In beiden Fällen hätte er einen Freistellungsanspruch für 17 Werktage (zutreffend Sigel ZfStrVo 1985, 276/277).

In Fällen, in denen der Gefangene die Wartezeit des § 42 Abs. 1 StVollzG nicht mit zugewiesener Arbeit ausfüllen kann, weil keine Arbeit vorhanden ist oder er aus der Strafhaft entlassen wird, bedarf es einer anteiligen Freistellung nicht, denn in diesen Fällen ist ein Bedürfnis für eine Freistellung (Urlaub) nicht ersichtlich. Der Gesetzgeber hat dies dadurch klar ausgedrückt, daß er den Freistellungsanspruch erst nach einer Wartezeit von einem Jahr, währenddessen der Gefangene zugewiesene Arbeit ausgeübt haben muß, gewährt.

Da der Gefangene in dem zur Entscheidung stehenden ersten Jahr vom 21. September 1984 bis 20. September 1985 an über 67 Arbeitstagen – überwiegend schuldhaft – nicht gearbeitet und damit die auch insoweit geltende Obergrenze des § 42 Abs. 1 StVollzG überschritten hat, war für diesen Zeitraum ein Freistellungsanspruch nicht entstanden und auch nicht nur eine zeitliche Hemmung eingetreten. Vielmehr war die Arbeitszeit bis zum Ende der Fehltage in diesem Zeitraum, d.h. bis 12. März 1985 verfallen, und es begann mit erneuter Arbeitsaufnahme am 13. März 1985 ein neues Jahr im Sinne des § 42 Abs. 1 StVollzG zu laufen. Der Gefangene war daher nicht gehindert, mit Antrag vom 6. Mai 1986 erneut einen Freistellungsantrag zu stellen, der – zeitlich überlappend mit dem ersten Antrag – die Zeit ab 6. Mai 1985 bis 5. Mai 1986 umfaßt. Der Senat ist der Auffassung, daß maßgeblich für den Beginn des Jahres im Sinne des § 42 Abs. 1 StVollzG der Zeitpunkt der Antragstellung des Gefangenen ist (a.A. OLG Karlsruhe ZfStrVo 1982, 52/53). Dadurch werden klare Verhältnisse für den Gefangenen geschaffen. Das Bundesverfassungsgericht geht in seiner Entscheidung ebenfalls

davon aus (NStZ 1984, 572 unter 1 c (1. Satz)). Auch in dem zweiten Jahr hatte der Gefangene mehr als 30 Arbeitstage Fehlzeiten, so daß schon deshalb ein Freistellungsanspruch nicht in Betracht kommt.

§ 2 Abs. 1 Nr. 3b, 5 Abs. 1 ArbGG, §§ 109 ff. StVollzG (Zuständigkeit für Streitigkeiten über Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse im Strafvollzug)

1. a) Für den Streit über die Beendigung oder Fortdauer eines von der Vollzugsanstalt gekündigten Ausbildungsverhältnisses sind auch dann nicht die Arbeitsgerichte zuständig, wenn zwischen der Vollzugsanstalt und dem Strafgefangenen ein schriftlicher Berufsausbildungsvertrag mit Bestimmungen abgeschlossen worden war, die sich an privatrechtliche Ausbildungsverhältnisse anlehnen.

b) Bei Rechtsstreitigkeiten über die Beendigung eines Vertragsverhältnisses sieht § 2 Abs. 1 Nr. 3b ArbGG die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte nur vor, wenn es sich um eine bürgerlich-rechtliche Rechtsstreitigkeit zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Arbeitsverhältnisses handelt. Hierzu zählen nach § 5 Abs. 1 ArbGG u.a. auch die Beschäftigungsverhältnisse Auszubildender.

2. Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse im Strafvollzug tragen öffentlich-rechtlichen Charakter. Die Eingehung gegenseitiger privatrechtlicher Verträge zwischen Gefangenen und Unternehmerbetrieben ist durch das StVollzG ausgeschlossen. Ebenso ist es der Vollzugsbehörde verwehrt, nach ihrer Wahl innerhalb der Anstalt mit einzelnen Gefangenen privatrechtliche Ausbildungsverträge abzuschließen. An der arbeitsrechtlichen Beurteilung dieser Rechtsbeziehung ändert sich auch dadurch nichts, daß § 168 Abs. 3a AFG für den Bereich der Arbeitslosenversicherung den Arbeitnehmerstatus des Strafgefangenen fingiert.

Beschluß des Bundesarbeitsgerichts vom 18. November 1986 – 7 AZR 311/85 –

Gründe:

I.

Bevor die Parteien im Revisionsverfahren übereinstimmend die Hauptsache für erledigt erklärt haben, haben sie darüber gestritten, ob das Berufsausbildungsverhältnis zwischen ihnen durch die außerordentliche Kündigung des beklagten Landes vom 23. August 1984 rechtswirksam beendet worden ist.

Der 1948 geborene Kläger verbüßte in der Justizvollzugsanstalt Ulm des beklagten Landes eine Freiheitsstrafe.

Am 24. November 1983 schloß die Vollzugsanstalt mit ihm einen Berufsausbildungsvertrag zum Ausbildungsberuf „Fleischer – verkaufsbetont –" nach einem Formularvertrag, wie er von der Handwerkskammer empfohlen wird.

Er enthält u.a. folgende Regelungen:

„§ 7
Kündigung

1. Kündigung während der Probezeit

Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

2. Kündigungsgründe

Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
b) vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

3. Form der Kündigung

Die Kündigung muß schriftlich, im Falle der Ziff. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

4. Unwirksamkeit der Kündigung

Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrundeliegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind. Ist ein Schlichtungsverfahren gem. § 9 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

§ 9
Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichts der nach § 111 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes errichtete Ausschuß anzurufen."

Regelungen über die Höhe der Vergütung und die Dauer des Urlaubs wurden in den hierfür vorgesehenen Leerfeldern der §§ 5 und 6 des Vertragsformulars nicht getroffen.

Der Ausbildungsvertrag wurde in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse der Handwerkskammer Ulm eingetragen. Nach deren Bescheid über die Verkürzung der Ausbildungszeit vom 30. November 1983 sollte das am 1. Dezember 1983 begonnene Ausbildungsverhältnis zum 30. November 1985 enden.

Die Ausbildungsvergütung des Klägers betrug in der Folgezeit 7,21 DM pro Arbeitstag. Die Ausbildung fand in den Räumen der Vollzugsanstalt Ulm statt.

Am 28. August 1984 erhielt der Kläger das Schreiben der Vollzugsanstalt Ulm vom 23. August 1984, das folgenden Inhalt hatte:

„Betr.: Ausbildungsverhältnis gem. Ausbildungsvertrag vom 24.11.1983, eingetragen in der Lehrlingsrolle Nr. 1028/83 bei der Handwerkskammer Ulm

Hiermit erkläre ich die fristlose Kündigung des obengenannten Ausbildungsverhältnisses, da aufgrund Ihres jetzt gezeigten Verhaltens in bezug auf die von Ihnen eingestandene Verfehlung nach unserer Auffassung eine Grundlage für eine sinnvolle und vertrauenswürdige Fortführung des Ausbildungsverhältnisses nicht mehr gegeben ist."

Dem Kläger ist gekündigt worden, weil er in der Ausbildungsstätte am 2. August 1984 Wurstwaren entwendet hatte.

Mit Schriftsatz vom 10. September 1984 hat der Kläger gegen die ausgesprochene fristlose Kündigung Klage beim Arbeitsgericht Ulm erhoben.

Zur Begründung hat er ausgeführt, die ausgesprochene Kündigung sei schon deshalb unwirksam, weil sie nicht die gemäß § 15 Abs. 3 BBiG erforderliche Begründung enthalte. Im übrigen sei auch die zweiwöchige Ausschlußfrist des § 15 Abs. 4 Satz 1 BBiG nicht gewahrt worden.

Der Kläger hat beantragt,

festzustellen, daß das Ausbildungsverhältnis der Parteien nicht durch die fristlose Kündigung des Beklagten vom 23. August 1984 aufgelöst ist, sondern fortbesteht.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Es hat ausgeführt, die Gerichte für Arbeitssachen seien nicht zuständig. Der Kläger sei kein Arbeitnehmer im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 ArbGG, da zwischen ihm und dem beklagten Land keine dem

Privatrecht zuzuordnenden Rechtsbeziehungen bestünden. Die in bezug auf den Kläger getroffenen Maßnahmen hätten ihre Rechtsgrundlage in dem durch den Vollzug der Freiheitsstrafe entstandenen besonderen Gewaltverhältnis. Der Abschluß des Ausbildungsvertrages beruhe auf § 37 Abs. 3, § 7 Abs. 2 Nr. 3 StVollzG und seine Auflösung auf einer Änderung des in § 7 Abs. 2 Nr. 3 StVollzG genannten Teils des Vollzugsplans, die nach Beratung in der Konferenz gemäß § 159 StVollzG vorgenommen worden sei. Gegen Maßnahmen auf dem Gebiet des Strafvollzugs stünden dem Kläger nur die Rechtsbehelfe des Strafvollzugsgesetzes zur Verfügung. Danach sei die Strafvollstreckungskammer des örtlichen Landgerichts ausschließlich sachlich zuständig.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben und festgestellt, daß das Ausbildungsverhältnis der Parteien durch die fristlose Kündigung des beklagten Landes vom 23. August 1984 nicht aufgelöst worden sei, sondern fortbestehe. Auf die Berufung des beklagten Landes hat das Landesarbeitsgericht die Entscheidung des Arbeitsgerichts aufgehoben und die Klage als unzulässig abgewiesen. Mit seiner vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision hat der Kläger die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils erstrebt. Sodann haben die Parteien den Rechtsstreit übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt und beantragen nunmehr, jeweils dem Gegner die Kosten aufzuerlegen.

Die Kostenentscheidung ist gemäß § 91a Abs. 1 ZPO unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen zu treffen. Dafür ist grundsätzlich der mutmaßliche Ausgang des Rechtsstreits maßgebend. Dem Kläger waren die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen, denn das Landesarbeitsgericht hat zu Recht angenommen, daß die Klage unzulässig gewesen ist.

II.

1. Das Landesarbeitsgericht hat insbesondere ausgeführt: Der vorliegende Rechtsstreit betreffe keine bürgerliche Rechtsstreitigkeit zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Arbeitsverhältnisses bzw. Ausbildungsverhältnisses im Rahmen des § 2 Abs. 1 Nr. 3b ArbGG, denn die Ausbildung des Klägers in der Vollzugsanstalt werde nicht aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages oder eines ihm gleichgestellten Rechtsverhältnisses durchgeführt. Vielmehr beruhe die Begründung, Ausgestaltung und Beendigung des Ausbildungsverhältnisses zwischen den Parteien auf den diesbezüglichen Regelungen des Strafvollzugsgesetzes (§ 37 Abs. 3, § 7 Abs. 2 Nr. 3 StVollzG) und dem von der Vollzugsanstalt erstellten Vollzugsplan. Die aufgrund dieses Vollzugsplans durchgeführten Maßnahmen seien Ausfluß des zwischen den Parteien bei der Durchführung der Strafvollstreckung bestehenden besonderen öffentlich-rechtlichen Gewaltverhältnisses und unterlägen nicht den Regeln des Privatrechts.

Auch wenn in dem zwischen den Parteien am 24. November 1983 abgeschlossenen schriftlichen Berufsausbildungsvertrag Bestimmungen enthalten seien, die für eine privatrechtliche Ausgestaltung des Ausbildungsverhältnisses sprächen, könne dies nicht dazu führen, daß die Berufsausbildung des Klägers dem Privatrecht unterworfen sei und der Kläger als Arbeitnehmer gelte. Die Strafvollzugsbehörde sei nämlich kraft Gesetzes nicht dazu berechtigt, durch besondere vertragliche Vereinbarungen mit Strafgefangenen Gleichordnungsverhältnisse zu schaffen. Die den Regelungen des Strafvollzugsgesetzes widersprechenden Vertragsklauseln seien gemäß § 134 BGB nichtig, da sie gegen ein gesetzliches Verbot verstießen.

Die „fristlose Kündigung" des Ausbildungsverhältnisses stelle sich folglich als Regelung einer Maßnahme auf dem Gebiet des Strafvollzuges dar, die gemäß der §§ 108 ff. StVollzG in dem dort vorgesehenen besonderen Rechtsbehelfsverfahren angegriffen werden könne, wobei die Zuständigkeit für die gerichtliche Entscheidung bei der Strafvollstreckungskammer des örtlichen Landgerichts liege (§ 78a GVG, § 110 StVollzG).

2. Den Ausführungen des Landesarbeitsgerichts folgt der Senat.

a) Der Zuständigkeitsbereich der Gerichte für Arbeitssachen ist in den §§ 2 bis 5 ArbGG zwingend festgelegt. Bei Rechtsstreitigkeiten über die Beendigung eines Vertragsverhältnisses sieht § 2 Abs. 1 Nr. 3b ArbGG die Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen nur vor, wenn es sich um eine bürgerlich-rechtliche Rechtsstreitigkeit zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Arbeitsverhältnisses handelt. Hierzu zählen gemäß § 5 Abs. 1 ArbGG auch die Beschäftigungsverhältnisse von Auszubildenden, in Heimarbeit Beschäftigter und ihnen Gleichgestellter sowie sonstiger Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind.

Nach diesen Vorschriften sind öffentlich-rechtliche Streitigkeiten der Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen entzogen (BAG 22, 1, 4 = AP Nr. 18 zu § 5 ArbGG 1953). Arbeitnehmer im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 ArbGG ist nur, wer aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages oder eines ihm gleichgestellten privatrechtlichen Rechtsverhältnisses im Dienste eines anderen zur Arbeit verpflichtet ist.

b) Strafgefangene erfüllen diese Voraussetzung im Verhältnis zum Träger der Vollzugsanstalt nicht.

Zwischen dem Gefangenen und der Vollzugsbehörde besteht kein Gleichordnungsverhältnis, das einzelvertraglich geregelt werden kann, sondern ein öffentlich-rechtliches Gewaltverhältnis, denn der Gefangene ist im Rahmen der geltenden Gesetze und Verordnungen den Maßnahmen der Vollzugsbehörde unterworfen.

aa) Der Fünfte Senat hat in seiner Entscheidung vom 24. April 1969 (BAG 22, 1, 5 = AP Nr. 18 zu § 5 ArbGG 1953), bezogen auf das Rechtsverhältnis des Gefangenen zum Träger der Vollzugsanstalt vor Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes, festgestellt, daß zwischen ihnen keine dem Privatrecht zugehörigen Rechtsbeziehungen bestehen, und zwar auch dann nicht, wenn der Gefangene zur Arbeitsleistung herangezogen wird. Die Verwahrung in der Strafhaft erfolgt nämlich stets aufgrund staatlichen Zwangs und unterwirft den Häftling einem besonderen, dem öffentlichen Recht zuzuordnenden Gewaltverhältnis. Alle gegen den Häftling im Rahmen der Haft getroffenen Maßnahmen – einschließlich der Heranziehung zur Arbeitsleistung – haben ihre Rechtsgrundlage in diesem besonderen Gewaltverhältnis.

bb) Die am 1. Januar 1977 in Kraft getretenen Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes haben zwar in einzelnen Teilbereichen Neuerungen gegenüber dem früheren Rechtszustand gebracht, jedoch die Rechtsstellung des Gefangenen zur Justizvollzugsanstalt nicht grundsätzlich geändert. Nach § 4 Abs. 2 Satz 2 StVollzG unterliegt der Gefangene den in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen seiner Freiheit und ist gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 StVollzG verpflichtet, eine ihm zugewiesene, seinen körperlichen Fähigkeiten angemessene Arbeit auszuüben, zu deren Verrichtung er aufgrund seines körperlichen Zustandes in der Lage ist. Damit ist Rechtsgrundlage für die Tätigkeit des Gefangenen nach wie vor das zum Träger der Vollzugsanstalt bestehende besondere Gewaltverhältnis. Mit dem Hinweis hierauf hat der Sechste Senat in seinem Beschluß vom 3. Oktober 1978 – 6 ABR 46/76 – (AP Nr. 18 zu § 5 BetrVG 1972, zu III 3 der Gründe) den Arbeitnehmerstatus eines Gefangenen auch nach den am 1. Januar 1977 in Kraft getretenen Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes verneint.

cc) Die im vorliegenden Fall interessierenden und erst am 1. Januar 1980 in Kraft getretenen Bestimmungen des 5. Titels des Strafvollzugsgesetzes haben zum Ziel, die Eingliederung in das spätere Leben in Freiheit zu erleichtern und eine weitere Angleichung an die Lebensverhältnisse außerhalb des Strafvollzugs mit sich zu bringen (§ 3 Abs. 1, 3 StVollzG; vgl. Schwind/Böhm, StVollzG, § 37 Rz 7). Nach § 37 Abs. 3 StVollzG soll geeigneten Gefangenen Gelegenheit zur Berufsausbildung gegeben werden. Soweit nicht überwiegende Gründe des Vollzugs entgegenstehen, soll dem Gefangenen gemäß § 39 Abs. 1 StVollzG auch gestattet werden, einer Berufsausbildung auf der Grundlage eines freien Beschäftigungsverhältnisses außerhalb der Anstalt nachzugehen. Sowohl die Teilnahme an Berufsausbildungsmaßnahmen bedarf gemäß § 41 Abs. 2 StVollzG der Zustimmung des Gefangenen als auch die Beschäftigung außerhalb der Vollzugsanstalt, insbesondere wenn sie in einem von privaten Unternehmen unterhaltenen Betrieb stattfindet (§ 11 Abs. 2, § 41 Abs. 3 StVollzG). Schließlich schreibt Nr. 2 Abs. 2 der Verwaltungsvorschriften zu § 39 StVollzG ausdrücklich vor, daß zwischen dem Gefangenen und seinem Arbeitgeber ein schriftlicher Vertrag (Arbeitsvertrag, Berufsausbildungsvertrag o.ä.) abzuschließen ist.

dd) Die Revision leitet aus diesen Bestimmungen ab, die Vollzugsanstalt habe auch die Möglichkeit, einen privatrechtlichen Berufsausbildungsvertrag mit Gefangenen abzuschließen, wenn die Ausbildung von ihr selbst innerhalb der Vollzugsanstalt durchgeführt wird, und meint, hiervon habe die Vollzugsanstalt Ulm bei Abschluß des Ausbildungsvertrages mit dem Kläger am 24. November 1983 Gebrauch gemacht.

Sie stützt ihre Ansicht auf Fredebeul (BB 1983, 968, 974), der aus den Bestimmungen der §§ 37, 39 StVollzG eine „Doppelspurigkeit" bei der Berufsausbildung von Strafgefangenen ableitet, weil sowohl eine öffentlich-rechtliche „Vollzugsausbildung" als auch eine privatrechtliche „Einstellungsausbildung" zugelassen werde. Hieraus folgert er, daß eine „Einstellungsausbildung" durch private Unternehmen nicht nur im Freigang außerhalb der Anstalt durchgeführt werden könne, sondern im Rahmen des § 149 StVollzG auch innerhalb der Strafanstalt, und es keinen grundsätzlichen Unterschied in der rechtlichen Beurteilung machen könne, wenn die Vollzugsbehörde selbst eine eigene Ausbildungseinrichtung schafft und nicht in einem privaten Fremdbetrieb innerhalb der Vollzugsanstalt ausbilden läßt. Danach sei die Vollzugsbehörde frei in der Wahl zwischen einer öffentlich-rechtlichen Vollzugsausbildung und einer privatrechtlichen Einstellungsausbildung.

Auch Pécic (AK-StVollzG, § 39 Rz 10) erörtert die Möglichkeit der Eingehung eines freien Beschäftigungsverhältnisses mit einem privaten Unternehmerbetrieb innerhalb der Anstalt.

ee) Gegen eine analoge Anwendung des § 39 Abs. 1 StVollzG auf Beschäftigungs- bzw. Ausbildungsverhältnisse innerhalb der Anstalt spricht der Ausnahmecharakter dieser Regelung. Dieser wird aus der amtlichen Begründung des Gesetzesentwurfs deutlich, in der es zu § 39 heißt, daß die Gestattung eines freien Beschäftigungsverhältnisses innerhalb der Anstalt „gegenwärtig noch regelmäßig an den räumlichen, organisatorischen und personellen Verhältnissen der Anstalt scheitern und zu Beunruhigungen führen" würde, wenn in einem Betrieb Gefangene aufgrund eines freien Arbeitsverhältnisses und aufgrund zugewiesener Arbeit nebeneinander beschäftigt würden. „Der Entwurf hat deshalb die Bindung der Vollzugsbehörde nur für freie Beschäftigungsverhältnisse außerhalb der Anstalt vorgesehen" (BT-Drucks. 7/918, S. 67). Hinsichtlich des Einsatzes von Gefangenen in Betrieben privater Unternehmen innerhalb der Anstalt führt die amtliche Begründung weiter aus, durch § 136 Abs. 3 des Entwurfs – den späteren § 149 Abs. 3 des Gesetzes – solle infolge der Beschränkung auf die technische und fachliche Leitung seitens Angehöriger dieser Unternehmen vermieden werden, daß der Gefangene an den Unternehmer verdingt oder ihm auf eine andere Weise zur Verfügung gestellt werde. Die amtliche Begründung betont ausdrücklich, daß der Gefangene, auch „wenn er in einem solchen Betrieb beschäftigt ist, ausschließlich der Vollzugsbehörde gegenüber zur Arbeit verpflichtet" ist und der Unternehmer von ihm keine Arbeitsleistung verlangen kann, wie auch der Gefangene von dem Unternehmen kein Entgelt oder eine andere Leistung verlangen kann. „Ein zur Leistung verpflichtendes und zu Ansprüchen berechtigendes Rechtsverhältnis besteht ausschließlich zwischen dem Gefangenen und der Vollzugsbehörde" (so BT-Drucks. 7/918, S. 64).

Die Eingehung gegenseitiger privatrechtlicher Verträge zwischen Gefangenen und Unternehmerbetrieben soll danach weiterhin ausgeschlossen bleiben. Auch Calliess/Müller-Dietz (StVollzG, 3. Aufl., § 39 Rz 4) und Schwind/Böhm (StVollzG, § 39 Rz 4) sprechen sich gegen die Zulässigkeit freier Beschäftigungsverhältnisse innerhalb der Anstalt aus, da hierdurch insbesondere im Hinblick auf die unterschiedliche Entlohnung ein unerträgliches Zweiklassensystem geschaffen werden würde, das Spannungen und Unruhen unter den Gefangenen befürchten ließe.

Demnach ist es der Vollzugsgehörde verwehrt, nach ihrer Wahl innerhalb der Anstalt mit einzelnen Gefangenen privatrechtliche Ausbildungsverträge abzuschließen. Die Schaffung eines Gleichordnungsverhältnisses auf dem Gebiet des Ausbildungswesens innerhalb der Vollzugsanstalt wäre auch mit tragenden Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes unvereinbar.

Maßnahmen der beruflichen Ausbildung sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 3 StVollzG Gegenstand des für jeden Gefangenen zu erstellenden Vollzugsplans. Der in einer Konferenz gemäß § 159 StVollzG zu erstellende Vollzugsplan stellt eine Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Strafvollzugs dar (vgl. Schwind/Böhm, a.a.O., § 7 Rz 4). Er setzt für jeden Gefangenen fest, was mit ihm während der Vollzugszeit geschehen soll (vgl. Schwind/Böhm, a.a.O., Rz 2). Insoweit unterliegt der Gefangene seinen Regelungen im Rahmen des § 4 Abs. 2 Satz 1 StVollzG. Der Vollzugsplan wird nicht mit dem Gefangenen frei ausgehandelt, sondern von der Vollzugsbehörde einseitig festgelegt; dabei kann der Gefangene lediglich durch das Zustimmungserfordernis zu einzelnen besonderen Vollzugsmaßnahmen (z.B. § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 2, § 41 Abs. 2 und 3 StVollzG) auf den konkreten Inhalt Einfluß nehmen. Durch diese erforderlichen Mitwirkungshandlungen des Gefangenen (vgl. § 4 Abs. 1 StVollzG) verliert der Vollzugsplan nicht seinen öffentlich-rechtlichen Charakter (vgl. Schwind/Böhm, a.a.O., § 4 Rz 4).

Das Gebot für die Vollzugsbehörde, den Vollzugsplan mit der Entwicklung des Gefangenen und weiteren Ergebnissen der Persönlichkeitserforschung in Einklang zu halten (§ 7 Abs. 3 Satz 1 StVollzG) und die Befugnis des Anstaltsleiters, dem Gefangenen für Lockerungen des Vollzugs im Rahmen von § 11 StVollzG Weisungen zu erteilen oder diese bei Vorliegen bestimmter Umstände einseitig zu widerrufen oder zurückzunehmen (§ 14 StVollzG), verdeutlichen die Gewaltunterworfenheit des Gefangenen.

Das Bestehen eines Über-Unterordnungsverhältnisses zwischen Vollzugsanstalt und Strafgefangenen auch auf dem Gebiet der Berufsausbildung wird weiterhin verdeutlicht durch die §§ 47 ff. StVollzG, die die Verwendung des Arbeitsentgelts regeln, die §§ 68 ff. StVollzG, die u.a. den Bezug von Zeitschriften, den Besitz von Hörfunkgeräten und von anderen Gegenständen zur Fortbildung regeln (vgl. OLG Frankfurt am Main vom 13. Juli 1979 – 3 Ws 235/79 – ZfStrVo SH 1979, 75), und insbesondere die Bestimmungen über Sicherheit und Ordnung (§§ 81 bis 93 StVollzG), die auch bei der Genehmigung eines freien Beschäftigungsverhältnisses zu beachten sind (vgl. Schwind/Böhm, a.a.O., § 81 Rz 2), und die Disziplinarmaßnahmen (§§ 102 bis 107 StVollzG), die ebenfalls konkrete Auswirkungen auf das Beschäftigungs- bzw. Ausbildungsverhältnis haben (vgl. insbes. § 103 Abs. 1 Nr. 4, 7, 8, 9, § 104 Abs. 5 Satz 3 StVollzG).

Wegen der vollständigen Überlagerung des eingegangenen Beschäftigungs- bzw. Ausbildungsverhältnisses durch die öffentlich-rechtlichen Normen des Strafvollzugsgesetzes besteht für die Vollzugsbehörde nicht die Möglichkeit, mit dem Gefangenen auf dem Gebiet der Arbeitstätigkeit bzw. Berufsausbildung durch den Abschluß privatrechtlicher Vereinbarungen Gleichordnungsverhältnisse zu schaffen. Das Strafvollzugsetz regelt verbindlich die Maßnahmen staatlichen Zwangs, denen der Gefangene während der Haft unterworfen ist, und die Rechte und Pflichten innerhalb des während der Haft bestehenden besonderen öffentlich-rechtlichen Gewaltverhältnisses. Die Vollzugsbehörde kann einzelvertraglich nicht gesetzlich vorgesehene hoheitliche Maßnahmen auf dem Gebiet des Strafvollzugs, die Bestand, Inhalt und Ablauf des mit dem Gefangenen bestehenden Beschäftigungs- bzw. Ausbildungsverhältnisses betreffen, ausschließen, denn sie ist im Interesse der Allgemeinheit zur ordnungsgemäßen Durchführung des Vollzugs gemäß den Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes verpflichtet. Die das Verhältnis zwischen Vollzugsbehörde und Gefangenen betreffenden Regelungen des Strafvollzugsgesetzes sind nicht dispositiv.

Der öffentlich-rechtlichen Natur der Rechtsbeziehungen zwischen dem Träger der Vollzugsanstalt und dem Gefangenen bei der Erbringung von Arbeitsleistungen oder der Durchführung von Berufsbildungsmaßnahmen stehen die Regelungen der §§ 190 bis 194 StVollzG und die durch sie geänderten sozial- und arbeitslosenversicherungsrechtlichen Bestimmungen nicht entgegen. Durch diese Regelungen soll der Gefangene in die gesetzliche Sozial- und Arbeitslosenversicherung einbezogen werden, wenn er eine Vergütung gemäß den §§ 43 bis 45, 176 f. StVollzG erhält.

In § 168 Abs. 3a Satz 2 AFG ist nunmehr geregelt, daß die beitragspflichtigen Gefangenen als Arbeitnehmer im Sinne der Vorschriften des 6. Abschnitts des AFG und das für die Vollzugsanstalt zuständige Land insoweit als Arbeitgeber gelten. Dies läßt die arbeitsrechtliche Beurteilung ihrer Rechtsbeziehung jedoch unberührt, denn es handelt sich bei dieser Vorschrift lediglich um eine gesetzliche Fiktion für den Bereich der Arbeitslosenversicherung. Der Sonderregelung in § 168 Abs. 3a Satz 2 AFG bedurfte es deshalb,

weil Gefangene den Arbeitnehmerstatus im Rahmen des § 168 Abs. 1 Satz 1 AFG gerade nicht haben. Auch auf dem Gebiet der Sozial- und Arbeitslosenversicherung ist die Einordnung als Arbeitnehmer davon abhängig, daß er freiwillig eine Erwerbstätigkeit in persönlicher Abhängigkeit ausübt (vgl. Hennig/Kühl/Heuer, AFG, § 168 Anm. 3) und nicht aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Gewaltverhältnisses zur Arbeitsleistung verpflichtet ist, wie dies bei Gefangenen der Fall ist (so Schmitz/Specke/Picard, AFG, § 168 Anm. 2.4). Das Bundessozialgericht (Entscheidung vom 22. März 1979 – 7 RAr 98/78 – BSGE 48, 129, 133) leitet aus dieser Vorschrift keine generelle, sondern nur eine auf das Gebiet der Arbeitslosen- oder Sozialversicherung beschränkte Gleichstellung des Gefangenen mit einem Arbeitnehmer ab. Insoweit besteht keine Divergenz zur Rechtsansicht der Strafsenate verschiedener Oberlandesgerichte, nach der die berufliche Ausbildung eines Gefangenen eine Behandlungsmaßnahme im Rahmen des Strafvollzugs (§ 7 Abs. 2 StVollzG) mit der hieraus resultierenden Gewaltunterworfenheit darstellt (OLG Frankfurt am Main vom 13. Juli 1979 – 3 Ws – 235/79 – ZfStrVo SH 1979, 75) und bei dem Beschäftigungsverhältnis des Gefangenen keine arbeitsrechtlichen Beziehungen zwischen ihm und der Vollzugsanstalt bestehen, da es sich entsprechend dem verfolgten Zweck (§ 2 StVollzG) um öffentlich-rechtliche Beziehungen handelt (OLG Celle vom 2. Mai 1980 – 3 Ws 94/80 – ZfStrVo 1980, 253; OLG Hamm vom 22. Dezember 1980 – 1 Ws 52/80 – ZfStrVo 1981, 249).

c) Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze konnte das am 24. November 1983 eingegangene Rechtsverhältnis zwischen den Parteien nur ein öffentlich-rechtliches, im Strafvollzugsgesetz geregeltes und auch der Sache nach dem Gebiet des Strafvollzugs zuzurechnendes Ausbildungsverhältnis begründen. Es wurde unmittelbar mit der Vollzugsanstalt eingegangen, und die Ausbildung wurde innerhalb der Vollzugsanstalt durchgeführt.

Ob die vertragsschließenden Parteien – wie vom Kläger behauptet – überhaupt ein privatrechtliches Ausbildungsverhältnis begründen wollten oder der formularmäßige Ausbildungsvertrag – wie das beklagte Land behauptet – nur deshalb Verwendung fand, um seine Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Handwerkskammer und die Zulassung des Klägers zur Prüfung gemäß den Bestimmungen des Berufsausbildungsgesetzes zu gewährleisten, kann dahinstehen. Wie bereits ausgeführt und auch vom Landesarbeitsgericht zutreffend erkannt, steht es der Vollzugsbehörde nicht frei, im Rahmen der gesetzlichen Regelungen des Strafvollzugsgesetzes bezüglich konkreter Vollzugsmaßnahmen mit einzelnen Gefangenen partielle Gleichordnungsverhältnisse zu schaffen.

d) Die Rechtswirksamkeit der Kündigungserklärung der Vollzugsbehörde vom 23. August 1984 gegenüber dem Kläger kann von den angerufenen Gerichten für Arbeitssachen daher nicht geprüft werden. Zuständig für die gerichtlichen Entscheidungen sind insoweit die Strafvollstreckungskammern des örtlichen Landgerichts und der Strafsenat des übergeordneten Oberlandesgerichts, denn diese Willenserklärung betraf eine Angelegenheit auf dem Gebiet des Strafvollzugs (vgl. §§ 108 ff., 109 Abs. 1 Satz 1 StVollzG).

Die Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen konnte auch durch die Gerichtsstandsvereinbarung in § 9 des Vertrages nicht begründet werden. Eine Vereinbarung, die den Katalog der in die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen fallenden Streitgegenstände (§§ 2 bis 3 ArbGG) beschneiden oder erweitern soll, ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts unwirksam (Urteile vom 16. November 1959 – 2 AZR 616/57 – AP Nr. 13 zu § 276 ZPO, zu A 2 der Gründe; vom 17. April 1964 – 5 AZR 224/63 – AP Nr. 11 zu § 528 ZPO, zu 1 der Gründe; vom 27. Februar 1975 – 3 AZR 136/74 – AP Nr. 1 zu § 3 ArbGG 1953, zu II 1, 4 der Gründe).

3. Waren nach alledem die Gerichte für Arbeitssachen unzuständig und wäre die Klage – ohne die Erledigungserklärung – als unzulässig abzuweisen gewesen, so waren die Kosten des Rechtsstreits dem Kläger als der unterliegenden Partei aufzuerlegen.

§ 2 Satz 1, 67, 70 StVollzG (Versagung technischen Geräts wegen erheblicher Unterhaltsverpflichtungen)

1. **Aus dem Vollzugsziel (§ 2 Satz 1 StVollzG) folgt, daß die Vollzugsbehörde den Gefangenen zur Erfüllung seiner gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen anzuhalten hat. Der Gefangene muß ebenso wie bei einem Leben in Freiheit übermäßige Aufwendungen für die Freizeitbeschäftigung, zu der auch die Weiterbildung rechnet (§ 67 StVollzG), zugunsten der Erfüllung seiner gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen zurückstellen.**

2. **Verfügt ein Gefangener bereits über mehrere hochwertige technische Geräte und ist er mit der Erfüllung seiner Unterhaltsverpflichtungen erheblich im Rückstand, begegnet es rechtlich keinen Bedenken, wenn die Vollzugsanstalt dem Erwerb eines weiteren Gerätes nicht zustimmt.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 26. Januar 1987 – 2 Vollz (Ws) 3/87 –

Gründe:

Die Rechtsbeschwerde ist unzulässig, da die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung weder zur Fortbildung des Rechts noch zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten ist (§ 116 Abs. 1 StVollzG). Die Zurückweisung des Antrags des Betroffenen auf Erwerb eines „Walkman" zum Selbststudium der portugiesischen Sprache ist jedenfalls aus Gründen der Behandlung des Betroffenen zu Recht erfolgt. Ziel des Vollzugs ist es auch, den Gefangenen zu einem künftigen Leben in sozialer Verantwortung zu befähigen (§ 2 StVollzG). Hieraus folgt, daß der Gefangene von der Vollzugsbehörde zur Erfüllung seiner gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung anzuhalten ist. Der Gefangene muß ebenso wie bei einem Leben in Freiheit übermäßige Aufwendungen für die Freizeitbeschäftigung, zu der auch die Weiterbildung rechnet (§ 67 StVollzG), zugunsten der Erfüllung seiner gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen zurückstellen. Verfügt ein Gefangener, so wie der Betroffene, bereits über mehrere hochwertige technische Geräte und ist er mit der Erfüllung seiner Unterhaltsverpflichtungen erheblich im Rückstand, so begegnet es rechtlich keinen Bedenken, wenn die Vollzugsanstalt dem Erwerb eines weiteren Geräts nicht zustimmt. Das Erlernen der Fremdsprache wird dem Betroffenen hierdurch ohnehin nicht unmöglich gemacht, da er bereits über Lehrbücher für die portugiesische Sprache verfügt und die Aussprache dieser Fremdsprache auch anhand der phonetischen Schreibweise erlernen kann.

Nach der Rechtsprechung des Senats ist die Überlassung von Cassettenrecordern an Strafgefangene aus Gründen der Gefährdung der Sicherheit in der Anstalt grundsätzlich nicht zulässig (Beschluß des Senats vom 29. März 1978 – 2 Vollz (Ws) 11/78 –). Inwieweit der Beschluß des Senats vom 13. Oktober 1986 – 2 Ws 653/86 –, der sich auf den vom Betroffenen zitierten Beschluß des 1. Strafsenats vom 22. Mai 1985 – 1 Ws 277/85 – stützt und die Überlassung eines „Walkman" an einen Untersuchungsgefangenen betrifft, zu einer Änderung der Rechtsprechung des Senats führen muß, kann hier offenbleiben, da die angefochtene Entscheidung schon aus anderen Gründen Bestand hat.

§ 3 Abs. 1 StVollzG (Kein Anklopfen vor Betreten des Haftraumes im geschlossenen Vollzug)

1. **Aus § 3 Abs. 1 StVollzG folgt nicht, daß die Vollzugsbediensteten in jedem Fall verpflichtet sind, vor Betreten eines Haftraumes anzuklopfen. Dies gilt vor allem für den geschlossenen Vollzug.**

2. Offen bleibt, ob für den offenen Vollzug etwas anderes gilt (so LG Bielefeld NStZ 1986, 189).

Beschluß des Landgerichts Trier vom 12. Mai 1987 – 57 Vollz 38/87 –

Gründe:

Der Antragsteller verbüßt in der Justizvollzugsanstalt Wittlich eine Einheitsjugendstrafe. Strafende ist für den 31.5.1988 notiert.

Der Antragsteller begehrte in der Justizvollzugsanstalt Wittlich am 5.2.1987 gegenüber der Anstaltsleitung die Anweisung an die Justizvollzugsbediensteten, vor Betreten des Haftraums anzuklopfen. Zur Begründung berief er sich auf § 3 Abs. 1 StVollzG, wonach die Verhältnisse im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen außerhalb des Strafvollzugs anzugleichen sind.

Die Anstaltsleitung lehnte die Erteilung einer solchen Anweisung mit Schreiben vom 6.2.1987 ab. Zur Begründung führte der Anstaltsleiter aus, die von dem Antragsteller begehrte allgemeine Anordnung begegne erheblichen Sicherheitsbedenken und sei darüber hinaus auch nicht notwendig, um ein geordnetes Zusammenleben in der Anstalt aufrecht zu erhalten.

Hiergegen richtet sich der am 23.2.1987 eingegangene Antrag auf gerichtliche Entscheidung.

Der zulässige Antrag ist nicht begründet, da die Entscheidung der Anstaltsleitung sich im Rahmen des geltenden Rechts hält, insbesondere keinen Verstoß gegen § 3 StVollzG beinhaltet.

Gem. § 3 Abs. 1 StVollzG soll das Leben im Vollzug zwar den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich angeglichen werden. Daraus ergibt sich auch die Verpflichtung der Anstalt, auf angemessene Umgangsformen zwischen den Bediensteten und den Gefangenen hinzuwirken. Nach Auffassung der Kammer folgt daraus jedoch nicht, daß demgemäß die Vollzugsbeamten in jedem Fall verpflichtet sind, vor Betreten eines Haftraums anzuklopfen. Dies gilt insbesondere für den geschlossenen Vollzug.

Insbesondere im geschlossenen Vollzug kann es aus Gründen der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt erforderlich sein, den Haftraum des Gefangenen zügig zu betreten, ohne abzuwarten, ob auf ein Anklopfen hin eine Aufforderung des Gefangenen zum Betreten des Haftraums ergeht. Das ist nicht nur beispielsweise bei den notwendigen Haftraumkontrollen der Fall. Im Einzelfall können auch sonstige Gründe der Sicherheit und Ordnung ein zügiges Betreten der Zelle erfordern. Es hält sich deshalb im Rahmen des der Anstalt eingeräumten Ermessensspielraums, daß sie eine generelle Verpflichtung der Vollzugsbeamten zum Anklopfen ablehnt.

Dabei kann dahinstehen, ob sich die Sachlage im offenen Vollzug anders darstellt. Insofern hat das Landgericht Bielefeld mit Beschluß vom 26.11.1985 – Az. 15 Vollz 116/85 NStZ 1986 S. 189 – beschlossen, daß die Beamten zum Anklopfen vor Betreten des Haftraums verpflichtet sind. Diese Entscheidung betraf jedoch den offenen Vollzug, wobei sich die Sachlage im offenen und geschlossenen Vollzug in bezug auf Sicherheit und Ordnung der Anstalt verschieden darstellt. Da vorliegend der geschlossene Vollzug betroffen ist, bedarf es keiner weiteren Auseinandersetzung mit der genannten Entscheidung des Landgerichts Bielefeld.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 121 StVollzG.

§§ 25, 28, 31 StVollzG (Zulässigkeit von Schreib- und Besuchsverboten für ehemalige Mitgefangene)

1. Ist ein Außenstehender von einer Vollzugsmaßnahme unmittelbar rechtlich betroffen, steht ihm der Rechtsweg nach den §§ 109 ff. StVollzG offen.

2. § 28 StVollzG regelt lediglich das Recht des Gefangenen auf Briefkontakt mit Dritten und enthält daher eine Eingriffsgrundlage auch nur für Verbote, die an den Gefangenen gerichtet sind.

3. Ein an einen Außenstehenden gerichtetes Verbot des Schriftwechsels mit Gefangenen ist durch § 28 StVollzG nicht gedeckt. Dem Anstaltsleiter bleibt insoweit nur die Möglichkeit, nach § 31 StVollzG das jeweilige eingehende Schreiben anzuhalten, wenn die Voraussetzungen dieser Vorschrift erfüllt sind.

4. § 31 StVollzG läßt nur Maßnahmen hinsichtlich einzelner Schreiben zu. Die Vorschrift gibt keine Grundlage für generelle Maßnahmen ab. Sie gestattet auch nicht die Vorwegnahme einer Anhalteverfügung (in Form eines aus präventiven Gründen verfügten Schreibverbotes).

5. Ein absolutes Besuchsverbot ohne jede Rücksicht auf die Person des besuchten Gefangenen und den Anlaß ist auch für ehemalige Mitgefangene nur in Ausnahmefällen zu rechtfertigen.

Beschluß des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 2. Oktober 1986 – 1 Vollz (Ws) 74/86 –

Gründe:

Der Antragsteller, der sich seit November 1983 in Strafhaft in der Justizvollzugsanstalt Zweibrücken befunden hatte, ist am 13. Dezember 1985 bedingt entlassen worden. Am 6. Januar 1986 ging bei der Justizvollzugsanstalt eine Postkarte des Antragstellers ein, die an den seinerzeit noch dort einsitzenden Alfred S. gerichtet war. Die Postkarte hatte folgenden Wortlaut:

„Hallo Alfred!

Laß mal so hören was abgeht und tue fleißig basteln. Versuche meine ganze „Erbschaft" entsprechend zu behandeln. Ich war schon bei Jochen, du bist der Nächste der besucht wird. Schreibe mir mal einen kurzen Bericht was so abgeht auf der D III, mit der GMV und den Rechtsbeugern.

Nach Berichten der Saarbrücker Zeitung (Mitte Dezember 85) sollen in SB-jail Fernseher zugelassen werden. Ich suche den Artikel, suche du auch selbst (es war auch in der Pfälzer Presse).

Auf bald dann, laß gleich nen Brief rüberkommen.

P.S. Liegt meine Dez. 85 ZfStrVo auf'm Abteilungsbüro? Frag mal!!!"

Der Leiter der Justizvollzugsanstalt Zweibrücken hat dem Antragsteller daraufhin noch am 6. Januar 1986 den Besuch aller in der Anstalt einsitzenden Strafgefangenen und den Schriftwechsel mit ihnen untersagt. Dieses Verbot hat er mit dem beleidigenden Inhalt der Postkarte begründet sowie damit, daß Besuche des Antragstellers und ein Schriftwechsel mit ihm die Gefangenen schädlich beeinflussen und ihre Eingliederung behindern, ferner die Ordnung der Anstalt erheblich stören würden.

Die Strafvollstreckungskammer hat den Antrag des Beschwerdeführers, dieses Verbot aufzuheben, durch den angefochtenen Beschluß zurückgewiesen. Sie hat die Verfügung vom 6. Januar 1986 als durch die §§ 25, 28 Abs. 2 StVollzG gedeckt angesehen und eine Überschreitung oder einen Fehlgebrauch des dem Anstaltsleiter in diesen Vorschriften eingeräumten Ermessens verneint.

Die Rechtsbeschwerde dient der Fortbildung des Rechts und ist daher nach § 116 Abs. 1 StVollzG zulässig. Sie ist auch formgerecht und innerhalb der Frist des § 118 Abs. 1 StVollzG eingelegt, denn nach der Erklärung der Verfahrensbevollmächtigten des Beschwerdeführers ist das Empfangsbekenntnis so zu verstehen, daß ihnen der angefochtene Beschluß erst am 23. Juni 1986 zugegangen ist. Damit ist das am 23. Juli 1986 bei dem Landgericht eingegangene Rechtsmittel fristgerecht (§§ 120 Abs. 1 StVollzG, 37 Abs. 2 StPO, vgl. auch Wieczorek, ZPO 2. Aufl. Anm. 2 B I b 1 zu § 198).

Die Rechtsbeschwerde führt auch in der Sache zum Erfolg.

Die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer hält der rechtlichen Prüfung nicht stand. Die Kammer hat den Antrag des Be-

schwerdeführers auf gerichtliche Entscheidung zu Recht als zulässig angesehen, da er – wenn auch nicht als Strafgefangener, sondern als Außenstehender – von der Vollzugsmaßnahme unmittelbar betroffen war (vgl. Schuler in Schwind/Böhm, Strafvollzugsgesetz Rdn. 28 zu § 109). Auch der Sache nach hätte das Landgericht dem Antrag stattgeben müssen.

1. Hinsichtlich des Schriftwechselverbots ergibt sich das aus folgendem:

§ 28 StVollzG regelt lediglich das Recht des Gefangenen auf Briefkontakt mit Dritten (vgl. KG ZfStrVo 1982, 125 f.) und enthält folglich eine Eingriffsgrundlage auch nur für an den Gefangenen gerichtete Verbote. Für Schreiben Außenstehender, die im übrigen Maßnahmen der Anstalt erst dann unterworfen sind, wenn sie sich in deren Bereich begeben, gibt diese Vorschrift dagegen nichts her. Vielmehr bleibt dem Anstaltsleiter insoweit nur die Möglichkeit, nach § 31 StVollzG das jeweilige eingehende Schreiben anzuhalten, wenn die Voraussetzungen dieser Vorschrift erfüllt sind.

Vorliegend war das Verbot des Schriftwechsels ausdrücklich an den Antragsteller gerichtet; eine Umdeutung in eine an alle in der Justizvollzugsanstalt einsitzenden Gefangenen gerichtete Untersagungsverfügung würde die Zielrichtung der Maßnahme verfehlen. Das gegen den Beschwerdeführer ausgesprochene Verbot konnte sich demnach nur aus § 31 StVollzG rechtfertigen, wenn es im Sinne einer für all seine Schreiben geltenden generellen Anhalteverfügung ausgelegt werden könnte und wenn eine solche Verfügung nach dieser Bestimmung rechtmäßig wäre. Letzteres ist jedoch zu verneinen. Anders als § 28 Abs. 2 StVollzG, der gegenüber dem Gefangenen die Untersagung des gesamten Schriftwechsels mit bestimmten Personen ermöglicht, läßt § 31 StVollzG nur Maßnahmen hinsichtlich einzelner Schreiben zu. Das ergibt sich ohne weiteres aus dem Gesetzeswortlaut (vgl. auch Schwind in Schwind/Böhm, a.a.O. Rdn. 4 zu § 28). Dann setzt die Anhalteverfügung aber auch – zumindest in aller Regel – eine Prüfung des Inhalts des einzelnen Schreibens voraus. Fälle, in denen sämtliche Schreiben eines bestimmten Absenders ohne jede Rücksicht auf ihren Inhalt und die Person des Empfängers eine Verfügung nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 oder 5 StVollzG – die übrigen Eingriffstatbestände scheiden von vornherein aus – rechtfertigen, sind kaum denkbar. Jedenfalls vorliegend wäre eine solche generelle vorweggenommene Anhalteverfügung unzulässig; es ließe sich mit dem Gesetz nicht vereinbaren, beispielsweise auch eine harmlose Geburtstagskarte des Beschwerdeführers an einen früheren Mitgefangenen nur mit Rücksicht auf die Person des Absenders anzuhalten. Da folglich § 31 StVollzG die getroffene Verfügung nicht rechtfertigt, kann offenbleiben, ob die beanstandete Verfügung sich überhaupt im Sinne einer Maßnahme nach dieser Vorschrift verstehen läßt.

2. Als Grundlage für das gleichzeitg ausgesprochene Besuchsverbot kommt § 25 StVollzG in Betracht. Diese Bestimmung enthält auf der Tatbestandsseite in unbestimmten Rechtsbegriffen Voraussetzungen (Gefährdung von Sicherheit oder Ordnung der Anstalt, zu befürchtender schädlicher Einfluß auf den Gefangenen oder Behinderung seiner Eingliederung), die im gerichtlichen Verfahren voll nachprüfbar sind, während der Behörde erst auf der Rechtsfolgeseite ein Handlungsermessen eingeräumt ist. Der Senat ist der Auffassung, daß der im angefochtenen Beschluß festgestellte Sachverhalt zwar ein Verbot von Besuchen des Beschwerdeführers bei dem damals noch in der Justizvollzugsanstalt einsitzenden Alfred S. gerechtfertigt hätte, daß aber für die tatsächlich ausgesprochene generelle Verbotsverfügung keine ausreichende tatsächliche Grundlage bestand. Im einzelnen gilt folgendes:

Anstaltsleiter und Strafvollstreckungskammer leiten die Gefahr für die Ordnung der Anstalt und den schädlichen Einfluß von Besuchen des Beschwerdeführers auf die Gefangenen aus seinem früheren Verhalten (exzessive Wahrnehmung von Antrags- und Rechtsbehelfsmöglichkeiten, dabei auch Eingaben beleidigenden Inhalts, Beeinflussung von Mitgefangenen im Sinne der Beteiligung an der „Antragsflut" auch noch nach der Entlassung des Beschwerdeführers) in Verbindung mit dem durch die Postkarte belegten Versuch der Einflußnahme auf den Gefangenen Alfred S. her. Dabei ist es aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, wenn das Landgericht nicht aus der Ausschöpfung der Antragsmöglichkeiten an sich, sondern aus ihrer erklärten Zielrichtung (die Anstalt „lahmzulegen") und ihrer Verbindung mit Beleidigungen von Anstaltsbediensteten auf eine dem Vollzugsziel widersprechende negative Haltung des Beschwerdeführers geschlossen hat, die er auch seinen Mitgefangenen vermitteln wollte. Es liegt ebenfalls im Rahmen zulässiger Würdigung, daß die Kammer die fragliche Postkarte dahin ausgelegt hat, der Beschwerdeführer habe bei dem Gefangenen S. eine feindselige und aufrührerische Haltung gegenüber der Vollzugsbehörde herbeiführen und verstärken wollen. Bei dieser Sachlage wäre es – eine gewisse Empfänglichkeit des Gefangenen S. für eine solche Einflußnahme vorausgesetzt – zulässig gewesen, dem Beschwerdeführer den Besuch dieses Gefangenen nach § 25 Nr. 2 StVollzG zu untersagen (vgl. zum Erfordernis des schädlichen Einflusses den Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt a. Main vom 13. Juni 1978 – 3 Ws 225/78 – StVollz –; LG Lübeck ZfStrVo Sonderheft 1978, S. 27 f.; Schwind a.a.O. Rdn. 9 zu § 25 StVollzG). Dagegen war es nicht gerechtfertigt, dem Beschwerdeführer ohne Rücksicht auf die jeweilige Person und den Zweck des Besuchs ein Besuchsverbot für alle in der Justizvollzugsanstalt Zweibrücken einsitzenden Gefangenen aufzuerlegen. Zumindest in der Regel setzt eine Verfügung nach § 25 StVollzG eine Abwägung im Einzelfall voraus, die auch von der Person des besuchten Gefangenen und dem Besuchszweck abhängt (vgl. OLG Hamm ZfStrVo Sonderheft 1979, 43; Schwind a.a.O., Rdn. 3 zu § 25 StVollzG). Gründe dafür, hiervon im vorliegenden Fall abzuweichen, sind nicht ersichtlich. Auch wenn man von der vom Landgericht festgestellten generellen vollzugsfeindlichen Haltung des Beschwerdeführers ausgeht, sind durchaus Situationen denkbar, in denen ein bestimmter Besuchswunsch achtenswert erscheint und ihm auch unter Berücksichtigung der persönlichen Eigenschaften des Besuchten nichts entgegensteht. Das ausgesprochene generelle Besuchsverbot war deshalb nicht zulässig. Das gilt unabhängig davon, ob man im Rahmen des § 25 StVollzG bei Besuchen früherer Mitgefangener grundsätzlich einen strengeren Maßstab anlegen will als bei sonstigen Besuchen (vgl. zum Meinungsstand Schwind a.a.O., Rdn. 6 zu § 25 StVollzG). Denn ein absolutes Besuchsverbot ohne jede Rücksicht auf die Person des besuchten Gefangenen und den Anlaß wäre auch für ehemalige Mitgefangene nur in Ausnahmefällen zu rechtfertigen. Vorliegend gibt es dafür auch vom Standpunkt der strengeren Auffassung her keine hinreichenden Gründe.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 121 Abs. 4 StVollzG, 467 Abs. 1 StPO.

§ 27 Abs. 3 StVollzG (Besuchskontrolle aus Sicherheitsgründen)

1. Ob ein Besuch geeignet ist, die Sicherheit der Anstalt zu gefährden, hängt von der Person des Gefangenen, vom Besucher, aber auch von den besonderen Verhältnissen der Anstalt ab (z.B. Sicherheitsgrad, Kontaktmöglichkeiten von Straf- und Untersuchungsgefangenen untereinander).

2. Die optische Überwachung von Besuchen ehemaliger Gefangener in einer Anstalt mit hohem Sicherheitsgrad ist in der Regel nicht ermessensfehlerhaft.

3. Die Voraussetzungen für eine akustische Besuchsüberwachung sind wesentlich höher anzusetzen, weil sie Besuchten und Besucher in ihrem persönlichen Bereich erheblich stärker belasten. Eine solche Überwachung muß unerläßlich sein; sie muß durch konkrete tatsächliche Anhaltspunkte belegt werden.

Beschluß des Oberlandesgerichts Koblenz vom 9. Juni 1987 – 2 Vollz (Ws) 27/87 –

Gründe:

Der Gefangene wendet sich gegen die optische und akustische Überwachung der Besuche eines ehemaligen Mitgefangenen. Dieser Maßnahme liegt eine allgemeine Anordnung des Leiters der Justizvollzugsanstalt zugrunde, nach der „wegen des hohen Sicherheitsgrades der Anstalt" Besuche ehemaliger Inhaftierter optisch und akustisch zu überwachen sind.

Mit dem angefochtenen Beschluß hat die Strafvollstreckungskammer den Antrag des Gefangenen auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Überwachung als unbegründet zurückgewiesen. In den Gründen ihrer Entscheidung ist sie der Rechtfertigung, die die Justizvollzugsanstalt für die generelle Überwachungsanordnung vorgetragen hat, beigetreten. Diese lautet wie folgt:

> „Maßgeblich für die Art der Besuchsabwicklung ist der Sicherheitsgrad der Anstalt und die Gefahr, die der betreffende Gefangene oder Besucher für die Sicherheit der Anstalt darstellt. Aufgrund des hohen Sicherheitsgrades der hiesigen Anstalt wurde deshalb angeordnet, daß Besuche ehemaliger Inhaftierter grundsätzlich akustisch und optisch überwacht werden. Diese Besuche unterliegen im besonderen Maße der Gefahr, Fluchtpläne zu besprechen oder aber die Übergabe von unerlaubten Gegenständen zu ermöglichen, sofern keine ständige optische und akustische Überwachung stattfindet. Im übrigen werden auch Besuche bei Gefangenen mit erheblichem Sicherheitsrisiko oder von Besuchern, die bereits schon einmal in negativer Weise (Übernahme von unerlaubten Gegenständen, pp.) aufgefallen sind, akustisch und optisch überwacht."

Der Gefangene hat gegen den Beschluß der Strafvollstreckungskammer form- und fristgerecht die Rechtsbeschwerde erhoben. Die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG liegen vor, denn es erscheint geboten, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Fortbildung des Rechts und auch zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen. Es geht um die Rechtsfrage, welche Erfordernisse § 27 Abs. 1 StVollzG für die Überwachung von Besuchen aufstellt.

Sachlich hat die Rechtsbeschwerde zum Teil einen vorläufigen Erfolg.

Die Frage der Besuchsüberwachung ist in § 27 StVollzG abschließend geregelt. Diese Vorschrift ist eine „besondere Regelung" im Sinne des § 4 Abs. 2 StVollzG und geht diesem daher vor (OLG Saarbrücken NStZ 1983 S. 94 mit insoweit zustimmender Anm. von Müller-Dietz; BGH NStZ 1981 S. 236 in bezug auf § 27 Abs. 4 Satz 2 StVollzG; Calliess/Müller-Dietz StVollzG 4. Aufl. § 27 Rdn. 2; Schwind in Schwind-Böhm StVollzG § 27 Rdn. 14). Für die Anordnung einer Besuchsüberwachung ist somit nicht erforderlich, daß sie „zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt unerläßlich sind" (§ 4 Abs. 2 StVollzG). Es genügen die weniger strengen Voraussetzungen des § 27 Abs. 1 StVollzG.

Die Strafvollstreckungskammer hat die Besuchsüberwachung hier aus Gründen der *Sicherheit* gebilligt. Ob ein Besuch geeignet ist, die Sicherheit der Anstalt zu gefährden, wird in erster Linie von der Person des Gefangenen und seines Besuchers abhängen. Zugleich aber können nach der herrschenden Meinung auch die besonderen Verhältnisse der Anstalt von Bedeutung sein, so etwa ein besonders hoher Grad der Sicherheitsempfindlichkeit oder auch der Umstand, daß in einer Anstalt Straf- und Untersuchungsgefangene untereinander Kontakt haben (OLG Saarbrücken a.a.O.; Callies/Müller-Dietz a.a.O.; Schwind a.a.O. Rdn. 6). Der Wortlaut des § 27 Abs. 1 StVollzG läßt die Berücksichtigung sowohl persönlicher als auch objektiver Umstände zu. Die Frage der Gefährdung der Anstaltssicherheit ist zutreffend nur in einer Gesamtschau aller dieser relevanten Umstände zu beurteilen. – Kommt unter diesen Gesichtspunkten eine Gefährdung der Sicherheit in Betracht, so ist des weiteren zu prüfen, ob die vom Anstaltsleiter getroffene Maßnahme pflichtgemäßem Ermessen (§ 27 Abs. 1 Satz 1 StVollzG: „dürfen") und nach Art und Umfang dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht (§ 81 Abs. 2 StVollzG).

Es kann dahingestellt bleiben, ob die generelle Anordnung, daß alle Besuche ehemaliger Gefangener zu überwachen seien, rechtmäßig ist; denn Gegenstand der gerichtlichen Überprüfung sind nicht allgemeine Anordnungen, sondern nur Maßnahmen zur Regelung einzelner Angelegenheiten eines Strafgefangenen (§ 109 Abs. 1 StVollzG). Auch die Feststellung der Rechtswidrigkeit gemäß § 115 Abs. 3 StVollzG gilt immer nur einer solchen Einzelmaßnahme. Zu prüfen ist allein die Anwendung der generellen Anordnung des Anstaltsleiters in dem hier zu beurteilenden Einzelfall.

Sie ist jedenfalls insoweit nicht zu beanstanden, als eine *optische* Überwachung angeordnet worden ist. Die tatsächlichen Feststellungen hierzu in den Gründen des angefochtenen Beschlusses sind zwar außerordentlich knapp; sie reichen jedoch soeben noch aus, um beurteilen zu können, daß die Anordnung dieser Überwachung nicht ermessensfehlerhaft war. Dabei folgt der Senat nicht der Ansicht von Schwind (a.a.O. § 27 Rdn. 6), wonach unüberwachte Besuche im geschlossenen Vollzug grundsätzlich Sicherheit und Ordnung gefährden. Hier liegen aber besondere Umstände vor: Der Beschwerdeführer ist schon seit 12 Jahren inhaftiert. Auch sein Besucher war Insasse der Justizvollzugsanstalt Diez. Da dort nur Freiheitsstrafen von drei Jahren und mehr vollstreckt werden, ist davon auszugehen, daß auch der Besucher längere Zeit in dieser Anstalt gewesen ist. Dieser Umstand und die Tatsache, daß der Gefangene seinem Besucher die Verwaltung des Hausanwesens seiner taubstummen Schwester anvertraut hat, sprechen für das Bestehen eines engen Vertrauensverhältnisses. Der Besucher kennt zudem aus der Zeit seiner Strafverbüßung genauestens die Verhältnisse innerhalb der Anstalt. Bei dieser Sachlage muß eine um Sicherheit besorgte Anstaltsleitung die Möglichkeit in Betracht ziehen, daß der Besucher – und sei es auch nur aus falsch verstandener Kameradschaft – dem Gefangenen verbotenerweise Gegenstände zusteckt, die in dessen Hand oder auch in der Hand eines anderen Gefangenen ein Sicherheitsrisiko bedeuten können. Da die Justizvollzugsanstalt Diez zudem eine Anstalt mit hohem Sicherheitsgrad ist, entspricht die optische Überwachung dieser Besuche durchaus pflichtgemäßem Ermessen. Sie steht auch im Einklang mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, denn sie ist dem verfolgten Zweck angemessen und belastet den Gefangenen nur geringfügig (§ 81 Abs. 2 StVollzG).

Anders verhält es sich dagegen mit der Anordnung auch der *akustischen* Überwachung. Sie belastet Besuchten und Besucher in ihrem persönlichen Bereich wesentlich stärker. Daher wäre sie nur gestattet, wenn sie aus Gründen der Sicherheit der Anstalt „geboten" wäre (§ 27 Abs. 1 *S. 1* StVollzG). Das bedeutet, daß die Voraussetzungen für eine akustische Überwachung wesentlich höher anzusetzen sind. Sie muß nach Lage der Sache unerläßlich sein (OLG Celle ZfStrVo 1980 S. 187; OLG Saarbrücken ZfStrVo 1984 S. 176; LG Kleve NStZ 1983 S. 380; LG Hamburg ZfStrVo 1979 S. 250; Calliess/Müller-Dietz § 27 Rdn. 5, Schwind a.a.O. § 27 Rdn. 8, beide unter Hinweis auf BT-Dr. 7/918, 59), und das muß durch konkrete tatsächliche Anhaltspunkte belegt werden (Calliess/Müller-Dietz a.a.O.; OLG Saarbrücken a.a.O.; OLG Celle a.a.O.; LG Kleve a.a.O.).

Die Feststellungen im angefochtenen Beschluß reichen hierzu nicht aus. Gewiß spielt auch hier der hohe Sicherheitsgrad der Anstalt eine Rolle. Auch dürfte von Bedeutung sein, ob und mit welcher Häufigkeit Fälle vorgekommen sind, in denen ehemalige Gefangene Besuche bei Häftlingen dazu mißbraucht haben, Unternehmen abzusprechen und zu planen, durch die die Sicherheit der Anstalt gefährdet wurde (Flucht, Befreiung, Meuterei u.ä.). Das Ministerium der Justiz hat zwar in seiner Stellungnahme vom 12. Mai 1987 zur Rechtsbeschwerde mitgeteilt, daß in der letzten Zeit Befreiungsversuche von ehemaligen Gefangenen organisiert worden seien; dieser neue Tatsachenvortrag kann im Verfahren über die Rechtsbeschwerde nicht berücksichtigt werden. Vor allem aber fehlen eingehendere Feststellungen zur Persönlichkeit des Strafgefangenen und seines Besuchers. Nicht von jedem Gefangenen und erst recht nicht von jedem Besucher, sei er auch ehemaliger Strafgefangener, ist die Verabredung solcher gewaltsamer Angriffe auf die Anstaltssicherheit zu erwarten. In diesem Zusammenhang käme es bei beiden vor allem auf ihr kriminelles Vorleben an (Zahl und Art der Vortaten und Vorstrafen, gemeinsame Straftaten?), ihr Verhalten im Vollzug (frühere Ausbruchs- oder Fluchtversuche? Vorbereitungshandlungen? Gewalttätigkeit gegen Vollzugsbeamte u.a.m.?), Charaktereigenschaften, beim Gefangenen auch: Dauer der noch zu verbüßenden Strafe, beim Besucher: derzeitige Lebensverhältnisse – kurz alles, was auf die Möglichkeit hindeuten könnte, daß zwischen beiden Gespräche geführt werden, die die Sicherheit (oder Ordnung) der Anstalt beeinträchtigen könnten. Zu all dem ist nichts bekannt.

Die Strafvollstreckungskammer ist somit bei der Anwendung des unbestimmten Rechtsbegriffs des „Gebotenseins" in § 27 Abs. 1 Satz 2 StVollzG von unzureichenden Feststellungen ausgegangen. Ihr Beschluß war daher aufzuheben, soweit sie darin den Antrag auf gerichtliche Entscheidung auch bezüglich der akustischen Besuchsüberwachung zurückgewiesen hat.

§§ 41 Abs. 1 Satz 3, 46 StVollzG (Altersgrenze für Arbeitspflicht, Taschengeld nur bei Arbeitswilligkeit)

1. **Der Gesetzgeber hat die Frage, bis zu welchem Alter ein Gefangener zu arbeiten verpflichtet ist, in § 41 Abs. 1 Satz 3 StVollzG eindeutig und für alle Gefangenen einheitlich geregelt. Hieraus ergibt sich, daß die für freie Arbeitnehmer differenzierten Regelungen – etwa der RVO oder des Beamtenrechts – für den Strafvollzug nicht maßgebend sind. Ein Strafgefangener kann sich dementsprechend auch nicht auf Änderungen der Altersgrenze, wie sie in Form der sog. Vorruhestandsregelung für freie Arbeitnehmer eingeführt worden sind, berufen.**

2. **Nach § 46 StVollzG soll nur derjenige Strafgefangene Taschengeld erhalten, der arbeitswillig ist, aber ohne eigenes Verschulden keine Arbeit hat und daher kein Arbeitsentgelt bezieht. Wer ohnehin nicht gearbeitet hätte, weil er die Arbeit grundsätzlich verweigert, erleidet durch Umstände wie Krankheit oder Verschubung keine Einbuße, die durch Taschengeld auszugleichen wäre.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Koblenz vom 9. Juni 1987 – 2 Vollz (Ws) 31/87 –

Aus den Gründen:

...2. Die Rechtsbeschwerde des Leiters der Justizvollzugsanstalt ist in formeller Hinsicht nicht zu beanstanden. Sie erfüllt auch die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG, denn es erscheint geboten, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Fortbildung des Rechts zu ermöglichen. Es geht um die Klärung der Frage, ob ein Gefangener im Alter von über 58 Jahren die ihm zugewiesene Arbeit unter Berufung auf die Vorruhestandsregelung nach dem Vorruhestandsgesetz vom 13. April 1984 (BGBl. I 601) verweigern darf mit der Folge, daß ihm gemäß § 46 StVollzG Taschengeld zu gewähren ist.

Die Strafvollstreckungskammer hat dem Gefangenen für die Zeit vom 9. Mai bis 30. Juni 1986 und vom 1. bis 11. August 1986 Taschengeld zugebilligt mit der Begründung, daß er sich im erstgenannten Zeitraum auf Transport befunden habe und während des zweiten Zeitraums krank gewesen sei. Er sei somit – ungeachtet seiner mangelnden Arbeitsbereitschaft – während dieser beiden Zeiträume jedenfalls unverschuldet außerstande gewesen, eine Arbeitsleistung zu erbringen.

Diese Entscheidung kann aus Rechtsgründen keinen Bestand haben.

Taschengeld kann nur ein Gefangener erhalten, der *ohne sein Verschulden* kein Arbeitsentgelt (und keine Ausbildungsbeihilfe) erhält. Der Antragsteller bezieht jedoch allein deshalb kein Arbeitsentgelt, weil er die Arbeit v e r w e i g e r t. Als ihm im April 1986 eine seinem Alter und Gesundheitszustand angemessene Arbeit angeboten wurde, lehnte er diese ab. Nach den Feststellungen der Strafvollstreckungskammer geschah das mit der Bemerkung, er denke nicht daran, „zum Nulltarif" mit seiner Arbeitskraft aus dem Fiskus eine „fette Sau" zu machen. Bei dieser Haltung ist er bis heute verblieben. In seiner Stellungnahme vom 25. Mai 1987 zur Rechtsbeschwerde des Leiters der Justizvollzugsanstalt bekräftigt der Gefangene, daß seine „Willenserklärung vom 21. April 1986, jede Arbeit im Vollzug zu verweigern und keine fette Sau zu machen, ... nach wie vor bindend" sei.

Ein Recht, die Arbeit zu verweigern, hat der Gefangene nicht. Er ist nach § 41 Abs. 1 Satz 1 StVollzG v e r p f l i c h t e t, eine ihm zugewiesene, seinen körperlichen Fähigkeiten angemessene Arbeit zu verrichten. Die Altersgrenze von 65 Jahren (Satz 3 der genannten Vorschrift) hat der Gefangene noch nicht erreicht. – Ohne Erfolg beruft er sich darauf, daß, was die Altersgrenze betrifft, die inzwischen eingeführte Vorruhestandsregelung auch im Strafvollzug berücksichtigt werden müsse; als 62jähriger habe er daher das Recht, nicht mehr zu arbeiten.

Der Gesetzgeber hat die Frage, bis zu welchem Alter ein arbeitsfähiger Strafgefangener zu arbeiten verpflichtet ist, in § 41 Abs. 1 Satz 3 StVollzG eindeutig und für alle Gefangenen einheitlich geregelt. Er hat eben n i c h t auf die für freie Arbeitnehmer geltenden differenzierten Regelungen etwa der Reichsversicherungsordnung oder des Beamtenrechts verwiesen. Damit ist klargestellt, daß diese für den Strafvollzug nicht gelten sollen. Zudem entsprach die im Strafvollzug bestehende Altersgrenze von 65 Jahren schon bisher nicht den unterschiedlichen Altersgrenzen, die für Beamte in den Beamtengesetzen, für Angestellte und Arbeiter in der RVO, für gehobene Angestellte häufig auch in Arbeitsverträgen vorgesehen sind. Daraus folgt zwingend, daß Änderungen der Altersgrenze für die freie Arbeitnehmerschaft, wie sie mit der sogenannten Vorruhestandsregelung eingeführt worden sind, sich nicht auch auf die Altersgrenze für Strafgefangene auswirken. Es bedürfte hierzu vielmehr einer entsprechenden Änderung des § 41 Abs. 1 Satz 3 StVollzG durch den Gesetzgeber. – Gegenteiliges läßt sich auch nicht etwa aus dem Angleichungsgrundsatz des § 3 Abs. 1 StVollzG herleiten. Er verlangt eine Angleichung des Lebens im Vollzug an die allgemeinen Lebensverhältnisse selbstverständlich nur im Rahmen der Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes; er setzt diese nicht etwa außer Kraft.

In diesem Zusammenhang kann sich der Gefangene schließlich auch nicht auf die Entscheidung des Oberlandesgerichts Frankfurt vom 26. März 1985 – 3 Ws 808/84 (StVollz) – (ZfStrVo 1985 S. 315 = NStZ 1985 S. 429) berufen. Sie besagt lediglich, daß ein Gefangener, der als freier Arbeitnehmer nach § 1247 Abs. 2 RVO als erwerbsunfähig zu gelten hätte, auch von der Arbeitspflicht nach § 41 Abs. 1 StVollzG ausgenommen sei. Ob dem zuzustimmen ist (kritisch hierzu: Müller-Dietz in Anm. zu OLG Frankfurt NStZ a.a.O.), kann hier offenbleiben, denn hier geht es nicht um die Frage der Erwerbs- oder Arbeitsunfähigkeit. Daher kommt auch eine Vorlage an den Bundesgerichtshof nicht in Betracht.

Nach alledem bleibt festzustellen, daß der Gefangene seit dem 21. April 1986 die Arbeit unberechtigterweise verweigert hat. Er ist folglich durch eigenes Verschulden ohne Arbeit. Darum hat er k e i n e n Anspruch auf Taschengeld (§ 46 StVollzG). – Entgegen der Ansicht der Strafvollstreckungskammer gilt dies auch für diejenigen Zeiten, in denen der Gefangene wegen Verschubung oder Erkrankung ohnehin nicht hätte arbeiten können. Nach § 46 StVollzG soll nur derjenige Gefangene Taschengeld erhalten, der a r b e i t s w i l l i g ist, aber ohne eigene Schuld keine Arbeit hat und daher kein Arbeitsentgelt bezieht. Wer ohnehin nicht gearbeitet hätte, weil er die Arbeit grundsätzlich verweigert, erleidet durch Umstände wie Krankheit oder Verschubung keinerlei Einbuße, die durch Taschengeld auszugleichen wäre.

Die Strafvollstreckungskammer hat dem Gefangenen daher zu Unrecht für diese Zeiten ein Taschengeld zugesprochen ...

§ 69 StVollzG (Recht des Gefangenen auf Teilnahme am Hörfunkprogramm)

1. **§ 69 Abs. 1 StVollzG gewährt jedem Gefangenen das Recht, am Hörfunkprogramm der Anstalt teilzunehmen. Das in dieser Vorschrift gebrauchte Wort „kann" räumt dem Anstaltsleiter kein Ermessen ein; vielmehr gestattet es dem Gefangenen, auf Teilnahme am Hörfunkprogramm der Anstalt zu verzichten. Dabei geht das Gesetz davon aus, daß jede Anstalt ein solches Programm anbieten kann.**

2. **Die Vollzugsbehörde ist verpflichtet, die von ihr zur Verfügung gestellte Anlage instandzuhalten. Sie darf diese nicht ohne sachlich gerechtfertigten Grund abschalten. Instandsetzungsarbeiten können einen solchen Grund bilden. Für welche Dauer die Vollzugs-**

behörde die Anlage außer Betrieb setzen darf, hängt naturgemäß von den Umständen des Einzelfalles (z.B. Art und Umfang der Instandsetzungsarbeiten) ab.

Beschluß des Kammergerichts vom 15. Juli 1986 – 5 Ws 122/86 Vollz –

§§ 70 Abs. 2 Nr. 2, 109 StVollzG (Konkrete Gefahr des Mißbrauchs von Ausbildungsunterlagen)

1. **Bittet der Antragsteller um einen „beschwerdefähigen Bescheid", will er es nicht bei einer dienstaufsichtsrechtlichen Entscheidung bewenden lassen. Die falsche Bezeichnung „Beschwerde" statt „Widerspruch" schadet nach ständiger Rechtsprechung nicht.**

2. **Wird die Aushändigung von Schaltungsunterlagen für ein Handfunkgerät – die der Gefangene im Hinblick auf ein Fernstudium im Fach Elektronik erbeten hat – im Hinblick auf die Gefahr abgelehnt, daß ein Nachbau des Handfunkgeräts sowie das Abhören des anstaltsinternen Funkverkehrs zu befürchten seien, so ist damit lediglich eine abstrakte Gefahr dargetan, die für die Versagung einer Erlaubnis im Sinne des § 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG nicht ausreicht. Vielmehr setzt die Versagung konkrete Anhaltspunkte dafür voraus, daß der Antragsteller den Besitz der Unterlagen in jenem Sinne mißbrauchen könnte.**

Beschluß des Landgerichts Kleve vom 27. März 1987 – 2 Vollz 133/86 G –

Neu auf dem Büchermarkt

Hartmut Weber/Projektgruppe Fulda (Hrsg.): Lebenslang – wie lang? Argumente zur Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe. Buch- und Zeitschriftenverlag Hubert Wetzler, Aachen 1987 (Postfach 16 08, 5100 Aachen 1). 206 S. DM 28,–.

Ingeborg Friesendorf: Frauen im Knast. Gespräche mit Frauen hinter Schloß und Riegel (Heyne Report 33). Wilhelm Heyne Verlag, München 1987. 218 S. DM 7,80.

Hans Eppendorfer: Barmbeker Kuß. Szenen aus dem Knast (Goldmann Taschenbuch 2 10 10). Goldmann Verlag, München 1987. 92 S. DM 7,80.

Luise Rinser (Hrsg.): Laßt mich leben. Frauen im Knast. Verlag Rainer Padligur, Dortmund 1987. 149 S. DM 15,80.

Für Sie gelesen

Lösel, Friedrich: Kriminalpsychologie. Grundlagen und Anwendungsbereiche. Beltz-Verlag Weinheim und Basel 1983. DM 39,80

Zusammenfassungen bzw. Lehrbücher zur Forensischen Psychologie oder Kriminalpsychologie finden sich in der Literatur immer häufiger. Meist beschränken sie sich auf einzelne Sektoren der Psychologie im Bereich des Rechts, ganz zu schweigen von den seltenen psychologischen Ansätzen in der kriminologischen Forschung.

Lösel hat dagegen seinen Lehrstuhl an der Universität Bielefeld konsequent und systematisch mit der Kriminalpsychologie in Verbindung gebracht und hier eine Entwicklung neben anderen eingeleitet und selbst sehr stark forciert, die damit parallel zur Kriminalsoziologie eigenes Profil zu gewinnen sucht. Dabei versteht sich Lösel umfassend als ein Vertreter der Rechtspsychologie, in die die Diagnostik der forensischen Psychologie und die Kriminalpsychologie gemeinsam eingebunden sind.

Mit dem vorliegenden Werk versucht Lösel dem Teilgebiet der Kriminalpsychologie einen Rahmen zu geben, indem er unter Beteiligung verschiedener Autoren traditionelle kriminalpsychologische Forschungs- und Praxisfelder darstellt und neue Entwicklungen und Perspektiven aufzeigt. Die Gesamtdarstellung ist systematisch straff gegliedert und orientiert sich an der Karriere kriminellen Verhaltens und seiner Interaktionen mit sozialen Kontrollinstanzen: Im ersten Kapitel werden psychologische Perspektiven der Delinquenzerklärung referiert. Das zweite Kapitel enthält Beiträge zur Psychologie im Rahmen der Strafverfolgung. Im dritten Kapitel werden schließlich Arbeiten angeführt, die Psychologie im Rahmen der Intervention bei Delinquenz und Resozialisierung im Strafvollzug behandeln. Insgesamt will Lösel isolierte Forschungs- und Praxisansätze problemorientiert zusammenführen und über theoretische Grundlagen und praktische Tätigkeiten als Antwort auf Delinquenz informieren, ohne daß dadurch enzyklopädische Vollständigkeit beansprucht wird.

Das Kapitel „Psychologische Perspektiven der Delinquenzerklärung" wird eingeleitet durch Lösels eigene Forderung, daß an die Stelle von linear kausalen Bedingungsmodellen in der Kriminalpsychologie systematische Wechselwirkungsmodelle treten sollten. Das Kapitel enthält insgesamt acht Beiträge. Lösel selbst kritisiert persönlichkeitspsychologische Delinquenzforschung älterer Provenienz und diskutiert von hier aus grundsätzliche Probleme, die zur interaktionistischen Erweiterung der persönlichkeitspsychologischen Delinquenzforschung führen. – Toman referiert psychoanalytische Ansätze zur Delinquenzerklärung und Delinquenztherapie, die später im dritten Kapitel auch Böllinger aufgreift, mit der Betonung des Einflusses von Entwicklungsprägungen auf das soziale Verhalten. – Barkey erläutert lerntheoretische Modelle zur Delinquenzerklärung, die sich medizinisch-psychiatrischer und psychoanalytischer Devianzbegriffe bewußt enthalten. Dabei werden auch – ähnlich wie bei Kury in Kapitel drei – Fragen der Verhaltensmodifikation erörtert. – Seitz berichtet unter gleichzeitiger Inanspruchnahme von tiefenpsychologischen und lerntheoretischen Hypothesen zu den Zusammenhängen zwischen familiärer Erziehung und Delinquenz. Neu hierbei und auch diagnostisch schwierig zu erfassen ist die Betonung von interaktionellen Prozessen im Verlauf der Erziehung. – Hans-Joachim Schneider behandelt die Bedeutung der Kriminalökologie und der Tatsituation (Täter-Opfer-Beziehung) für die Ätiologie kriminellen Verhaltens. Hier werden neue kriminalpsychologische Perspektiven eröffnet. – Werbik versucht handlungstheoretische Erklärungen von Delinquenz. Aus diesem Ansatz ergeben sich engste Beziehungen zum Strafrecht. Dennoch finden sich hierin überraschende Übereinstimmungen mit psychoanalytischen Modellen. – Dillig erörtert soziologische Kriminalitätstheorien und zeigt die ihnen eigenen Defizite und die Möglichkeiten einer kompensierenden psychologischen Ausgestaltung auf. – Keupp berichtet über Kriminalität als soziale Konstruktion unter Rückgriff auf Labeling-Theorien. Es ergeben sich hier Hinweise auf weitere Mechanismen gesellschaftlicher Delinquenzproduktion.

Lösel faßt die Beiträge zur psychologischen Delinquenzerklärung mit der Feststellung zusammen, daß eine Prüfung der hypothetischen Modelle selten anzutreffen sei. Zwischen den einzelnen Ansätzen bestehen wesentliche Unterschiede. Damit ergeben sich multidimensionale Forschungsansätze, die leider schwer vergleichbar sind, so daß sich Bewertungen über die Angemessenheit der jeweiligen Theorien kaum erstellen lassen.

Das zweite Kapitel (68 S.), das sich mit Psychologie im Ablauf der Strafverfolgung befaßt, ist sehr stark sozialpsychologisch ausgerichtet, weil hier die informellen und formellen Reaktionen auf Kriminalität im Blickpunkt stehen. Es finden sich unter den neun Autoren aber auch Arbeiten zur forensischen Diagnostik. Die ersten vier Beiträge (Abele; Nowack; Brusten und Malinowski; Haisch) berichten zu Forschungen über das Recht, während die drei weiteren (Arntzen; Thomae und Mathey; Undeutsch) die Psychologie im Recht anvisieren.

Für den Leser dieser Zeitschrift ist das dritte Kapitel über Strafvollzugspsychologie und psychologische Intervention am wichtigsten. Hier behandelt zunächst Wagner die Aufgaben und Probleme des Strafvollzugspsychologen und beklagt dabei die mangelhaft definierte Rolle dieses Mitarbeiters in der Organisation des Justizvollzugs und seine damit bereits begründete geringe Wirksamkeit im Vollzugsgeschehen. – Egg und Schucht schildern Aufgaben und Konzeption der sozialtherapeutischen Anstalt am Beispiel der JVA Erlangen. – Blickhahn u.a. berichten über die noch jungen Methoden der Organisationsentwicklung in praktisch nachvollziehbarer und relevanter Form. – Böllinger diskutiert die Bedingungen des Aufbaus sozialtherapeutisch ausgerichteter Behandlungsmodelle psychoanalytischer Provenienz im Justizvollzug. – Minsel und Howe berichten über Gesprächspsychotherapie bei Delinquenten, kritisieren den im Strafvollzug häufig unter dem Begriff der Psychotherapie anzutreffenden Etikettenschwindel und stellen fest, daß bei der Behandlung von Delinquenten bestenfalls gesprächstherapeutische Prinzipien zum Tragen kommen können. – Kury referiert die Möglichkeiten von Verhaltenstherapie bei Delinquenten. Dabei berücksichtigt er insbesondere Trainingsmethoden zur Verbesserung sozialer Fähigkeiten. Derartige Methoden sind mit den Behandlungszielen im Praxisfeld Strafvollzug dann am weitesten kongruent, wenn sie neben einem gezielten Defizitausgleich gleichzeitig auch das soziale Verhalten in toto zu ändern versuchen. Hierbei scheint die Methode des Modellernens der sozialen Lebensgeschichte zahlreicher Delinquenter angemessen (s. hierzu z.B. Programme von Steller u.a. = MURT; Pielmaier u.a.). Aber auch hier erweisen sich kombinierte Behandlungsansätze am ehesten institutionsadäquat.

Insgesamt liegt hier ein wichtiges Buch vor, das seinem Untertitel durch die Zusammenfassung von wissenschaftlichen Grundlagen und darauf beruhenden Praxisansätzen voll gerecht wird. Der Stand der Dinge hat sich im eigentlichen Gehalt seitdem kaum geändert. Wenn dennoch in den letzten Jahren zunehmend über „Abkehr von der Behandlungseuphorie" gesprochen wird, so bezeugt das eigentlich nur die altbekannte Tatsache, daß Kriminalpolitik kriminologische und strafvollzugskundliche Forschungsergebnisse lediglich in dem Umfang wahrnimmt, der die bereits feststehende Überzeugungsbildung bestätigt. Für den unvoreingenommenen Leser, insbesondere für neu beginnende, aber auch für in der Alltagsroutine inzwischen „erstarrte" Strafvollzugspsychologen, ja für alle besonderen Fachdienste im Strafvollzug müßte dieser Band eigentlich Pflichtlektüre sein.

Hans-Georg Mey

F. Schaffstein/W. Beulke: Jugendstrafrecht. Eine systematische Darstellung. W. Kohlhammer Verlag; 9. neubearbeitete Auflage 1987. Kart., 218 S. DM 32,–

Was tut sich im Jugendstrafrecht? Akzentsetzende Gesetzesreformen jedenfalls bleiben seit langem aus und scheinen, liest man das Aktionsprogramm des neuen/alten Justizministers, auch nicht vordringlich zu sein. Was angesichts des ehernen Gesetzes purer Sarkasmus wäre, sei deshalb mit dem *Schaffstein*schen Lehrbuch versucht: Wir nehmen es einmal (in Abwandlung des *Roxin*schen Ausspruchs) als Seismograph der Jugendgerichtsverfassung. Dazu besteht durchaus Anlaß, ist es doch soeben in die 9. Auflage gekommen und hat mit *Beulke* einen Mitbearbeiter gefunden. Neudeutsch gesprochen sitzen also „die Enkel" jetzt mit am Seismographen, zeichnen auf und lauschen: Welche Bewegungen registrieren sie?

Natürlich kann bei mehr als zwei Dutzend geänderten Textpassagen nicht über jedes Detail berichtet werden, kann auch nur summarisch gesagt werden, daß neue Judikatur und Literatur (Ausnahme: die Monographie von *Nothacker*) genau berücksichtigt wurden, Zahlenangaben aktualisiert worden sind. Trotz dieser zahlreichen Nachträge läßt sich eines schon an dieser Stelle resümieren: Zu Veränderungen der in der Vorauflage vertretenen Sachpositionen haben die neuen Literatur- und Rechtsprechungshinweise durchweg keinen Anlaß gegeben. Selbst im Vergleich mit der 1. Auflage des Lehrbuches (1959) fällt auf, daß es bei den 12 Kapiteln geblieben ist; zu den insgesamt 43 Paragraphen der 1. Aufl. ist lediglich einer, und das in der 8. Aufl., hinzugekommen (Alternativen zum förmlichen Strafverfahren). Systemsprengendes gab es für unseren Seismographen also nicht zu verzeichnen. Freilich ist der Text durch das Aufgreifen und Dazustellen von Neuem sehr gewachsen.

Exemplarisch für die stets prompte, wenn auch konstant skeptische Rezeption von „Neuem" ist das Beispiel der Diversion, die 1982 dem Leser in Anführungszeichen und naserümpfend als „der kaum recht verständliche, aber gelehrt klingende Ausdruck" vorgestellt worden war. In der Neuauflage werden diese Apostrophierungen nicht mehr beibehalten. Es wird vielmehr – und zwar wohl von *Beulke,* der vornehmlich den Teil über das formelle Jugendstrafrecht bearbeitet hat – ausgeführt, der Begriff sei mißverständlich. Und dies, weil er auf informelle Erledigungsformen durch die Justiz nicht passe. Konsequenz des Bearbeiters ist die Einführung des Begriffes „Diversion i.w.S.", die den Ausdruck offenbar passend macht. Man darf schon jetzt gespannt sein, ob die Vorbehalte in der 10. Aufl. vielleicht noch vorsichtiger vorgetragen werden. Noch eine Passage dieses Kapitels bedarf der Rezension. Zutreffend wird dort ausgeführt, die staatsanwaltschaftlichen Einstellungsmöglichkeiten nach § 45 I u. II JGG bestünden „bei a l l e n" Jugendstraftaten, „sogar bei Verbrechen ..., sofern die übrigen Voraussetzungen dieser Bestimmung gegeben sind." Ganz inkonsequent und die Rechtsnorm für etwas reklamierend, was aus ihr nicht hervorgeht, heißt der Anschlußsatz: „Diese (Voraussetzungen; d. Rez.) machen freilich deutlich, daß es sich hier nur um einen Weg zur formlosen Erledigung von *Bagatell*kriminalität handelt" (S. 165; Hervorhebungen im Original). Wie sich diese Grenzziehung mit dem „tiefgreifenden" Unterschied zwischen Jugend- und Erwachsenenstrafrecht verträgt, nach der das Jugendstrafrecht Täterstrafrecht sein soll (vgl. S. 11), bleibt unerklärt.

Ein wenig skeptischer ist der *Schaffstein/Beulke* gegenüber dem Jugendvollzug geworden. Der Satz, man werde auf ihn in absehbarer Zukunft „nicht ganz verzichten können", wurde weggelassen, statt dessen wird in der Neuauflage konstatiert, daß außerhalb der Anstalten besser erzogen werden könne. Dagegen heißt es bezüglich des Jugendarrests fast wie in der 1. Aufl. von 1959, der Arrest sei „eines der wichtigsten Zuchtmittel und damit eine der wichtigsten Maßnahmen des Jugendstrafrechts überhaupt ..." (S. 96). Dem „Kenner" der Vorauflagen sei empfohlen, sich im neuen *Schaffstein* wenigstens die Passagen zum Täter-Opfer-Ausgleich (S. 95, 168) und die bedeutend erweiterten Ausführungen zum Verteidiger im Jugendstrafverfahren (S. 146-150) anzusehen.

Aus der Sicht des Rezensenten kritisch anzumerken bleibt die synonyme Verwendung der Vokabeln „erzieherisch" und „pädagogisch" in der Neuauflage (z.B. S. 138 u. 147). Auch wenn der Versuch aussichtslos wäre, einen allgemeinen Unterschied der Wortbedeutungen konstruieren zu wollen, hat doch die Nicht-Gleichsetzung in den Vorauflagen ihren tieferen Sinn gehabt: Erziehung im JGG hat eine eigenständige, auf einem Sonderweg gewachsene Bedeutung. Ihre unhistorische Gleichsetzung mit Pädagogik programmiert Enttäuschungen und Illusionen zugleich.

Im Unterschied zu mancher Neuerscheinung hat der *Schaffstein*sche Seismograph sein „Ohr" wirklich an der Jugendgerichtsverfassung: Das ist gut so, um sie zu verstehen und um an ihrer Veränderung arbeiten zu können.

Lukas Pieplow

Hans-Ulrich Paeffgen: Vorüberlegungen zu einer Dogmatik des Untersuchungshaft-Rechts. Carl Heymanns Verlag KG, Köln/Berlin/Bonn/München 1986. XII, 323 S. DM 98,–

Nach dem Werk von Manfred Seebode (Der Vollzug der Untersuchungshaft, Berlin/New York 1985) ist das nun die zweite große Arbeit (Habilitationsschrift), die sich in den letzten Jahren mit der Untersuchungshaft und ihrer rechtlichen Regelung beschäftigt. Freilich unterscheidet sich die ebenso umfassende wie grundsätzliche Stu-

die Paeffgens in wenigstens zweierlei Hinsicht von derjenigen Seebodes (die sie nicht mehr berücksichtigen konnte): Zum einen stehen die rechtlichen Voraussetzungen der Untersuchungshaft und deren Begrenzung – nicht dagegen der Vollzug – im Mittelpunkt. Zum anderen versteht sich Paeffgens Arbeit – bescheidenerweise – als eine Art Vorstudie zur „Dogmatik des Untersuchungshaft-Rechts" – wie es ja auch der Titel zum Ausdruck bringt. Damit ist aber zugleich der Anspruch angedeutet, den das Werk an sich selbst und an den Leser stellt. Es handelt sich um überaus schwierige und komplizierte verfassungsrechtliche und rechtstheoretische Überlegungen zur Begründung und Begrenzung der Untersuchungshaft. Der Verfasser hat es sich mit diesem Vorhaben – das auf einer eher rechtspraktischen und kriminalpolitischen Ebene in der letzten Zeit immer wieder in Angriff genommen wurde – keineswegs leicht gemacht; und – man muß es sagen – er macht es auch dem Leser nicht leicht. Hinzu kommt, daß viele zusätzliche Erörterungen in den umfangreichen Anmerkungsapparat verbannt sind. Daß es sich der Verfasser versagt hat, die Ergebnisse seiner weitausholenden Erwägungen am Schluß zusammenzufassen, mag mit der Fülle der angesprochenen Fragen, aber auch der Eigenart des Werkes als einer Vorstudie zusammenhängen. Indessen gleicht diesen Mangel bis zu einem gewissen Grade der Überblick über die Ergebnisse aus, den der Verfasser jeweils am Ende eines Abschnitts gibt. Der Kenner jedenfalls wird die Ausführungen mit Gewinn lesen.

Paeffgen beginnt – zu Recht – mit der Frage nach der Rechtfertigung der Untersuchungshaft. Er geht in diesem Zusammenhang auf so grundsätzliche Aspekte wie das Ziel des Strafverfahrens und die Unschuldsvermutung ein. Diese begrenzt ihm zufolge den Anwendungsbereich der Untersuchungshaft: Für sie kommen nur die „klassischen" Haftgründe (Flucht, Fluchtvorbereitung, Verdunkelung) in Betracht. Damit kritisiert Paeffgen – wie übrigens andere – das geltende Haftrecht. Im folgenden bemüht er sich in nicht minder detaillierten und sorgfältigen Erwägungen um eine „Konkretisierung und Begrenzung der gesetzgeberischen und richterlichen Handlungsspielräume durch den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz" (S. 165 ff.). In der Frage der Erforderlichkeit und Angemessenheit staatlicher Eingriffsbefugnisse liegen denn wohl auch die eigentlichen Schwierigkeiten einer Reform des Untersuchungshaftrechts. Einmal mehr wird die begrenzte Aussagefähigkeit des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes deutlich. Nicht zufällig greift der Verfasser hier auf Verfahrensgarantien wie das rechtliche Gehör, die Mündlichkeit und die anwaltliche Beratung zurück, um die Beschränkungen der Rechte des Beschuldigten auf ein sinnvolles Maß zurückzuführen. Freilich verspricht er sich auch einige (Ab-)Hilfe von einer weitgehenden Kontrollbefugnis der Gerichte sowie von (starren) Fristen. Im letzten Teil seiner Untersuchung wendet sich Paeffgen der rechtlichen Einordnung der Untersuchungshaft sowie den Folgerungen zu, die sich daraus für eine Entschädigungsregelung ergeben. Er widerspricht in diesem Zusammenhang der vorherrschenden Ansicht, Untersuchungshaft bilde eine Art Sonderopfer, das der Inhaftierte im öffentlichen Interesse auf sich nehmen müsse. Nur die pflichtwidrige Inhaftierung stellt hiernach einen Aufopferungsfall dar. Im übrigen begründet Untersuchungshaft für den Verfasser einen „Gefährdungshaftungs-Tatbestand eigener Art" (S. 255).

Die Untersuchung besticht durch die Gründlichkeit und Sorgfalt, mit der Paeffgen zu Werke geht. Seine Ergebnisse, die sich sicher da und dort Kritik, namentlich der Praxis, zuziehen dürften, können sich auf gute Argumente stützen. Man kann freilich nach so manchen Erfahrungen – nicht zuletzt mit der Begründung von Haftbefehlen – daran zweifeln, daß sie im Rahmen der Reform die ihnen gebührende Beachtung finden werden. Daß sie Interesse und Gehör in der Wissenschaft finden werden, dürfte dagegen sicher sein.

Heinz Müller-Dietz

Sexualwissenschaft und Strafrecht. Hrsg. von Herbert Jäger und Eberhard Schorsch (Beiträge zur Sexualforschung Bd. 62). Ferdinand Enke Verlag, Stuttgart 1987. X, 157 S. 4 Teilalben. Kart. DM 58,–

Der Sammelband faßt Beiträge der Mitglieder einer Kommission zusammen, die im Oktober 1979 von der Deutschen Gesellschaft für Sexualforschung zu Fragen des Sexualstrafrechts eingerichtet wurde. Erklärtes Ziel der Kommissionsarbeit und der vorliegenden Veröffentlichung ist es, den neuesten Stand der sexualwissenschaftlichen Erkenntnis aufzuarbeiten und in Vorschläge zur Reform des Sexualstrafrechts eingehen zu lassen. Man will es bei der derzeitigen Regelung, die die §§ 174 ff. (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) sowie andere einschlägige Vorschriften des StGB u.a. durch das 4. Strafrechtsreformgesetz (1973) erfahren haben, nicht bewenden lassen und strebt eine weitergehende Einschränkung des Strafrechts an. Freilich zielen die Überlegungen nicht nur einlinig auf Rücknahme des Strafbarkeitsbereichs, sondern – je nach Straftatbestand – gelegentlich auch auf Ausdehnung, wie etwa das Eintreten für die Strafbarkeit der Vergewaltigung in der Ehe, also die Ausweitung des § 177 StGB, zeigt.

Der Band versammelt insgesamt 13 Beiträge, die überwiegend aus der Feder bekannter Sexualwissenschaftler stammen; unter den Autoren finden sich nur drei Sexualstrafrechtler oder Juristen. Freilich bedeutet dies nicht, daß sich die Arbeiten vorrangig darauf beschränkten, über Ergebnisse sexualwissenschaftlicher Forschung zu berichten; vielmehr werden auch von sexualwissenschaftlicher Seite durchaus Reformvorstellungen zum Sexualstrafrecht entwickelt. Aber auch therapeutische Fragen werden angesprochen. Im einzelnen enthält der Band folgende Beiträge:

- Entkriminalisierungspolitik im Sexualstrafrecht (Herbert Jäger);
- Die Strafbarkeit der Homosexualität – eine Überprüfung aus kriminologischer Sicht (Lorenz Böllinger);
- Der § 175 aus sexualwissenschaftlicher Sicht (Gunter Schmidt);
- Für eine Angleichung der Schutzaltersgrenzen (Helmut Kentler);
- Die heterosexuelle Verführung – eine sexuelle Interaktion und Kriminalisierung bei § 182 StGB (Rüdiger Lautmann);
- Bemerkungen zur strafrechtlichen Behandlung der Pädosexualität (Martin Dannecker);
- Familiäre Sexualdelinquenz – die neue Emotionalisierung eines alten Dramas (Herbert Maisch);
- Kein Strafrecht gegen exhibitionistische Handlungen;
- Vergewaltigung in der Ehe (Eberhard Schorsch);
- Die juristische Bewertung sexueller Tötungen (Eberhard Schorsch);
- Therapie mit Sexualstraftätern (Eberhard Schorsch);
- Sexualwissenschaft und Strafrecht (Martin Dannecker und Eberhard Schorsch);
- Fünf Jahre Transsexuellengesetz – eine Zwischenbilanz (Friedemann Pfäfflin).

Auffallend ist die unterschiedliche Breite des empirischen Materials, die offenkundig mit der Problematik der Zugangsmöglichkeiten zusammenhängt. Fraglos werden etliche Vorstellungen auf Kritik stoßen. Das gilt etwa für die Vorschläge, die §§ 173 (Beischlaf zwischen Verwandten), 175 (Homosexuelle Handlungen mit Minderjährigen), 182 (Verführung eines Mädchens unter 16 Jahren), 183 (Exhibitionistische Handlungen) zu streichen. Im ganzen wird die Tendenz deutlich, das Mittel des Strafrechts in dem so überaus verletzlichen und sensiblen Bereich sexuellen Verhaltens wesentlich zurückhaltender und vorsichtiger einzusetzen. Doch wenigstens ebenso wichtig erscheint, daß der Band insgesamt mit so manchen Fehlvorstellungen und Vorurteilen hinsichtlich der menschlichen Sexualität aufräumt, vor allem aber, daß er letztlich für einen behutsameren und sorgfältigeren Umgang mit den Problemen wirbt, die aus sexuellem Verhalten erwachsen können.

Heinz Müller-Dietz

Johann Glatzel: Mord und Totschlag. Tötungshandlungen als Beziehungsdelikte. Eine Auswertung psychiatrischer Gutachten (Kriminalistik – Wissenschaft und Praxis Bd. 23). Kriminalistik Verlag, Heidelberg 1987. VIII, 198 S. DM 98,–

1964 veröffentlichte der Psychiater Wilfried Rasch sein Werk „Tötung des Intimpartners", das dann – zu Recht – großen Anklang gefunden hat. Johann Glatzel, von Hause aus gleichfalls Psychiater

mit reicher forensischer Erfahrung, hat nunmehr ebenfalls eine Studie vorgelegt, die zwar nicht dieselbe, aber doch eine verwandte, freilich umfassendere Zielsetzung verfolgt. Seine Arbeit knüpft an den Umstand an, daß die Täter-Opfer-Beziehung, wie sie sich vor Tötungsdelikten entwickelt, oft zur Tatbegehung in mehr oder minder starkem Maße beiträgt. Tötungshandlungen sind also in der Mehrzahl Beziehungsdelikte. Dem Verfasser geht es freilich nicht so sehr darum, diesen bekannten Sachverhalt erneut zu untermauern, als vielmehr häufig wiederkehrende Tatkonstellationen im einzelnen zu umreißen und gegeneinander abzugrenzen. Der Sache nach stellt dies zwar kein neues Verfahren dar; es erleichtert aber die Erfassung und Deutung der verschiedenen Fälle, in denen sich die Täter-Opfer-Beziehung in einer jeweils besonderen Weise auf die Tatbegehung ausgewirkt hat. Glatzel kann auf diesem Wege zehn verschiedene Konstellationen vorstellen und voneinander unterscheiden, die zu Tötungshandlungen von Einzeltätern geführt haben. Bei Gruppendelikten, die meist einer anderen Dynamik unterliegen, lehnt er sich an die soziologisch bekanntgewordene (Riesman) Gegenüberstellung von innen- und außengeleitetem Verhalten an.

Die Studie gliedert sich in einen Allgemeinen, theoretischen und in einen beschreibend-analysierenden Besonderen Teil. Im Allgemeinen Teil unternimmt Glatzel eine Klärung der einschlägigen Begriffe (z.B. Beziehung, Situation, Interaktion), legt seinen eigenen Ansatz dar und setzt sich mit den Merkmalen des Schuldausschlusses und der Schuldminderung im Sinne der §§ 20 und 21 StGB auseinander. Dies geschieht natürlich unter Heranziehung der einschlägigen psychiatrischen und juristischen Literatur. Tötungshandlungen stellen aggressives Verhalten dar. Indessen sucht der Verfasser nicht nach Gründen für solche Aggressionen, sondern vielmehr nach Faktoren, die die dem Menschen eigentümliche Tötungshemmung herab- oder außer Kraft setzen. Dabei wird deutlich, welche Anforderungen gerade Tötungshandlungen, die außer Verhältnis zu ihrem Anlaß stehen oder äußerlich betrachtet überhaupt keinen Sinn erkennen lassen, an den denkenden Nachvollzug stellen. „Vom Erfolg her, so jedenfalls die Erfahrung des psychiatrischen Sachverständigen, läßt sich ein Tötungsdelikt in aller Regel nicht verständlich machen. Und auch die Erklärungen des Täters, seine Bemühungen um Rechtfertigung oder gar Billigung, sind allenfalls geeignet, eine begrenzte Einsicht in das Außergewöhnliche seiner psychischen Verfassung zu vermitteln" (S. 4).

Im Besonderen Teil breitet Glatzel ein umfangreiches Fallmaterial aus, das die verschiedenen Tatkonstellationen veranschaulichen soll. Er beschränkt sich keineswegs darauf, die einzelnen Tötungsdelikte und deren Vorgeschichte zu schildern; vielmehr ist es ihm auch und gerade darum zu tun, die jeweilige „innere Dynamik" des Falles herauszuarbeiten und verstehbar zu machen. Auf diese Weise treten Entwicklungsprozesse zutage, die die Tat – ungeachtet mancher scheußlicher Begleitumstände – ganz oder teilweise jener Rätselhaftigkeit entkleiden, die ihr aus der Sicht des Laien oft anhaftet. Es sind meist bedrückende Schilderungen, weil sie – gerade in der Nüchternheit und Objektivität des wissenschaftlichen Stils – die Bruchpunkte und Fehlentwicklungen eines Lebens sehr genau markieren und den Leser mit der Frage zurücklassen, ob und wie die Zuspitzung des Dramas zum Tötungsdelikt hätte vermieden werden können.

Das Werk ist unbeschadet seines wissenschaftlichen Anspruchs verständlich geschrieben. Es wartet überdies mit einem Glossar auf, das psychiatrische Fachausdrücke erläutert. Literaturverzeichnis und Sachregister erleichtern das Nachschlagen. Im ganzen stellt die Studie einen beachtlichen Beitrag zur Kriminologie (genauer: zur Kriminogenese) der Tötungsdelikte dar.

Heinz Müller-Dietz

Friedrich-Wilhelm Meyer/Georg Weber: Devianztheorien und Strafgefangene. Eine empirisch-soziologische Studie (Sozialwissenschaftliches Forum 13). Böhlau Verlag, Köln/Wien 1981. XIV, 352 S. DM 64,–

Eine Reihe von Zufällen hat dazu geführt, daß die Arbeit erst jetzt besprochen wird. Die Daten, die der empirischen Untersuchung zugrundeliegen, sind nunmehr über zehn Jahre alt. Gleichwohl erscheint dieser Rückblick immer noch lohnend, weil die Verfasser mit einem überaus interessanten Ansatz gearbeitet haben – wenngleich ihre Ergebnisse alles andere als überraschend sind. Der Sache nach ging es darum, Konzepte der Definition und Zuschreibung abweichenden Verhaltens (labeling approach) im Wege der Befragung gerade jenes Personenkreises zu überprüfen, von dem man auf Grund eigener Erfahrungen noch am ehesten brauchbare Informationen erwarten konnte, nämlich von Strafgefangenen.

Die Verfasser werteten zu diesem Zweck die 1977 erfolgten Befragungen von Insassen der alten Justizvollzugsanstalt Hameln, der JVA Schwerte und der JVA Münster aus. Freilich handelte es sich dabei jeweils nur um einen Bruchteil der im Befragungszeitraum in diesen Anstalten einsitzenden Gefangenen. Deshalb ging in die Endauswertung eine verhältnismäßig kleine Anzahl von Fragebögen ein: in Hameln waren es 59 (= 23,6 % der Insassen), in Schwerte 36 (= 14,4 %) und in Münster 25 (= 11,66 % der Insassen). Erfragt wurden Einschätzungen und Meinungen aus den Bereichen der persönlichen (und kriminellen) Entwicklung und des Strafvollzugs. Dabei wurde dem Ansatz entsprechend besonderes Gewicht auf jene Fragen gelegt, die die Deliktsbegehung und die Entstehung der Beschuldigtenrolle betreffen. Auf dem Antwortbogen war für die meisten Fragen eine Skala von Zustimmung bis Ablehnung vorgegeben. (Der Fragebogen ist im Anhang nebst Erläuterungen abgedruckt.)

Die methodisch sehr anspruchsvolle Untersuchung mündet in eine ganze Reihe von Reformforderungen, die vor allem den Bereichen der Jugendhilfe und des Strafvollzugs gelten. Sie spiegeln im Grunde bekannte Zielvorstellungen wider, wie sie schon seit längerem namentlich zum Umgang mit straffälligen Jugendlichen entwickelt worden sind. Die Verfasser unterscheiden dabei jeweils zwischen der Organisationsebene, der „Qualifikations- und Produktionsebene", der „sozialpädagogisch/therapeutische(n) Interventionsebene" und der Methodenebene. In organisatorischer Hinsicht fordern sie: Einrichtung kleiner Anstalten, Transparenz von Verwaltungs-/Entscheidungsprozessen im Innern der Anstalt, „Abbau infantilisierender Vollzugsformen", Öffnung der Anstalten nach innen und Durchlässigkeit nach außen. Hinsichtlich des Bereichs der Qualifikation sollen angestrebt werden: Erweiterung und Intensivierung schulischer Qualifikationsangebote, flexible Verbindung zwischen internen und externen Schulangeboten, Gewährung von Ausbildungsbeihilfen, Integration beruflicher Ausbildungsmöglichkeiten innerhalb und außerhalb der Anstalten, „Ausdifferenzierung des Arbeitsangebots mit der Möglichkeit zu persönlicher Identifikation", „Extensivierung freier Beschäftigungsverhältnisse" und Bezahlung nach Tariflohn. Unter sozialpädagogischem Vorzeichen geht es den Verfassern u.a. um die Vermittlung sozialer Handlungskompetenz sowie den Aufbau und die Pflege sozialer Kontakte mit Bezugspersonen (S. 299).

Vieles von jenen Vorstellungen ist in theoretische Ansätze eingegangen, manches – beileibe nicht alles! – in der Praxis verwirklicht worden. Heute liest man solche Reformkataloge vor dem Hintergrund einschneidender Veränderungen und weiterer Erfahrungen gewiß mit anderen Augen.

Heinz Müller-Dietz

Wiedergutmachung und Strafrecht. Symposion aus Anlaß des 80. Geburtstages von Friedrich Schaffstein. Hrsg. von Heinz Schöch (Neue Kriminologische Studien Bd. 4). Wilhelm Fink Verlag, München 1987. 166 S. DM 38,–

In der Flut der Veröffentlichungen, die in letzter Zeit zu Fragen des Täter-Opfer-Ausgleichs, der Schadenswiedergutmachung und zur – stärkeren – Beachtung der Verletzteninteressen im Strafverfahren über uns hereingebrochen ist, bildet dieser Sammelband eine Ausnahme. Denn er bleibt nicht bei einer inzwischen wohlfeil gewordenen Kritik an der Vernachlässigung des Opfers in Strafrecht und Strafrechtspflege stehen; vielmehr öffnet er darüber hinaus den Blick für neue, zum Teil bisher in dieser Form nicht erörterte kriminalpolitische Möglichkeiten der Sicht und Berücksichtigung des Opfers.

Dies geschieht auf vierfache Weise. Zum einen werden teils unbekannte, teils in Vergessenheit geratene ältere Formen der Schadenswiedergutmachung vorgestellt. An jenem geschichtlichen Rückblick sind namentlich der Jubilar selbst, Friedrich Schaffstein

(Wiedergutmachung und Genugtuung im Strafprozeß vom 16. bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts) sowie Franz Wieacker (Zur Wiedergutmachung und Genugtuung im römischen Strafrecht) beteiligt.

Einen zweiten Schwerpunkt des Bandes bildet der dogmatisch-kriminalpolitische Beitrag Claus Roxins (Die Wiedergutmachung im System der Strafzwecke), der dafür eintritt, die Wiedergutmachung als eigenständige Sanktion, „in der sich zivil- und strafrechtliche Elemente mischen" (S. 51), im StGB vorzusehen. Wenn auch Roxin die Wiedergutmachung nicht als neuen zusätzlichen Strafzweck verstanden wissen möchte, so hält er sie doch in bestimmtem Umfange für geeignet, general- und spezialpräventive Funktionen wahrzunehmen. Mit seinen Überlegungen betritt er noch weitgehend unerschlossenes Neuland.

Die weiteren Beiträge von Manfred Maiwald (Die Bedeutung des Erfolgsunwerts im Unrecht – Der Einfluß auf die Verletztenposition auf eine dogmatische Kategorie) und von Thomas Hillenkamp (Möglichkeiten der Erweiterung des Instituts der tätigen Reue) schlagen die Brücke zwischen dem Wiedergutmachungsgedanken sowie zentralen Kategorien und Rechtsinstituten des Allgemeinen Teils. Dabei wird etwa deutlich, wo im geltenden Strafrecht ohne Systembruch noch Raum ist für eine stärkere Einbeziehung der Schadenswiedergutmachung.

Den vierten Schwerpunkt des Bandes machen die Beiträge zur Bedeutung der Schadenswiedergutmachung in Jugendstrafrecht und -strafverfahren aus. Olaf Miehe untersucht die „verfassungsrechtliche(n) Grenzen jugendrichterlicher Weisungen". Heinz Schöch wendet sich dem „Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstrafrecht" zu. Die von ihm vorgelegten Zahlen lassen einmal mehr erkennen, wie wenig bereits bestehende Möglichkeiten (des JGG) von der Praxis derzeit ausgeschöpft werden.

Der überaus lesenswerte, weil gedankenreiche und anregende Band gibt nicht nur die Referate, sondern auch – in gestraffter Form – die Diskussionsbeiträge des Symposions wieder. An ihnen ist abzulesen, wie groß nunmehr die Übereinstimmung in Fragen der Schadenswiedergutmachung und des Täter-Opfer-Ausgleichs geworden ist.

Heinz Müller-Dietz

Jugendgerichtsbarkeit in Europa und Nordamerika – Aspekte und Tendenzen –. European and North-American Juvenile Justice Systems – Aspects and Tendencies –. Hans-Jürgen Kerner/Burt Galaway/Helmut Janssen (Hrsg./Eds.) (Schriftenreihe der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen Neue Folge, Heft 16). Eigenverlag der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V., Veterinärstr. 1/III, 8000 München 22, München 1986. X, 643 S. DM 22,–

Der Band versammelt – neben dem Vorwort der Herausgeber – insgesamt 32 Beiträge aus der Feder vor allem US-amerikanischer und deutscher Praktiker und Theoretiker der Jugendstrafrechtspflege; vertreten sind aber auch Großbritannien und Irland (Norman Tutt), Kanada (James C. Hackler), die Niederlande (Josine Junger-Tas) und Österreich (Udo Jesionek). Seine Entstehung geht auf den Erfahrungsaustausch zurück, der seit Jahren verstärkt zwischen amerikanischen und deutschen Praktikern in Gang gekommen ist. Dabei hat der Umstand eine wesentliche Rolle gespielt, daß man vielfach über die Entwicklung der Jugendstrafrechtspflege in den einzelnen Ländern zu wenig weiß; konkrete und brauchbare Informationen treten hinter allgemeinen Berichten eher zurück. Im Zuge jenes Erfahrungsaustauschs sind verschiedene Besuchs- und Seminarveranstaltungen zustandegekommen. Eine erste fand als „German-American Juvenile Justice Practitioners Institute" vom 13. bis 27. August 1983 in Minnesota statt, die zweite als „Deutsch-amerikanischer Workshop über die Praxis der Jugendstrafrechtspflege" vom 9. bis 22. September 1984 in der Bundesrepublik Deutschland. Die Teilnehmer jener Veranstaltungen kamen aus den verschiedensten Arbeitsfeldern der Jugendstrafrechtspflege von der Polizei über die Jugendgerichtshilfe bis hin zum Jugendstrafvollzug.

Der Band gibt nun nicht einfach die Beiträge des Austauschprogramms wieder. Vielmehr enthält er zum Teil Vorträge oder Berichte von Teilnehmern, zum Teil aber auch Arbeiten anderer Fachleute. Der Umfang des Werkes, das zusammen mit der dreibändigen internationalen Darstellung von „Jugendstrafe und Jugendstrafvollzug" (Stationäre Maßnahmen der Jugendkriminalrechtspflege im internationalen Vergleich. Hrsg. von Frieder Dünkel und Klaus Meyer, Freiburg 1985/1986/1987) einen umfassenden Überblick über heutige Lage und Entwicklungstendenzen der Jugendstrafrechtspflege im In- und Ausland vermittelt, erklärt sich nicht zuletzt aus der Fülle neuer Ansätze und Bemühungen. Da ist von dem Bestreben, Jugendstrafverfahren überhaupt zu vermeiden (Diversion), bis hin zu Täter-Opfer-Ausgleichs-Programmen viel in Gang gekommen. Freilich ist nicht zu übersehen, daß auf den begeisterten Zuspruch, den neue Konzepte oder Vorhaben oft finden, nicht selten Ernüchterung, ja Resignation folgen, wenn die Schwierigkeiten einer praktischen Umsetzung „vor Ort" sichtbar werden. Insofern kann der vorliegende Band gerade wegen seines ausgesprochenen Praxisbezuges manche übertriebenen Erwartungen und Fehlvorstellungen korrigieren helfen.

Die Beiträge streuen thematisch recht weit; sie reichen von polizeilichen Alltagserfahrungen bis hin zur Praxis des Jugendstrafvollzugs; dazwischen sind jene zahlreichen Arbeiten angesiedelt, die sich mit den verschiedenen Ansätzen und Programmen im Rahmen oder im Hinblick auf Jugendstrafverfahren beschäftigen. Die Herausgeber haben die große Stoffülle durch eine Gliederung in vier Abschnitte übersichtlicher zu gestalten versucht: Der erste Teil befaßt sich mit den allgemeinen Grundlagen und speziellen Bereichen der Jugendrechtssysteme in der Bundesrepublik und in den USA. Der zweite Teil hat die kriminalpolitischen Hintergründe und rechtlichen Rahmenbedingungen zum Gegenstand. Im dritten Teil werden Alternativen zur klassischen Jugendstrafrechtspflege dargestellt, im vierten Teil Sanktionsentwicklungen und kriminalpolitische Tendenzen beschrieben sowie Perspektiven für die Entwicklung des Jugendstrafrechts erörtert; hier finden sich auch jene Beiträge, die – wie erwähnt – die einschlägigen Verhältnisse anderer europäischer und nordamerikanischer Staaten schildern.

Der Band ist recht informativ und (wie eigentlich alle Veröffentlichungen der Jugendgerichtsvereinigung) preiswert. Ihm ist deshalb eine möglichst große Verbreitung in Kreisen der Jugendstrafrechtspflege zu wünschen. Zwei Drittel der Beiträge sind allerdings in englischer Sprache verfaßt.

Heinz Müller-Dietz

Stefan Hinz: Gefährlichkeitsprognosen bei Straftätern: Was zählt? Eine experimentelle Untersuchung zum Gebrauch der Eingangsinformation bei der Vorhersage eines sozial definierten Kriteriums durch klinische Urteiler (Europäische Hochschulschriften Reihe II Rechtswissenschaft Bd. 594). Peter Lang, Frankfurt a.M./Bern/New York 1987. IV, 353 S. SFR 71,–

Im Rahmen empirischer Erhebungen geschieht es nicht selten, daß sich Untersuchungsansatz und -ziel während der Durchführung ändern. Das kann namentlich daran liegen, daß der ursprüngliche Forschungsplan auf erhebliche praktische und methodische Schwierigkeiten stößt. Auch der Verfasser der vorliegenden Studie, einer Berliner Dissertation, hat jene Erfahrung machen müssen. Zunächst war daran gedacht, ein „Vorhersagesystem" zu entwikkeln, das es erlaubte, Prognosen hinsichtlich der „Gefährlichkeit" inhaftierter Straftäter zu stellen; die Treffsicherheit sollte über der Zufallswahrscheinlichkeit liegen. Anlaß dazu bot die sog. Zielgruppe der Sexual- und Gewalttäter, die immer wieder Fragen hinsichtlich ihrer künftigen Legalbewährung aufgibt. Die Fälle und ihr „Strickmuster" sind jedermann geläufig: Da wird ein solcher Täter vorzeitig aus der Haft oder der Sicherungsverwahrung entlassen und begeht eine neue schwere Straftat. Die Presse berichtet darüber, Polizei und Öffentlichkeit sind empört; der Vorwurf wird laut, die Vollzugsanstalt habe die Frage der vorzeitigen Entlassung nicht sorgfältig genug geprüft.

Doch liegt das eigentliche Problem – abgesehen natürlich von den Folgen für die öffentliche Sicherheit – in der Regel woanders: Wie

die Arbeit einmal mehr belegt, ist es der Mangel an brauchbaren „Vorhersagesystemen", die eine zuverlässige Grundlage für Prognosen abgeben könnten. Die internationale Forschung tritt insoweit weitgehend auf der Stelle. Weder die statistische noch die klinische Prognose – die in der Praxis vielfach bevorzugt wird – liefert hinreichend aussagekräftige Informationen. Was bleibt, ist oft genug der Rückgriff auf die frühere Straftat und das Strafregister. In dieser Hinsicht verfahren anscheinend Sachverständige nicht grundlegend anders als fachlich nicht eigens geschulte Praktiker, die eben ihre Alltags- und Berufserfahrung zugrundelegen. Der Verfasser, der die Probleme der Prognoseforschung gleichfalls nicht lösen konnte, sah sich unversehens der Frage gegenüber, worauf denn die Sachverständigen ihre Voraussagen stützen, wie sie jeweils dazu kommen, einen Straftäter als „gefährlich" zu beurteilen. Dabei kam es entscheidend darauf an, herauszufinden, an welchen Kriterien (Prädiktoren) sich Sachverständige jeweils orientieren. Der Verfasser überprüfte dies im Rahmen eines Experiments, dem sich 30 forensisch tätige Psychologen unterzogen. Ihnen wurden fünf umfangreich dokumentierte Fälle zur Begutachtung vorgelegt. Sie erhielten sowohl kriminologische (Deliktsbechreibung, Vorstrafenregister) als auch Pesönlichkeitsinformationen (Lebenslauf, Testwerte, Vorgutachten und Anstaltsberichte in Auszügen). Das Ergebnis dieses Versuchs war – wie bereits angedeutet – überaus ernüchternd: Auch die Gutachter haben ihre Annahmen schon in einem frühen Stadium der Hypothesenbildung überwiegend auf die bisherige Straffälligkeit des Probanden gestützt. Der Verfasser weist deshalb zu Recht auf das Problem hin, das entstünde, wenn den Sachverständigen Informationen über die bisherige Delinquenz vorenthalten würden.

Die Gefahr besteht, daß manche Praktiker jenes – hier stark vereinfacht wiedergegebene – Untersuchungsergebnis mit der Befriedigung derer zur Kenntnis nehmen, die es immer schon gewußt haben, daß die Sachverständigen insoweit gleichfalls nur mit Wasser kochen. Denn das Problem der Prognosezuverlässigkeit bleibt ja angesichts eines strafrechtlichen Sanktionensystems, das in erheblichem Umfange Voraussagen abverlangt, ja geradezu davon lebt. Und wer sich damit „beruhigen" will, daß man im Zweifel ja stets auf „Nummer Sicher" gehen könne, wird sich nicht nur die Erfahrung entgegenhalten lassen müssen, daß das Mittelfeld unsicherer Prognosen recht breit ist; vielmehr wird er sich auch sagen lassen müssen, welche Bedeutung Prognoseentscheidungen für das Leben des Betroffenen selbst, aber auch möglicher künftiger Opfer haben können. Was der Verfasser in seiner gründlichen, auch andere Untersuchungen einbeziehenden Studie dargelegt hat, sollte also, wie sehr es auch vom Ergebnis her gängigen Erwartungen entgegenkommen mag, eher beunruhigen.

Heinz Müller-Dietz

Reiner Haehling von Lanzenauer: Recht und Gericht in Baden-Baden (Kleine Rechtsgeschichtliche Schriften aus Karlsruhe Heft 4). Verlag der Gesellschaft für Kulturhistorische Dokumentation e.V., Postfach 27 67, 7500 Karlsruhe 1987. 64 S. DM 10,–

Die Gerichte kommen – wie so manche Vollzugsanstalten – in die Jahre. Entsprechende Jubiläen werden gefeiert, nicht selten in Form von Festschriften und justizgeschichtlichen Darstellungen. Eine solche stellt die vorliegende Schrift dar, die die Entstehung und Entwicklung der Gerichtsbarkeit in Baden-Baden schildert. Der Verfasser, Leiter der dortigen Staatsanwaltschaft, ist durch eine ganze Reihe von Veröffentlichungen fachlich ausgewiesen. Mit seiner jetzigen Schrift ist ihm – auf der Grundlage quellengeschichtlicher Studien (Generallandesarchiv Karlsruhe, Staatsarchiv Baden-Baden) – eine anschauliche Beschreibung der Wandlungen gelungen, die Recht und Justiz in Baden-Baden im Laufe der Zeit erfahren haben. Begonnen hat die Strafrechtspflege dort bereits im 12. Jahrhundert. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurde nach französischem Vorbild die Staatsanwaltschaft eingeführt. Mit der Trennung von Justiz und Verwaltung im Großherzogtum Baden erhielt Baden-Baden 1857 auch ein eigenes Amtsgericht. Nach 1945 wurde das Landgericht geschaffen.

Der Verfasser beschränkt sich keineswegs darauf, die organisatorische und bauliche Entwicklung der Baden-Badener Justiz nachzuzeichnen. Immer wieder bezieht er herausragende Ereignisse und Persönlichkeiten in seine Darstellung, die durch Bildmaterial angereichert ist, ein. Dadurch entsteht ein farbiges Bild. Auch Advokaten und Rechtsanwälte werden erwähnt. Vor allem aber wird ein Stück Strafvollzugsgeschichte sichtbar gemacht. Ursprünglich wurden die Delinquenten in den Türmen der Stadtmauer eingekerkert. 1849 wurde das Amtsgefängnis fertiggestellt. Nach Abriß des alten Gebäudes wurde 1938 ein neues Gerichtsgefängnis erstellt, das nach 1945 zunächst als Landgerichtsgefängnis diente und seit 1972 eine Außenstelle der Vollzugsanstalt Offenburg bildet. Der Schlußabschnitt der lesenswerten Schrift, die auch ein Namensregister enthält, ist der „Hilfe für Straffällige" gewidmet, wie sie sich seit dem 19. Jahrhundert in Baden-Baden allmählich entwickelt hat.

Heinz Müller-Dietz

Albrecht Brühl: Strafrecht für Sozialarbeiter. Eine sozialwissenschaftlich orientierte Einführung in das gesamte Strafrecht (Studienliteratur für das Recht der Sozialen Arbeit Bd. 4). 2., neubearb. Aufl. (Gesetzesstand: 1.5.1986). Beltz Verlag, Weinheim und Basel 1986. 285 S. (nebst 4 S. Beilage). DM 29,80

Das Werk, dessen 1. Aufl. (1982) in ZfStrVo 1984, 362 besprochen wurde, liegt nunmehr in überarbeiteter Fassung auf neuem Stand vor. Zwar stammt das Vorwort vom Herbst 1985; jedoch ist die Darstellung auf den Stand vom 1.5.1986 gebracht worden. Eine Beilage faßt die jüngsten, durch das Strafrechtsänderungsgesetz vom 13.4.1986 erfolgten Änderungen auf dem Gebiet des Sanktionensystems (Streichung der Rückfallregelung des § 48 StGB, Erweiterung des Anwendungsbereichs der Strafaussetzung zur Bewährung = § 56 Abs. 2 StGB n.F. sowie der Aussetzung des Strafrestes = § 57 Abs. 2 StGB n.F. usw.) sowie in den Bereichen der Strafvollstreckung (§ 454b StPO, § 455 Abs. 4 StPO, § 67 Abs. 2, Abs. 5 S. 1 StGB usw.) zusammen. Neben neueren Entwicklungen im Rahmen der Gesetzgebung sind auch zwischenzeitlich erschienene Literatur und Rechtsprechung berücksichtigt worden. Auf diese Weise ist das relativ dicht, aber recht anschaulich geschriebene Werk, dessen grundsätzliche Anlage und Zielsetzung beibehalten wurde, um ca. weitere 30 Seiten angewachsen. Die seinerzeit gegebene Empfehlung gilt auch für die Neuauflage.

Heinz Müller-Dietz

Nils Christie: Grenzen des Leids. Übersetzung aus dem Englischen unter Heranziehung der norwegischen Ausgabe von Peter Selling. AJZ Verlag, Bielefeld 1986. 150 S. Kart. DM 15.–

Das Buch ist unter seinem englischen Titel „Limits to Pain" in der Kriminologie und Kriminalpolitik international bekannt geworden. Es stellt gewissermaßen ein Standardwerk auf dem Felde der Auseinandersetzung mit dem vorherrschenden Ansatz dar, Kriminalität und sozial abweichendes Verhalten mit den Mitteln des Strafrechts und Strafvollzugs zu bewältigen. Der Verfasser, Nils Christie, ist ein ebenso kritischer wie origineller Kriminologe und Sozialwissenschaftler, der gern die eingefahrenen Wege (und Einbahnstraßen) unseres kriminalpolitischen Denkens und Handelns verläßt, um grundsätzlich neue Formen des Umgangs mit dem Rechtsbruch und dem Rechtsbrecher zu erschließen. Er sucht gleichsam die hinter den überkommenen kriminalpolitischen Konzepten und Sichtweisen liegenden (und von ihnen manchmal eher verdeckten als offengelegten) Fragen und Lösungsmöglichkeiten auf. Insofern ist ihm darum zu tun, unseren Blick für teils unerkannte, teils ungelöste Probleme zu schärfen, uns neu sehen zu lassen. Freilich begnügt er sich damit nicht. Er will – auf dem Weg über die Vermittlung neuer Einsichten – auch unser praktisches Handeln im Sinne seiner Vorstellung verändern.

Mit dem Titel des Buches ist bereits die Zielrichtung des Vorstoßes angedeutet. Christie hält die traditionelle strafrechtliche Form der Kriminalitätskontrolle für verfehlt. Er erblickt darin die Zufügung von Schmerz, Leid („Strafübel") ohne Sinn – ohne daß damit also der erklärte Zweck, sozialschädlichem Verhalten wirksam zu be-

gegnen, erreicht würde. Damit spricht er der überlieferten Form der Verbrechensbekämpfung Menschlichkeit und Wirksamkeit zugleich ab. Dadurch, daß der Staat den in der Tat liegenden oder sich äußernden „sozialen Konflikt" für uns mit dem Mittel der Strafe regelt („erledigt"), fügt er – in der Sicht Christies – nicht nur dem Täter unnötiges Leid zu – er schließt auch das Opfer und die Gesellschaft von der Verarbeitung der Tat aus. „Das Opfer einer Straftat ist in unserer Gesellschaft oft so etwas wie ein doppelter Verlierer. Einmal gegenüber dem Täter, zum anderen gegenüber dem Staat. Er wird von der Teilnahme an seinem eigenen Konflikt ausgeschlossen" (S. 95). Eine Grundthese Christies, die bereits in einem 1977 erschienenen Beitrag entwickelt wurde (der gleichfalls im vorliegenden Buch S. 125 ff. abgedruckt ist), geht dahin, daß Staat und staatliches Strafrecht den Beteiligten die „Konflikte" wegnehmen, stehlen würden und daß den Beteiligten stattdessen die „Konflikte" wieder zurückgegeben werden müßten.

Das Urteil über staatliches Strafen fällt hart aus: „Ein Strafsystem, das sich allein von der Schwere der Tat leiten läßt, trägt in keiner Weise zur Fortentwicklung der moralischen Prinzipien einer Gesellschaft bei" (S. 51). Die Kritik mündet in die Gegenüberstellung von „starkem" Staat und „ohnmächtiger" Gesellschaft im Rahmen des Strafrechtssystems. Christie nimmt nicht zuletzt daran Anstoß, daß der Einzelne die Schuld bekomme, „nicht das System" (S. 51). Für ihn ist Schmerzzufügung einfach „nicht menschlich genug" (S. 52). So drängt sich ihm die Frage nach einem „dritte(n) Weg" (S. 74) auf; Möglichkeiten und Vorbilder findet er in anderen Gesellschaften, in denen die – notwendige – Verhaltenskontrolle mit weniger Schmerzzufügung, Leid verbunden ist. In diesem Sinne spricht Christie von „partizipatorische(r) Rechtsfindung" (S. 94). Gemeint ist damit, daß die Regelung des „sozialen Konflikts" (wieder) zur Sache der unmittelbar daran Beteiligten und Betroffenen, von Täter und Opfer werden soll. Das setzt eine Gesellschaft voraus, „die auf Partizipation und nicht auf Repräsentation aufgebaut ist" (S. 105). Für Christie liegen darin gewichtige erzieherische Möglichkeiten. Er begreift „Strafe als Trauerarbeit" (S. 100). In diesem Rahmen werden etwa zivilrechtliche Lösungen der Opferentschädigung und Schadenswiedergutmachung angestrebt.

Christie trägt seine Gedanken, die hier nur mit wenigen Strichen angedeutet werden konnten, in einer einfachen, leicht verständlichen Sprache vor. Aber so einfach sich seine Überlegungen auch geben mögen, so leicht dürften sie auch Kritik und emotionale Sperren auslösen – nicht nur bei Juristen (und anderen Experten), die für ihn das herrschende System repräsentieren. Wir haben es mit einer – für viele – ungewohnten Art des Denkens, mit einem ungewöhnlichen Buch zu tun, das auch derjenige nicht einfach abtun sollte, der die Vorstellungen Christies für utopisch oder weltfremd hält. Verblüffenden, überraschenden, ja manchmal fremdartig erscheinenden Gedankengängen soll man nicht aus dem Weg gehen: ob sie nun begehbare Wege weisen oder nicht – sie können jedenfalls neue Einsichten erschließen und uns für Fragen aufschließen, die einer Antwort harren. Heinz Steinert, ein Geistesverwandter Christies, der gleichfalls „querbeet" zu denken und zu gehen pflegt, hat in seiner an Musil („Der Mann ohne Eigenschaften") erinnernden, einfühlsamen Einführung darauf verwiesen: Wirklichkeitssinn ist nicht alles; es muß auch Raum für Möglichkeitssinn sein. Ob die Wirklichkeit schon die Möglichkeit ausmacht (die uns offensteht – und damit eine andere Möglichkeit verschließt) – dies eben bleibt auszuloten.

Heinz Müller-Dietz

Johann Schmidt: Überbelegung im Strafvollzug. Ein Versuch, juristische Kriterien für die zulässige Belegung von Strafanstalten bzw. Hafträumen zu entwickeln (Europäische Hochschulschriften, Reihe II Rechtswissenschaft Bd. 587). Verlag Peter Lang, Frankfurt a.M./Bern/New York 1986. SVI, 232 S. SFR 55,–

Das Problem der Überbelegung von Strafanstalten ist in der letzten Zeit verstärkt und eingehend erörtert worden. Gefragt wurde nicht nur nach den Gründen für den Anstieg der Gefangenenzahlen und die Überfüllung des Vollzugs, gefragt waren auch Lösungsmöglichkeiten. Vor allem der Praxis war (und ist) daran gelegen, sinnvolle und realisierbare Auswege aus ihren Schwierigkeiten zu finden.

Die vorliegende Arbeit, eine Bremer Dissertation, ist nun zu einem Zeitpunkt erschienen, in dem sich ein Rückgang der Gefangenenzahlen und damit eine Entlastung des Vollzugs abzuzeichnen beginnt. Auch wenn ihr deshalb nicht mehr jene Aktualität zukommen mag, die sie noch bis vor kurzem gehabt hätte, stellt sie – jedenfalls unter der Geltung des StVollzG – einen bemerkenswerten Versuch dar, das Problem der Überbelegung mit juristischen Mitteln einer Lösung näherzubringen. Dies geschieht hier nicht allein – und wie bereits gehabt – durch Rückgriff auf die Verfassung, die Europäische Menschenrechtskonvention sowie Grundsatzregelungen des Gesetzes selbst über die Behandlung (§§ 2 ff.) und Unterbringung der Gefangenen (§ 18), sondern auch durch Heranziehung sonstiger außerhalb des Strafvollzugs geltender Vorschriften, vor allem aber im Wege einer Fruchtbarmachung der in § 144 Abs. 2 StVollzG sowie im Rechtsschutzsystem angelegten Möglichkeiten.

Damit entwickelt der Verfasser einen Ansatz, der in der Tat in der bisherigen Diskussion zu kurz gekommen ist und schon deshalb mehr Aufmerksamkeit verdient. Freilich bilden Rechtsbehelfe und Rechtsmittel kein Allheilmittel zur Lösung der Überbelegungsproblematik, setzen sie doch durchweg voraus, daß der Antragsteller selbst unmittelbar davon betroffen ist.

Es liegt auf der Hand, daß er im Falle einer rechtswidrigen Unterbringung einen Anfechtungs- oder vielmehr einen Verpflichtungsantrag nach § 109 StVollzG, gegebenenfalls auch einen Feststellungsantrag nach § 115 Abs. 3 StVollzG stellen kann. Alle übrigen Rechtsbehelfe erweisen sich – namentlich soweit sie auf die Beseitigung der Überbelegung schlechthin zielen – indessen als zumindest unsichere, wenig erfolgversprechende Auswege – sofern sie überhaupt zulässig sind.

Zwar überzeugt die Kritik des Verfassers an der unzureichenden Einhaltung der gesetzlichen Mindeststandards hinsichtlich der Unterbringung, nicht zuletzt am Fehlen einer Rechtsverordnung im Sinne des § 144 Abs. 2 StVollzG, jedoch zeigt die Untersuchung der verschiedenen Rechtsschutzmöglichkeiten, wie wenig deren Wahrnehmung eigendlich dazu taugt, den gewünschten Zustand im ganzen herbeizuführen. Das gilt, etwa für die Petition, die Verfassungsbeschwerde, die Beschwerde an die Europäische Menschenrechtskommission, für das Gnadengesuch, den Antrag auf Unterbrechung der Strafvollstreckung oder auf Strafunterbrechung. Daß solche Anträge, gestützt auf Mängel der Unterbringung, gestellt werden können, besagt nicht eben viel für konkrete Erfolgsaussichten (oder gar eine durchgreifende Änderung des Zustandes). Allerdings gelangt der Verfasser zu dem beachtlichen (und bisher wohl kaum näher diskutierten) Ergebnis, daß ein Gefangener im Wege der allgemeinen Leistungsklage (gegen das Bundesministerium der Justiz) beim Verwaltungsgericht die Verpflichtung zum Erlaß einer Rechtsverordnung nach § 144 Abs. 2 StVollzG durchzusetzen könne. Dies erscheint denn doch zweifelhaft: Zwar folgt aus den Grundrechten und allgemeinen Grundsätzen des StVollzG ein Anspruch des einzelnen Gefangenen auf menschenwürdige Unterbringung. Dieser Anspruch ist aber nicht mit einem einklagbaren Recht auf Erlaß einer solchen Rechtsverordnung gleichzusetzen, zumal jene Vorschrift in dem Teil des StVollzG steht, der den Pflichtenkreis der (Vollzugs-)Behörden, nicht aber das Rechtsverhältnis zwischen Staat und Gefangenen regelt. (Dabei ist noch nicht einmal die Frage berührt, ob und gegebenenfalls wann in Strafvollzugssachen überhaupt der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten eröffnet ist.)

Aber auch unbeschadet mancher Einwände, die sich gegen die eine oder andere Überlegung des Verfasses erheben lassen, stellt seine Arbeit eine echte Bereicherung der Diskussion zur Überbelegungsproblematik dar. Dies gilt nicht nur im Hinblick auf den gewählten (und dann auch durchgehaltenen) Ansatz, sondern auch im Hinblick auf die – kritische – Beurteilung der einschlägigen Verwaltungsvorschriften sowie die Gegenüberstellung von Istzustand und gesetzlichem Sollzustand im Bereich der Unterbringung. Zu hoffen bleibt, daß die Arbeit wenigstens insofern Frucht trägt, als sie die Anlegung schärferer Maßstäbe an die Unterbringungspraxis und die bauliche Ausgestaltung der Vollzugsanstalten herausfordert. Freilich könnte es sein, daß man das Problem mit dem Rückgang der Gefangenenzahlen als erledigt ansieht. Nicht jeder dürfte darin eine angemessene Lösung erblicken.

Heinz Müller-Dietz

Jugendgerichtsgesetz. Kommentar von Rudolf Brunner (Sammlung Guttentag). 8., neubearbeitete und erweiterte Auflage. Walter de Gruyter, Berlin, New York 1986. XX, 679 S. Ca. DM 150,–

Die 1984 erschienene 7. Auflage hatte den Stand von September 1983 wiedergegeben (vgl. ZfStrVo 1984, 359). Die Neuauflage befindet sich auf dem Stand von Juli 1986. Auch sie ist auf Grund der raschen Entwicklung von Wissenschaft und Praxis notwendig geworden. Namentlich die neuen oder jedenfalls neueren jugendkriminalpolitischen und -kriminologischen Entwicklungslinien werden nunmehr – ungeachtet der gebotenen Straffung des umfangreichen Stoffes – ausführlicher nachgezeichnet. Dazu gehören etwa die nicht endenwollende Diskussion über das Verhältnis von Erziehung und Strafe (die allmählich ganze Bibliotheken hervorbringt, ohne in gleichem Umfange die Erkenntnis zu fördern), die Erörterungen über die (und die praktischen Erfahrungen mit der) Diversion, jenem auf Vermeidung von Strafverfahren und Strafsanktionen gerichteten Ansatz, die Bemühungen, dem Gedanken der Schadenswiedergutmachung zum Durchbruch zu verhelfen und nicht zuletzt die Auseinandersetzungen über Aussagekraft und Wert von Polizei- und Justizstatistiken (eine Debatte, die bekanntlich ja zu ganz unterschiedlichen Aussagen über den Anstieg der Jugendkriminalität geführt hat). Schließlich hat der Verfasser auch den Referentenentwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des JGG vom 18.11.1983 in die Betrachtung einbezogen. Auf diese Weise ist namentlich die Einführung, die wichtige jugendkriminologische Fragen sowie die Grundgedanken und den Erziehungsauftrag des JJG zum Gegenstand hat, erheblich angewachsen. Freilich haben auch die Erläuterungen zu einzelnen Vorschriften des Gesetzes an Umfang zugenommen.

Dem Leser steht damit einmal mehr eine zuverlässige und gründliche Darstellung des Jugendkriminalrechts und -verfahrens zur Verfügung, die an die bewährten Vorauflagen anknüpft. Zunehmende Vertiefung von Einzelfragen und – daraus folgender – wachsender Umfang lassen den Kommentar mehr und mehr zum – unentbehrlichen – Nachschlagewerk werden. Insofern ist der Kommentar – wie bereits in der Besprechung der Vorauflage angedeutet – auf dem besten Weg, sich zum Handbuch zu entwickeln.

Heinz Müller-Dietz

Bernd Volckart: Maßregelvollzug. Das Recht des Vollzuges der Unterbringung nach §§ 63, 64 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt. 2., erweiterte Auflage. Luchterhand Verlag, Neuwied und Darmstadt 1986. 319 S. Kart. DM 54,–

Das in dieser Zeitschrift (ZfStrVo 1986, 51 f.) besprochene Werk liegt – nach nur zwei Jahren – bereits in 2. Auflage vor. Die seinerzeit gegebene Empfehlung gilt uneingeschränkt auch für die Neuauflage. Diese berücksichtigt die Auswirkungen des 23. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 13. April 1986 auf die Vollstreckung der Maßregeln. Ferner bezieht sie die zwischenzeitlichen Veränderungen des Landesrechts auf dem Gebiet der Maßregelvollzugsgesetzgebung in die Darstellung ein. Dementsprechend sind im Anhang die einschlägigen Landesgesetze von Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein abgedruckt. Die Neuauflage, die insgesamt – was die Lage von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur anlangt – den Stand des Frühjahrs 1986 wiedergibt, weist darüber hinaus auf einer ganzen Reihe von Gebieten oder Fragestellungen Neubearbeitungen oder umfangreichere Ergänzungen auf. Hierher gehören etwa das Sozialversicherungsrecht, das öffentliche Arztrecht, die Drogentherapie und die gerichtliche Überprüfung ärztlicher Maßnahmen im Rahmen des Maßregelvollzugs.

Der Grundtenor der Darstellung zielt unverändert auf eine Herausarbeitung der rechtsstaatlichen Voraussetzungen und Schranken des Maßregelrechts und -vollzugs. Diese Zielsetzung kommt in der Neuauflage eher noch ausgeprägter und deutlicher zum Ausdruck. Dem Verfasser, der namentlich in umstrittenen Fragen nirgendwo mit seiner (meist näher begründeten) Meinung zurückhält, ist es um eine sowohl menschenwürdige, verfassungskonforme als auch um eine zweckentsprechende, d.h. ausschließlich an den Aufgaben der Besserung und Sicherung orientierte Ausgestaltung des Maßregelrechts und -vollzugs zu tun. Er erblickt demgegenüber im Einsperren der psychisch Kranken nach wie vor „ein Element der Vergeltung und Bestrafung". Aber auch unabhängig davon, ob man diese Auffassung (und die im einzelnen entwickelten Vorstellungen) teilt, bleibt richtig, daß Maßregelrecht und -praxis noch ein gutes Stück von der Einlösung jener verfassungsrechtlichen Verpflichtungen entfernt sind, auf deren Beachtung Volckart – zu Recht – in so engagierter Weise besteht. Dies zeigt zuletzt der – vom Verfasser gleichfalls erwähnte (S. 166) – Beschluß des Bundesverfassungsgerichts zur Verhältnismäßigkeit der Unterbringungsdauer (BVerfGE 70, 297; dazu Müller-Dietz, Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus und Verfassung, Juristische Rundschau 1987). Wer sich also über Grundsatz- wie über Einzelfragen des Maßregelrechts und -vollzugs vergewissern will, sollte den „Volckart" zu Rate ziehen. Er ist dann mit Sicherheit gut beraten.

Heinz Müller-Dietz

Michael Voß: Jugend ohne Rechte. Die Entwicklung des Jugendstrafrechts (Demokratie und Rechtsstaat. Kritische Abhandlungen zur Rechtsstaatlichkeit in der Bundesrepublik, hrsg. von Frank Benseler, Theo Rasehorn und Udo Reifner). Campus Verlag, Frankfurt und New York 1986. 258 S. DM 38,–

Es handelt sich um die gekürzte und überarbeitete Fassung der Dissertation, die der Verfasser 1984 in Bremen vorgelegt hat. Die Arbeit ist im Rahmen des dortigen Projekts „Jugendstrafvollzugsreform" entstanden. Der Verfasser ist bisher schon durch eine ganze Reihe kritischer Beiträge zum Strafvollzug und dessen Reform (im Sinne des Resozialisierungsgedankens) hervorgetreten, die der Grundidee des Abolitionismus im Sinne der Ersetzung von Strafrecht und Strafvollzug durch andere Formen gesellschaftlicher Konfliktlösungen verpflichtet sind. Über eine solche Arbeit wurde in dieser Zeitschrift auch berichtet (ZfStrVo 1981, 181). Die jetzige Untersuchung liegt auf der Linie grundsätzlicher Kritik an Strafrecht und Strafvollzug. Ihr besonderes Thema bildet indessen die Entwicklung des Jugendstrafrechts (und seiner Reform seit der Entstehung der Jugendgerichtsbewegung um die Jahrhundertwende). Der Verfasser widerspricht der (unter Strafrechtlern) weitverbreiteten These, wonach jedenfalls die neuere Geschichte des Strafrechts durch fortschreitende Milderung und Humanisierung gekennzeichnet ist. Damit gerät – aus seiner Sicht – auch die vieldiskutierte „Vorreiterfunktion" des Jugendstrafrechts, die in zunehmender Öffnung des Kriminalrechts hin zu Gesichtspunkten der Erziehung, Pädagogik und Behandlung gesehen wird, ins Zwielicht. Für Voß ist die Entwicklung nicht durch Abbau, sondern durch Ausbau und Verfeinerung der strafrechtlichen Kontrolle, durch Erweiterung der strafrechtlichen Eingriffsbefugnisse, charakterisiert.

Im Falle des Jugendstrafrechts und seiner Reform sieht er die Gefahr zunehmenden Verlusts an Rechtsstaatlichkeit, der Einschränkung von Rechten der durch Jugendstrafverfahren betroffenen Jugendlichen. Voß begründet diese These, die sich vor allem gegen die Fortentwicklung des Jugendstrafrechts im Sinne des Erziehungsgedankens richtet, damit, daß dem Richter mit zunehmender pädagogischer Orientierung und Durchdringung seines Handelns mehr Freiräume und Macht in die Hand gegeben würden. In einem solchen Verfahren müßten zwangsläufig auch dem Jugendgerichtshelfer wegen der erzieherischen Zielsetzung mehr Befugnisse zur Erforschung der Persönlichkeit und des sozialen Umfeldes zuwachsen. Insgesamt würden sich dadurch die Rechtsstellung des Jugendlichen und seine Möglichkeiten, sich gegen Eingriffe in seine Rechte zur Wehr zu setzen, entscheidend verschlechtern. Voß spricht sich daher entschieden gegen eine Fortführung der Jugendstrafrechtsreform im Sinne des Erziehungsgedankens aus. Er lehnt aber auch eine Rückkehr zu einem tatstrafrechtlichen System, in dem die Sanktion ausschließlich nach der Schwere der Straftat bemessen wird, ab. Zwar wirke es stärker auf eine rechtsstaatliche Begrenzung jugendstrafrechtlicher Eingriffsbefugnisse hin. Jedoch bringe es mit seiner starren Ausrichtung am Straftatenkatalog und der völligen Vernachlässigung der Entstehungsbedingungen kriminellen Verhaltens allenfalls einen Schein von Gerechtigkeit hervor. Den Ausweg aus dem Dilemma erblickt Voß – entsprechend der Grundanlage seiner Untersuchung und den Ergebnissen seiner übrigen Arbeiten – in der allmählichen Ersetzung jugendstrafrechtlicher Reaktions- und Interventionsmuster durch informelle gesell-

schaftliche oder zivilrechtliche Lösungsansätze. Er ist sich hierbei darüber im klaren, daß eine derartige Entwicklung sich nur schrittweise, durch fortschreitende Zurücknahme des Jugendstrafrechts und Aufwertung alternativer Konzepte, wie sie sich da und dort bereits abzeichnen, vollziehen kann.

Aber auch mit dieser differenzierenden Sicht stellen die grundsätzlichen Überlegungen des Verfassers eine Herausforderung für Theorie und Praxis des Jugendkriminalrechts dar, wenden sie sich doch gegen die (noch?) vorherrschende Tendenz, die in eine Fortschreibung und Weiterentwicklung erzieherischer Ansätze zu weisen scheint. Freilich kann von geschlossenen und miteinander unvereinbaren Positionen nicht mehr wie ehedem die Rede sein. Wer weiterhin auf Erziehung setzt, muß nicht blind für rechtsstaatliche Probleme und die Gefahr einer Ausweitung des jugendstrafrechtlichen Kontrollnetzes sein. Wer alternative Lösungen bevorzugt, braucht nicht schon deshalb die Schwierigkeiten und Risiken zu übersehen, die in privaten oder gesellschaftlichen Antworten auf sozial abweichendes Verhalten liegen (können). Dessen ist sich wohl auch der Verfasser bewußt.

Seine Untersuchung könnte in dreierlei Hinsicht zur Diskussion über Reform oder Zukunft des Jugendstrafrechts beitragen. Zum einen hält sie wichtiges Material zur Entwicklungsgeschichte des Jugendstrafrechts bereit (wobei man freilich über Auswahl und Deutung wird streiten können). Zum zweiten umreißt sie einmal mehr die grundsätzlichen Positionen, die zur Verarbeitung sozial abweichenden Verhaltens Jugendlicher eingenommen werden. Hier, in der theoretischen Analyse und Begründung, liegen eindeutig Stärken der Arbeit. Zum dritten dürften, wenn auch nicht die Schlußfolgerungen, so doch die kritischen Anmerkungen des Verfassers zur Problematik der (Zwangs-)Behandlung und staatlicher Interventionen auch denjenigen nachdenklich stimmen, der die im Buch zum Ausdruck kommende Einschätzung der gegenwärtigen Lage nicht zu teilen vermag. Unübersehbar ist freilich die Gefahr, daß diese Arbeit eilfertiger Ablehnung anheimfällt oder allzu raschen Zuspruch findet. Sie verdient schon genauer auf ihre theoretischen Voraussetzungen und Schlußfolgerungen hin befragt zu werden. Zehrt letztlich, wer auf die Verbesserung der gesellschaftlichen Verhältnisse im Interesse des (sozial abweichenden) Jugendlichen setzt, nicht ebenso vom Erbe der Aufklärung wie derjenige, der sich der Besserung (Erziehung, Sozialisation) des Jugendlichen verschrieben hat?

Heinz Müller-Dietz

Gerhard Schäfer: Die Praxis des Strafverfahrens an Hand einer Akte (Kohlhammer Studienbücher Rechtswissenschaft). 4., völlig überarb. Aufl. Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1986. XXIII, 508 S. Kart. DM 49,80

Das Werk, dessen Vorauflage in ZfStrVo 1985, S. 46, besprochen wurde, ist bereits nach drei Jahren in Neuauflage erschienen. Es hat sich offenbar im Rahmen der Ausbildungsliteratur einen festen Platz geschaffen. Dies hat seinen Grund in der anschaulichen, praxisnahen Art der Darstellung (auf die schon früher hingewiesen wurde). Die Neuauflage ist nunmehr auf den Stand von Juni 1986 gebracht worden; der Verfasser hat Rechtsprechung und Literatur mit gewohnter Sorgfalt nachgetragen. Das Buch, dessen Umfang um weitere 35 Seiten zugenommen hat, entwickelt sich damit allmählich vom Lehr- zum Nachschlagewerk. Nicht nur die Zahl der Beispiele wurde vermehrt; auch Problembereiche, die bereits in der Vorauflage stärker berücksichtigt worden waren, wurden vertieft. Dazu gehören namentlich die V-Mann- und Lockspitzelproblematik sowie der Rechtsschutz gegen Maßnahmen der Staatsanwaltschaft. Beide Fragenkreise haben Rechtsprechung und Literatur ja in letzter Zeit in besonderem Maße beschäftigt.

Diejenigen Teile des Werkes, die sich mit dem Vollstreckungverfahren, der Strafvollstreckung und dem Strafvollzug befassen, haben freilich keine einschneidenden Änderungen erfahren. Hierfür gilt nach wie vor, was bereits zur Vorauflage ausgeführt wurde: Für den Verfasser stehen jene Gebiete eher am Rande der Darstellung, die vorrangig dem Ermittlungs-, Erkenntnis- und Rechtsmittelverfahren, also den eigentlich strafprozessualen Themen gewidmet ist.

Heinz Müller-Dietz

Udo Steinhilper: Definitions- und Entscheidungsprozesse bei sexuell motivierten Gewaltdelikten. Eine empirische Untersuchung der Strafverfolgung bei Vergewaltigung und sexueller Nötigung (Konstanzer Schriften zur Rechtstatsachenforschung Bd. 2). Universitätsverlag Konstanz GmbH, Konstanz 1986. 360 S. mit zahlreichen Tabellen und Schaubildern. Kart. DM 98,80

Kriminologische Forschungsreihen, sollte man meinen, gibt es genügend. Eine neue Reihe müßte ihre Daseinsberechtigung dann schon durch ihre besondere Leistung und Schwerpunktsetzung erweisen. Beides trifft auf die vom ebenso kundigen wie rührigen Konstanzer Kriminologen Wolfgang Heinz herausgegebene Reihe „Konstanzer Schriften zur Rechtstatsachenforschung" zu. Im eigentlichen Sinne stellt sie keine „nur"-kriminologische Schriftenreihe dar. Vielmehr deutet ihr Titel, der an die vom Rechtssoziologen Arthur Nußbaum begründete Forschungsrichtung (Die Rechtstatsachenforschung, 1914) erinnert, darauf hin, daß sich der Herausgeber ein umfassenderes Ziel gesetzt hat: Es geht dabei offensichtlich um empirische Untersuchungen, welche die praktische Umsetzung von Rechtsnormen in den verschiedensten Rechtsgebieten und von unterschiedlichen Ansätzen aus zum Gegenstand haben. Daß in diesem Zusammenhang die kriminologische Forschung, die schon seit langem darum bemüht ist, die Eierschalen bloßer Vermutungen und Spekulationen abzustreifen und zur Lebenswirklichkeit vorzudringen, eine herausragende Rolle spielt, versteht sich fast von selbst.

Band 2 der Reihe behandelt ein Thema, das im Zuge des wachsenden Interesses an der Situation des Strafopfers zunehmende Bedeutung erlangt hat. Er folgt indessen nicht einer modischen Entwicklung, welche die Beschäftigung mit dem Verletzten zu einer gleichsam moralischen Pflichtübung für Kriminologen und Kriminalpolitiker gemacht hat. Vielmehr zeichnet er gewissermaßen den Gang der Strafrechtspflege in Fällen der Vergewaltigung und sexuellen Nötigung (§§ 177 und 178 StGB) von der Anzeigeerstattung bis zur abschließenden Entscheidung durch die Staatsanwaltschaften oder die Gerichte anhand empirischen Materials nach. Hierbei verfolgt er eine andere Zielsetzung, als sie bisherigen Studien über die Entstehung und Art von Tatsituationen, die Merkmale von Tätern und das Erleben von Vergewaltigungsopfern zugrundelag: Es geht dem Verfasser im wesentlichen um die Klärung der beiden Fragen, wie und aus welchen Gründen sich die strafrechtliche Umschreibung (Definition) der Tat auf dem Weg durch die Instanzen (von der Polizei über die Staatsanwaltschaft zum Gericht) verändert und welche Umstände dazu beitragen, daß es zu Einstellungen und Freisprüchen hinsichtlich solcher Delikte kommt. Wir haben es also mit einer Arbeit aus dem Bereich der sog. Instanzenforschung zu tun, die sich vornehmlich mit dem Problem auseinandersetzt, wie die zur Strafverfolgung und Aburteilung berufenen staatlichen Instanzen mit dem ihnen unterbreiteten Sachverhalt umgehen und aus welchen Gründen sie dies jeweils tun. Denn längst wissen wir aus anderen Untersuchungen, daß an den Prozessen der Tataufklärung und -aburteilung eine Vielzahl recht unterschiedlicher und keineswegs nur sachverhaltsbezogener Umstände beteiligt sind, die dazu führen, daß der Verdächtig(t)e im Einzelfall schließlich verurteilt wird oder als freigesprochener Ehrenmann (?) den Gerichtssaal verläßt. Dies wird kaum stärker deutlich als auf dem so überaus heiklen Feld sexueller Gewalttaten, auf dem so viel vertuscht, verniedlicht und verzerrt dargestellt wird.

Der Verfasser hat zu diesem Zweck ca. 350 Akten mit bekannten Tatverdächtigen, die wegen solcher Delikte angezeigt waren, aus dem Regierungsbezirk Detmold ausgewertet. Es handelt sich um Verfahren, die in den Jahren 1977 bis 1979 von der Polizei an die Staatsanwaltschaft abgegeben wurden. Der Anlage und Zielsetzung der Untersuchung entsprechend hat der Verfasser das Vorgehen der verschiedenen Instanzen vom Ermittlungs- über das Zwischen- bis hin zum Hauptverfahren verfolgt, ja sogar etwaige Rechtsmittelverfahren gleichfalls in die Erhebung einbezogen. Dabei hat er auch Gesichtspunkte der Strafzumessung mitberücksichtigt. Die Ergebnisse, die er auf diese Weise zutage gefördert hat, bestätigen zwar in mancher Hinsicht einschlägige Erfahrungen oder Annahmen. Sie erscheinen jedoch gleichwohl derart aufschlußreich, daß sich daraus gewichtige Folgerungen für die Strafverfolgungs- und Strafzumessungspraxis auf dem Gebiet sexueller Ge-

walttaten ziehen lassen.

Im wesentlichen hat die Untersuchung folgende Ergebnisse erbracht:

- Zwischen Anzeigen und Verurteilungen wegen sexueller Gewaltdelikte besteht ein erheblicher zahlenmäßiger Unterschied. Dieser ist aber keineswegs allein auf den beachtlichen Anteil an Einstellungen oder Freisprüchen zurückzuführen, sondern auch durch den Wechsel strafrechtlicher Definitionen im Laufe des Verfahrens bedingt. Dieser Wechsel besteht meist im Übergang zu leichteren Anschuldigungen. Er hat zwar nicht selten zur Folge, daß der Beschuldigte hinsichtlich der angezeigten sexuellen Gewalttaten straffrei ausgeht, aber wegen anderer, leichterer Delikte verurteilt wird.

- Nicht überraschend ist die Feststellung, daß Anzeigen wegen sexueller Gewalttaten die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte vor erhebliche Beweisschwierigkeiten stellen. Vor allem bereitet der Nachweis, daß das Opfer nicht mit der Tat einverstanden war, große Probleme. Dies trifft namentlich auf solche Fälle zu, in denen kein Geständnis des Verdächtigen vorliegt und das Opfer auch nicht verletzt ist. Einmal mehr bekräftigt die Untersuchung, wie schwierig es ebenso ist, den Nachweis der subjektiven Tatseite zu führen. Schon aus der Presse sind jedermann hinreichend die Auseinandersetzungen zwischen Verteidigung und Staatsanwaltschaft über die Frage geläufig, ob der Beschuldigte die Weigerung des Opfers gekannt hat. Die Schwierigkeiten häufen sich dann noch, wenn die Tat im Versuchsstadium steckengeblieben ist. Behörden und Gerichte tun sich schwer damit, das Verhalten des Opfers wie des Beschuldigten nachträglich völlig aufzuklären und dem tatsächlichen Ablauf entsprechend einzuordnen. Diese Probleme suchen sie mit fortschreitender Strafverfolgung dadurch zu „lösen", daß sie sich auf die Feststellung eines Minimums an objektiv nachweisbarem, strafbaren Tun beschränken.

- Für die schließlich rechtliche Einordnung und Bewertung des angezeigten Verhaltens (und damit für den Ausgang des Verfahrens) haben tatbezogene Umstände und verfahrensspezifische Gesichtspunkte größere Bedeutung als Persönlichkeits- und Sozialdaten von Täter und Opfer. Auch diese Feststellung entspricht in gewisser Weise Untersuchungsergebnissen, die zur Tätigkeit und Vorgehensweise der Staatsanwaltschaft bereits vorliegen.

- Die Auswertung der Daten zur Strafzumessung hat gleichfalls kein überraschendes Ergebnis gezeitigt: Der Strafrahmen der §§ 177, 178 StGB wird kaum nach oben ausgeschöpft; vielmehr sind die Strafen in der Mehrzahl der Fälle im unteren Bereich angesiedelt; zu einem beachtlichen Teil wird sogar der Regelstrafrahmen unterschritten. Auch dies gibt – nicht zuletzt im Hinblick auf Vorbeugung – zu denken.

- Vergewaltigung und sexuelle Nötigung stellen in der sozialen Wirklichkeit keine derart unterschiedlichen Verhaltensweisen dar, wie sie die Trennschärfeder jeweiligen Tatbestandsfassungen und andere Untersuchungen nahelegen. Es gibt nicht nur eine Vielzahl von Begehungs- und Vorgehensweisen, sondern auch von Übergängen. Der erzwungene Beischlaf kann, aber muß keineswegs das schlimmste aller Übel sein, welches das Opfer sexueller Gewalt zu erdulden hat; es gibt sexuelle Praktiken, die dem Opfer noch mehr zufügen und ihm noch größere seelische Folgenschäden hinterlassen können. Unter diesen Umständen erscheint der Vorschlag des Verfassers, die §§ 177 und 178 StGB in einem einheitlichen Tatbestand der sexuellen Nötigung aufgehen zu lassen, zumindest diskussionswürdig.

Die umfang- und materialreiche Studie besticht durch Gründlichkeit und Sorgfalt in der Auswertung der Unterlagen. Methodisches Vorgehen und Auseinandersetzung mit den Daten zeichnen sich durch ein beachtliches Niveau aus. Zwar bestätigt die Arbeit in mancher Hinsicht bereits vorliegende Forschungsergebnisse; sie führt aber auch durch neue Befunde und nicht zuletzt durch ihre kriminalpolitischen Schlußfolgerungen über den bisherigen Erkenntnisstand hinaus.

Heinz Müller-Dietz

Walter Goutsmit: Delinquenz und Gesellschaft. Wege zum Verständnis und zur Therapie von Straftätern (Beihefte zur Zeitschrift Gruppenpsychotherapie und Gruppendynamik – Beiträge zur Sozialpsychologie und therapeutischen Praxis Heft 13. Hrsg. von Annelise Heigl-Evers, Dieter Eicke und Hannes Friedrich). Verlag für Medizinische Psychologie im Verlag Vandenhoeck u. Ruprecht, Göttingen 1986. 236 S. DM 38.–

Es handelt sich um die deutsche Ausgabe eines Buches, das bereits 1974 in den Niederlanden erschienen ist. Doch die in ihm versammelten Arbeiten sind hierzulande großenteils schon längst bekannt. Ihr Verfasser hat sich weit über die Niederlande hinaus als Therapeut, forensisch (d.h. beim Gericht) tätiger Psychiater auf dem Gebiet der Behandlung von Straftätern einen Namen gemacht. Nicht zufällig sind etliche der im Band abgedruckten Beiträge zuerst in deutschen Zeitschriften erschienen. Gleichwohl erscheint die Übersetzung der niederländischen Ausgabe von 1974 und deren Veröffentlichung in deutscher Sprache auch heute noch sinnvoll.

Das hängt zum einen damit zusammen, daß Goudsmit über die – für einen Therapeuten – keineswegs selbstverständliche Fähigkeit verfügt, selbst schwierige Sachverhalte dem Leser in verständlicher Weise nahezubringen. Das hat aber nicht nur mit der Art der Darstellung zu tun, sondern auch mit der Offenheit und dem Engagement, die der Verfasser in jedem Beitrag an den Tag legt. Da wird über die bloße Sachkenntnis – die in Wahrheit enge Vertrautheit mit der Person, der menschlichen Persönlichkeit bedeutet – hinaus viel tätige Zuwendung, die tiefer Menschenliebe entspringt, spürbar. Doch wird der Verfasser nirgendwo sentimental; ungeachtet aller, auch wissenschaftlicher Anstrengungen, die auf dem Feld der Behandlung Straffälliger in den letzten Jahrzehnten unternommen worden sind, sieht er wohl die Grenzen therapeutischer Möglichkeiten. Er verweist aber – zu Recht – darauf, daß diese Möglichkeiten noch keineswegs ausgeschöpft worden sind, daß vielmehr immer wieder kriminalpolitische Hemmnisse und Rückschritte der praktischen Umsetzung therapeutischer Erfahrungen im Wege stehen; und er hebt – ungeachtet der wissenschaftlichen Grundlage seiner eigenen Tätigkeit und Vermittlungsarbeit – den Anteil, den der persönliche Einsatz im Rahmen psychotherapeutischer und sonstiger Hilfen für den Straftäter hat. Insofern erhält der Leser des Bandes nicht nur zahlreiche Informationen über seelische Probleme und Störungen sowie über Verhaltensauffälligkeiten und deren Behandlung; ihm wird auch in beispielhafter Weise vorgeführt, mit welcher Haltung und inneren Einstellung man der Kriminalität und dem Straffälligen begegnen kann.

Goudsmit weicht auch der naheliegenden Frage nicht aus, ob und wie man unter den schwierigen Bedingungen zwangsweisen Freiheitsentzuges überhaupt Behandlung und Erziehung verwirklichen kann. Mit der Unbefangenheit des niederländischen Therapeuten macht er keinen Hehl aus seiner Auffassung, daß die Freiheitsstrafe „nicht dazu dienen kann, zu erziehen, und daß sie in diesem Sinne unzweckmäßig ist". Ja, er hält sie „in vielen Fällen" für schädlich. „Allein schon die Tatsache, daß der zu Gefängnisstrafe Verurteilte nach der Strafe schlechter dran ist als vorher, deutet in diese Richtung". Aber ungeachtet dieser kritischen Einschätzung des Strafvollzugs und seiner Wirkung setzt sich der nüchterne Wirklichkeitssinn des Verfassers durch. Goudsmit meint, wir könnten nach wie vor nicht auf solche Einrichtungen verzichten, „und wir müssen uns fragen, ob dies überhaupt jemals der Fall sein wird. Immerhin sind aber Versuche zu Reformen im Strafvollzug, zum Beispiel durch den Neubau von Anstalten, durch eine Korrektur veralteter Vorschriften und durch den Versuch, den Gefangenen in Kontakt mit geschulten Sozialarbeitern, Psychologen und Psychiatern zu bringen, in allen fortschrittlichen Ländern heute ernsthaft im Gange" (S. 44).

Der Band bündelt gleichsam die behandelten Themen in fünf Teile. Der erste Teil ist dem Verhältnis von „Straffälligkeit und Gesellschaft" gewidmet. Hier setzt sich Goudsmit zunächst mit der Stellung des Richters und dem Problem der Willensfreiheit auseinander (S. 11 ff.). Im nächsten Beitrag erörtert er das Thema der Gewaltkriminalität vor dem Hintergrund der Schuldfrage (S. 22 ff.). Es folgt eine Abhandlung über den Sexualstraftäter (S. 35 ff.). Der zweite Teil hat die psychisch-seelische Verfassung und Entwicklung von Straftätern zum Gegenstand. Es geht hier um das „Psychopathie-Syn-

drom", dessen Beschreibung und Erklärung (S. 49 ff.), um das – viel zu selten erörterte – Thema „Schuldgefühle bei Delinquenten" (S. 73 ff.), um „Abwehrmechanismen bei sogenannten Psychopathen" (S. 87 ff.) und um den „Stehltrieb" oder die „Kleptomanie" (S. 97 ff.). Dabei wird einmal mehr deutlich, daß hilfreicher als abwertende Charakterisierungen wie „Psychopathie" das Bemühen um Deutung und Klärung der seelischen Schwierigkeiten ist, die sich in solchen Persönlichkeitsbildern äußern.

Der dritte Teil des Bandes verdient die besondere Aufmerksamkeit der im Strafvollzug Tätigen – faßt er doch Arbeiten zur seelischen und sozialen Lage Strafgefangener zusammen. Am Anfang stehen Betrachtungen zur Situation des Menschen in Unfreiheit, wie sie von ihm erlebt und wie sie gesellschaftlich erfahren wird (S. 111 ff.). Es folgt eine – zusammen mit Kaplan E.J. Schraven verfasste – Studie zur sexuellen Not in Straf- und Heilanstalten (S. 120 ff.). Dann gibt Goudsmit beklemmende Erfahrungen wieder, die ein 22jähriger Klient während der Verbüßung einer sechswöchigen Gefängnisstrafe gesammelt hat (S. 126 ff.). Im ganzen streuen Berichte recht weit; doch geben sie einen guten Anschauungsunterricht davon, was Strafvollzug tatsächlich bedeutet – vielleicht auch, was er sein könnte.

Im vierten Teil geht Goudsmit auf Behandlungsfragen ein. Dabei spielt sowohl die Behandlung bestimmter Tätergruppen – wie etwa der Sexualstraftäter (S. 135 ff.) – als auch die Anwendung bestimmter therapeutischer Methoden – wie etwa der Psychochirurgie (S. 143 ff.) und der Psychoanalyse (S. 160 ff.) – eine Rolle. Während Goudsmit psychochirurgischen Eingriffen – zu Recht – recht zurückhaltend gegenübersteht, wirbt er für eine stärkere Berücksichtigung der Psychoanalyse. Schließlich wird auch das Verhältnis des Allgemeinarztes zum gerichtlichen Psychiater erörtert (S. 152 ff.). Noch allgemeiner und umfassender kommen Behandlungsprobleme im fünften Teil zur Sprache. Hier geht es etwa um die Frage, wann und bei welchen Straftätern Psychoanalyse (S. 192 ff.) und Psychotherapie (S. 171) angezeigt ist und erfolgversprechend erscheint. Das Verhältnis des Anstaltsgeistlichen zu den übrigen Mitarbeitern wird untersucht (S. 202 ff.), Möglichkeiten der Resozialisierung und Behandlung außerhalb der Vollzugsanstalt (Klinik) werden besprochen (S. 210 ff.).

Der Anhang des überaus lesenswerten Bandes, der den Justizvollzugsanstalten zur Anschaffung und ihren Mitarbeitern zur Lektüre empfohlen wird, besteht aus einem Literaturverzeichnis, einem Verzeichnis der niederländischen forensisch-psychiatrischen Kliniken sowie einem Verzeichnis der Fundstellen der einzelnen Arbeiten.

Heinz Müller-Dietz

Manfred Sommer: Bewährungshilfe zwischen Beratung und Zwang. Analyse ihrer Struktur und ihres Leistungsvermögens aus erziehungswissenschaftlicher Perspektive am Beispiel der bayerischen Bewährungshilfe (Schriftenreihe der Deutschen Bewährungshilfe e.V. Neue Folge, Bd. 7). Eigenverlag der Deutschen Bewährungshilfe e.V., Bonn 1986. 289 S. DM 16.–

Aufgabenbereich, Tätigkeit, Handlungsmuster und Selbstverständnis der Bewährungshilfe sind Gegenstand zahlreicher empirischer Erhebungen und kriminalpolitischer Untersuchungen geworden. Auch fehlt es nicht an Erfahrungsberichten von Bewährungshelfern, die uns über die Praxis und deren Probleme informieren. Meist gehen solche Darstellungen indessen entweder von einer mehr theoretisch-wissenschaftlichen oder von einer eher praktischen Sicht der Bewährungshilfe aus. Insofern färbt begreiflicherweise die jeweilige berufliche Rolle auf die Untersuchung ab. Relativ selten sind demgegenüber Arbeiten, die zugleich auf der Grundlage wissenschaftlicher Vorstellungen und praktischer Erfahrungen geschrieben worden sind. Mit einer solchen haben wir es hier zu tun. Die in der Zeit von März 1983 bis Dezember 1984 am Institut für Schulpädagogik der Sekundarstufe, Arbeitsbereich Jugendforschung des Fachbereichs Erziehungswissenschaften der Universität Frankfurt entstandene Dissertation beruht zum einen auf praktischen Erfahrungen, die der Verfasser als hauptamtlicher Bewährungshelfer an einem bayerischen Landgericht gewonnen hat; zum anderen ist sie Ergebnis einer Ausbildung zum Diplompädagogen und ausgiebiger wissenschaftlicher Studien auf den Feldern der Strafrechtspflege, der Sozialarbeit und Sozialpädagogik im Rahmen der Justiz, namentlich der Bewährungshilfe.

Diese gewiß nicht einfache Verknüpfung theoretischer Erkenntnisse und praktischer Erfahrungen spiegelt sich in Art und Gegenstand der Darstellung wider. Der Verfasser hat sich seine Aufgabe nicht leicht gemacht. Er hat sich einerseits um eine theoretische Grundlegung bemüht, andererseits eine Fülle von Material aus dem Alltag und der Tätigkeit des Bewährungshelfers verarbeitet, um auf diesem Wege zu kriminalpolitischen Schlußfolgerungen über Standort, Zielsetzung und Reform der Bewährungshilfe zu gelangen. Unverkennbar ist der subjektive Einschlag der Arbeit. Dies kommt etwa in sprachlicher Hinsicht dadurch zum Ausdruck, daß der Verfasser in einer für eine wissenschaftliche Untersuchung bemerkenswerten Weise die Ichform bevorzugt, wenn er etwa Vorstellungen zur künftigen Ausgestaltung der Bewährungshilfe entwickelt. Auf der anderen Seite beschränkt er sich keineswegs darauf, persönlichen Ansichten Raum zu geben. Vielmehr erhebt er durchaus den Anspruch, verallgemeinerungsfähige Erfahrungen und Einsichten zu vermitteln. Was auf diese Weise herausgekommen ist, entspricht zwar in mancher Hinsicht bereits getroffenen empirischen Feststellungen und schon erhobenen kriminalpolitischen Forderungen, empfängt aber eben sein besonderes Gewicht und seinen spezifischen Reiz von jener Verbindung theoretischer und praktischer Zugänge zum Thema. Da begegnen uns einmal mehr z.B. das im gegenwärtigen Recht und in der derzeitigen Berufsrolle des Bewährungshelfers angelegte Spannungsverhältnis von Hilfe und Kontrolle, das Eintreten für eine stärkere rechtliche Absicherung der Stellung des Bewährungshelfers, also für eine Erweiterung seines Freiraums zugunsten seiner Beziehung zum Probanden und pädagogischer Arbeit, das Ziel eines weiteren Ausbaus der Bewährungshilfe im Interesse eines Abbaus der Freiheitsstrafe(n). Insgesamt liegen die kriminalpolitischen Schlußfolgerungen, die der Verfasser aus seinen theoretischen Überlegungen und praktischen Erfahrungen, nicht zuletzt aus dem vorgelegten Fallmaterial zieht, auf der Linie bekannter Reformvorstellungen, die jedenfalls in ihrer grundsätzlichen Tendenz nachdrückliche Unterstützung verdienen.

Die Arbeit ist im einzelnen in sechs Kapitel gegliedert. Im ersten Kapitel beschreibt (und begründet) der Verfasser die Art seines Vorgehens, das sich auf eine Auswertung der einschlägigen Literatur, auf Sekundäruntersuchungen und Fallstudien stützt. Im zweiten Kapitel arbeitet er den „wissenschaftstheoretischen Standort" der Bewährungshilfe heraus, wobei er von der Doppelfunktion der Bewährungshilfe (Hilfe und Kontrolle) und deren pädagogischer Ausrichtung ausgeht. Das dritte Kapitel ist der Untersuchung der Bewährungshilfe als Teilsystem der Strafrechtspflege gewidmet. Hier ergeben sich vor allem Fragen des Verhältnisses des Bewährungshelfers zum Dienstherrn, zum Probanden, des beruflichen Selbstverständnisses, vor allem aber der Eingliederung der Bewährungshilfe in die Strafjustiz, der Organisationsform und der Arbeitsweise. Im Mittelpunkt des vierten Kapitels stehen die Berichte, die der Bewährungshelfer dem Gericht über den Probanden zu erstellen hat (Erstbericht, Führungsbericht, Veranlassungsbericht, Schlußbericht, Beantwortung von Anfragen des Gerichts und Stellungnahme zu Schreiben). Hier nimmt der Verfasser namentlich zu Bedeutung und Problematik des Berichtswesens – im Hinblick auf das Verhältnis des Bewährungshelfers zu seinem Probanden – Stellung und wertet in diesem Rahmen 21 Berichte aus. Im fünften Kapitel erläutert der Verfasser die Beziehung des Bewährungshelfers zum Probanden an Hand dreier Fälle. Deutlich werden dabei nicht zuletzt das Fehlen ausreichender Betreuungsmöglichkeiten und der Mangel an fachlicher Unterstützung des Bewährungshelfers. Im Schlußkapitel zieht der Verfasser aus seinen Untersuchungsergebnissen Folgerungen für den Gesetzgeber, den Dienstherrn und den Bewährungshelfer selbst. Ein Literaturverzeichnis schließt die lesenswerte und beachtliche Arbeit ab, die einmal mehr belegt, in welche Richtung die weiteren kriminalpolitischen (Reform-)Bemühungen gehen sollten.

Heinz Müller-Dietz

Hans-Jürgen Kerner/Otto Kästner (Hrsg.): Gemeinnützige Arbeit in der Strafrechtspflege (Schriftenreihe der Deutschen Bewährungshilfe e.V. Neue Folge, Bd. 5). Eigen-

verlag der Deutschen Bewährungshilfe e.V., Bonn 1986. X, 438 S. DM 24,–

Der überaus nützliche, für Praxis und Theorie der Kriminalpolitik und Strafrechtspflege gleichermaßen ergiebige Sammelband ist zur rechten Zeit erschienen. Es gilt nunmehr, einmal die praktischen Erfahrungen, die mit der Handlung und Ausgestaltung der gemeinnützigen Arbeit bisher gesammelt wurden, zu verarbeiten und weiterzugeben, nicht zuletzt um die Leistungsfähigkeit dieser kriminalrechtlichen Reaktionsform zu überprüfen. Bekanntlich ermächtigt Art. 293 EGStGB die Landesregierungen dazu, durch Rechtsverordnung Regelungen zu treffen, wonach die Vollstreckungsbehörden den Verurteilten gestatten können, eine uneinbringliche Geldstrafe durch freie Arbeit zu tilgen. Von dieser Möglichkeit haben die Länder – in freilich unterschiedlicher Weise – denn auch Gebrauch gemacht. Gemeinsam ist den bisherigen Bemühungen, daß die gemeinnützige Arbeit als Vollstreckungsmaßnahme zur Abwendung der Ersatzfreiheitsstrafe verwendet wurde und wird. Dagegen bleibt die Möglichkeit, die gemeinnützige Arbeit im Wege einer Auflage anzuordnen (§§ 153a StPO, §§ 56b, 57, 59a StGB), anscheinend weitgehend ungenutzt. Daß es eine Vielzahl von Gründen gibt, von diesem Reaktionsmittel verstärkt Gebrauch zu machen, steht nach verbreiteter Meinung außer Frage. So gilt es etwa die leidige Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen schon deshalb nach Kräften zu vermeiden, um Verurteilten (und ihren Angehörigen) die sozial und psychisch belastende Verbüßung zu ersparen. Darüber, daß selbst die Vollstreckung kürzerer Freiheitsstrafen nachhaltige Folgen für die Betroffenen nach sich ziehen kann, sind wir hinreichend belehrt. Nicht minder spielen hier aber auch Gesichtspunkte sozialer Gerechtigkeit mit, die es verbieten, den finanziell schlechtergestellten Verurteilten die Strafe „absitzen" zu lassen, während der bessergestellte mit der Bezahlung der Geldstrafe davonkommt. Ebenso versteht es sich fast von selbst, daß sozial konstruktive Leistungen wie gemeinnützige Arbeit den Vorzug vor bloß passiver Erduldung eines Strafübels verdienen. Schließlich darf auch ein gewisser (allerdings begrenzter) Entlastungseffekt zugunsten des Strafvollzugs nicht unterschätzt werden. Freilich darf man nicht übersehen, daß sich – namentlich im Zeitalter grundlegender Veränderungen des Arbeitsmarktes – manche praktischen Schwierigkeiten hinsichtlich der Durchführung ergeben.

Von diesen sich um die gemeinnützige Arbeit rankenden Fragen handelt der vorliegende Sammelband. Dabei bezieht er sowohl theoretische Perspektiven als auch praktische Erfahrungen ein. Dies geschieht in der Weise, daß acht kriminalpolitischen Einzelbeiträgen elf Länderberichte gegenübergestellt werden. Ergänzt werden diese Darstellungen durch eine ca. zwölf Seiten umfassende Bibliographie und durch einen recht umfangreichen Anhang, der die durch das 23. Strafrechtsänderungsgesetz erfolgten Gesetzesänderungen, die einschlägigen Vorschriften und Hinweise der Landesjustizverwaltungen sowie das Ergebnis der Arbeitsgruppe 5 der 12. Bundestagung der Deutschen Bewährungshilfe e.V. (September 1985) wiedergibt; diese Arbeitsgruppe hatte sich mit dem Thema „Gemeinnützige Arbeit als Sanktion: nur eine Notlösung oder eine Perspektive" befaßt.

Die Einzelbeiträge sind durchweg schon an anderer Stelle veröffentlicht worden. Das ist indessen kein Nachteil; zum einen handelt es sich um neuere (1985 erschienene) Arbeiten; zum anderen sind sie in verschiedenen Zeitschriften (Bewährungshilfe, Neue Zeitschrift für Strafrecht, Zeitschrift für Rechtspolitik) publiziert worden. Daß sie jetzt gesammelt vorliegen, wird jeder, der sich mit der gemeinnützigen Arbeit (als Ersatzsanktion, Reaktionsmittel oder wie immer) befaßt, nur begrüßen. Im einzelnen enthält der Band folgende Beiträge:

- Entwicklung und Perspektiven der gemeinnützigen Arbeit als strafrechtliche Sanktion (Pfohl)
- Die Sanktionsalternative der gemeinnützigen Arbeit als Surrogat der Geldstrafe (Schall)
- Ansätze und Perspektiven für die gemeinnützige Arbeit in der Strafrechtspflege (H.-J. Albrecht)
- Eine konstruktive Alternative zu Geld- und Freiheitsstrafe (Rössner)
- Der „weiße Fleck" im Sanktionensystem. Ein Beitrag zur Diskussion um Geldstrafe, freie Arbeit und Ersatzfreiheitsstrafe (Schädler)
- Kriminalpolitischer Stellenwert gemeinnütziger Arbeit als Surrogat der Geldstrafe (Dammer)
- Gemeinnützige Leistungen – Ein vielseitiges Instrument zur Tilgung begangenen Unrechts (Wolff)
- Erfahrungen mit der gemeinnützigen Arbeit im Sanktionensystem der Niederlande (Cremers).

Die Praxisberichte aus den elf Landesjustizverwaltungen (Baden-Württemberg: Pflieger, Bayern: Weber, Berlin: Rehder, Bremen, Hamburg: Borchert, Hessen: Brause, Niedersachsen: Best, Nordrhein-Westfalen: Linden, Rheinland-Pfalz: Roos, Saarland: Voltmer, Schleswig-Holstein: Schmidt) gehen in Zuschnitt und Umfang nicht unerheblich auseinander. Manche beschränken sich auf bloße Wiedergabe der bisherigen Erfahrungen und einschlägigen Zahlen.

Andere holen in der Darstellung weiter aus, beziehen auch theoretische und kriminalpolitische Überlegungen mit ein. Im Ansatz teilen sie jedoch durch die Bank die in den Einzelbeiträgen und im Vorwort der beiden Herausgeber zum Ausdruck kommende positive Einschätzung der gemeinnützigen Arbeit – wobei es freilich manche Unterschiede in der rechtlichen Einordnung sowie der Beurteilung des Anwendungsbereichs und der praktischen Möglichkeiten und Grenzen gibt. Landesberichte wie Einzelbeiträge zeigen jedoch im ganzen, daß damit eine Reaktionsform gefunden ist, die das gegenwärtige Sanktionensystem zu erweitern und zu bereichern vermag, es namentlich um eine sozial nützliche Alternative zur Freiheitsstrafe ergänzt. Dem Sammelband läßt sich insofern entnehmen, daß es sich – ungeachtet aller Einwände und Schwierigkeiten – lohnt, auf diesem Wege fortzuschreiten. In diesem Sinne wird man ihn als eine Art Zwischenbericht im Rahmen einer Kriminalpolitik verstehen müssen, die sich in einem allmählichen Wandel befindet.

Heinz Müller-Dietz

Ralf Weiher: Jugendliche Vielfachtäter (Bochumer juristische Studien Nr. 48). Studienverlag Dr. N. Brockmeyer, Bochum 1986. XXII, 199 S. DM 29,80

Die vorliegende empirische Untersuchung stützt sich auf die Auswertung der polizeilichen Kriminalstatistik sowie von fünfzig Strafakten besonders hoch belasteter jugendlicher Vielfachtätern in Hamburg. Unter jugendlichen Vielfachtäter versteht der Verfasser unter 21 Jahre alte Personen, die im Berichtsjahr mindestens zweimal kriminalpolizeilich in Erscheinung getreten sind und an mehr als fünf Straftaten aktiv beteiligt waren. Eine besondere Untersuchung dieses Personenkreises drängt sich deshalb auf, weil zu seinen Lasten ein erheblicher Teil der überhaupt begangenen Jugenddelikte geht und weil hier eine erhöhte Rückfallgefahr besteht, die mehr als sonst nach den Möglichkeiten und Grenzen vorbeugender Maßnahmen (in den Bereichen der Jugendhilfe und der Jugendkriminalrechtspflege) fragen läßt. So wurden 1984 in Hamburg 15.680 jugendliche Tatverdächtige registriert, die insgesamt 28.847 Straftaten begangen haben. Davon entfielen auf 1.114 jugendliche Tatverdächtige allein 11.632 Straftaten. Dies bedeutet, daß ca. 7 % aller erfaßten jugendlichen Tatverdächtigen etwa 40 % sämtlicher Jugenddelikte verübten. Dementsprechend gilt kriminologisch als mehr oder minder gesichert, daß der Großteil jugendlicher Delinquenten eher leichtere und im Bagatellbereich liegende Straftaten begeht, die – jedenfalls in der Tendenz – eher episodischen Charakter haben, während eine Minderheit wiederholt, manchmal sogar häufig, in erheblicher Weise straffällig wird. Für Hamburg verzeichnet der Verfasser für den Zeitraum von 1979 bis 1984 einen Anstieg des Anteils der jugendlichen Vielfachtäter an der gesamten Jugendkriminalität von 18,75 % auf 40,32 %. An jener Tätergruppe waren 1984 die Heranwachsenden mit nicht weniger als 59,4 % beteiligt.

Zu einem ähnlichen Ergebnis führt ein Vergleich der Hamburger Daten mit der Auswertung des „Intensivtäterprogramms" des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen für dieses Land. Danach begeht letztlich in beiden Bundesländern eine Minderheit von 4 bis 7 % aller jugendlichen Tatverdächtigen 30 bis 40 % sämtlicher Jugenddelikte. Diese statistische Ausgangssituation bildete denn auch den Anlaß für den Verfasser, der Problematik der jugendlichen Vielfachtäter an Hand von Strafakten im einzelnen nachzugehen. Dabei war sich der Verfasser natürlich der begrenzten Aussagekraft

solcher Akten, die ja in erster Linie ganz anderen Zwecken dienen und deshalb keineswegs alle kriminologisch bedeutsamen Daten enthalten, durchaus bewußt.

Um das Untersuchungsmaterial stärker einzugrenzen, wurden aus der Vielzahl jugendlicher Vielfachtäter, die in der Zeit von 1982 bis 1984 in Hamburg polizeilich aufgefallen sind, solche herausgefiltert, die während eines Jahres wenigstens zehn Straftaten begangen hatten, wegen dieser Taten zu einer Jugendstrafe verurteilt worden waren und zumindest einen Teil der Strafe tatsächlich verbüßt hatten. Damit blieben insgesamt 59 Probanden übrig, von denen dann schließlich nach dem Zufallsprinzip 50 ausgewählt wurden. Die Auswertung der Strafakten erfolgte mit Hilfe eines vorgefertigten Erhebungsbogens (der im Anhang abgedruckt ist). Obwohl die Akten meist recht umfangreich waren, fehlten in nicht weniger als 18 Fällen Berichte der Jugendgerichtshilfe.

Die untersuchten 50 jugendlichen Vielfachtäter waren ausnahmslos männlichen Geschlechts; darunter befanden sich 46 Deutsche und 4 Türken. In 38 Fällen war die Herkunftsfamilie (strukturell) unvollständig. 24 Jugendliche hatten wenigstens vorübergehend unter Fürsorgeerziehung gestanden; 34 waren mindestens zeitweilig in Heimen untergebracht gewesen. 37 hatten keinen Schulabschluß erreicht, 21 eine Sonderschule besucht. Nur einer hatte eine berufliche Ausbildung abgeschlossen. 29 sind zu keiner Zeit einer beruflichen Tätigkeit nachgegangen. 27 haben einem starken und regelmäßigen Alkoholkonsum gefrönt. Im Schnitt entfielen auf jeden Jugendlichen ca. 34 Delikte. Dabei überwogen eindeutig Diebstähle (ca. 69 %). Auch Verkehrsdelikte spielten eine gewisse Rolle (ca. 14 %). Gewaltdelikte machten dagegen nur einen Anteil von knapp 5 % aus. In aller Regel wurden die Straftaten in kleinen Gruppen begangen. Die erste gerichtliche Verurteilung lag im Schnitt bei 15,3 Jahren, die erste Verurteilung zu einer Jugendstrafe (die zunächst regelmäßig zur Bewährung ausgesetzt wurde) bei 16,5 Jahren.

Aus den Daten, die der Verfasser hinsichtlich der Persönlichkeit, Kriminalität und Entwicklung sowie des sozialen Umfeldes zusammengetragen hat, zieht er eine Reihe gewichtiger, wenngleich teilweise umstrittener Konsequenzen für den Umgang mit solchen Jugendlichen. So hält er vielfach eine Herauslösung des Jugendlichen aus einem für diesen schädlichen Umfeld für geboten. Gegen eine völlige Abschaffung der geschlossenen Heimunterbringung äußert er erhebliche Bedenken. Dem Gedanken der Vorbeugung mißt er – auch auf polizeilicher Ebene – großes Gewicht bei. Von den Jugendgerichten verlangt er „möglichst frühzeitig deutlich spürbare Sanktionen" (S. 183), um ein weiteres Abgleiten in die Kriminalität zu verhindern. Möglicherweise setzt damit der Verfasser auf eine – etwaige – erzieherische Wirkung jugendstrafrechtlicher Sanktionen. Daß der von ihm geforderte unmittelbare zeitliche Zusammenhang zwischen Tat und richterlichem Tätigwerden pädagogisch sinnvoll ist, läßt sich wohl nicht bezweifeln. Zu fragen ist indessen, ob die teilweise recht weitgehenden rechtspolitischen Aussagen des Verfassers hinreichend durch sein Datenmaterial gedeckt sind.

Heinz Müller-Dietz

Leser schreiben uns

Zu Albrecht Brühl: „Zur Anwendung von Psychopharmaka in Justizvollzugsanstalten" (Zeitschrift für „Recht und Psychiatrie" 2/87)

In der Zeitschrift für „Recht und Psychiatrie" 2/87 berichtet *Albrecht Brühl* zur Anwendung von Psychopharmaka in Justizvollzugsanstalten. Offenbar gestützt durch eine Anfrage der Fraktion der Grünen an das JM Baden-Württemberg führt er aus, daß im Fall des Strafgefangenen M. in einer baden-württembergischen Justizvollzugsanstalt Psychopharmaka sowohl ohne Wissen des Patienten als auch zwangsweise verabreicht worden sind. Es zeugt weder von politischem Gespür noch von Wissenschaftlichkeit, wenn man in einem so hochsensiblen Bereich wie dem Strafvollzug sich im wesentlichen nur auf einen einzigen belegten Fall beruft und dann nur eben beiläufig „eine Reihe weiterer Fälle" aus baden-württembergischen Justizvollzugsanstalten anführt, für die aber keine Beweise angetreten werden. Vollends wundernehmen muß die Feststellung, ich hätte meinen Artikel über „die Verschreibung von Psychopharmaka in nordrhein-westfälischen Justizvollzugsanstalten" (Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 2/82 143-149) in überaus sedativer Form verfaßt. Brühl hat dabei offensichtlich der Tatsache zu wenig Beachtung geschenkt, daß es sich hier um eine Zufallsstichprobe, belegt an 1500 geprüften Krankenakten des Jahres 1981 handelt, die als verbindlich anzusehen ist. Es mag dem Verfasser passen oder nicht, die Anwendung von Psychopharmaka in nordrhein-westfälischen Justizvollzugsanstalten wird offenbar viel korrekter und verantwortungsvoller gehandhabt, als andere Autoren (s.a. Alber, Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 1981, 337-343) für andere Länder festgestellt haben wollen.

Dr. Ute Romkopf